



Landesentwicklungsplan Saarland 2030

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 3 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) i. V. m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Information)	Ö
Ortsrat Ludweiler (Information)	Ö
Ortsrat Lauterbach (Information)	Ö
Ausschuss für Stadtentwicklung (Information)	Ö
Umwelt und Verkehr (Information)	Ö
Stadtrat (Information)	Ö

Beschlussentwurf

Sachverhalt

Die Landesregierung des Saarlandes hat am 18. Juli 2023 den 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) Saarland 2030, einschließlich der Planbegründung, der textlichen und zeichnerischen Festlegungen und des Umweltberichtes zur Kenntnis genommen und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Ziel der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans ist dessen Aktualisierung als strategisches Lenkungs- und Koordinierungsinstrument hinsichtlich der aktuellen Herausforderungen des demografischen Wandels, des Klimawandels, der Energiewende, der Sicherung der Daseinsvorsorge, der Finanzknappheit des Landes und der Kommunen in Bezug auf ihre räumlichen Auswirkungen und Anforderungen an die Raumstruktur des Saarlandes.

Weiteres übergeordnetes Ziel der Neuaufstellung ist die erstmalige Zusammenführung der beiden Teilpläne „Umwelt“ und „Siedlung“. Mit der Zusammenführung wird nicht zuletzt auch einer zentralen Forderung der Stadt Völklingen Rechnung getragen.

Den politischen Gremien der Stadt wurde seinerzeit zugesagt, dass im Rahmen der öffentlichen frühzeitigen Beteiligung eine ausführliche Information über die Inhalte des Landesentwicklungsplanes erfolgen wird. Diese Erörterung erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung der Ortsräte Völklingen, Ludweiler und Lauterbach sowie des Ausschusses für Umwelt und Verkehr und des Ausschusses für Stadtentwicklung am 11.10.23 (Beschluss

durch den Stadtrat am 19.10.23).

Textentwurf, komprimierte Plankarte sowie der Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan Saarland sind beigefügt.

Über folgenden Link gelangt man auch zu einer interaktiven Karte sowie zu weiteren Unterlagen:

<https://beteiligung-regionalplan.de/saarland3>

Benutzername: nutzer#048

Passwort: di325z2j

Einen weiteren Link gibt es zu einer Kartenanwendung im Geoportal:

<https://geoportal.saarland.de/gdz6859>

Dort kann man die Plankarte des LEP-Entwurfs digital und interaktiv erkunden.

Der Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung wird nach einer hausinternen Beteiligung sowie einer Abstimmung mit dem Regionalverband Saarbrücken eine Stellungnahme fertigen und diese den politischen Gremien zur o. a. Sitzungsschiene vorlegen.

Anlage/n

- LEP Saarland Text (öffentlich)
- LEP Saarland Plankarte (öffentlich)
- LEP Saarland Umweltbericht (öffentlich)
- Unterschrift BM (geheim)

LANDESENTWICKLUNGSPLAN SAARLAND 2030

1. ENTWURF vom 07.07.2023



Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Oberste Landesbaubehörde
Referat OBB 11 Landesplanung, Bauleitplanung
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken
Landesplanung@innen.saarland.de



Entwurf LEP Saarland - Grundlagen, Begründung und Text

Inhaltsverzeichnis

Artikel I. Aufgaben, Anlass, Entwicklungsleitbilder und Programmatik	5
Abschnitt 1.01 Aufgaben.....	5
Abschnitt 1.02 Anlass für die Neuaufstellung	5
Abschnitt 1.03 Leitvorstellungen Raumordnungsgesetz und Saarländisches Landesplanungsgesetz	7
(a) Leitvorstellungen der Raumordnung im Raumordnungsgesetz (ROG)	7
(b) Leitvorstellung der Landesplanung im Saarländischen Landesplanungsgesetzes (SLPG)	7
Abschnitt 1.04 Aufgabenkonkretisierende bundesgesetzliche Grundsätze ROG.....	8
Abschnitt 1.05 Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland.....	8
(a) Wettbewerbsfähigkeit stärken	9
(b) Daseinsvorsorge sichern.....	9
(c) Raumnutzungen steuern und nachhaltig entwickeln.....	9
(d) Klimawandel und Energiewende gestalten – Entwicklung resilienter Raumstrukturen und -funktionen.....	10
Abschnitt 1.06 Übergeordnete Prinzipien und Konzepte zur Raumentwicklung	10
(a) Sicherung der Daseinsvorsorge.....	10
(b) Prinzip der Gleichwertigkeit.....	11
(c) Prinzip der Nachhaltigkeit.....	12
(d) Dezentrale Konzentration.....	13
(e) Prinzip der kompakten Siedlungsstruktur der kurzen Wege	13
(f) Zentrale-Orte-Konzept.....	14
(g) Generationen- und Geschlechtergerechtigkeit.....	14
Abschnitt 1.07 Raumstrukturelle Ausgangslage und aktuelle Herausforderungen im Saarland	15
(a) Demografischer Wandel – Bevölkerungsrückgang und Alterung	15
(i) Bevölkerungsrückgang und Alterung.....	15
(ii) Internationalisierung der Bevölkerung	17
(iii) Wanderungsbewegungen	18
(b) Beschäftigung und Pendler	20
(c) Sicherung der Daseinsvorsorge und Daseinsgrundfunktionen	21
(d) Nachhaltige Raumentwicklung und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme	21
(i) Nachhaltigkeit.....	21
(ii) Flächensparziel	22
(e) Räumliche Konsequenzen des Klimawandels	23
(f) Wirtschaftlicher Strukturwandel.....	24
(g) Räumliche Folgen der Energiewende.....	24
(h) Räumliche Konzepte für Mobilität und Logistik.....	25
	2

(i) Finanzielle Ressourcen des Landes und der Kommunen.....	25
(j) Europa	28
(k) Wandel durch Digitalisierung.....	29
(l) Ländlicher Raum.....	30
Artikel II. Rechtlicher Rahmen der Raumordnungsplanung und Instrumente der Raumentwicklung.	
.....	31
Abschnitt 2.01 Rechtsgrundlagen Raumordnungsgesetz (ROG) und Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)	31
Abschnitt 2.02 Umweltprüfung	31
Abschnitt 2.03 Verfahren	31
Artikel III. Festlegungen im Landesentwicklungsplan für das Landesgebiet des Saarlandes in Form von Zielen der Raumordnung und Grundsätzen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 i. V. mit § 13 Abs. 5 ROG.....	32
Abschnitt 3.01 Siedlungsstruktur.....	32
(a) Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche.....	32
(b) Raumordnerische Siedlungsachsen.....	37
(c) Raumkategorien.....	40
(d) Besondere Handlungsräume.....	49
(e) Siedlungsstruktur Wohnen und Gewerbe	51
(f) Wohnsiedlungsentwicklung.....	52
(g) Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen VG	57
(h) Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung VF	63
(i) Großflächiger Einzelhandel.....	64
Abschnitt 3.02 Freiraumstruktur	70
(a) Regionale Grünzüge	72
(b) Vorranggebiete für Naturschutz VN.....	75
(c) Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund VBB	79
(d) Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung VBR	80
(e) Vorbeugender Hochwasserschutz.....	83
(f) Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz VH.....	85
(g) Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz VBH	88
(h) Vorsorgender Grundwasserschutz	89
(i) Vorranggebiete für Grundwasserschutz VW	90
(j) Vorranggebiete für Landwirtschaft VL	91
(k) Waldwirtschaft und Waldschutz	95
(l) Großschutzgebiete	96
Abschnitt 3.03 Überlagerung von Zielen.....	100
Abschnitt 3.04 Infrastruktur	102
(a) Verkehrsverbindungen	102

(b) Straßen	104
(c) Schienen	106
(d) Wasserstraßen	108
(e) Standortbereiche für Kombinierten Verkehr BKV	110
(f) Standortbereiche für Luftverkehr BL	111
(g) Standortbereiche für Binnenschifffahrt BB	113
(h) Trassenbereiche für Straßen TS	113
(i) Trassenbereiche für Schienen TSCH	115
(j) Standortbereiche für Energie	116
(k) Vorbehaltsgebiete für militärische Übungen VBM	121
Abschnitt 3.05 Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung	122
Abschnitt 3.06 Regionale Kooperation – Stärkung des ländlichen Raums	127
Abschnitt 3.07 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	129
Artikel IV. Strategische Umweltprüfung / Umweltbericht	133
(a) Rechtliche Vorgaben für die strategische Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan	133
(b) Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan Saarland	133
Artikel V. Zeichnerische Festlegungen	135
Artikel VI. Anlagen Tabellarische und zeichnerische Festlegungen	136
(a) Anlage 1: Zentralörtliche Gliederung (Tabelle)	136
(b) Anlage 2: Zentralörtliche Gliederung (Karte)	139
(c) Anlage 3: Zentrale Orte und raumordnerische Siedlungsachsen (Karte)	140
(d) Anlage 4: Raumkategorien (Tabelle)	141
(e) Anlage 5: Raumkategorien (Karte)	143
(f) Anlage 6: Liste der zentrenrelevanten Einzelhandelssortimente	144
(g) Anlage 7: Anforderungen an raumordnerisch-städtebauliche Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen	145
(h) Anlage 8: Bedarfsnachweis	148

Artikel I. Aufgaben, Anlass, Entwicklungsleitbilder und Programmatik

Abschnitt 1.01 Aufgaben

Der Saarländische Landesentwicklungsplan ist ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet des Saarlandes. Es ist ein landesweiter Raumordnungsplan, der zugleich die Entwicklungsaufgabe eines Regionalplans wahrnimmt, der in großflächigen Bundesländern zur Konkretisierung der für das Landesgebiet zu treffenden Festlegungen aufzustellen ist.

Die Aufgabe der Raumordnungspläne für die Raumordnung in den Ländern besteht darin, die nachhaltige Raumordnung des Gesamttraums der Bundesrepublik Deutschland zu unterstützen und dazu das Landesgebiet entsprechend nachhaltig zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dazu erfüllt die Raumordnungsplanung neben ihren Steuerungsfunktionen in Bezug auf die Aufgabenwahrnehmung zugleich Integrations-, Koordinierungs- und Korrekturfunktionen in Bezug auf verschiedene räumliche Nutzungsansprüche. Zum planinhaltlichen Festlegungsprogramm des Landesentwicklungsplans gehören daher sowohl Festlegungen bezüglich der Siedlungsstruktur, bezüglich der Standorte und Trassen für raumbeanspruchende Infrastruktur und den angestrebten siedlungs- und verkehrsstrukturellen, räumlichen Entwicklungen sowie Festlegungen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Freiraumstruktur, insbesondere Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung großräumig übergreifender Freiräume und des Freiraumschutzes, zur Ermöglichung notwendiger Nutzungen im Freiraum, wie die Festlegung von Standorten für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung standortgebundener Rohstoffe, die Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen im Freiraum, die Freiräume zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (§ 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 ROG).

Wachsende Herausforderungen ergeben sich für die nachhaltige Raumentwicklung aufgrund der landesweiten Raumordnungspläne durch gewandelte Rahmenbedingungen, welche einerseits klimawandelbedingt und andererseits wegen zunehmender Ressourcenknappheit zu Nutzungskonkurrenzen in Bezug auf knapper werdende Ressourcen führen. Diesbezüglich muss der landesweite Raumordnungsplan Koordinierungs- und Konfliktausgleichsfunktionen erfüllen. Schließlich müssen unionsrechtliche, räumliche Planungsanforderungen, soweit diese sich auf die überörtliche, gesamtäumliche Entwicklung beziehen, für den Bereich der Raumordnung in den Ländern mittels des landesweiten Raumordnungsplans, den Landesentwicklungsplan für das Saarland, umgesetzt werden, soweit ein räumliches Transformationserfordernis besteht.

Abschnitt 1.02 Anlass für die Neuaufstellung

Die Teilabschnitte Siedlung und Umwelt sollen zu einem integrierten Landesentwicklungsplan (LEP) zusammengeführt werden, der eine ziel- und bedarfsorientierte sozi-

ale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Entwicklung des Landes ermöglicht. Dabei ist den demografischen und anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung zu tragen.“¹

Der Landesentwicklungsplan für das Saarland wird als Raumordnungsplan zur Wahrnehmung strategischer Lenkungs- und Koordinierungsfunktionen eingesetzt, um damit die für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung bestehenden Herausforderungen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung bewältigen zu können. Es sollen damit insbesondere die mit dem demografischen Wandel, dem Klimawandel, der Energiewende, der Sicherung der Daseinsvorsorge, der Digitalisierung verbundenen Anforderungen bei der räumlichen Entwicklung des Landesgebiets unter Berücksichtigung der Finanzknappheit des Landes und der Kommunen bei der Wahrnehmung der auf eine nachhaltige Raumentwicklung ausgerichteten Landesentwicklung auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen erfüllt werden. Dazu müssen von dem Landesentwicklungsplan aufgrund seiner Funktion als landesweiter Raumordnungsplan sowohl Integrations-, Transformations- als auch planungsstrategische Steuerungs- und Koordinierungsfunktionen für die nachhaltige gesamträumliche Entwicklung des Landesgebiets wahrgenommen werden. Denn es müssen sowohl unionsrechtliche als auch bundesrechtliche und für die Entwicklung des Gesamttraums der Bundesrepublik Deutschland sowie die länderübergreifende nachhaltige Entwicklung in einem europäischen Grenzraum und im Verbund der benachbarten Bundesländer relevante gesamträumliche Entwicklungsanforderungen als auch spezielle sektorale, räumliche Entwicklungsanforderungen erfüllt werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Raumentwicklungsaufgabe für das Landesgebiet trägt die Landesentwicklungsplanung aufgrund ihrer Koordinierungsfunktion nicht nur den gesamträumlichen, sondern auch den sektoralen räumlichen Entwicklungsanforderungen, z. B. den aus Klimaschutz-, Hochwasserrisikomanagement-, Luftreinhalte- und Bewirtschaftungsplänen herrührenden Belangen Rechnung.

Da es neben dem landesweiten Raumordnungsplan im Saarland keine Regionalpläne gibt, die dessen Aussagen verfeinern könnten, beschränkt sich der Landesentwicklungsplan nicht auf allgemeine Aussagen, sondern enthält auch konkretisierende Festlegungsinhalte zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Landesentwicklungsraums.

Eingeordnet in ein Netz der Globalisierung und Regionalisierung steht das Saarland vor der Aufgabe, einerseits den wirtschaftlichen Strukturwandel zur Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft zu vollziehen, ohne die ursprünglichen Wirtschaftssektoren zu vernachlässigen. Andererseits muss es sich dem Wettbewerb der Regionen stellen, zu dessen Herausforderungen auch die Bewahrung der Lebensqualität des

¹ Der Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004 wurde gem. Saarländischem Landesplanungsgesetz als Rechtsverordnung erlassen und im Amtsblatt vom 20.07.2004 bekannt gemacht. Der Teilabschnitt „Siedlung“ wurde am 04. Juli 2006 als Rechtsverordnung beschlossen, im Amtsblatt vom 14.07.2006 bekannt gemacht und ist am 13.07.2016 außer Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gelten jedoch bis zum Wirksamwerden eines neuen Landesentwicklungsplanes weiter.

Landes vor allem durch den Schutz der natürlichen Ressourcen, durch ein gutes Angebot von Bildung und Kultur, krisensicherer Infrastruktur und Mobilitätsangebote gehört.

Die besondere Lage des Saarlandes an den Grenzen zu Frankreich und Luxemburg in der Großregion erschließt zusätzliche Entwicklungsperspektiven innerhalb Europas und wird durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefördert. Die Grenzlage des Saarlandes ist Chance und Nachteil zugleich. Als Land in der Randlage der Republik muss es um Aufmerksamkeit kämpfen. Gleichzeitig eröffnet die wachsende Zusammenarbeit in der Großregion neue Chancen für Wachstum und Entwicklung im Herzen Europas.

Abschnitt 1.03 Leitvorstellungen Raumordnungsgesetz und Saarländisches Landesplanungsgesetz

(a) Leitvorstellungen der Raumordnung im Raumordnungsgesetz (ROG)

Das Raumordnungsgesetz (ROG) bestimmt, dass die Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland die Aufgabe hat, mit Hilfe von Raumordnungsplänen, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen u.a. die Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum sind aufeinander abzustimmen, Konflikte sind auszugleichen und es ist Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.² Diese Aufgabe wird im Saarland durch den Landesentwicklungsplan erfüllt. Die Leitvorstellungen des ROG in § 1 Abs. 2 werden durch das Saarländische Landesplanungsgesetz (SLPG) aufgegriffen und ergänzt.

(b) Leitvorstellung der Landesplanung im Saarländischen Landesplanungsgesetz (SLPG)

Leitvorstellung der Landesplanung gem. § 1 Abs. 2 des Saarländischen Landesplanungsgesetzes³ und § 1 Abs. 2 ROG ist eine nachhaltige Raumentwicklung. Dazu gehört übereinstimmend mit dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 ROG gem. § 1 Abs. 2 SLPG, dass die Landesplanung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen und kulturellen Funktionen in Einklang bringen und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führen soll.⁴ Ergänzend ist als weitere Leitvorstellung in § 1 Abs. 2 SLPG hervorgehoben, dass die Landesplanung einen Beitrag zur dauerhaften Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zum umfassenden Schutz des Klimas, zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren sowie zur Verwirklichung der Geschlechter- und der Generationengerechtigkeit leisten soll. Dies entspricht den bundesgesetzlich gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgelegten Grundsätzen der Raumordnung, soweit es

² Raumordnungsgesetz (ROG): § 1 Absatz 1 ROG.

³ Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG): §1 Absatz 2 SLPG.

⁴ Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2599), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen anbelangt, wenngleich in § 1 Abs. 2 SLPG die Vermeidung von Gesundheitsgefahren – anders als in § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 6 ROG – umfassender, nicht nur auf den vorbeugenden Hochwasserschutz, den Schutz vor Lärm und die Luftreinhaltung bezogen ist. In § 1 Abs. 2 SLPG ist zusätzlich als landesgesetzliche Leitvorstellung hervorgehoben, dass die Landesplanung einen Beitrag zur Verwirklichung der Geschlechter- und der Generationengerechtigkeit leisten soll.

Gem. § 1 Abs. 2 SLPG haben diese Leitvorstellungen den Rang eines landesgesetzlichen Grundsatzes der Raumordnung. Danach dienen diese landesgesetzlichen Leitvorstellungen der Anwendung und Konkretisierung der Grundsätze der Raumordnung. Sie sind daher als planinhaltliche Konkretisierungsanforderungen und als Abwägungsdirektiven bei der Landesplanung zu berücksichtigen.

Abschnitt 1.04 Aufgabenkonkretisierende bundesgesetzliche Grundsätze ROG

Das ROG bestimmt⁵, dass die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Grundsätze der Raumordnung die Leitvorstellungen präzisieren und entsprechend durch Festlegungen in Raumordnungsplänen, hier dem Landesentwicklungsplan, zu konkretisieren sind.⁶

Die allgemeinen Grundsätze streben unter anderem ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse und eine nachhaltige Daseinsvorsorge, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung an. Sie steuern das raumstrukturelle Verhältnis zwischen Gesamttraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur und fordern insbesondere auch die Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und der Erreichbarkeit der Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge.

Abschnitt 1.05 Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland

Mit den Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland zeigen Bund und Länder die gemeinsam erarbeiteten Entwicklungsstrategien der Raumordnungspolitik auf. Sie sind der im Raumordnungsgesetz festgelegten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet, die zu einer dauerhaften und großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt.⁷ Sie ergänzen die im Raumordnungsgesetz festgelegten verbindlichen Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und die Grundsätze der Raumord-

⁵ Raumordnungsgesetz (ROG): § 2 Absatz 1 ROG.

⁶ Raumordnungsgesetz (ROG): § 2 Absatz 2 ROG.

⁷ Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) (2016): Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, Berlin.

nung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG und richten sich sowohl an die Raumordnungen der Länder und die raumwirksamen Fachpolitiken als auch an die Akteure vor Ort. Im Unterschied zu den für die Landesentwicklung maßgeblichen Leitbildern des jeweiligen Planungszeitraums können gem. § 24 Abs. 2 ROG Leitbilder für die räumliche Entwicklung des Bundesgebiets oder von über die Länder hinausgreifenden Zusammenhängen entwickelt werden. Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung bilden für den Planungszeitraum den fachlich-strategischen Hintergrund der räumlichen Entwicklung.

Die Landesentwicklung wird für die Geltungsdauer des Landesentwicklungsplans auf folgende planungsstrategische Leitbilder ausgerichtet:

(a) Wettbewerbsfähigkeit stärken

Das erste Leitbild verfolgt das Ziel, allen Teilräumen und Regionen die Chance zu geben, sich dauerhaft wettbewerbs- und zukunftsfähig zu entwickeln. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Räume sind hierzu differenzierte Handlungsstrategien notwendig.

In der dazugehörigen Leitbildkarte ist das Saarland Teil eines engeren metropolitanen Verflechtungsraumes (Großregion) mit dem Oberzentrum Saarbücken als ein Kern der metropolitanen Grenzregion. Der Bereich des Ostsaarlandes ist Teil eines Raumes mit besonderem, strukturellem Handlungsbedarf, der sich über die Westpfalz erstreckt. Der Schienenstrang des Hochgeschwindigkeitsnetzes zwischen Frankfurt und Paris ist Teil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes.

(b) Daseinsvorsorge sichern

Mit dem zweiten Leitbild sollen gleichwertige Lebensverhältnisse gewährleistet und die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört neben der Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten auch eine Raum- und Siedlungsstruktur, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet. In diesem Zusammenhang sind die konsequente Anwendung des Zentralen-Orte-Systems, der Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit von Gemeinden und die Erreichbarkeit der zentralen Orte durch neue ÖPNV-Lösungen besonders hervorzuheben.

In der dazugehörigen Leitbildkarte wird das Saarland als Bereich mit mittlerem, demografisch bedingtem Handlungsbedarf mit einem kleineren Teilbereich eines in seiner Tragfähigkeit zu sicherndem Raum dargestellt.

(c) Raumnutzungen steuern und nachhaltig entwickeln

Das dritte Leitbild stellt die eigentliche Koordinationsaufgabe der Raumordnung heraus. Es wird eine aktive Rolle der Landes- und Regionalplanung bei der Minimierung räumlicher Nutzungskonflikte gefordert. Hierzu gehört es, großräumige Freiraumbünde zu schaffen, Kulturlandschaften zu gestalten und generell die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren. Einer räumlichen Koordination bedarf auch die Nutzung von Bodenschätzen und die Steuerung der sonstigen unterirdischen Nutzungen.

In der dazugehörigen Leitbildkarte wird das Saarland als verstädterter Raum mit hoher Nutzungskonkurrenz dargestellt, der aber auch in Teilbereichen über großflächig geschützte Landschaften mit besonderem Naturschutzwert und über Freiraumverbünde zur siedlungsnahen Erholungsvorsorge und klimatischen Ausgleichsfunktion verfügt.

(d) Klimawandel und Energiewende gestalten – Entwicklung resilienter Raumstrukturen und -funktionen

Besonderes Augenmerk dieses Leitbildes liegt auf den neuen Herausforderungen durch den Klimawandel und die Energiewende. Es fordert, die räumlichen Strukturen an den Klimawandel anzupassen, u.a. in den Bereichen des Hochwasserschutzes. Durch energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen sollen klimaschädliche Emissionen so weit wie möglich verhindert und klimatisch relevante und ökologisch bedeutsame Freiräume gesichert werden. Die Ressource Wasser soll gesichert werden. Die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Kohlenstoffbindungspotenziale soll die natürliche Kohlenstoffbindung unterstützen.

In der dazugehörigen Leitbildkarte wird das Saarland als bioklimatisches Belastungsgebiet für Hitzefolgen auch in verstädterten Räumen mit einer Tendenz zu wärmerem und feuchterem Klima dargestellt. Dadurch ist mit einer Zunahme der Häufigkeit von Starkregenereignissen zu rechnen. Extreme Abflüsse entstehen oft durch die Kombination von Trockenphasen und darauffolgenden konvektiven Niederschlägen. Daher ist im Einzugsgebiet von Saar, Mosel und Blies dem vorbeugenden Hochwasserschutz genauso wie der Starkregenvorsorge ein hoher Stellenwert einzuräumen.

Durch die Energiewende soll im Saarland die Realisierung einer nachhaltigen Energieversorgung in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität mit Effizienztechnologien und erneuerbaren Energien erfolgen. Neben der Steigerung der Energieeffizienz ist der Ausbau der erneuerbaren Energien die wichtigste Säule der Energiewende. Bis zum Jahr 2030 sollen es nach dem Willen der Bundesregierung 80 % sein. Der Schwerpunkt dieser Aufgabe liegt in dem raumverträglichen und aufeinander abgestimmten Ausbau der erneuerbaren Energien und dem dazu notwendigen Übertragungsnetz. Hierzu wird empfohlen, regionale Energiekonzepte zu erarbeiten, um raumverträgliche Lösungen zu finden und dafür Akzeptanz zu schaffen.

Abschnitt 1.06 Übergeordnete Prinzipien und Konzepte zur Raumentwicklung

(a) Sicherung der Daseinsvorsorge

Daseinsvorsorge steht für die öffentliche Gewährleistung eines ausreichenden Angebotes lebensnotwendiger und gemeinwohlorientierter Güter und Dienstleistungen sowie deren angemessene Zugänglichkeit. Der Einwohnerschaft soll damit ermöglicht werden, am gesellschaftlichen und staatlichen Leben teilnehmen zu können. Diese Teilhabe erstreckt sich auf die Bereiche der öffentlichen Dienstleistungen, Bildung, Gesundheit, Arbeit, Kultur, Verkehrswesen und Kommunikation und deren sozialen und technischen Infrastrukturen.

Das grundgesetzlich verankerte Gleichwertigkeitsprinzip unterliegt seit längerer Zeit bereits der besonderen Herausforderung des demografischen Wandels, denn der Bevölkerungsrückgang gefährdet die Tragfähigkeit und die Erreichbarkeit dieser Leistungen der Daseinsvorsorge. Insbesondere in ländlich-peripheren Teilräumen mit besonderen demografischen Herausforderungen ist die Tragfähigkeit von Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge gefährdet.

Die Sicherung der Daseinsvorsorge gehört zu den grundsätzlichen Aufgaben der Raumordnung und ist als Grundsatz im ROG verankert. Als eines von vier Leitbildern der Raumentwicklung in Deutschland erhält diese Aufgabe eine besondere Bedeutung für die Landesentwicklungsplanung. Der Raumordnungsbericht der Bundesregierung beschäftigt sich 2017 ausschließlich mit diesem Thema und betont den engen Zusammenhang mit dem demografischen Wandel.⁸

Das Saarland befindet sich in einem dauerhaften demografischen Schrumpfungsprozess und wirtschaftlichen Strukturwandel, sodass Landesentwicklungsstrategien ein besonderes Augenmerk auf die Sicherung der Daseinsvorsorge richten müssen.

(b) Prinzip der Gleichwertigkeit

Die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen gehört zu den zentralen Leitvorstellungen des Bundes und der Länder und ist grundgesetzlich in Art. 72 GG verankert. Das Raumordnungsgesetz konkretisiert in § 1 Abs. 2 dieses Ziel, indem durch eine nachhaltige Raumentwicklung eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung mit gleichwertigen Lebensbedingungen in den Teilräumen erreicht werden soll. Grundsatz Nr.1 des ROG präzisiert diese Aufgabe in Bezug auf die sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Verhältnisse. Dieser Leitvorstellung für die Landesplanung folgt auch das saarländische Landesplanungsgesetz in § 1 Abs. 2, sodass das Prinzip der Gleichwertigkeit auch bei der Aufgabenerfüllung der Landesplanung gilt.

2019 hat die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ Handlungsempfehlungen zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse vorgelegt.⁹

Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik, der großen Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung und des pluralen Gesellschaftsverständnisses ist eine Vielfalt teilräumlicher Strukturen und Entwicklungen auch in räumlicher Hinsicht ausdrücklich erwünscht. Städte und ländliche Räume müssen auch künftig im Saarland unter Schrumpfungsbedingungen ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Es geht darum, der Bevölkerung eine Chancengleichheit zur Teilhabe an wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen zu gewährleisten und den Zugang zu Leistungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu ermöglichen.

⁸ Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (2017): Raumordnungsbericht 2017, Bonn.

⁹ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019): Unser Plan für Deutschland - Gleichwertige Lebensverhältnisse überall -, Berlin.

(c) Prinzip der Nachhaltigkeit

Die zentrale Leitvorstellung und das inhaltsbestimmende Prinzip der Raumordnung in Deutschland ist gemäß Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz des Saarlandes eine nachhaltige Raumentwicklung. Dabei sind die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung zu führen.

Grundlage für die Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips ist die Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie „Agenda 2030 - Die Transformation unserer Welt“, die die 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen am 25. September 2015 in New York verabschiedet haben. Die 17 Entwicklungsziele der Agenda 2030 verknüpfen das Prinzip der Nachhaltigkeit mit der ökonomischen, ökologischen und sozialen Entwicklung. Ihre Verabschiedung ist Ausdruck der Überzeugung, dass sich die globalen Herausforderungen nur gemeinsam bewältigen lassen und hierfür das Leitprinzip der nachhaltigen Entwicklung konsequent in allen Politikbereichen und in allen Staaten angewandt werden muss. Sie gibt den Orientierungsrahmen für eine weltweite nachhaltige Entwicklung vor und fordert die Politik auf, in allen Themenfeldern entschlossen die notwendigen Veränderungsprozesse einzuleiten. Die Bundesregierung hat 2016 mit der Fortschreibung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie die Ziele aufgenommen. Basis der Nachhaltigkeitsstrategie ist ein ganzheitlicher, integrativer Ansatz: Nur, wenn Wechselwirkungen zwischen den drei Nachhaltigkeitsdimensionen beachtet werden, lassen sich langfristig tragfähige Lösungen erreichen. Die Strategie zielt auf eine wirtschaftlich leistungsfähige, sozial ausgewogene und ökologisch verträgliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland gerade auch im globalen Kontext.¹⁰

Abgeleitet von der Agenda 2030, den 17 SDGs (sustainable development goals) und der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurde 2017 die erste saarländische Nachhaltigkeitsstrategie erarbeitet. Das Leitbild der saarländischen Nachhaltigkeitsstrategie formuliert die übergeordnete Zielsetzung wie folgt:

Ziel ist es, die Lebenschancen künftiger Generationen im Saarland zu mehren, ohne die soziale, ökologische und ökonomische Entwicklungsfähigkeit anderer Menschen zu verringern, und hierzu beispielhafte Ansätze zu entwickeln.

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie von 2016 wurde im Jahr 2018 aktualisiert. Die überarbeitete Nachhaltigkeitsstrategie nennt sechs neu formulierte Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung.¹¹

Im Jahr 2021 veröffentlichte die Bundesregierung eine weitere Überarbeitung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (unter dem Titel „Weiterentwicklung 2021“). Darin werden auch neuere Entwicklungen wie ein europäischer Green Deal und die Folgen der Corona-Pandemie aufgegriffen.¹²

¹⁰ Die Bundesregierung (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016, Berlin.

¹¹ Die Bundesregierung (2018): [Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie - Aktualisierung 2018](#), Berlin.

¹² Die Bundesregierung (2021): [Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie - Weiterentwicklung 2021](#), Berlin.

Die saarländische Nachhaltigkeitsstrategie wurde fortgeschrieben (Fortschreibung Nachhaltigkeitsstrategie 2020 – 2022). Die Fortschreibung verfolgt das Ziel, die Nachhaltigkeitsstrategie konkreter, nachvollziehbarer sowie zukunfts-fokussierter und auf Basis einer konstruktiven Zusammenarbeit in Form einer die Zivilgesellschaft durch eine durchdachte und ehrliche Beteiligung mitnehmenden Art praxistauglicher zu machen.

(d) Dezentrale Konzentration

Mit der Verfolgung des Prinzips der dezentralen Konzentration soll eine weitere Zersiedlung intakter Landschaftsräume vermieden und gleichzeitig eine sozial gerechte, wohnortnahe Anordnung der Daseinsgrundfunktionen sowie aller siedlungsbezogenen Nutzungen erreicht werden. Dies bedeutet, dass die siedlungsbezogenen Nutzungen nicht gleichmäßig über das Land verteilt sind, sondern einer Schwerpunktbildung in den zentralen Orten und entlang der Achsen Rechnung getragen wird.¹³

Die Landesplanung verfolgt somit eine Doppelstrategie des gleichzeitigen Konzentrierens und Dezentralisierens. Entwicklungsaktivitäten und –potenziale sollen auf regionale Kristallisationspunkte (zentrale Orte) konzentriert werden. Durch eine Dezentralisierung von Funktionen wird eine Entlastungs- und Ordnungskonzeption verfolgt, d.h. hoch verdichtete Räume werden entlastet, räumliche Entwicklung findet im Raum aber nicht ungeordnet statt. Die konsequente Verfolgung dieses Prinzips trägt damit durch eine gezielte Siedlungsentwicklung zu einer Stabilisierung strukturschwächerer Teilräume bei.

(e) Prinzip der kompakten Siedlungsstruktur der kurzen Wege

Das Prinzip der kompakten Siedlungsstrukturen zielt, ähnlich wie die dezentrale Konzentration, auf eine effiziente und auf kurzem Weg erreichbare Nutzung der im Siedlungsbestand vorhandenen Infrastruktureinrichtungen einerseits sowie auf eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung andererseits ab. Ziel ist die Schaffung kompakter städtebaulicher Strukturen mit einer engeren Verflechtung von Wohn- und Arbeitsplatzstandorten, von zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie von Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen. Nachfragepotenziale können dadurch effizient und sozial gerecht gebündelt, die Tragfähigkeit zentraler Einrichtungen erhalten bzw. erhöht, Verkehrsbeziehungen vermieden, der nicht-motorisierte Verkehr gefördert und durch die Minderung weiterer Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke und Verkehr die natürlichen Ressourcen geschont werden. Dieses Prinzip orientiert sich damit an den Prämissen der Funktionszuordnung und Verkehrsvermeidung, des Innenentwicklungsvorrangs sowie der Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums.

¹³ Domhardt et.al. (2011): Konzepte und Inhalte der Raumordnung; in: ARL (Hrsg.): Grundriss der Raumordnung und Raumentwicklung, Hannover, S. 206.

(f) Zentrale-Orte-Konzept

Das Zentrale-Orte-Konzept hat eine hohe Bedeutung für die Umsetzung der Leitvorstellungen der Raumordnung und ist das wichtigste raumordnungspolitische Instrument für die Versorgungs- und Entwicklungsaufgabe der Raumordnung. Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat in ihrer Entschließung zu zentralen Orten vom 09.03.2016 betont, dass sich das Zentrale-Orte-Konzept insbesondere zur Steuerung von Standortentscheidungen, zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zur Steuerung der Siedlungsentwicklung bewährt hat und in den Ländern weiterhin Anwendung finden soll. Es hat die Aufgabe, die Siedlungstätigkeit räumlich so zu steuern und zu konzentrieren, dass in allen räumlichen Teilregionen die Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge gewährleistet ist. Die zentralen Orte sollen dazu beitragen, dass eine Zersiedlung und damit einhergehender Verkehr und Flächeninanspruchnahme vermindert und die Infrastruktur effektiv genutzt wird. Die Grundversorgung ist für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengleichheit zu garantieren. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in zentralen Orten zu bündeln, wobei die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentralen-Orte-Konzeptes flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten sind.¹⁴

Die Bedeutung des Zentralen-Orte-Konzeptes wird dementsprechend auch in den Leitbildern und Handlungsstrategien der Raumordnung in Deutschland (2006 und 2016) hervorgehoben. Bei der Festlegung von zentralen Orten ist zwischen dem empirisch ermittelten Zentrale-Orte-Konzept und der normativen Festlegung der zentralen Orte und ihrer Verflechtungsbereiche im landesspezifischen Zentrale-Orte-System zu unterscheiden. Zentrale Orte haben zum einen eine Versorgungs-, Entwicklungs- und Stabilisierungsfunktion und zum anderen eine Allokationsfunktion für Siedlung und Verkehr. Die MKRO empfiehlt ein dreistufiges System mit Grund-, Mittel- und Oberzentrum und die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien an die jeweiligen raumstrukturellen Gegebenheiten anzupassen.¹⁵ Die Länder sollen gem. § 13 Abs. 5 Nr. 1b ROG Festlegungen zur Raumstruktur und hier insbesondere zu zentralen Orten festlegen.

(g) Generationen- und Geschlechtergerechtigkeit

Das Saarländische Landesplanungsgesetz legt abweichend vom § 1 Abs.2 des ROG fest, dass die Leitvorstellung der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung ist, die u.a. zur Verwirklichung der Geschlechter- und Generationengerechtigkeit beiträgt. Dies erfordert, die auf die Geschlechter- und Generationengerechtigkeit wirkenden spezifischen räumlichen Auswirkungen bzw. Anforderungen an den Raum zu identifizieren. Gemeinsam mit den Fachpolitiken und Fachplanungen soll auf eine Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern und zwischen den Generationen hingewirkt und Ungleichgewichte abgebaut werden. In seinem Beschluss vom 25. Februar 2003 erklärt der Ministerrat des Saarlandes, auf Basis des Amsterdamer Vertrages von 1999, die Gleichstellung von Mann und Frau zum durchgängigen Leitprinzip seiner Politik. Im Rahmen des § 12 a Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes (GOReg) sind Gesetze und Verordnungen u.a. auf ihre Auswirkungen in Bezug

¹⁴ Raumordnungsgesetz (ROG): § 2 Absatz 2 Nummern 3 und 4. ROG.

¹⁵ Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) (2016): Entschließung „Zentrale Orte“, Berlin.

auf Familienpolitik, Gleichstellungspolitik und die Grundsätze der Nachhaltigkeit sowie auf den Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit zu überprüfen.¹⁶

Abschnitt 1.07 Raumstrukturelle Ausgangslage und aktuelle Herausforderungen im Saarland

Die im Folgenden beschriebenen großen Herausforderungen unserer Gesellschaft prägen die Aufgaben der Raumplanung und beschreiben den übergeordneten Rahmen, in dem die Landesplanung die permanente Transformation der Städte und Regionen im Sinne ihrer Aufgaben und mit Hilfe der ihr zur Verfügung stehenden Instrumente positiv gestalten muss. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans geben Antworten zu dieser Aufgabe.

(a) Demografischer Wandel – Bevölkerungsrückgang und Alterung

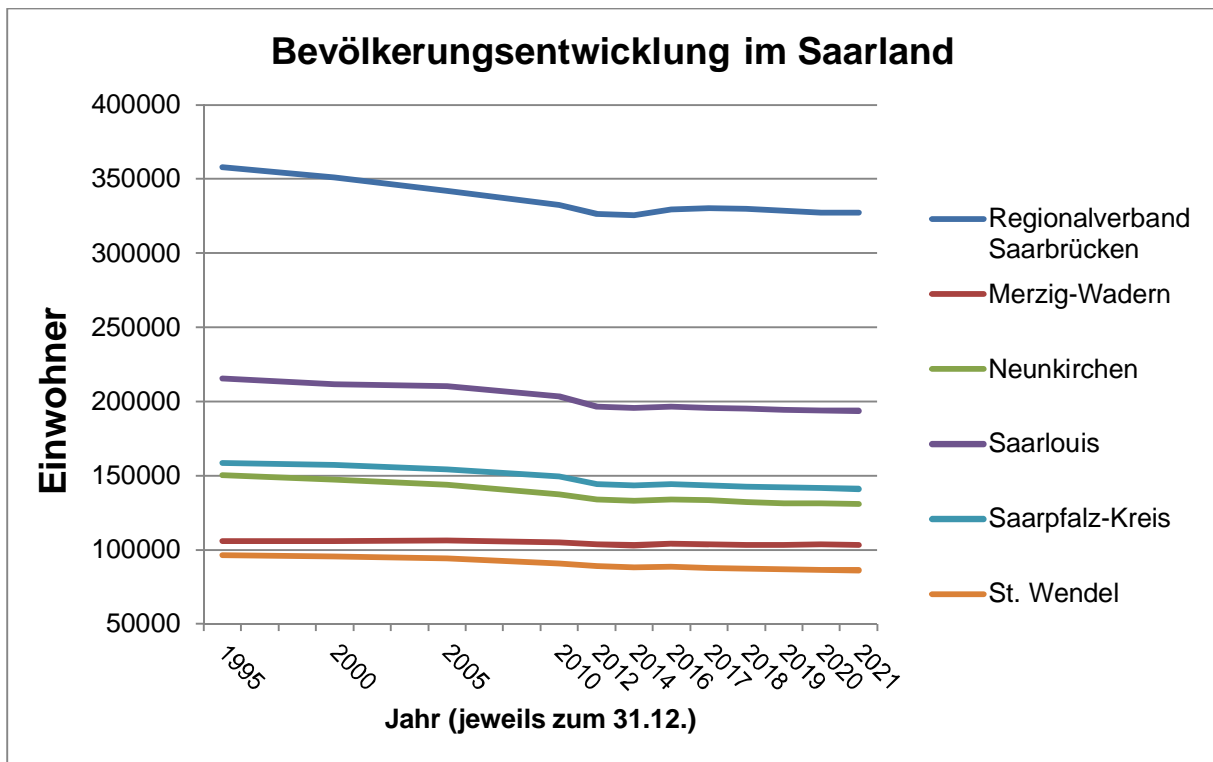
(i) Bevölkerungsrückgang und Alterung

Die Bevölkerungsentwicklung des Saarlandes ist seit zwei Jahrzehnten rückläufig. Die saarländischen Städte und Gemeinden sehen sich aktuell und auch künftig mit einem erheblichen Bevölkerungsrückgang und Alterungsprozess konfrontiert. Die Ursachen hierfür liegen zum einen in der geringen Geburtenrate und zum anderen in negativen Wanderungssaldi begründet. Das Saarland wird nach Variante V 02 der aktuellen 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes bis 2030 rd. 38.000 Einwohner verlieren (Stichtag: 31.12.2020). Gleichzeitig steigt der Anteil der über 67-Jährigen von 20,8% in 2019 auf 26,3% in 2030. Der Anteil der 20-67-Jährigen sinkt im gleichen Zeitraum von 62,6% auf 56,3%.¹⁷ Damit verliert das Saarland nicht nur Bevölkerung, sondern es reduziert sich auch die für die Wohnungsnachfrage und Wohneigentumsbildung besonders relevante Nachfragegruppe der jüngeren Erwachsenen. Allerdings wird die Zahl der Haushalte nicht so stark schrumpfen wie die Zahl der Einwohner, denn der Trend zur Verkleinerung von Haushalten wird - auch alterungsbedingt - noch anhalten. Der demografische Kontext für diese Planungsperiode des Landesentwicklungsplanes ist eindeutig. Alterung und Bevölkerungsrückgang werden das Bild prägen. Das hat Auswirkungen auf Menge, Art und Standorte zukünftiger Nachfrage nach Leistungen der Daseinsgrundfunktionen.

Diese Entwicklung wirkt sich auf die Nachfrage nach Infrastrukturleistungen, die Nachfrage nach bildungsbezogenen Einrichtungen, die Wohnungsnachfrage und die Finanzsituation des Landes und der Kommunen aus. Allerdings lassen sich, wenn auch der saarlandbezogene demografische Trend weiterhin negativ ist, für den Regionalverband Saarbrücken und den Grenzbereich zu Luxemburg leichte Wachstumstendenzen erkennen.

¹⁶ Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes (GOReg) vom 26. April 2022 (Amtsbl. I S. 732).

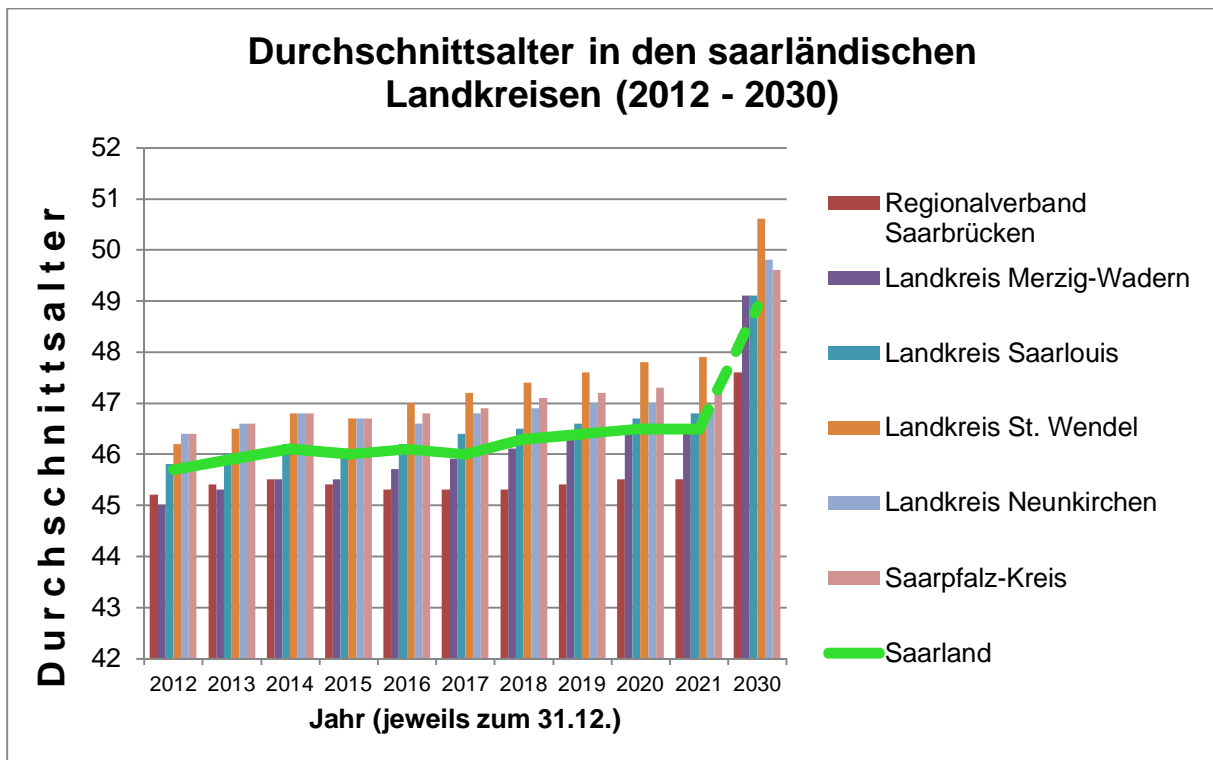
¹⁷ Statistisches Bundesamt (Destatis) (2019): Bevölkerungsentwicklung in den Bundesländern bis 2060, Ergebnisse der 14. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung – Variante 2 nach Ländern, Wiesbaden.



Quelle: eigene Darstellung nach Statistisches Amt Saarland ¹⁸.

Neben dem Rückgang der Bevölkerungszahl ist die Veränderung der Altersstruktur der zentrale demografische Trend auch im Saarland. Dieser Prozess wird ebenfalls zu Nachfrageverschiebungen bei der Daseinsvorsorge führen.

¹⁸ Statistisches Amt Saarland (2023): Saarländische Gemeindezahlen 1996 – 2022, Saarbrücken; Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Regionaldatenbank) (2023): Bevölkerung nach Geschlecht, Stuttgart, aufgerufen am 02.06.2023 unter <https://www.regionalstatistik.de/genesis/online?operation=table&code=12411-01-01-4&bypass=true&levelindex=1&levelid=1685695680681#abreadcrumb>.



Quelle: eigene Darstellung nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder ¹⁹.

(ii) Internationalisierung der Bevölkerung

Die Internationalisierung der Bevölkerung führt auch im Saarland zu einem Anstieg des Anteils von Personen mit Migrationshintergrund. Ende 2020 betrug der Anteil der ausländischen Bevölkerung 11,8% im Saarland und 12,7% in Deutschland.²⁰ Es bestehen bemerkenswerte Unterschiede im Altersaufbau zwischen der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund. Das Durchschnittsalter im Jahr 2019 beträgt laut Datenreport 2021 deutschlandweit für Personen ohne Migrationshintergrund 47,3 Jahre, im Gegensatz zu 35,6 Jahren für Personen mit Migrationshintergrund.²¹ Die Internationalisierung der Bevölkerung in Deutschland führt somit neben einer Stabilisierung der Bevölkerungszahl auch zu einer Verjüngung der Bevölkerung. Der Alterungsprozess wird dadurch aber nicht kompensiert, vor allem sinkt die absolute Zahl alter Menschen nicht. Solche Effekte müssen gemeinsam mit Integrationskonzepten für die deutsche Gesellschaft und Wertegemeinschaft diskutiert werden.²²

¹⁹ Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Regionaldatenbank) (2023): Durchschnittsalter der Bevölkerung, Stuttgart, aufgerufen am 02.06.2023 unter <https://www.regionalstatistik.de/gene-sis//online?operation=table&code=12411-07-01-4&bypass=true&levelindex=0&levelid=1685697948499#abreadcrumb>.

²⁰ Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2021): Ausländische Bevölkerung, Stuttgart, aufgerufen unter <https://www.statistikportal.de/de/bevoelkerung/auslaendische-bevoelkerung>.

²¹ Statistisches Bundesamt (Destatis) (2021): Auszug aus dem Datenreport 2021 – Kapitel 1: Bevölkerung und Demografie, Wiesbaden, PDF S. 34, aufgerufen am 09.27.2021 unter <https://www.destatis.de/DE/Service/Statistik-Campus/Datenreport/Downloads/datenreport-2021-kap-1.html>

²² Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (2018): Raumordnungsbericht 2017, Daseinsvorsorge sichern, Bonn.

(iii) Wanderungsbewegungen

Der demografische Wandel betrifft nicht nur den Bevölkerungsrückgang und die zunehmende Alterung unserer Gesellschaft, sondern wird auch durch die Internationalisierung der Bevölkerung durch Zuwanderung geprägt. Die Binnen- und Außenwanderung hat somit einen besonderen Einfluss auf die Bevölkerungszusammensetzung in Zahl und Altersstruktur. Das Saarland weist seit Jahren einen negativen Wanderungssaldo auf. Die tatsächlichen dauerhaften Entwicklungen sind jedoch maßgeblich sowohl vom Migrationsdruck in Herkunftsländern als auch von politischen Entscheidungen abhängig, sodass bei langfristiger Betrachtung der Wanderungssaldo sehr stark schwankt. Nach Ansicht des Statistischen Bundesamtes wird die außergewöhnliche Nettozuwanderung des Jahres 2015 in die Bundesrepublik kein Dauerzustand sein. Schließlich ist erkennbar, dass schon seit 2016 der Zustrom stark nachgelassen hat. Aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsdynamik in den Regionen der Welt, der Globalisierung und auch aufgrund des Klimawandels wird ein gewisser Wanderungsdruck auf die Bundesrepublik jedoch dauerhaft erhalten bleiben. Die Zuwanderung Schutzsuchender hat insbesondere Auswirkungen auf die Nachfrage nach Bildungseinrichtungen und die Nachfrage nach Wohnraum. Die Integrationsmöglichkeiten unterscheiden sich auch nach dem Wohnort der Schutzsuchenden. Unterausgelastete Kapazitäten in der Daseinsvorsorge, Wohnungsleerstände und intakte Gesellschafts- und Vereinsstrukturen, die eine Integration erleichtern, sind vorwiegend in kleineren Mittelzentren und Grundzentren zu finden. Hier sind gleichzeitig auch die sozialen Infrastruktureinrichtungen zur Förderung der Integration verortet.

Für die Landesentwicklungsplanung bedeutet dies, dass Bedarfsprognosen unterscheiden müssen zwischen endogenen Entwicklungen, die längerfristig prognostizierbar sind, und exogenen Einflüssen, die nur bedingt prognostizierbar sind.

In der Bundesrepublik Deutschland lebten Ende 2020 rd. 83,2 Mio. Menschen, davon 10,6 Mio. Nichtdeutsche.²³ 20 Mio. Menschen verfügen über einen Migrationshintergrund im engeren Sinne (2019).²⁴

Im Saarland lebten Ende 2020 rd. 984.000 Menschen. Davon hatten rd. 206.000 Personen, d.h. 21 % der Bevölkerung, einen Migrationshintergrund im o.g. Sinne (2019).²⁵

Für die gesellschaftliche und ökonomische Stabilisierung auch des Saarlandes stellt die grenzüberschreitende Migration aufgrund des natürlichen Bevölkerungsrückgangs

²³ Statistisches Bundesamt (Destatis) (2021): Zahlen und Fakten, Bevölkerungsstand, aufgerufen am 01.07.2021 unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/liste-zensus-geschlecht-staatsangehoerigkeit.html>.

²⁴ Die Definition des Migrationshintergrundes lautet wie folgt: „Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.“ Die Definition umfasst im Einzelnen folgende Personen:

1. zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer;
2. zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte;
3. (Spät-)Aussiedler;
4. mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Nachkommen der drei zuvor genannten Gruppen.

²⁵ Statistisches Bundesamt (Destatis) (2020): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2019 –, Fachserie 1 Reihe 2.2, Wiesbaden.

und der Alterung eine wichtige Entwicklung dar, um den Mangel an Fachkräften ausgleichen zu können. Um die Chancen, die der Zuzug bietet, nachhaltig nutzen zu können, müssen von Seiten der Landesplanung die entsprechenden räumlichen Voraussetzungen zur dauerhaften Unterbringung der Migrantinnen und Migranten geschaffen werden. Hierzu wird der zu erwartende Zuzug in die Wohnungsmarktentwicklungsstrategien einbezogen. Auch findet das zentralörtliche System der Landesplanung bei der Wohnraumschaffung von Migrantinnen und Migranten Beachtung, da mit zentralörtlichen Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge gut ausgestattete Gemeinden mit grund-, mittel- bzw. oberzentraler Funktion weitaus besser für die Aufnahme und die Versorgung von Flüchtlingen/ Asylbegehrenden geeignet sind als kleine, nicht-zentrale Ortsteile ohne entsprechende Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen sowie verkehrlicher Erreichbarkeit. Gleichzeitig bietet der Zuzug der Menschen Möglichkeiten, den ländlichen Raum zu stabilisieren. Hier sind aber Integrationsleistungen notwendig, die neben den gesamtgesellschaftlichen Angeboten auch Bildungs- und Berufsangebote umfassen müssen.

Der saarländische Wohnungsmarkt ist aufgrund der überdurchschnittlichen Leerstände geprägt durch einen qualitativen Wohnungsbedarf. Er steht in Zukunft nicht vor der Aufgabe, rein zahlenmäßig ausreichenden Wohnraum für die Bevölkerung zur Verfügung zu stellen, sondern wird mit der Herausforderung konfrontiert, mit einem Überhang von nicht nachfragegerechtem Wohnraum umzugehen. Gleichzeitig muss aber qualitativ an die Nachfrage angepasster Wohnraum bereitgestellt werden. Insbesondere Neubaumaßnahmen sollten sich an künftige Bedarfe hinsichtlich Wohnungsgrundrissen, Wohnungsgrößen, Ausstattungen, barrierefreie bzw. barrierearme Gestaltung, etc. orientieren. Die Zahl von Einpersonenhaushalten wächst. Gleichzeitig weisen Migrantenfamilien in der Regel eine größere Anzahl von Familienmitgliedern auf, benötigen also größere Wohnungen. Hier müssen Lösungen gefunden werden, die eine flexible Grundrissänderung ermöglichen, um eine nachhaltige Nutzung des Wohnraums zu gewährleisten. Da es sich bei diesen Herausforderungen um relativ neue Entwicklungen handelt, ist eine stetige Raumbesichtigung notwendig, um ggf. andere Steuerungsinstrumente einsetzen zu können.²⁶

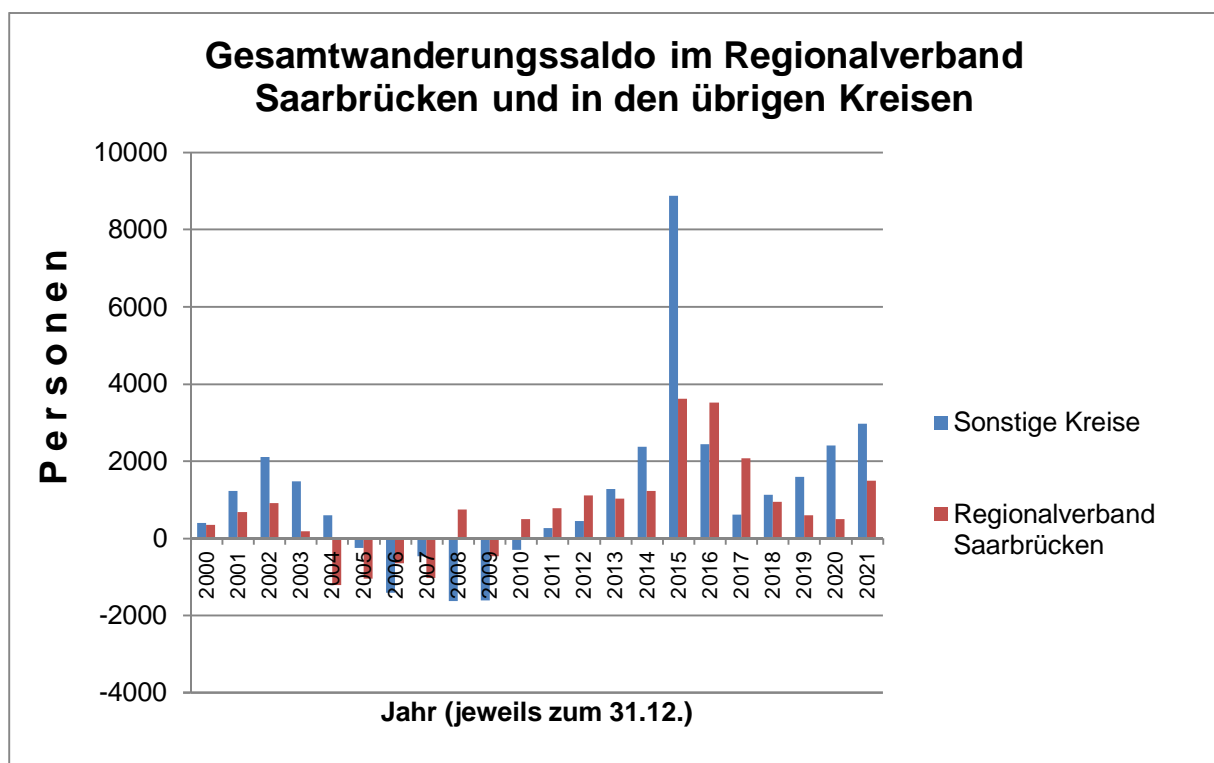
Deutlich andere Anforderungen an die Raumplanung stellt die direkte grenzüberschreitende Migration zwischen Deutschland, Luxemburg und Frankreich. Der Siedlungsdruck aus Luxemburg manifestiert sich hauptsächlich im westlichen Teil des Landkreises Merzig-Wadern. Die zusätzliche Nachfrage nach Bauland durch Luxemburger Bevölkerungsteile oder Saarländerinnen und Saarländer, die in Luxemburg arbeiten, wirkt sich auf die Verfügbarkeit von Bauland und die Bodenpreise aus. Die Nachfrage nach Konsumgütern wiederum wirkt sich auf den Flächenbedarf für großflächigen Einzelhandel besonders in Perl aus. Zum grenzüberschreitenden landesplanerischen Umgang hiermit liefert das Entwicklungskonzept Oberes Moseltal Hinweise, die an unterschiedlichen Stellen in die Ziele und Grundsätze des LEP einfließen.

²⁶ Beirat für Raumentwicklung (2012): Demographischer Wandel: Migration, Internationalität und Integration, Kaiserslautern; und Beirat für Raumentwicklung (2017): Flüchtlinge – Auswirkungen und Aufgaben für die (Bundes-) Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Berlin.

(b) Beschäftigung und Pendler

Das Saarland ist vor dem Hintergrund der bisherigen guten Wirtschaftsentwicklung in der Situation, dass es trotz des Bevölkerungsschwunds zu einem im Vergleich zur gesamtdeutschen Entwicklung stärkerem Anstieg an Beschäftigung kommt. Dieser Umstand wird durch den demografischen Wandel zukünftig zu einer Verschärfung des Fachkräftemangels im Saarland führen. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, ist eine Attraktivitätssteigerung in der saarländischen Wirtschaftsstruktur, z.B. durch die Erhöhung der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und eine Verbesserung der verkehrlichen Anbindung, notwendig.²⁷ Durch die Verbesserung der weichen Standortfaktoren sollen junge Menschen und Familien stärker an den Standort Saarland gebunden werden.

Auch in dem kleinsten Flächenbundesland lassen sich Unterschiede zwischen den eher städtisch geprägten Bereichen und den ländlich geprägten Bereichen erkennen. Die Pendlerbewegungen sind im Saarland stark ausgeprägt und korrespondieren in abgeschwächtem Maß mit den Wanderungsbewegungen.



Quelle: eigene Darstellung nach Statistisches Amt Saarland.²⁸

Die Landesplanung ist daher vor die Aufgabe gestellt, auch in den Räumen, die eher von einer Abwanderungstendenz geprägt sind, die Bedingungen für den Erhalt der

²⁷ Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), a.a.O. S. 22.

²⁸ Statistisches Amt Saarland (2023): Saarländische Gemeindezahlen 2015 - 2022, Saarbrücken; Statistisches Amt Saarland (2021): Statistische Berichte 2000 – 2013, Saarbrücken, aufgerufen am 02.06.2023 unter <https://www.saarland.de/stat/DE/service/publikationen/statistischeBerichte/Berichtsgruppen/aBev%C3%B6lkerungGesundheitswesenGebietErwerbstaetigkeit.html>.

Daseinsgrundversorgung zu schaffen. Der stringente Einsatz des Zentrale-Orte-Konzepts und die Verfolgung der raumordnerischen Prinzipien sichern die Tragfähigkeit und die Erreichbarkeit der notwendigen Infrastruktureinrichtungen. Gleichzeitig sorgt eine Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie und für Forschung und Entwicklung für die räumliche wirtschaftsbezogene Entwicklungsmöglichkeit. Die Attraktivität des Natur- und Landschaftsraumes stellt zudem im Saarland einen wichtigen weichen Standortfaktor dar, den es durch die Ziele und Grundsätze der Landesplanung zu erhalten und zu schützen gilt.

(c) Sicherung der Daseinsvorsorge und Daseinsgrundfunktionen

Wie oben dargelegt wird allen Prognosen zufolge die künftige Siedlungsflächenentwicklung nicht (mehr) von Nachfrage, auch nicht durch demografischen Sonderentwicklungen (wie beispielsweise Migrationszuwanderungen), geprägt sein, sondern vom demografischen Basistrend einer mengenmäßig schrumpfenden und altersstrukturell veränderten Bevölkerung. Die Kommunen sind angesichts der demografischen Entwicklung gefordert, im Rahmen ihrer Planungshoheit und in Kooperation mit der Landesplanung die Prioritäten für die künftige Entwicklung ihres Gemeindegebiets entsprechend so zu setzen, dass der Schwerpunkt der Ausweisung neuer Bauflächen vom Außenbereich auf die Innenentwicklung verlagert wird.

Im Sinne einer Siedlungsstruktur der kurzen Wege soll die Zugänglichkeit zu den Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Bilden, Versorgen, Verkehrsteilnahme und Freizeit kleinräumig verbessert werden. Dem Ausbau der digitalen Infrastruktur kommt aufgrund der Ausweitung digitaler Dienstleistungen und Produkte eine stetig wachsende Bedeutung zu.

(d) Nachhaltige Raumentwicklung und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

(i) Nachhaltigkeit

Nachhaltige Raum- und Siedlungsentwicklung ist eine Kernaufgabe der gesamtörtlichen Planung - somit der Landes- und Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung.

Im Jahr 2016 wurde die saarländische Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen, die ihr Leitbild wie folgt formuliert: „Ziel ist es, die Lebenschancen künftiger Generationen im Saarland zu mehren, ohne die soziale, ökologische und ökonomische Entwicklungsfähigkeit anderer Menschen zu verringern, und hierzu beispielhafte Ansätze zu entwickeln.“²⁹ Sie spricht mit den Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals – SDGs) auch eine Reihe von Bereichen an, die die Landesplanung über die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes mit beeinflussen kann.

²⁹ Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2017): Nachhaltigkeitsstrategie für das Saarland, Saarbrücken.

Die saarländische Nachhaltigkeitsstrategie wurde fortgeschrieben (Fortschreibung Nachhaltigkeitsstrategie 2020 – 2022) (vgl. Abschnitt 1.06(c)).

(ii) Flächensparziel

Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat sich in den Leitbildern und Handlungsstrategien für eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ausgesprochen und u.a. den konsequenten Einsatz von Maßnahmen und Instrumenten zur Stärkung der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Siedlungs- und Industriebrachen und die Konzentration und Verdichtung der Bebauung an den Achsen des Personennahverkehrs gefordert. Dies entspricht den Grundsätzen Nr. 2 und Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Mit der Novellierung des ROG werden zusätzlich noch quantifizierte Vorgaben für die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen gefordert.

Über den Schutz der Biodiversität und weiterer Öko-Systemleistungen der Freiflächen hinaus kommt dem Freiflächenschutz, insbesondere in Anbetracht des Klimawandels und des Bedarfs an Retentionsflächen bei Starkregenereignissen sowie in Anbetracht des Bedarfs an land- und waldwirtschaftlichen Nutzflächen, auch im Rahmen der Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen ein hohes Gewicht zu.³⁰

Die raumordnerischen Prinzipien des saarländischen Landesentwicklungsplans sind in ihrer Gesamtheit darauf ausgerichtet, den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit dem Boden als maßgebliches Entwicklungsziel zu deklarieren. Dies entspricht einer stringenten Verfolgung einer nachhaltigen Raumentwicklung und steht im Einklang mit den Zielen der bundesdeutschen Raumentwicklung.

Die bundespolitischen Vorgaben sind zum einen in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, Neuauflage 2016", festgelegt. Demnach soll bis zum Jahr 2030 der Flächenverbrauch auf unter 30 ha pro Tag verringert werden.

Übertragen auf das Saarland sollte daher aus landesplanerischer Sicht bis 2030 ein täglicher Flächenverbrauch von 0,5 ha nicht mehr überschritten werden.³¹

Der Mittelwert der täglichen Zunahme des Flächenverbrauchs (= Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche) liegt im Saarland im Zeitraum 2015 bis 2018 bei 0,8 ha pro Tag.³²

Zur Erreichung der v. g. Zielsetzung soll daher die Verringerung des täglichen Verbrauchs an Siedlungs- und Verkehrsflächen eine wesentliche Handlungsprämisse für alle Stufen der räumlichen Planung sein. Die Neuinanspruchnahme von bisher nicht baulich vorgemerkten Flächen bei Bauvorhaben der Kommunen, Fachplanungen und

³⁰ Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften, Drucksache 18/10883, 18. Wahlperiode, 18.01.2017.

³¹ Der Wert ist das Ergebnis einer Ermittlung (gewichteter Mittelwert) aus den aktuellen Flächenverbrauchszahlen (Anteil Saarland) sowie den flächen- und einwohnerbezogenen Verbrauchsanteilen des Saarlandes. Basis sind die Daten der Siedlungs- und Verkehrsflächenstatistik des DESTATIS für den aktuell verfügbare 4-Jahres-Zeitraum 2015-2018 sowie die auf diesen Zeitraum bezogenen Einwohner- und Flächenstatistiken des DESTATIS zum Stichtag 31.12.2018.

³² Quelle: DESTATIS.

privaten Trägerschaften soll daher so sparsam wie möglich erfolgen. Anstrengungen zum Erreichen dieses Ziels sind aktuell umso dringender geworden, da sich Deutschland den Zielwert „weniger als 30 ha“ ursprünglich bis 2020 vorgenommen hatte. Erst nachdem klar wurde, dass diese Zielerreichung mit den derzeitigen bundesweiten Anstrengungen nicht mehr machbar ist, musste die Zeitvorgabe in der Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie bis 2030 verlängert werden.

Zum anderen beschreibt die Bundesregierung mit dem Klimaschutzplan von November 2016 die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland. Zur Zielerreichung strebt die Bundesregierung bis 2050 das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an, womit sie eine Zielsetzung der Europäischen Kommission aufgreift.

Vor diesem Hintergrund ist das Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie (weniger als 30 ha bis 2030) der erste und wesentliche Schritt, um in den dann noch verbleibenden 20 Jahren von 2030 bis 2050 eine Flächenkreislaufwirtschaft zu erreichen.

(e) Räumliche Konsequenzen des Klimawandels

Der Klimawandel zählt zu den großen globalen Herausforderungen. Am 12. Dezember 2015 wurde auf der UN-Klimakonferenz in Paris (COP 21) ein Übereinkommen verabschiedet, das die Begrenzung der menschengemachten globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad gegenüber den vorindustriellen Werten vorsieht. Doch selbst wenn dieses Ziel mit Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion erreicht wird, werden sich raumrelevante Auswirkungen des Klimawandels nicht völlig vermeiden lassen bzw. sind heute bereits sichtbar.

Das Raumordnungsgesetz (ROG) fordert in seinen Grundsätzen für die Landes- und Regionalplanung, dass den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen wird sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Die Landesplanung integriert das Thema Klimawandel als Querschnittsthema über das gesamte Aufgabenspektrum des formalen Instrumentariums des LEP. Damit liefert der Landesentwicklungsplan einen Beitrag für ein klimaangepasstes Saarland. Klimaschutz wird z.B. durch den direkten Schutz des Freiraums und der Freiraumfunktionen unterstützt. Als neues multifunktionales Instrument wird daher zur Freiraumsicherung der Regionale Grünzug eingesetzt. Dieser enthält die für den bioklimatischen Ausgleich wichtigen, auf die Siedlungsbereiche ausgerichteten Kaltluftentstehungsgebiete und -abflussbahnen, unterstützt aber auch das Prinzip der Innenentwicklung. Ebenso bietet der Landesentwicklungsplan mit dem raumordnerischen Prinzip der kompakten, flächen- und energiesparenden Siedlungsstrukturen entlang der linienförmigen Infrastrukturen, wodurch der Verkehrsaufwand und damit die CO₂-Emissionen reduziert werden können, einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz.

Die Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan prüft die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter, darunter auch das Klima.

(f) Wirtschaftlicher Strukturwandel

Das Saarland ist nach wie vor ein eine industriell geprägte Region mit einem überdurchschnittlich hohen Strukturanteil des verarbeitenden Gewerbes (26%). Den Hauptanteil bilden die Automobilbranche und ihre Zulieferer, gefolgt von der Stahlbranche und dem Maschinenbau. 2014 lag die Exportquote bei 50% der Produktion. Weltwirtschaftliche Entwicklungen haben daher einen unmittelbaren Einfluss auf die saarländische Wirtschaft. In diesem industriellen Kontext prägt der Megatrend „Digitalisierung“ den Begriff der Industrie 4.0 und verbindet die digitale Welt mit industriellen Prozessen und den damit verbundenen Dienstleistungen.

Gute Standortbedingungen sind die Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Wirtschaftspolitik. Die Nachfrage nach größeren, zusammenhängenden Industrieflächen wächst, sodass der Masterplan Industrie, dessen Umsetzung bereits im LEP Teilabschnitt „Umwelt“ 2004 verfolgt wurde, als auch dessen Fortschreibung Masterplan Industrieflächen Saarland 2.0 weiterhin Grundlage für die Schaffung neuer Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie („Greenfield“-Flächen) als auch für die Sicherung ehemals genutzter Flächen (Konversions- oder „Brownfield“-Flächen) bleibt. Die Standortkosten können damit konkurrenzfähig gehalten werden. Ein zügiger Breitbandausbau und eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur mit multimodalen Verkehrsplattformen unterstützen die flächenbezogene wirtschaftsnahe Infrastruktur. Mit der Festlegung von saarlandweit bedeutsamen Vorranggebietsflächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen, der Festlegung von leistungsfähigen Verkehrsstrassen und den kombinierten Güterverkehrsstandorten leistet der LEP mit seiner zukunftsorientierten Flächenvorsorge einen wichtigen Beitrag zum wirtschaftlichen Strukturwandel.

(g) Räumliche Folgen der Energiewende

Die Saarwirtschaft zeichnet sich bislang durch einen im Bundesvergleich weit überdurchschnittlichen Besatz an Kraftwerken in größeren und mittleren Leistungsklassen aus. Die Kraftwerksstandorte sind technisch betrachtet gut in die nationalen und europäischen Übertragungsnetze eingebunden. Die ressourcenschonende Kraft-Wärme-Kopplung ist im regionalen Kraftwerkspark stark vertreten. Eine besondere Rolle an diesen Standorten spielt die hocheffiziente Verwertung von Grubengas, welche auch einen maßgeblichen Beitrag zum aktiven Klimaschutz leistet. Die Fernwärmeschiene Saar von Dillingen/Saarlouis bis Völklingen und das Fernwärmenetz in Saarbrücken, die von Anlagen der Kraftwirtschaft und Industrie gespeist werden, zählen zu den größten Wärmenetzen in Deutschland. Sie müssen durch die Erschließung neuer Wärmequellen langfristig abgesichert werden. Die gesetzlich vorgegebene schrittweise Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland, die nach den Vorgaben des Koalitionsvertrages auf Bundesebene idealerweise von 2038 auf 2030 vorgezogen werden soll, wird erhebliche Auswirkungen auf den Kraftwerksstandort Saarland entfalten. Aus Sicht der Landesregierung müssen auf Bundesebene geeignete energiewirtschaftsrechtliche Anreize gesetzt werden, um die bestehenden Steinkohlekraftwerke durch neue system- und netzdienliche Erdgaskraftwerke als Brückentechnologie ersetzen zu können.

Die Energiepolitik der Landesregierung verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, der Energie-, Industrie- und Wirtschaftspolitik in Einklang bringt und sowohl die Bereiche Strom und Wärme als auch Wohnen und Mobilität umfasst. Die Umsetzungselemente dieser

Strategie umfassen die Themen Erzeugung, Netze, Energiesparen, Energieeffizienz und den Ausbau der erneuerbaren Energien.

(h) Räumliche Konzepte für Mobilität und Logistik

Unsere arbeitsteilige Gesellschaft ist abhängig von gut funktionierenden Mobilitätsangeboten in einem gut ausgebauten Verkehrssystem. Diese reichen von der Personenbeförderung als grundlegendem Fundament für Bildung, Wohlstand und Arbeit bis hin zu Transportwegen, die gerade im Industrieland Saarland eine herausragende Rolle übernehmen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Saarlandes ist auch abhängig von seiner Anbindung und Vernetzung sowohl an das überörtliche Verkehrsnetz als auch innerhalb des Saarlandes.

Das festgelegte Verkehrswegenetz hat sich im Wesentlichen als funktionell und tragfähig erwiesen. Es wird ergänzt durch Netzoptimierungen in Form von geplanten Trassen. Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft in Zukunft immer stärker auf einen gut funktionierenden ÖPNV angewiesen sein wird. Vor dem Hintergrund der Zunahme älterer Menschen wird auch die barrierefreie Mobilität größere Bedeutung erlangen.

Die Mehrzahl der Arbeitnehmer pendelt täglich von ihrem Wohnort zum Arbeitsort sowohl innerhalb des Saarlandes als auch von und nach den benachbarten Regionen. Die Exportorientierung der saarländischen Wirtschaft erfordert zudem ein leistungsfähiges Transportwegenetz, das alle Transportarten berücksichtigt. Der LEP weist als räumliche Vorsorge für diese Anforderung neue Standorte für kombinierten Verkehr aus. Das Saarland ist Teil der grenzüberschreitenden polyzentrischen Metropolregion (GPMR) im Kern der Großregion. Das Saarland hat gemeinsam mit den Partnern der Großregion ein grenzüberschreitendes Raumentwicklungskonzept, das die Entwicklung der Mobilität sowohl im Inneren der Region als auch die Anbindung nach außen als ein Schwerpunktthema bearbeitet, erstellt. Die grenzüberschreitende operative Strategie, die im Rahmen des Projekts REKGR gemeinsam von verschiedenen politischen und administrativen Akteuren der Großregion aufgestellt wurde, hat es ermöglicht, eine gemeinsame Bestandsaufnahme der Herausforderungen der Raumentwicklung in der Großregion vorzunehmen und konkrete Lösungen und Wege zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu identifizieren. Durch die Umsetzung des REKGR werden die grenzüberschreitenden funktionalen Räume, wie sie im neuen Kooperationsprogramm Interreg VI definiert sind, besser in der Lage sein, eine integrierte Raumentwicklung zu initiieren, indem sie die wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Hindernisse auf ihrem Gebiet abbauen.

Im direkten grenzüberschreitenden Bereich bilden das Entwicklungskonzept Oberes Moseltal (EOM) und der grenzüberschreitende Ausbau des Verkehrsangebotes im Regionalverkehr auf der Schiene wichtige Bausteine zur Verbesserung der verkehrlichen Situation in der Grenzregion.

(i) Finanzielle Ressourcen des Landes und der Kommunen

Leitlinie der saarländischen Finanzpolitik ist, die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 109 Abs. 3 GG sowie aus dem Sanierungshilfengesetz unter Wahrung des Gebots

der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu beachten und gleichzeitig die Fähigkeit zur Finanzierung von zukunftssträchtigen Leitinvestitionen sowie notwendigen Erhaltungsinvestitionen zu erhalten. Die sich hieraus ergebende Vorgabe des strukturell ausgeglichenen Haushalts gilt für alle Länder und damit auch für das Saarland seit dem Jahr 2020. Danach sind die Haushalte der Länder grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Für das Saarland bedeutet dies, die bislang erreichten Konsolidierungserfolge dauerhaft abzusichern, an dem Konsolidierungscharakter der saarländischen Haushaltspolitik festzuhalten und gleichzeitig eine Politik zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu verfolgen.³³

Die Ausgangslage ist das Resultat eines massiven wirtschaftlichen Strukturwandels in den letzten Jahrzehnten, der den Landeshaushalt in einem übermäßigen Umfang belastet hat. Gemessen am Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer ist das Saarland durch sehr hohe Sozialausgaben belastet. Gleichzeitig wird die wirtschaftliche Entwicklung aktuell durch Umsatzeinbußen in den Schlüsselindustrien geprägt. Der Strukturwandel hat bis heute stark negative Langfristwirkungen auf die demografische Entwicklung des Saarlandes, was steigende Pro-Kopf-Belastungen aus dem aufgelaufenen Schuldenstand sowie den Pensionsverpflichtungen nach sich zieht.

Die konjunkturelle Grundtendenz der saarländischen Wirtschaft erscheint vor dem Hintergrund diverser relevanter Entwicklungen von Risiken geprägt, wie z.B. den Auswirkungen des Brexit, die weitere Entwicklung auf dem Stahlmarkt, die technologischen Umbrüche in der Automobilindustrie und die geopolitischen Gefahren sowie Handelskriege.³⁴

Der Erfolg der im Saarland beschlossenen und umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen zur Einhaltung der Schuldenbremse wird allerdings inzwischen deutlich sichtbar.

Mit Beschluss des Stabilitätsrates vom 21. Juni 2021 hat dieser festgestellt, dass die vorgegebene Obergrenze im Jahr 2020 aufgrund der finanziellen Belastung des Landeshaushalts durch die Folgen der COVID-19-Pandemie zwar verfehlt wurde, vor dem Hintergrund dieser besonderen Ausnahmesituation diese Verfehlung gemäß Vereinbarung zum Sanierungsprogramm jedoch für zulässig und vor diesem Hintergrund das Sanierungsverfahren für das Saarland für abgeschlossen erklärt. Mit Beschluss des Sanierungsrates besteht für das Saarland somit keine Haushaltsnotlage mehr.

Diese ausnahmsweise und nur vorübergehend zulässige Nettokreditaufnahme entspricht in etwa der Größenordnung des strukturellen Defizits des Jahres 2010, dem Ausgangsjahr des Konsolidierungsprozesses. Ohne den erfolgreichen Konsolidierungsprozess der letzten zehn Jahre wäre die aktuelle Krise nicht zu meistern. Erst durch diese Konsolidierung ist der Landeshaushalt in die Lage versetzt worden, die heute absehbaren pandemiebedingten Sonderbelastungen zu verkraften. Allerdings ist es aus Gründen der Stabilität und der Nachhaltigkeit unverzichtbar, den Haushalt des Landes schrittweise wieder zu normalisieren und den erneuten Eintritt einer strukturellen Haushaltsschieflage zu vermeiden. Dies ist umso drängender, weil mit der

³³ Ministerium für Finanzen und Europa (2020): Finanzplanung des Saarlandes 2020-2024, Saarland.

³⁴ ebenda.

Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation ein Tilgungsplan für die pandemiebedingten Kredite festzulegen und in der Zukunft umzusetzen ist. Zwar setzt die Tilgung dieser Kredite erst ab dem Jahr 2025 ein, gleichwohl sind diese pandemiebedingten Tilgungen eine Hypothek auf die Zukunft, auf die sich das Land möglichst frühzeitig vorbereiten muss.³⁵

Die Landesregierung hat eine Investitionsoffensive eingeleitet, um ab 2020 die öffentliche Infrastruktur im Saarland zu modernisieren und auszubauen. Schwerpunkte der Investitionen werden die Bereiche Bildung, Digitalisierung, Forschung und Entwicklung sein.³⁶

Das Saarland verliert jedoch weiterhin Einwohneranteile³⁷, wodurch die Ansprüche des Saarlandes gegenüber dem bundesstaatlichen Finanzausgleich relativ sinken, da die demografische Entwicklung entscheidenden Einfluss auf die finanzielle Lage der Länder hat. Diese Entwicklung stellt sich in den einzelnen Ländern sehr heterogen dar. Erhebliche Divergenzen bei den Veränderungsraten und Bevölkerungsanteilen sind hier bereits über kurz zurückliegende Betrachtungszeiträume festzustellen. Für die Zukunft ist mit der Fortsetzung dieser Trends zu rechnen. Dabei profitieren diejenigen Länder mit einer positiven Einwohneranteilsentwicklung in vielfältiger Weise hiervon, auch wenn der notwendige Kapazitätsaufbau im Bereich der Infrastruktur Mehrkosten verursacht. Für Ländern mit relativ ungünstiger Demografie wie das Saarland führt diese Entwicklung hingegen zu Haushaltsproblemen, da die Veränderung der Pro-Kopf-Belastung bei Zinsen und Versorgung sowie die Veränderung der Finanzkraft in absoluten Zahlen unmittelbar von der Entwicklung der Einwohnerzahl bestimmt werden. Sinkende Einwohneranteile sind unter sonst gleichen Bedingungen mit steigenden relativen Pro-Kopf-Belastungen verbunden, die auf eine relativ sinkende Finanzkraft treffen und umgekehrt. Nur dann, wenn die finanzielle Lage Überschüsse, also einen Schuldenabbau, ermöglichen, können die Länder einen demografiebedingten Anstieg der Zinsbelastung vermeiden oder sogar Vorsorge für relativ steigende Versorgungslasten treffen. In Ländern, in denen ohnehin Defizite auflaufen, beschleunigt eine ungünstige demografische Entwicklung den Anstieg der Pro-Kopf-Verschuldung sowie der Versorgungslasten je Einwohner. Es entsteht ein Teufelskreis, der in geringeren finanziellen Spielräumen, im Vergleich zu anderen Ländern geringeren Investitionen, geringerer Attraktivität und in der Folge weiteren (u. a. abwanderungsbedingten) Bevölkerungsverlusten führt. Von der geschilderten Situation ist das Saarland in besonderem Maße betroffen. Daher ist es entscheidend, dass der LEP einen aktiven Beitrag dazu leistet, weitere überdurchschnittliche Bevölkerungsverluste zu begrenzen und so dem demografischen Wandel entgegenzuwirken. Landesplanerische Zielsetzung ist es daher, nicht nur die (relative) Attraktivität des Saarlandes gegenüber angrenzenden Regionen (insbesondere Rheinland-Pfalz und Frankreich) generell zu erhöhen, sondern durch die Festlegung von geeigneten Zielen und Grundsätze im Landesentwicklungsplan die Lebensverhältnisse im Land zu verbessern, sodass die Bevölkerungszahl stabilisiert und die territorialen Anforderungen der Wirtschaft erfüllt werden. In diesem Zusammenhang spielt die Ausweisung von Wohnbau- und Gewer-

³⁵ ebenda.

³⁶ ebenda.

³⁷ Siehe hierzu auch Kapitel (a) „Demografischer Wandel – Bevölkerungsrückgang und Alterung“ in diesem Abschnitt 1.07.

beflächen an geeigneten Standorten mit guter Infrastrukturanbindung durch die Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit und Unterstützung der Landesentwicklungsplanung eine herausragende Rolle. Als räumliche Maßnahmenschwerpunkte sind hierbei insbesondere das Nordsaarland im Einflussbereich Luxemburgs sowie das südöstliche Saarland im Bereich Homburg zu nennen.³⁸

Land und Kommunen tragen gemeinsam Verantwortung für die Erfüllung unverzichtbarer öffentlicher Aufgaben gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern. Die Finanzlage der saarländischen Kommunen ist ebenfalls seit vielen Jahren schwierig. Dies belegt die Höhe der Kassenkredite, deren Volumen deutlich höher ist als das der fundierten Schulden.

Die Landesregierung arbeitet daran, nach der Sanierung der Landesfinanzen auch auf kommunaler Ebene eine Lösung für die kommunale Schuldensituation zu erreichen.

Neben dem im Jahre 2011 als Flankierung der kommunalen Schuldenbremse ins Leben gerufene Kommunalen Entlastungsfonds (KELF), aus dem überschuldete Kommunen erstmals 2013 Mittel zum Schuldenabbau erhielten, soll hierbei insbesondere mit dem Saarland-Pakt eine Teilentschuldung der Kommunen erzielt werden. Der Saarland-Pakt wurde von der Landesregierung Ende 2018 als neues Programm zur Unterstützung der finanzschwachen Kommunen auf den Weg gebracht und am 30.10.2019 vom Landtag beschlossen. Der Saarland-Pakt hat sowohl eine Teilentschuldung der Kommunen als auch eine Stärkung ihrer Investitionskraft zum Ziel. Mit einer Laufzeit von 45 Jahren ist er sehr langfristig angelegt. Insgesamt soll eine Teilentschuldung der Kommunen in Höhe von 1 Mrd. Euro bzw. von mehr als der Hälfte der Kassenkredite erreicht werden. Darüber hinaus erwartet das Land einen weiteren angemessenen Beitrag des Bundes zur nachhaltigen Überwindung der kommunalen Verschuldungsproblematik.³⁹

Der Landesentwicklungsplan unterstützt mit seinen Zielen und Grundsätzen diese Entwicklung, in dem er Flächenvorsorge bei der Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung trifft, durch die Festlegung von Vorranggebieten für Forschung und Entwicklung, durch die Festlegung von Verkehrsstrassen und durch ein nachhaltiges Zentrale-Orte-System zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Teilen des Landes.

(j) Europa

Das Saarland hat einen engen Bezug zu den benachbarten Staaten mit den entsprechenden grenzüberschreitenden Herausforderungen. Es ist als Partner der Großregion Teil einer starken europäischen Gemeinschaft im Herzen Europas. Die Landesregierung hat im Januar 2015 ihre Frankreichstrategie beschlossen, welche die Brückenfunktion des Saarlandes zwischen Deutschland und Frankreich weiter ausbauen soll.

Seit dem 1. Gipfel der Großregion im Jahr 1995 ist es das gemeinsame Bestreben der Partner in der Großregion, einen integrierten Kooperationsraum für Bürger, Wirtschaft

³⁸ Siehe hierzu auch Kapitel (d) „Besondere Handlungsräume“ im Abschnitt 3.01 „Siedlungsstruktur“.

³⁹ ebenda.

und Regionen zu schaffen. Durch die Vielschichtigkeit und die Wirtschaftskraft eines Raums mit fünf Regionen aus vier Staaten stellt die Großregion in Europa einen Motor für die territoriale europäische Kooperation für ein intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum dar.⁴⁰

Aus diesem Grund werden gemeinsam erarbeitete Strategien, die territoriale Aspekte betreffen, als besondere Handlungsräume mit den entsprechenden Entwicklungs- und Maßnahmenkonzepten in den Landesentwicklungsplan aufgenommen.

(k) Wandel durch Digitalisierung

Die oben geschilderten Transformationsprozesse werden in allen Bereichen unserer Gesellschaft, wie Bildung, Energie, Gesundheit, Mobilität und Verwaltung, zunehmend durch die Digitalisierung maßgeblich beeinflusst. Der digitale Wandel erfordert Investitionen in digitale Infrastruktur, digitale Technologien und digitale Kompetenzen und bietet große Chancen für die Entwicklung von Stadt und Land.

Immer mehr Städte und Regionen verfolgen durch den breiten Einsatz von Kommunikations- und Informationstechnologien das Ziel, eine „Smart City“ oder eine „Smart Region“ zu werden, um so ihre technischen und gesellschaftlichen Aufgaben besser steuern zu können.

Die Ebene der Raumordnung wird maßgeblich im Bereich des Zentralen-Orte-Konzepts berührt. Die zunehmenden Möglichkeiten und Angebote des flächendeckenden Zugangs zum Internet verändern auch die Konsumgewohnheiten der Menschen. Dies hat große Auswirkungen auf den Einzelhandel und damit auf die Funktion der Innenstädte und der zentralen Versorgungsbereiche. Besonders kleinere und mittlere Zentren, deren Attraktivität bislang niedrig ist, werden durch eine Verlagerung der Umsätze aus dem stationären Handel in den Online-Handel vor Herausforderungen gestellt. Mit dem Aufschwung des Online-Handels entstehen zudem neue Anforderungen an Logistik und innerörtlichen Verkehr, etwa durch das erhöhte Aufkommen an Lieferdienstleistungen („Letzte Meile“) und den wachsenden Bedarf an temporären Lagerflächen. Dies führt zu raumwirksamen Veränderungen, die die Landesplanung bewerten muss, damit die Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen aufrechterhalten werden kann.

Die Digitalisierung hat zudem Auswirkungen auf die Arbeitswelt und damit auf die Verortung von Arbeit. Der Ausbau der Telearbeit und des Mobilien Arbeitens hat Auswirkungen auf das Pendlerverhalten und das Verkehrsaufkommen. In Verbindung mit dem Wachsen der Wissensgesellschaft werden andere Anforderungen an die Wohnorte und Zentren als Knotenpunkte des Wissensaustausches gestellt.

Zudem können digitale Bürgerservices (E-Government) aber auch elektronische Gesundheitsdienste (E-Health) dazu beitragen, bestehende infrastrukturelle Nachteile zu

⁴⁰ Statistisches Bundesamt (2013): EUROPA 2020 - Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, Mitteilung der Europäischen Kommission, Brüssel 2010 und Europa 2020.

verringern, den ländlichen Raum zu stärken und damit gleichwertige Lebensverhältnisse zu fördern.

(I) Ländlicher Raum

Der ländliche Raum ist kein einheitlich zu charakterisierender Raumtypus. Es gibt strukturstarke ländliche Regionen mit großen ökonomischen, sozialen und siedlungsstrukturellen Potenzialen und es gibt strukturschwache ländliche Räume, die genau hier Schwächen und damit verbundene Herausforderungen aufweisen.

Die Einordnung von Regionen in ländlicher Raum oder städtischer Raum erfolgt durch Typisierungsmerkmale des BBSR nach Besiedlung und Lage als Messzahlen für die Bevölkerungsdichte, Siedlungsflächenanteil und Erreichbarkeit. Im Vergleich mit anderen ländlichen Regionen Deutschlands weisen nach dieser Systematik nur wenige Gemeinden des Saarlandes eine ländliche Ausprägung auf. Anhand der Indikatoren „Zentrencherreichbarkeit“, „Versorgung“ und „Arbeitsplätze“ lassen sich im Saarland keine wirklich peripheren Gebiete identifizieren.

Unabhängig von der raumordnerischen Typisierung muss sich der Landesentwicklungsplan mit den divergenten Entwicklungen in den unterschiedlichen saarländischen Regionen auseinandersetzen und in einer Querschnittsstrategie für den ländlichen Raum die entsprechenden Ziele und Grundsätze festlegen. Die Festlegung von Raumkategorien erfolgt im Landesentwicklungsplan unabhängig von den o.g. Typisierungsmerkmalen nach eigenen Indikatoren. Hierdurch sollen die saarlandspezifischen Unterschiede innerhalb der Region dargestellt werden.

Artikel II. Rechtlicher Rahmen der Raumordnungsplanung und Instrumente der Raumentwicklung

Abschnitt 2.01 Rechtsgrundlagen Raumordnungsgesetz (ROG) und Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)

Die Raumordnung ist gemäß der Leitvorstellung des Raumordnungsgesetzes (ROG) einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Die Aufstellung des Landesentwicklungsplanes „Saarland“ richtet sich nach den Regelungen des Raumordnungsgesetzes und des Landesplanungsgesetzes. Die Inhalte richten sich nach den Grundsätzen des § 2 und den Festlegungen gem. § 7 i.V.m. § 13 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes.

Der landesweite Raumordnungsplan im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG trägt die Bezeichnung „Landesentwicklungsplan Saarland“.

Abschnitt 2.02 Umweltprüfung

Bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans ist von der Landesplanungsbehörde gem. § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Umweltprüfung durchzuführen, mit der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Landesentwicklungsplanes ermittelt und bewertet werden soll. Gem. § 14 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für Raumordnungspläne eine Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung. Der Umweltbericht ist unselbständiger Bestandteil des Landesentwicklungsplanes.

Der Umweltbericht kommt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass der Landesentwicklungsplan durch seine Steuerungswirkung und auch der im Hinblick auf die Umwelt positiv zu wertenden programmatischen Ziele und Grundsätze einen Beitrag zur Erfüllung der der Prüfung zugrundeliegenden Ziele leistet.

Abschnitt 2.03 Verfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplanes für das Saarland richtet sich nach den Regelungen der §§ 7-10 des ROG des Bundes und des § 3 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG).

Artikel III. Festlegungen im Landesentwicklungsplan für das Landesgebiet des Saarlandes in Form von Zielen der Raumordnung und Grundsätzen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 i. V. mit § 13 Abs. 5 ROG

Gem. § 13 Abs. 5 ROG soll der Landesentwicklungsplan Festlegungen zur Raumstruktur enthalten. In diesem sollen für das Saarland für einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums getroffen werden.⁴¹ Wie gem. § 13 Abs. 5 ROG hinsichtlich der Planinhalte der Raumordnungspläne in den Ländern vorgegeben, enthält der Landesentwicklungsplan Saarland raumstrukturelle Festlegungen zur Siedlungsstruktur, zur Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur. Diese Festlegungen bilden durch die Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und sonstigen Erfordernissen die Erfordernisse der Raumordnung ab.⁴²

Ziele der Raumordnung sind nach der gesetzlichen Definition in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan. Sie werden in Form der Festlegung von Vorranggebieten und textlichen Zielfestlegungen getroffen. Bei Zielen der Raumordnung handelt sich demzufolge um Planungsnormen bzw. um im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschriften im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.

Die Grundsätze der Raumordnung treffen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie werden als Vorbehaltsgebiete oder textliche Grundsätze im Landesentwicklungsplan aufgestellt.⁴³

Abschnitt 3.01 Siedlungsstruktur

Die anzustrebende Siedlungsstruktur des Landes enthält gem. § 13 Abs. 5 ROG Festlegungen zum Zentralen-Orte-Konzept des Landes, zu den raumordnerischen Siedlungsachsen, zu den Raumkategorien, zur Siedlungsentwicklung und zu den besonderen Handlungsräumen.

(a) Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche

Ziel

(Z 1) Die zentralen Orte und die entsprechenden Verflechtungsbereiche sind nach einem dreistufigen System als

⁴¹ Raumordnungsgesetz (ROG): § 7 Absatz 1 ROG.

⁴² Raumordnungsgesetz (ROG): § 3 Absatz 1 Nummer 1 ROG.

⁴³ Raumordnungsgesetz (ROG): § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 ROG.

- Oberzentrum (OZ) mit dem zugehörigen Oberbereich
- Mittelzentrum (MZ) mit dem zugehörigen Mittelbereich
- Grundzentrum (GZ) mit dem zugehörigen Nahbereich

differenziert und entsprechend Anlage 1 (Tabelle) und Anlage 2 (Karte) festgelegt.

Begründung

Das Saarland richtet seine Siedlungsflächenentwicklung und die Grundlagen zur Sicherung der Daseinsvorsorge durchgängig an einem dreistufigen Gliederungssystem aus, durch das möglichst umfassend die Funktionen der Daseinsvorsorge vorgehalten werden sollen.

Grundzentren (GZ) erfüllen Funktionen der überörtlichen Grundversorgung. Hierzu gehören in der Regel Schulen der Primarstufe, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Arztpraxen, Apotheken, Nahversorger im Einzelhandel und andere zentrale Einrichtungen des Dienstleistungsbereichs, die in der Regel im einwohnerstärksten Hauptort der Gemeinde in Standortclustern räumlich konzentriert verortet sind. Die Grundzentren zeichnen sich durch das Vorhandensein zentraler Daseinsgrundfunktionen und Versorgungseinrichtungen aus, die der Deckung des qualifizierten, täglichen Grundbedarfes an Dienstleistungen und Waren dienen. Grundzentren können im Einzelfall auch Standorte von Einrichtungen gehobener Funktionen, wie z. B. einer weiterführenden Schule oder eines medizinischen Versorgungszentrums, sein. Neben dieser Versorgungsfunktion haben die Grundzentren gleichzeitig auch Bedeutung für die Stabilisierung und Entwicklung von Teilräumen und damit auch Entwicklungsfunktion. Diese Entwicklungsfunktion der Grundzentren steht in engem Zusammenhang mit den raumordnerischen Leitbildern und Handlungsstrategien „Wettbewerbsfähigkeit stärken“ und „Daseinsvorsorge sichern, die diese umsetzen soll. Die Verkehrsverknüpfungsfunktion der Grundzentren betrifft insbesondere die Verbindung zu den Mittelzentren und ihre Erreichbarkeit aus dem Verflechtungsbereich. Im Saarland sind alle Gemeindehauptorte, die den v. g. Kriterien entsprechen, Grundzentren, soweit sie kein Oberzentrum bzw. Mittelzentrum sind. In den Fällen, in denen der Hauptort alleine nicht die jeweilige Versorgungs- und Entwicklungsfunktion erfüllen kann, werden bipolare Zentren festgelegt.

Mittelzentren (MZ) erfüllen gehobene Funktionen der regionalen Versorgung. Hierzu zählen Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Sozialbereich sowie größere Anlagen im Bereich von Freizeit und Sport. Darüber hinaus sind Mittelzentren meist Standorte weiterer Dienstleistungseinrichtungen wie Behörden, von Sekundarschulen, Gerichten, hochwertigen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Auch haben sie in der Regel eine besondere Bedeutung als Arbeitsmarktschwerpunkte und für die regionale Verkehrsverknüpfung.

Die zentralen Orte mittlerer Stufe haben für die möglichst vollständige, gleichmäßige und gut erreichbare Versorgung der Bevölkerung und zur Sicherung der Chancengleichheit in allen Teilräumen des Saarlandes eine besondere Bedeutung. Denn die Mittelzentren sind mit ihren Verflechtungsbereichen eine geeignete und für die Akteure

überschaubare räumliche Kulisse, um die Angebote der Daseinsvorsorge, die über die Grundversorgung hinausgehen, flächendeckend zu gewährleisten.

Um die Tragfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu gewährleisten, ist im mittelzentralen Bereich eine Mantelbevölkerung von ca. 30.000 Einwohnern erforderlich.

Mittelzentren sollen von jedem zentralen Ort ihres Verflechtungsbereiches in ca. 30 Minuten durch den öffentlichen Personennahverkehr (Schiene, Bus) erreichbar sein. Der Mittelbereich umfasst mehrere zentrale Orte mit ihren Nahbereichen.

Der Landesentwicklungsplan legt im Saarland folgende Mittelzentren fest:

- Blieskastel
- Dillingen
- Homburg
- Lebach
- Merzig
- Neunkirchen
- Saarlouis
- St. Ingbert
- St. Wendel
- Völklingen
- Wadern

Oberzentren (OZ) erfüllen höher spezialisierte Funktionen der überregionalen Versorgung. Hierzu zählen z. B. Hochschulen, spezialisierte Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, Theater/Opernhäuser und Sportstadien. Sie haben eine besondere Bedeutung als Arbeitsmarktschwerpunkte und für die überregionale Verkehrsverknüpfung.⁴⁴

Im Saarland erfüllt die Landeshauptstadt Saarbrücken die Kriterien eines Oberzentrums. Sein Verflechtungsbereich, der sog. Oberbereich, erstreckt sich über das gesamte Saarland und umfasst alle saarländischen Mittel- und Nahbereiche.

Da die zentralen Orte höherer Stufe gleichzeitig Versorgungsfunktionen nachrangiger zentraler Orte übernehmen, besitzt das Oberzentrum Saarbrücken gleichzeitig mittel- sowie grundzentrale Versorgungsfunktionen. Die Mittelzentren übernehmen demnach auch grundzentrale Versorgungsfunktionen.

Ziele und Grundsätze für die zentralen Orte

(Z 2) Die Entwicklung der Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsstruktur sowie die Bereitstellung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und zentrale Einrichtungen für weitere soziale und technische Infrastrukturen der Daseinsvorsorge sind am zentralörtlichen System auszurichten und auf die zentralen Orte unterschiedlicher Stufe zu konzentrieren. Die Siedlungs- und Versorgungsstruktur in nicht-zentralen Gemeindeteilen

⁴⁴ Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) (2016): Entschließung „Zentrale Orte“, Berlin.

ist auf den Eigenentwicklungsbedarf zu beschränken. Für die Wohnsiedlungsentwicklung wird der Eigenentwicklungsbedarf mit einer Wohneinheit je 1.000 Einwohner und Jahr festgelegt.

(G 1) Die zentralen Orte sollen die Versorgung der Bevölkerung ihres jeweiligen Verflechtungsbereiches mit Gütern und Dienstleistungen gewährleisten, indem sie Versorgungseinrichtungen sowie öffentliche und private Dienstleistungen räumlich gebündelt vorhalten. Die zentralen Orte sollen in ihrer Funktion als räumliche Schwerpunkte für zentrale soziale, kulturelle, wirtschaftliche, administrative und bildungsbezogene Einrichtungen gesichert und gestärkt werden.

(Z 3) Art und Umfang dieser Schwerpunktfunktion sowie das daran zu orientierende Angebot an Einrichtungen sind an der Zentralitätsstufe des jeweiligen zentralen Ortes sowie an der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung im zu versorgenden Verflechtungsbereich auszurichten.

(G 2) Dabei soll eine wirtschaftliche Auslastung der zentralen Versorgungsangebote mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet werden.

(Z 4) Neuansiedlungen zentralörtlicher Einrichtungen dürfen nicht zu Lasten eines übergeordneten zentralen Ortes gehen. Für nicht-zentrale Gemeindeteile ist die Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur auf den Eigenbedarf zu beschränken.

(G 3) Sofern eine ausreichende Tragfähigkeit zentralörtlicher Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben ist, sollen im Rahmen von Kooperationen mit Nachbarorten bzw. -gemeinden Lösungsansätze gesucht werden.

(Z 5) Zur Sicherung der zentralörtlichen Funktion werden folgende bipolare Zentren festgelegt: Ormesheim/Ommersheim, Mettlach/Orscholz, Nonnweiler/Otzenhausen, Rehlingen/Siersburg, Freisen/Oberkirchen, Namborn/Hofeld, Nohfelden/Türkismühle, Tholey/Theley.

(G 4) Die Funktionsfähigkeit und Attraktivität der zentralen Orte soll durch eine räumliche Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen im zentralen Versorgungsbereich des jeweiligen zentralen Ortes (Innenstadt, Ortskern) sowie durch flankierende städtebauliche Planungen und Maßnahmen gestärkt werden.

(G 5) Zur Funktionsstärkung der zentralen Orte soll ihre Anbindung an ein leistungsfähiges ÖPNV-System sowie eine sichere und leistungsfähige Radverkehrsinfrastruktur gesichert werden. Die Linienführung sowie die Taktung des ÖPNV soll so optimiert werden, dass die zentralen Orte von jedem Ort ihres Verflechtungsbereiches in zumutbarem Zeitaufwand zu erreichen sind. Die Mittelzentren sollen mittels eines leistungsfähigen ÖPNV-Netzes an das Oberzentrum angebunden werden.

(G 6) Die Funktion des Oberzentrums Saarbrücken als überregional bedeutsamer Siedlungs-, Wirtschafts-, Arbeits- und Ausbildungsstandort soll gesichert und weiterentwickelt werden.

(G 7) Die Mittelzentren als Standorte für Einrichtungen des gehobenen Bedarfs und als Schwerpunkte der Siedlungstätigkeit, Wirtschaft, Ausbildung sollen in ihrer Funktion gesichert und, soweit erforderlich, bedarfsgerecht ausgebaut werden.

(G 8) Grundzentren als Standorte für Einrichtungen des überörtlichen täglichen Bedarfs sollen gesichert und, soweit erforderlich, bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Begründung

Das Raumordnungsgesetz fordert in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und sie vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten, die soziale Infrastruktur vorrangig in zentralen Orten zu bündeln und die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzeptes flexibel an den regionalen Erfordernissen auszurichten. Der Landesentwicklungsplan legt das Zentrale-Orte-System gem. § 13 Abs. 5 ROG und die damit verbundenen Ziele und Grundsätze fest.

Als Teil des punktaxialen Systems (vgl. Abschnitt 3.01(c)), das die zentralen Orte im Saarland durch ein leistungsfähiges ÖPNV- und Radverkehrsnetz miteinander verbindet, bildet das Zentrale-Orte-System den Orientierungsrahmen der Raumordnung für die Steuerung verschiedenster raumwirksamer Prozesse. Diese Steuerung der Siedlungsentwicklung, des Verkehrs, der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie auch der Standortentscheidungen der Wirtschaft soll eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten. Durch die systemimmanente Konzentration von Flächen für Wohnen, Gewerbe und öffentlicher und privater Dienstleistungsinfrastruktur auf ein Netz funktionsfähiger zentraler Orte im Sinne der dezentralen Konzentration ist das Zentrale-Orte-System dazu geeignet, dem Nachhaltigkeits-Dreiklang aus Ökonomie, Ökologie und sozialen Aspekten Rechnung zu tragen, indem es die Voraussetzungen schafft, die vorhandenen Finanzmittel effizient einzusetzen, Ressourcen zu schonen und die Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung zu garantieren. Es leistet einen Beitrag zum Freiraumschutz, indem es durch die Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen eine Siedlungsdispersion verhindert. Durch die Konzentration der zentralörtlichen Funktionen in den Innenstädten bzw. Ortskernen ermöglicht das Zentrale-Orte-Konzept die Realisierung des Leitbilds der „Stadt der kurzen Wege“ und gewährleistet damit eine effiziente Versorgung.

Darüber hinaus ist das Zentrale-Orte-Konzept des Saarlandes ein wichtiges Steuerungselement bei der Genehmigung großflächiger Einzelhandelsprojekte, um Fehlentwicklungen zu verhindern (vgl. Abschnitt 3.01(i)).

Des Weiteren findet der zentralörtliche Ansatz seinen Niederschlag in §12 Abs.4 Nr.6 Kommunalfinanzausgleichsgesetz (K FAG). Zentrale Orte erhalten für die Wahrnehmung ihrer zentralörtlichen Aufgaben in ihrem Verflechtungsbereich Zuweisungen für sog. übergemeindliche Aufgaben.

(b) Raumordnerische Siedlungsachsen

Ziele

(Z 6) Zur Sicherung und Förderung des großräumigen Leistungsaustausches innerhalb des Landes und über die Landesgrenzen hinweg sowie zur Sicherung einer ausgewogenen Siedlungsstruktur ist die Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte und Siedlungsbereiche entlang leistungsfähiger Verkehrsachsen zu konzentrieren (punkt-axiales System).

(Z 7) Die Siedlungsachsen sind entsprechend ihrer Bedeutung wie folgt differenziert und festgelegt (Anlage 3):

Siedlungsachsen 1. Ordnung:

- (Straßburg –) Saarbrücken – Völklingen – Saarlouis – Dillingen – Merzig (–Trier)
- (Metz –) Saarbrücken – St. Ingbert – Homburg (– Kaiserslautern/ Mannheim)
- Saarbrücken – Neunkirchen – St. Wendel (– Mainz)

Siedlungsachsen 2. Ordnung:

- Rehlingen-Siersburg – Dillingen – Nalbach – Lebach – Eppelborn – Illingen – Neunkirchen – Homburg (– Zweibrücken/ Pirmasens)
- Saarbrücken – Riegelsberg – Heusweiler – Lebach
- St. Ingbert – Blieskastel (– Zweibrücken/ Pirmasens)
- (Metz/ Thionville –) Perl (– Trier)

Begründung

Die Raumstruktur des Saarlandes ist im Wesentlichen durch punktuelle (zugeordnete Wohn- und Arbeitsstätten, Versorgungs-, Bildungs-, Kultur-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen) und linienhafte Infrastruktureinrichtungen (Versorgungs- und Kommunikationstrassen) und dem hierdurch geprägten Verhältnis zwischen besiedelten und unbesiedelten Bereichen charakterisiert. Insofern ist das festgelegte Achsennetz auch ein raumordnerisches Kernelement des punktaxialen Systems zur Ordnung und Entwicklung der Siedlungsstruktur. Die Achsenkonzeption stellt hierbei das siedlungsstrukturelle Grundgerüst dar, das die Siedlungsschwerpunkte (zentrale Orte) in unterschiedlich dichter Folge entlang von (insbesondere aber nicht ausschließlich schieneengebundenen) Verkehrssträngen und linienförmiger Versorgungsinfrastruktureinrichtungen (Versorgungs- und Kommunikationstrassen) bündelt. Aus raumordnerischer Sicht sind Siedlungsachsen daher als Verkehrsachsen zu verstehen, die mit einer stark verdichteten, teilweise bandartigen Siedlungsentwicklung zusammenfallen bzw. sich mit einer solchen überschneiden. Durch die siedlungsstrukturelle Orientierung auf Nachfragepotenziale entlang leistungsfähiger Bandinfrastrukturen kann auch unter veränderten Rahmenbedingungen der Leistungsaustausch von Menschen, Waren und Dienstleistungen sowie ein attraktiver Öffentlicher Personennahverkehr

(ÖPNV) gesichert und gefördert werden (Sicherung bzw. Verbesserung der Erreichbarkeit und der ÖPNV-Tragfähigkeit). Aus diesen Gründen ist die Achsenfestlegung vorrangig am vorhandenen oder projektierten Schienenpersonennahverkehrsnetz (SPNV-Netz) und den dazu in Relation stehenden bandartigen Siedlungs- und Infrastrukturen orientiert. Dies bedeutet um Umkehrschluss allerdings ausdrücklich nicht, dass in den Achsenzwischenräumen keine Sicherung bzw. Förderung eines attraktiven ÖPNV mehr verfolgt werden soll.

Gleichzeitig können so die Freiräume zwischen den Siedlungsachsen vom Siedlungsdruck entlastet werden und ihre zugewiesenen Freiraumfunktionen besser wahrnehmen. Die Achsenkonzeption beugt insofern auch einer Zersiedlung der Landschaft vor. Die Siedlungsachsen stellen dabei kein ununterbrochenes Siedlungsband dar, sondern sind durch Freiräume gegliedert, die teilweise als Vorranggebiete für Naturschutz (VN), für Hochwasserschutz (VH) bzw. für Landwirtschaft (VL), Regionale Grünzüge sowie Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB) festgelegt sind.

Die Einstufung der Siedlungsachsen erfolgt anhand der Erreichbarkeit der an den Achsen liegenden zentralen Orte unterschiedlicher Stufe. Besondere Bedeutung wird hier der Erreichbarkeit der zentralen Orte im öffentlichen Personennahverkehr zugemessen. Daher sind Siedlungsachsen, auf denen sich innerhalb kurzer Abstände mehrere Mittelzentren und das Oberzentrum, somit auch eine Vielzahl öffentlicher und privater Dienstleistungseinrichtungen sowie Arbeitsstätten, erreichen lassen, höher zu bewerten (Siedlungsachsen 1. Ordnung) als Achsen, die nur einzelne Mittelzentren miteinander verbinden (Siedlungsachsen 2. Ordnung).

Ziele und Grundsätze für die Siedlungsachsen

(Z 8) Zur Sicherung einer ausgewogenen punktaxialen Raum- und Siedlungsstruktur, zur Vermeidung weiterer flächiger Zersiedlungen sowie zur Verbesserung der Erreichbarkeitsverhältnisse ist die Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten entlang der Siedlungsachsen zu konzentrieren.

(G 9) Die dort vorhandenen Wohn- und Arbeitsstätten, zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge, öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie sonstigen Infrastruktureinrichtungen sollen an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und, soweit möglich, in ihrem Bestand dauerhaft gesichert werden. Eine Anbindung dieser Einrichtungen an das Nahverkehrssystem und das Radverkehrsnetz sowie eine Erreichbarkeit dieser Einrichtungen untereinander in kurzer Fußwegedistanz soll angestrebt werden.

(G 10) Die zentralen Orte sollen durch ein leistungsfähiges Nahschnellverkehrssystem im Taktverkehr erschlossen sein bzw. werden. Hierbei soll dem schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr Vorrang eingeräumt werden. Eine Ergänzung soll durch den nichtschienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr erfolgen.

(G 11) Zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen soll die Siedlungsstruktur auf den Siedlungsachsen durch in der kommunalen Bauleitplanung festzulegende Siedlungsschwerpunkte und Freiraumstrukturelemente gegliedert werden.

Begründung

Ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklungen, die in der Regel in Folge der Entmischung der Raumnutzungsfunktionen Wohnen, Arbeiten, Bilden, Versorgen und Freizeit/ Erholung entstehen, haben vielfältige nachteilige Einflüsse, insbesondere auf Raum- und Siedlungsstruktur, Umwelt sowie Landschaftsbild. Zur Verringerung dieser nachteiligen Auswirkungen im Sinne des Nachhaltigkeitsaspektes und des Klimaschutzes bedarf es daher einer verkehrsvermeidenden Weiterentwicklung der Siedlungstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG und einer nachhaltigen Raumentwicklung unter Anwendung der entsprechenden Prinzipien „dezentrale Konzentration“ (Abschnitt 1.06(d)) und „kompakte Siedlungsstrukturen der kurzen Wege“ (Abschnitt 1.06(e)) sowie der Festlegungen in Abschnitt 3.02 Freiraumstruktur. Gleichzeitig sollen die Kommunen insbesondere aus Gründen der Klimaanpassung und des Freiraumschutzes - in Ergänzung der Festlegungen zur Freiraumstruktur im LEP - über ihre Bauleitplanung darauf hinwirken, bandartige Siedlungsachsen durch geeignete Schwerpunktsetzung bei der Siedlungsentwicklung einerseits sowie der Ausweisung von Freiraumstrukturelementen andererseits zu gliedern. Dadurch soll ein weiteres Zusammenwachsen von Siedlungskörpern entlang der Siedlungsachsen und damit eine weitere Zerschneidung von Freiräumen vermieden sowie die Vernetzung wichtiger Klima- und Biotopfunktionen des Freiraums gestärkt werden.

Die Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die an den Siedlungsachsen gelegenen zentralen Orte hat dabei sowohl kostensparende Effekte, die sich durch die Nachfrage- und Angebotsbündelung an geeigneten Standorten ergeben (Skalen- und Synergieeffekte) als auch umweltschonende Effekte, die im Wesentlichen aus der Verkehrsvermeidung bzw. -verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel (sog. Umweltverbund) und der damit verbundenen Entlastung der Umwelt, dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, der Freiraumsicherung und dem Erhalt des Landschaftsbildes resultieren. Die Umwelteffekte liegen vor allem in einem geringeren Erschließungsaufwand, einer höheren und dauerhaften Auslastung vorhandener Infrastruktur sowie einer höheren Tragfähigkeit der öffentlichen Personennahverkehrs-Systeme, insbesondere der Schienenpersonennahverkehrssysteme, die aufgrund ihrer Eignung für hohe Personentransportkapazitäten dabei zusammen mit dem Ausbau bzw. Stärkung des Umweltverbundes eine flächensparende, umweltschonende Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellen.

Eine derartige Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur erhöht zudem die Wohnattraktivität der Gemeinden durch die Chance auf dauerhaft tragfähige zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie durch Anreize für zusätzliche Dienstleistungseinrichtungen und stadtstrukturell und ökologisch wichtige Funktionszuordnungen. Arbeitsplätze, Dienstleistungen und zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind innerhalb der Siedlungsachsen flexibler und in deutlich geringeren Zeitspannen erreichbar, was wiederum die Wohnattraktivität der Standortgemeinden weiter erhöht.

Gemeinden außerhalb der Siedlungsachsen sind im Wesentlichen auf den motorisierten Individualverkehr angewiesen. Eine Schwerpunktbildung der Siedlungstätigkeit in den zentralen Orten soll zur Vermeidung bzw. Verminderung des Verkehrsaufkommens mit dem PKW beitragen. Ein Ausbau von Gemeindeteilen ohne zentralörtliche Bedeutung über deren Eigenentwicklung hinaus würde zu einem weiteren Verkehrsanstieg führen, da deren Bevölkerungsdichte trotzdem keine Tragfähigkeit für eigene

Versorgungseinrichtungen in ausreichendem Maß sichern würde. Angesichts stagnierender bzw. rückläufiger Bevölkerungszahlen im Land würde allenfalls eine Verschiebung der Nachfrage erreicht mit der Folge, dass der Bestand von vorhandenen Einrichtungen gefährdet und anderweitig neue, möglicherweise nur kurzfristig tragfähige Einrichtungen errichtet werden müssten.

(c) Raumkategorien

Ziel zur Festlegung von Raumkategorien

(Z 9) Den raumordnerischen Erfordernissen der unterschiedlich strukturierten Teilräume des Landes ist durch spezifische Zielsetzungen Rechnung zu tragen. Dazu sind entsprechend den siedlungs- und infrastrukturellen sowie wirtschaftlichen Gegebenheiten folgende Raumkategorien festgelegt:

- Ordnungsraum (Kernzone und Randzone des Verdichtungsraumes)
- Ländlicher Raum

Die jeweilige Einordnung der Städte und Gemeinden sowie deren Stadt- bzw. Gemeindeteile ist den Anlagen 4 und 5 zu entnehmen.

Begründung

Die Raumstruktur des Saarlandes ist geprägt durch die montanindustrielle Entwicklung in der Vergangenheit. In diesem Entwicklungsprozess haben sich Räume mit unterschiedlichen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten herausgebildet, an deren spezifischen Erfordernissen sich die Zielsetzungen für die weitere Entwicklung der Siedlungsstruktur orientieren müssen. Das ROG sieht in § 13 Abs. 5 Nr. 1a die Festlegung von Raumkategorien im Landesentwicklungsplan vor, damit Städte und ländliche Regionen ihre vielfältigen Aufgaben zur Sicherung der nachhaltigen Daseinsvorsorge und zur Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und Innovation erfüllen können. Die Raumkategorien bilden ein Gebietsraster für teilraumspezifische Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes zur Bewältigung der jeweiligen Stabilisierungs- und Entwicklungsaufgaben. Gleichzeitig sollen sich die Raumkategorien in ihren Funktionen ergänzen und entsprechend ihrer Potenziale gemeinsam zur Entwicklung des Landes beitragen. Datenbedingt ist eine Kategorisierung nur auf Gemeindeebene möglich. Entsprechend den raum- und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten werden die Gemeinden anhand der Kriterien Bevölkerungsdichte, Einwohner-Arbeitsplatzdichte und Siedlungsflächenanteil in Relation zum Landesdurchschnitt zu Raumkategorien zusammengefasst und landesplanerisch wie in den Anlagen 4 und 5 festgelegt. Zusätzlich zu den genannten Kriterien wird auch der räumliche und funktionale Zusammenhang mit angrenzenden Gemeinden und Städten betrachtet.

- **Kernzone des Verdichtungsraumes**

Sie ist definiert als großflächiges Gebiet mit stark überdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und intensiver, innerer, teilweise historisch begründeter ökonomischer, städtebaulicher, infrastruktureller und kultureller Verflechtung. Die

Kernzone des Verdichtungsraumes ist eine Stadtregion mit einem engmaschigen Verflechtungsbereich, der sich als Band zwischen Dillingen, Saarbrücken, Neunkirchen und Homburg erstreckt und seine Fortsetzung im ostlothringischen Kohlenbecken findet, das zum französischen Département Moselle gehört. Die Kernzone ist gekennzeichnet durch eine erheblich über dem Landesdurchschnitt liegende Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten, Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie eine hochwertige Infrastrukturausstattung. Insofern weisen die Gemeinden innerhalb der Kernzone auch gute Erreichbarkeitsverhältnisse auf. Charakteristisch in diesen Bereichen sind aber oftmals auch beeinträchtigte Umweltqualitäten und insbesondere hohe Flächenversiegelungsgrade.

- **Randzone des Verdichtungsraumes**

Sie ist definiert als ein an die Kernzone angrenzendes Gebiet mit erheblicher Siedlungsverdichtung und starken ökonomischen, infrastrukturellen und kulturellen Austauschbeziehungen mit der Kernzone. Die Randzone ist zwar ebenso wie der Verdichtungsraum selbst durch eine über dem Landesdurchschnitt liegende städtebauliche Verdichtung gekennzeichnet, im Verhältnis zur Kernzone nimmt diese jedoch ebenso wie die Verflechtungsbeziehungen deutlich ab. Diese Raumkategorie zeichnet sich durch einen teilweise hohen Flächenverbrauch für Wohn-, Verkehrs- und gewerbliche Zwecke aus sowie durch Beeinträchtigungen der Umweltqualitäten. Durch die annähernd gleichwertigen Standort- und Erreichbarkeitsvorteile besitzt die Randzone Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen für die Kernzone. Zur Sicherung des strukturellen Gesamtzusammenhangs und aufgrund ähnlicher, aber nicht identischer Charakteristika werden Kernzone und Randzone als Ordnungsraum zusammengefasst.

- **Ländlicher Raum**

Er ist definiert als großflächiges Gebiet außerhalb des Ordnungsraumes mit zu meist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil. Der ländliche Raum umfasst im Wesentlichen das nördliche Saarland sowie den südöstlichen Landesteil. Er ist im Verhältnis zum Ordnungsraum wesentlich dünner besiedelt, was tendenziell zu nachteiligen Erreichbarkeitsverhältnissen bei Arbeitsplätzen und zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge führt. Vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen und des demografischen Wandels ist zudem außerhalb zentraler Orte oftmals keine ausreichende Grundversorgung mehr zu gewährleisten. Auch innerhalb des ländlichen Raumes sind bereichsweise hohe Zersiedlungstendenzen erkennbar.

Ziele und Grundsätze für die Siedlungsstruktur in allen Raumkategorien

(G 12) Bei der raumfunktionellen Entwicklung und Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur sollen die umweltplanerischen Erfordernisse des mit den Klimaanpassungserfordernissen verbundenen Schutzes der Freiraumressourcen, des Schutzes der Biodiversität und des unionsrechtlich veranlassten planerischen Abstandswahrungsggebots im Sinne von § 50 BImSchG zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren aufgrund Hochwassers und aufgrund der Gefahr schwerer Unfälle im Sinne des Art. 3 Nr. 13

der Richtlinie 2012/18/EG i. V. mit § 3 Abs. 5c BImSchG sowie zum Schutz vor schädlichen Lärm- oder schädlichen Luftschadstoffbelastungen berücksichtigt werden.

(Z 10) Die Siedlungsentwicklung ist schwerpunktmäßig auf die zentralen Orte und die Siedlungsschwerpunkte an den Siedlungsachsen mit leistungsfähiger Verkehrsanbindung zu konzentrieren. Für nicht-zentrale Stadt- bzw. Ortsteile außerhalb der Siedlungsachsen ist die Siedlungsentwicklung auf den Eigenentwicklungsbedarf zu beschränken. Dieser ist für die Wohnsiedlungsentwicklung mit einer Wohneinheit je 1.000 Einwohnern und Jahr festgelegt.

(G 13) Bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierungen des Siedlungsbestandes haben Vorrang vor der Ausdehnung in den Außenbereich.

(G 14) Ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb des Siedlungsbestandes sind zu vermeiden.

(G 15) Bei der Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Freizeit und Sport) sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven sowie das Erneuerungspotenzial des Siedlungsbestandes zu nutzen.

(G 16) Siedlungsentwicklungen (Arrondierungen bzw. Erweiterungen des Siedlungskörpers) sollen sich ihrer städtebaulichen Struktur und Dimensionierung nach in das Orts- und Landschaftsbild einpassen und bedarfsgerecht an den kulturlandschaftstypischen Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen orientieren. Auf eine dem Bestand angepasste Maßstäblichkeit soll geachtet werden. Städtisch geprägte Siedlungsformen sollen nicht als Vorlage für ländliche Siedlungsplanungen dienen. Die Sicherung bzw. Wiederherstellung des Ortsrandes in seiner ortsbildprägenden und siedlungsökologischen Funktion soll angestrebt werden.

(G 17) Den übergeordneten Prinzipien des Abschnitt 1.06 widersprechende städtebauliche Fehlentwicklungen, wie in den Außenbereich hinein ausgedehnte Siedlungsfinger sowie Splittersiedlungen, sollen auf den Bestand begrenzt werden.

(G 18) Auf eine ausgewogene Mischung verschiedener Nutzungen und eine verkehrsgünstige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten, zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen soll bei der Fach- und Bauleitplanung ebenso hingewirkt werden wie auf flächen- und ressourcenschonende Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen sowie umweltfreundliche Ver- und Entsorgungssysteme.

(G 19) Die Wohn- und Umweltbedingungen sollen durch Planungen und Maßnahmen zur städtebaulichen Erneuerung, Wohnungsmodernisierung, Wohnumfeldgestaltung, zur Freiraumsicherung und Freiraumgestaltung, zur Verkehrsberuhigung und Verkehrsreduzierung, zur Förderung des nicht motorisierten Verkehrs und zur Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs verbessert werden. Im Bereich guter verkehrlicher Erschließung soll auf eine städtebauliche Verdichtung hingewirkt werden.

(G 20) Den engen Verflechtungen und wechselseitigen Abhängigkeiten innerhalb und zwischen den Raumkategorien soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit und eine an überörtlichen Erfordernissen orientierte Abstimmung bei der Wohnbau- und Gewerbeflächenausweisung, der Ausweisung von Einzelhandelsgroßflächen sowie bei der Verkehrs- und Freiraumentwicklung Rechnung getragen werden.

(G 21) Das Verkehrsnetz für den Personen- und Güterverkehr soll so organisiert werden, dass die Erreichbarkeit der zentralen Orte gewährleistet ist. Die gemeindlichen Planungen und Maßnahmen sollen mit den Erfordernissen des öffentlichen Personennahverkehrs abgestimmt werden, wobei den vorhandenen und geplanten Schienenahverkehrssystemen besondere Bedeutung zukommt. Auf eine angemessene Einbindung in überregionale und regionale Energie- und Kommunikationsnetze soll hingewirkt werden.

(G 22) Rad- und Fußwege dienen der Förderung des Umweltverbundes und tragen zur Verkehrsreduzierung bei. Straßenbegleitende Radwege, die die Radfahrer sicher lenken, können zur Verkehrsreduzierung beitragen und das touristische sowie das Alltagsradwegenetz ergänzen.

(G 23) Die charakteristische Unterscheidbarkeit der Kulturlandschaften des Saarlandes soll bei deren weiteren Entwicklung erhalten bleiben. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Waldwirtschaft.

(G 24) Der Tourismus sowie die Nah-, Ferien- und Kurerholung soll in allen Raumkategorien durch entsprechend geeignete Infrastrukturangebote gefördert werden. In Gebieten, die für die Nah-, Ferien- und Kurerholung geeignet sind, sollen dafür durch die Planung raumbedeutsamer Maßnahmen Angebote geschaffen werden. Soweit bereits in Bebauungsplänen Freizeit- oder Abenteueranlagen festgelegt sind, die regional-, landes- oder gar Landesgrenzen überschreitende Bedeutung haben, sollen diese erhalten und weiterentwickelt werden.

(G 25) Zur Vermeidung erhöhter Schadens- und Gesundheitsrisiken soll

- in Gebieten, in denen bei Starkregenereignissen starke oberirdische Abflüsse mit der Folge einer Hochwasserrisikogefahr im Sinne von § 78d Abs. 1 WHG entstehen können, und
- in Gebieten oder benachbarten Flächen, in denen es bei Nichteinhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstands zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG ist, für ein benachbartes Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG zu der störfallspezifischen Gefahr eines schweren Unfalls im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU kommen kann,

von den zuständigen Planungs- und Maßnahmenträgern im Sinne von § 4 Abs. 1 ROG im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung und aus Gründen der Herbeiführung eines raumfunktionellen Konfliktausgleichs bei der Aufstellung, Änderung, Erweiterung

von Bauleitplänen sowie von Infrastrukturfachplänen und bei der gemeindlichen Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens zu Vorhaben im Sinne von § 34 und 35 BauGB geprüft und nachvollziehbar begründet werden, ob für Vorhaben aufgrund einer bestehenden Gefahrenlage oder aufgrund sonstiger konkreter Tatsachen, die den Eintritt gewichtiger, über das Gemeindegebiet hinausreichender raumfunktioneller oder raumstruktureller Folgen oder erheblicher über das Gemeindegebiet hinausreichender Folgen für Planungen einer Nachbargemeinde erwarten lassen und daher erst nach Durchführung eines förmlichen Planungsverfahrens mit störfallrechtlicher Sonderprüfung zugelassen werden dürfen.

In Bezug auf die Hochwasserschutzvorsorge sollen die Ziele des Bundesraumordnungsplans für den länderübergreifenden Hochwasserschutz und in Bezug auf die störfallrechtliche Sonderprüfung folgende spezielle Prüfungsanforderungen beachtet werden:

- die Art der gefährlichen Stoffe,
- die Wahrscheinlichkeit eines schweren Unfalls in einem unter die Seveso-Richtlinie fallenden Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG,
- Folgen eines schweren Unfalls für die menschliche Gesundheit und die Umwelt,
- die Art der Tätigkeit der neuen Ansiedlung oder die Intensität ihrer öffentlichen Nutzung und die Leichtigkeit, mit der die Notfallkräfte bei einem Unfall eingreifen können sowie
- die Reichweite der räumlichen Auswirkungen der konkreten Gefährdung. Die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands wird in der Regel nicht ohne Heranziehung technisch-fachlichen Sachverständs möglich sein (EuGH, Urt. v. 15.09.2011, C-53/10, ZUR 2011, 586 Rn. 44 ff. und BVerwG, Urt. v. 20.12.2012, 4 C 11/11, NVwZ 2013, 719, Rn. 18).

Ob ein Planungserfordernis besteht, soll von den zuständigen Planungs- und Maßnahmenträgern im Sinne von § 4 Abs. 1 ROG auch dann geprüft werden, wenn aufgrund einer raumbedeutsamen Planung oder raumbedeutsamen Maßnahme oder eines Antrags auf Zulassung eines Außenbereichsvorhabens zu erwarten ist, dass infolge von Luftschadstoff- oder Lärmbelastungen, die von diesen ausgehen, Gesundheitsgefahren oder schädliche Umweltauswirkungen für benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BauGB oder ähnlich gewichtige Folgen städtebaulicher Art auf das Gemeindegebiete oder wegen der Notwendigkeit der Abstimmung mit einer Nachbargemeinde entstehen können.

Gehen von einem bereits bestehenden Betriebsbereich oder einer Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG ist, bereits erhebliche Störfallrisiken für benachbarte Schutzobjekte mit der Gefahr von schweren Unfällen im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU aus, die sich auf das Gebiet auswirken, in denen störempfindliche benachbarte Schutzobjekte im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG vorhanden sind, sollen, falls Änderungen, Erweiterungen der vorhandenen Nutzungen an den Bestandsnutzungen vorgenommen werden sollen, weitere Verschlechterungen der Risikosituation möglichst vermieden und etwaige vorhandene erhebliche Störungen unter Berücksichtigung der jeweils entgegenstehenden Belangen der je-

weiligen im Konflikt stehenden Nutzungen aufgrund einer förmlichen Planung und, soweit eine Nachbargemeinde betroffen ist, unter Wahrung des nachbargemeindlichen Abstimmungsgebots im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB möglichst beseitigt werden.

(G 26) Bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Bauleitplanung im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB sind die Festlegungen des am 01.09.2021 in Kraft getretenen Bundesraumordnungsplans für den länderübergreifenden Hochwasserschutz (BGBl. 2021 Teil I Nr. 57 v. 25.08.2021) sowie etwaige vorliegende Technische Normen und Sachverständigengutachten in Bezug auf die Gefahrenabschätzung zu berücksichtigen.

Besondere Festlegungen für die Siedlungsstruktur im Ordnungsraum

(G 27) Vorhandene Siedlungsflächenpotenziale sind unter Vermeidung negativer Verdichtungsfolgen flächensparend und umweltschonend zu nutzen.

(G 28) Aufgrund der Fühlungs-, Standort- und Wegevorteile soll im Ordnungsraum eine weitere Konzentrierung von Wohn- und Arbeitsstätten im Sinne einer Nutzungs- und Verflechtungsintensivierung angestrebt werden.

(G 29) Innerörtliche bzw. siedlungsarrondierende Flächen, die im Zuge der wirtschaftlichen Umstrukturierung brach fallen, sollen einer standort- und umweltgerechten, siedlungsfunktional sinnvollen Wiedernutzung zugeführt werden.

Besondere Festlegungen für die Siedlungsstruktur im ländlichen Raum

(G 30) Der ländliche Raum soll als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum mit eigenständiger Bedeutung gestärkt werden. Die Mittel- und Grundzentren mit ihren aus der gebündelten Infrastrukturausstattung resultierenden Fühlungs-, Standort- und Wegevorteilen sollen als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte gestärkt und weiterentwickelt werden. Insbesondere die wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen sowie zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge soll bedarfsgerecht an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst und dadurch in ihrem Bestand dauerhaft gesichert werden.

(G 31) Die charakteristische Unterscheidbarkeit der Kulturlandschaften des Saarlandes soll bei deren weiteren Entwicklung erhalten bleiben. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Waldwirtschaft. In Gebieten, die für die Nah-, Ferien- und Kurerholung geeignet sind, soll der Tourismus insbesondere durch entsprechend geeignete Infrastrukturangebote gefördert werden. Rad- und Fußwege dienen der Förderung des Umweltverbundes und tragen zur Verkehrsreduzierung bei. Straßenbegleitende Radwege, die die Radfahrer sicher lenken, können zur Verkehrsreduzierung beitragen und das touristische sowie das Alltagsradwegenetz ergänzen.

(G 32) Arrondierungen bzw. Erweiterungen des Siedlungskörpers sollen sich bedarfsgerecht an den kulturlandschaftstypischen Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen orientieren. Auf eine dem Bestand angepasste Maßstäblichkeit soll geachtet werden. Städtisch geprägte Siedlungsformen sollen nicht als Vorlage für ländliche Siedlungsplanungen dienen.

Begründung

Die zentralen Orte sind die bevorzugten Wohnsiedlungsschwerpunkte, da sie bereits über ein räumlich gebündeltes Angebot öffentlicher und privater zentralörtlicher Versorgungseinrichtungen verfügen und an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs liegen bzw. sich für eine entsprechende Entwicklung eignen. Die Schwerpunktbildung in den zentralen Orten fördert damit durch Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Versorgen die Verkehrsreduzierung bzw. -vermeidung. Gerade immobile Bevölkerungsgruppen sind sowohl für ihre Versorgung wie auch zur Teilhabe am öffentlichen Leben und zur Nutzung öffentlicher und privater Dienstleistungen erheblich von zu Fuß erreichbaren Einrichtungen bzw. von attraktiven Nahverkehrsverbindungen abhängig. Eine sinnvolle Funktionszuordnung in Verbindung mit einem vernünftigen ÖPNV-Angebot kann daher auch diesen Bevölkerungsgruppen Mobilitätsverbesserungen verschaffen. Gerade auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist der Sicherung leistungsfähiger zentraler Orte uneingeschränkter Vorrang einzuräumen, um mittel- bis langfristig eine angemessene Tragfähigkeit, nicht nur der Versorgungseinrichtungen, gewährleisten zu können. Insofern muss der Schwerpunkt der weiteren Siedlungstätigkeit und der Entwicklungsimpulse auch im zentralen Ort der Gemeinde liegen. Für nicht-zentrale Gemeindeteile kann daher eine Siedlungsentwicklung lediglich im Rahmen des Eigenentwicklungsbedarfs erfolgen, d.h. im Rahmen des endogenen, örtlich vorhandenen Bedarfes. Über diesen örtlichen Bedarf hinausgehende Siedlungsflächennachfragen, beispielsweise migrationsbedingte Wohnbauflächennachfragen, sind vorrangig im zentralen Ort der Gemeinde (Hauptort) zu befriedigen.

Nicht-zentrale Ortsteile sollen dagegen ihre Siedlungsentwicklung lediglich im Rahmen des Eigenentwicklungsbedarfes verfolgen, der für die Wohnsiedlungstätigkeit mit einer Wohneinheit je 1.000 Einwohner und Jahr anzunehmen ist. Diese Konzentration ist notwendig, um die Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen der Daseinsgrundfunktionen in zumutbarer Entfernung mittel- und langfristig überhaupt gewährleisten zu können. Insofern trägt diese Zielsetzung wesentlich zur dauerhaften Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes bei.

Dem Schließen von Baulücken, die bessere Ausnutzung nicht oder untergenutzter Grundstücke sowie der Nutzung von Flächen im Siedlungszusammenhang kommt hinsichtlich einer nachhaltigen, d.h. sparsamen und flächenschonenden, Nutzung des Bodens erhebliche Bedeutung zu. Neben der Flächenschonung trägt die Nutzung von innerörtlichen Potenzial- und Freiflächen auch zur besseren Auslastung bereits vorhandener Erschließungsanlagen sowie Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen bei. Der bauleitplanerische Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ (§ 1 Abs.5 BauGB) ist auch hier im Sinne einer effektiven Zusammenführung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Versorgen anzuwenden. Nur soweit Innenentwicklung und Arrondierung keinen genügenden Handlungsspielraum zur Ausweisung erforderlicher Siedlungsflächen lassen, sollen Erweiterungsflächen unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen Ressourcen in Angriff genommen werden. Die schwerpunktmäßige Konzentration der Siedlungsentwicklung an Standorten mit guter Anbindung an das ÖPNV-Netz sowie die gute Erschließung mit Rad- und Fußwegen dienen der Förderung des „Umweltverbundes“ und tragen damit maßgeblich zur Verkehrsreduzierung bzw. -vermeidung bei.

Wo in Gemeinden die Flächenpotenziale für eine weitere Siedlungsentwicklung beispielsweise für Wohnbauzwecke oder für gewerbliche Ansiedlungen nicht ausreichen, soll durch interkommunale Kooperationen eine aus überörtlicher und städtebaulicher Sicht sinnvolle Siedlungsentwicklung ermöglicht werden. Diese Zusammenarbeit soll zur jeweils optimalen Nutzung der Flächenpotenziale der Gemeinden beitragen. Solche gemeinsamen Nutzungskonzepte sind in allen Raumkategorien zu empfehlen.

Bei der Erneuerung bzw. Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur ist dabei die oftmals durch Straßendörfer und kleine Haufensiedlungen geprägte Charakteristik des jeweiligen Strukturraumes zu berücksichtigen. Eine behutsame Sanierung der alten Ortskerne und eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Arrondierung der Ortslagen soll diesen Gemeindeteilen eine zeitgemäße Entwicklung ermöglichen, ohne ihnen ihre Identität zu rauben. Dazu sind auch die Erschließungsanlagen und örtlichen Infrastrukturen an den örtlichen Bedürfnissen und den gewachsenen Strukturen zu orientieren.

Die Erneuerung und Sanierung des Wohnungsbestandes sowie des Wohnumfeldes trägt ebenso zur Vermeidung neuer Flächeninanspruchnahme bei und hilft, vorhandene Infrastruktur effizient zu nutzen. Ökologisches Planen, Bauen und Modernisieren leisten einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz und schonen natürliche Ressourcen. Die Schonung von Freiraum, die Erhaltung des Landschaftsbildes sowie Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes tragen zur Sicherung bzw. Verbesserung der Umweltqualität und damit zu einer erhöhten Wohnumfeldqualität in den Siedlungsbereichen sowie zu einer umweltfreundlichen Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur bei. Bandartige Entwicklungen in den Außenbereich stehen einer angestrebten Verdichtung entgegen, laufen der Zielsetzung einer Verkehrsreduzierung zuwider und sind daher zu vermeiden.

Bei der Weiterentwicklung der Siedlungsstrukturen im Saarland müssen noch mehr als bisher die raumplanerischen und städtebaulichen Erfordernisse des mit den Klimaanpassungserfordernissen verbundenen Schutzes der Freiraumressourcen, des Schutzes der Biodiversität sowie des unionsrechtlich veranlassten planerischen Vorsorgeprinzips im Sinne von § 50 BImSchG zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren aufgrund von Hochwasser und der Gefahr schwerer Unfälle im Sinne der sog. SEVESO-Richtlinie sowie zum Schutz vor schädlichen Lärm- oder Luftschadstoffbelastungen berücksichtigt werden. Dies gilt auch und gerade im relativ dicht besiedelten Saarland mit seiner aus siedlungshistorischen und funktionalen Gründen engen Nachbarschaft von Gewerbe- und Industriegebiete einerseits und Wohn- bzw. Mischbauflächen andererseits. Dies spielt aber auch eine herausragende Rolle vor dem Hintergrund der aufgrund der topografischen Situation, Lage, und Nutzung hochversiegelter Flächen entlang der Flüsse Mosel, Saar, Blies, Nahe, Prims, Theel, Nied und Rossel, die anfällig für Hochwasser- und Überschwemmungsgefahren bei Starkregenereignissen sind. Für die Siedlungsstruktur in allen Raumkategorien sollte daher im Sinne des planerischen Vorsorgeprinzips insbesondere in Gebieten mit Risiko für Starkregenereignissen und Hochwasser sowie in Gebieten störfallspezifischer Gefahr eines schweren Unfalls im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU planerisch Vorsorge zur Vermeidung erhöhter Schadens- und Gesundheitsrisiken getroffen werden.

Die **Siedlungsstruktur im Ordnungsraum** ist aufgrund ihrer hohen Dichte von Nutzungen durch Zersiedlungstendenzen und Freiraumknappheit gekennzeichnet. Der

verbliebene Freiraum kann daher nicht grundsätzlich als Flächenreserve für zukünftige Siedlungsentwicklungen betrachtet werden, sondern soll vielmehr siedlungsnahen und freiraumbezogenen Funktionen sowie dem Schutz der Naturgüter vorbehalten bleiben. Siedlungsflächenausweisungen müssen im Ordnungsraum daher insbesondere dahingehend betrieben werden, dass die Innenentwicklung durch nachträgliche Verdichtung im Bestand, Baulückenschließung, Flächentausch bzw. Flächenrecycling forciert wird. Die zentralen Orte sollen dabei bevorzugt Flächen auch über den Eigenbedarf hinaus aktivieren, um eine weitere Dispersion der Siedlungsentwicklung in die Randzone des Verdichtungsraumes bzw. den ländlichen Raum zu vermeiden. Damit wird die räumliche Nähe zu Arbeitsplätzen und Dienstleistungen gefördert und die Nutzungsintensität von ÖPNV-Verbindungen gestärkt.

Brachflächen (Bahn-, Militär-, Industrie- und Gewerbebrachen o. ä.) sollen nutzungsorientiert saniert werden, soweit dies mit der heutigen städtebaulichen Situation vereinbar ist. Brachflächen, deren Nutzungsfunktion wegen entgegenstehender Umgebungssituation nicht mehr wie bisher genutzt werden kann, bieten wegen ihrer Zentrennähe oftmals eine gute Ausgangsbasis zur Umnutzung für Wohnen, Dienstleistungen bzw. nicht störendes Gewerbe oder Naherholung. Diese Flächen sollen gegebenenfalls auch im Wege des Flächentausches für eine Nutzungsmischung im Sinne urbaner Vielfalt genutzt werden. Entsprechende Nutzungskonzepte sollen daher im Wege der Stadterneuerung vorrangig betrieben werden.

Das ständig steigende Individualverkehrsaufkommen hat im Verdichtungsraum sowohl negative Auswirkungen auf den Verkehrsfluss als auch auf die Umwelt und beeinträchtigt die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung. Busse und vor allem Bahnen sind daher als flächensparende und umweltschonende Verkehrsmittel mit hohen Beförderungskapazitäten eine geeignete Alternative zum motorisierten Individualverkehr. Je besser die Bedienungsform ist, desto höher ist ihre Entlastungswirkung im Personenverkehr. Dies setzt eine möglichst hohe Anschluss- und Taktdichte voraus. Bei allen gemeindlichen Planungen und Maßnahmen soll daher eine Abstimmung mit den Belangen des ÖPNV erfolgen und bei Ansiedlungsvorhaben entsprechende ÖPNV-Konzepte mitgeplant werden.

Für die **Siedlungsstruktur im ländlichen Raum** geht es im Wesentlichen darum, durch eine verkehrsvermeidende bzw. verkehrsreduzierende Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen die Schwerpunktbildung zu fördern, da aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte und der demografischen Veränderungen weder eine gleichmäßige Ausstattung aller Gemeindeteile mit öffentlicher und privater Infrastruktur erhalten werden kann noch ein tragfähiges, leistungsstarkes ÖPNV-System wirtschaftlich darstellbar ist. Daher müssen zur Sicherung tragfähiger Einrichtungen der Daseinsgrundversorgung Schwerpunkte in zentralen Orten geschaffen werden. In diesen zentralen Orten soll dann auch der über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgehende Wohnbauflächenbedarf sichergestellt werden. Nicht-zentrale Ortsteile sollen dagegen ihre Siedlungsentwicklung lediglich im Rahmen des Eigenentwicklungsbedarfes verfolgen, der für die Wohnsiedlungstätigkeit mit einer Wohneinheit je 1.000 Einwohner und Jahr anzunehmen ist. Diese Konzentration ist notwendig, um die Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen der Daseinsgrundfunktionen in zumutbarer Entfernung mittel- und langfristig überhaupt gewährleisten zu können. Insofern trägt diese Zielsetzung wesentlich zur dauerhaften Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes bei.

Bei der Erneuerung bzw. Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur im ländlichen Raum ist dabei die oftmals durch Straßendörfer und kleine Haufensiedlungen geprägte Charakteristik des ländlichen Raumes zu berücksichtigen. Eine behutsame Sanierung der alten Ortskerne und eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Arrondierung der Ortslagen soll diesen Gemeindeteilen eine zeitgemäße Entwicklung ermöglichen, ohne ihnen ihre Identität zu rauben. Dazu sind auch die Erschließungsanlagen und örtlichen Infrastrukturen an den örtlichen Bedürfnissen und den gewachsenen Strukturen zu orientieren.

(d) Besondere Handlungsräume

Grundsatz

(G 33) Zur Ergänzung der Funktionen der festgelegten Raumkategorien und zur individuellen Unterstützung teilraumspezifischer Ordnungs- und Entwicklungsansätze sollen folgende besondere Handlungsräume festgelegt werden:

- Handlungsraum EVTZ Metropolregion Saarbrücken – Moselle-Est mit den Städten und Gemeinden des Regionalverbandes Saarbrücken und der Mittelstadt St. Ingbert auf saarländischer Seite sowie den Distrikten Sarreguemines, St. Avold-Carling und Freyding-Merlebach auf lothringischer Seite: Vorrangiges Ziel ist die landesplanerische Unterstützung und Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Verdichtungsraum Saarbrücken – Moselle-Est im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Großregion zur europäischen Metropolregion sowie der Standortbedeutung des Oberzentrums Saarbrücken als Haltepunkt an der europäischen Hochgeschwindigkeitsverbindung POS (Eurobahnhof)
- Handlungsraum Homburg – Zweibrücken mit der Kreisstadt Homburg auf saarländischer Seite sowie der Stadt Zweibrücken auf rheinland-pfälzischer Seite: Vorrangiges Ziel ist die landesplanerische Unterstützung bei der Entwicklung eines integrierten, grenzüberschreitenden Leitbildes sowie die Begleitung eines stadtreionalen Kooperationsprozesses zur synergetischen Koordinierung der mittelzentralen Aufgaben und Verflechtungen beider Städte. Weiteres Ziel ist die landesplanerische Steuerung von bestehenden Entwicklungsimpulsen und die damit verbundenen Siedlungsflächennachfragen. Schwerpunkt bildet hierbei die Unterstützung bei der Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen an geeigneten Standorten mit guter Infrastrukturanbindung sowie die Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Universitätsklinik/Universität Campus Homburg und deren universitätsnahen Forschungseinrichtungen bzw. entsprechenden Entwicklungsbetrieben
- Handlungsraum Obermosel – Saar-Moselgau (grenzüberschreitender Verflechtungsbereich) mit den Gemeinden Perl und Mettlach sowie der Kreisstadt Merzig, die luxemburger Kommunen Schengen, Remich, Mondorf und die rheinland-pfälzischen Kommunen des Landkreises Trier-Saarburg: Vorrangiges Ziel ist die landesplanerische Steuerung der von Luxemburg ausgehenden Entwicklungsimpulse und die damit verbundenen Siedlungsflächennachfragen. Schwerpunkt bildet insbesondere die Unterstützung bei der Ausweisung von Wohnbauflächen im Zusammenhang mit der Entwicklung einer grenzüber-

schreitenden Wohnbaulandstrategie sowie die Unterstützung bei der Weiterentwicklung des deutsch-luxemburgischen Schengen-Lyzeums. Das Entwicklungskonzept Oberes Moseltal bildet hierbei den Rahmen für die weiteren Entwicklungen des grenzüberschreitenden Raumes

- Handlungsraum Warndt mit den Stadtteilen Lauterbach und Ludweiler-Warndt der Mittelstadt Völklingen und der Gemeinde Großrosseln auf saarländischer Seite sowie den Städten Forbach und Freyding-Merlebach auf lothringischer Seite: Vorrangiges Ziel ist die endogene Entwicklung grenzüberschreitender Zukunftsperspektiven für den vom Strukturwandel besonders betroffenen Teilraum sowie deren landesplanerische Unterstützung
- Handlungsraum Bliesgau in der Abgrenzung des UNESCO-Biosphärenreservates „Bliesgau“: Vorrangiges Ziel ist es, die siedlungsstrukturellen Zielsetzungen mit den Entwicklungszielsetzungen des UNESCO-Biosphärenreservates zu koordinieren und damit die Gesamtentwicklung insgesamt zu optimieren
- Handlungsraum Saarkohlenwald: Ziel ist es hier, neue Qualitäten für die Stadtlandschaft und attraktive Stadt-Landschafts-Räume zu schaffen, einen Beitrag zu Lebensqualität, Strukturpolitik und Regionalentwicklung zu leisten, den Bogen zwischen regionaler Strategie und lokaler Umsetzung zu spannen und eine Plattform für regionale Partnerschaften und Netzwerke zu bieten

Begründung

Die landesplanerisch festgelegten Raumkategorien werden durch die Kategorie der Handlungsräume ergänzt bzw. überlagert. Im Unterschied zu den Raumkategorien, die das Land auf der Basis siedlungsstruktureller Merkmale typisieren und daran Ansätze zur Siedlungsentwicklung knüpfen, rückt bei den Handlungsräumen jeweils der individuelle Entwicklungskontext des Teilraumes im Sinne regionaler Entwicklungskonzepte, auch für bestimmte Fachthemen, stärker in den Fokus. Landesplanerische Ordnungs-, Entwicklungs- und Daseinsvorsorgekonzepte können damit erforderlichenfalls besondere Akzente und Gewichtungen erhalten.

Handlungsräume bieten zudem den geeigneten Rahmen, um zeitgemäße „Regional-Governance-Ansätze“ zu etablieren und zu forcieren. Die Landesplanung wird durch die Implementierung von Handlungsräumen gleichzeitig in die Lage versetzt, grenzüberschreitende und gemeindeübergreifende, räumliche Entwicklungskonzepte in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Die regionalen Entwicklungskonzepte sollen dabei in den bezeichneten Handlungsräumen (insbesondere im Bereich Homburg-Zweibrücken sowie im Bereich Obermosel – Saar-Moselgau) zielgerichtet kommunale Maßnahmen initiieren und unterstützen, die auf die spezifische demografische Situation und, damit verbunden, die finanzielle Situation der betroffenen Kommunen und des Landes ausgerichtet sind (beispielsweise durch gezielte Wohnbau- und Gewerbeflächenangebote).

Handlungsräume sind daher keine unbefristet geltenden Raumkategorien der Landesplanung, sondern werden situations- und raumbezogen definiert und in ihrer Geltung zeitlich begrenzt. Sie dienen zur Bewältigung einer temporären Ausnahmesituation oder eines Planungserfordernisses, in der bestimmten Entwicklungen ein besonderes

Augenmerk geschuldet werden soll oder auf Zeit Entwicklungskräfte in besonderer Weise gebündelt werden.

(e) Siedlungsstruktur Wohnen und Gewerbe

Grundsatz

(G 34) Die Entwicklung der Siedlungsstruktur soll sowohl im Hinblick auf die Bestandsentwicklung als auch im Hinblick auf die Neuausweisung von Siedlungsflächen auf die demografische Entwicklung abgestimmt werden.

Begründung

Die in Abschnitt 1.07(a) aufgeführten demografischen Veränderungen, und hier insbesondere die Entwicklung der Zahl und Art der Haushalte, führen nicht in eine Periode siedlungsstruktureller Entspannung. Ähnlich wie starkes Wachstum stellt sich auch Schrumpfung als dynamischer Prozess dar, der zu räumlich ungleichzeitigen Umbrüchen und Verwerfungen führt. Tendenzen wie Gebäudeleerstände, nachlassende Nachfragen (und Angebote) im Bereich lokaler Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Läden und Gesundheitseinrichtungen sowie der Rückgang von Immobilienpreisen, insbesondere im ländlichen Raum, sind bereits erkennbar. Umgekehrt steigt die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum insbesondere in der Landeshauptstadt Saarbrücken, aber auch in anderen größeren Städten im Verdichtungsraum. Zwischen den Kommunen hat ein regionsinterner Wettbewerb um vorwiegend junge Einwohner eingesetzt mit dem Ziel, lokale Strukturen zu stärken, Infrastrukturen auszulasten, Leerstände zu vermeiden und Immobilienwerte zu erhalten. In einem solchen Wettbewerb um Einwohner kann es nur wenige Gewinner geben. Wer den Prozess der Alterung und Schrumpfung politisch und planerisch bewältigen muss, wird schnell feststellen, dass die in den vergangenen Wachstumsperioden bewährten Instrumente und Handlungsmuster nur teilweise greifen. Neue Ziele, Strategien und Kooperationsformen müssen daher gefunden werden.

Im Hinblick auf die bereits jetzt vorhandene Anzahl an (Wohnungs-) Leerständen und innerörtlichen Entwicklungspotenzialen ist die beliebige Ausweisung neuer Baugebiete kontraproduktiv zur Attraktivitätssteigerung der Ortskerne. Nur durch eine zunehmende Konzentration auf die Innenentwicklung haben die Kommunen die Chance, erstens dem ökologischen Aspekt der Vermeidung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie den Zersiedlungstendenzen Rechnung zu tragen, zweitens durch den Wegfall von Erschließungs- und Unterhaltungskosten für neue Wohngebiete und Infrastruktureinrichtungen die ohnehin knappen kommunalen Finanzressourcen zu schonen, drittens der Verödung der Ortskerne entgegenzuwirken und viertens die Erreichbarkeit und Tragfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu erhöhen.

Das bedeutet aber auch, dass das raumplanerische Konzept in Zukunft durch differenzierte, an die kommunalen Besonderheiten angepasste teilräumliche Strategien, Konzepte und Maßnahmen ergänzt werden muss. Dabei müssen dann jeweils der spezifische Entwicklungskontext und die individuellen Perspektiven eines Teilraumes stärker in den Blickpunkt rücken, damit raumplanerische Ordnungs-, Entwicklungs- und Daseinsvorsorgekonzepte fallweise besondere Gewichtungen erhalten können. Allgemeine landesplanerische Prinzipien werden so durch fallspezifische Betrachtungen

und Handlungsansätze überlagert oder ergänzt, Flexibilität und Feinsteuerung landesplanerischer Zielsetzungen verbessert.

(f) Wohnsiedlungsentwicklung

Ziele und Grundsätze

(Z 11) Schwerpunkt der Wohnsiedlungstätigkeit ist der jeweilige zentrale Ort einer Gemeinde gem. Anlagen 1 und 2. Für die festgelegten Zentralen Orte wird bei der Ermittlung des Wohnungsbedarfs gem. Anlage 8 für das Oberzentrum ein Zentralitätsfaktor (ZF) von 1,3, für Mittelzentren von 1,2 und für Grundzentren von 1,0 festgelegt. Für Gemeindeteile mit Anschluss an Siedlungsachsen mit schienengebundener ÖPNV-Infrastruktur wird ein um 0,5 Wohneinheiten je 1.000 Einwohnern und Jahr erhöhter Wohnungsbedarf festgelegt. Für nicht-zentrale Gemeindeteile ist die Wohnsiedlungstätigkeit am Eigenentwicklungsbedarf mit einer Wohneinheit je 1.000 Einwohnern und Jahr auszurichten.

(Z 12) Die Gemeinden haben zur Gewährleistung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemeindeweite Wohnsiedlungsentwicklungskonzepte aufzustellen, die die Inhalte der integrierten Wohnungsmarktstrategie des Saarlandes aufgreifen. Diese sind mit der Landesplanungsbehörde einvernehmlich abzustimmen. Art und Umfang der zukünftigen Wohnsiedlungsentwicklung richtet sich nach der Ermittlung des Bedarfs gem. Anlage 8 und ist fünfjährlich zu überprüfen.

(Z 13) Die Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen hat Vorrang vor der Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen. Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Bauleitplanverfahren richtet sich nach dem Nachweis des jeweiligen Bedarfs in den plangebenden Kommunen. Dieser ist durch eine Plausibilitätsprüfung gem. Anlage 8 nachvollziehbar darzustellen. Die Bestätigung der Ergebnisse erfolgt durch die Landesplanungsbehörde und ist Grundlage für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen nach § 6 BauGB und von Bebauungsplänen nach § 10 Abs. 2 BauGB. Der Nachweis über den Wohnbauflächenbedarf erfolgt über den Bedarfsnachweise gem. Anlage 8 und im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde.

(Z 14) Bei Wohnbauflächenausweisungen sind als durchschnittliche Siedlungsdichte, bezogen auf das Bruttowohnbauland, folgende Dichtewerte in Wohnungen pro Hektar (W/ha) mindestens einzuhalten:

Oberzentrum

- 40 W/ha in der Kernstadt des Oberzentrums (LHS Saarbrücken: Stadtbezirk Mitte mit den Stadtteilen Alt-Saarbrücken, Eschberg, Malstatt, St. Arnual und St. Johann sowie Stadtbezirk West mit dem Stadtteil Burbach)
- 30 W/ha in den sonstigen Stadtteilen des Oberzentrums

Mittelzentren

- 30 W/ha in der Kernstadt der Mittelzentren im Ordnungsraum

- Stadt Dillingen: Stadtteile Dillingen und Pachten
- Kreisstadt Homburg: Stadtteil Homburg
- Kreisstadt Neunkirchen: Stadtteil Neunkirchen
- Kreisstadt Saarlouis: Stadtteil Saarlouis
- Mittelstadt St. Ingbert: Stadtteil St. Ingbert
- Mittelstadt Völklingen: Stadtteile Völklingen und Wehrden
- 25 W/ha in den sonstigen Stadtteilen der Mittelzentren im Ordnungsraum
- 25 W/ha in der Kernstadt der Mittelzentren im ländlichen Raum
 - Stadt Blieskastel: Stadtteile Blieskastel, Mimbach und Webenheim
 - Stadt Lebach: Stadtteil Lebach
 - Kreisstadt Merzig: Stadtteil Merzig
 - Kreisstadt St. Wendel: Stadtteil St. Wendel
 - Stadt Wadern: Stadtteil Wadern
- 20 W/ha in den sonstigen Stadtteilen der Mittelzentren im ländlichen Raum

Grundzentren

- 25 W/ha im zentralen Ort der Grundzentren im Ordnungsraum
- 20 W/ha im zentralen Ort der Grundzentren im ländlichen Raum
- 20 W/ha in den nicht-zentralen Gemeindeteilen im Ordnungsraum
- 15 W/ha in den nicht-zentralen Gemeindeteilen im ländlichen Raum

(G 35) Zur Reduzierung von Baulücken in Bebauungsplänen nach §§ 30 und 33 BauGB, von Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie von im Flächennutzungsplan bereits rechtsgültig dargestellten, aber bislang nicht durch Bebauungsplan rechtskräftig umgesetzten Reserveflächen sollen die Städte und Gemeinden durch Eigeninitiative zu einer Mobilisierung und Marktverfügbarkeit der betreffenden Wohnbaugrundstücke beitragen. Der Nachweis hierüber ist Bestandteil des Bedarfsnachweises.

(G 36) Zur Vermeidung von Baulücken sollen die Städte und Gemeinden dafür Sorge tragen, dass in rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzte Wohnbaugrundstücke für Bauwillige tatsächlich verfügbar sind. Daher sollen Baulandausweisungen nur dort vorgenommen werden, wo die Kommunen über die betreffenden Baugrundstücke verfügen oder im Rahmen privatrechtlicher Verträge mit den Grundstückseigentümern die Verfügbarkeit der betreffenden Baugrundstücke gesichert ist. Die Veräußerung von Baugrundstücken soll an die Verpflichtung geknüpft werden, die Grundstücke innerhalb eines angemessenen Zeitraumes von maximal 3 Jahren zu bebauen.

(Z 15) Wenn aus naturschutzrechtlichen, topografischen, bergbaulichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen oder aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Hinblick auf die Erschließung oder den Grunderwerb die Zielvorgaben zur Wohnsiedlungsentwicklung nach Z 13 räumlich oder quantitativ nicht erfüllt werden können, kann die betreffende Gemeinde an anderer Stelle im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Kooperation geeignete Ausweichflächen im Rahmen der Bauleitplanung im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde zur Verfügung stellen. Im Falle einer interkommunalen Kooperation werden die entstehenden Wohnungen der bedarfsauslösenden Gemeinde angerechnet.

(Z 16) Wenn in einer Gemeinde erheblich veränderte äußere Rahmenbedingungen, z.B. extern verursachte erhebliche Wohnungsnachfragen, oder erheblich abweichende städtebauliche Entwicklungen, z.B. weit überdurchschnittliche kommunale Erfolge bei der Ansiedlung von Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen oder touristische Einrichtungen, dazu führen, dass der Wohnungsbedarf wesentlich überschritten wird, kann die Gemeinde bei der Landesplanungsbehörde einen Antrag stellen, den im Bedarfsnachweis festgelegten Wohnungsbedarf in entsprechendem Umfang anzupassen. Über Erforderlichkeit und Umfang des zusätzlichen Wohnungsbedarfs entscheidet die Landesplanungsbehörde.

(G 37) Zur Förderung des barrierefreien Bauens und des sozialen Wohnungsbaus sollen die Gemeinden im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB in ihrer Bauleitplanung quartiers- und/oder objektorientierte Lösungen für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf berücksichtigen.

Begründung

Um auf die divergierenden Entwicklungstrends des Wohnungsmarktes reagieren zu können, hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport eine integrierte Wohnungsmarktstrategie für das Saarland erarbeitet. Ziel der integrierten Wohnungsmarktstrategie für das Saarland ist eine Verzahnung von landes-, stadtentwicklungs- und wohnraumpolitischen Zielen und Maßnahmen sowie eine strategische Verzahnung aller Förderprogramme der Städtebauförderung und Wohnraumförderung von Bund und Land, um die städtebaulichen Missstände und die Wohnungsmarktprobleme im Land unter den landesplanerischen Rahmenbedingungen einer nachhaltigen Lösung zuzuführen.

Eine solche umfassende Wohnungsmarktstrategie basiert zum einen auf Festlegungen der Landesentwicklungsplanung, deren grundsätzliche Aufgabe u.a. die Festlegung von landesweiten Zielen zur Steuerung einer bedarfsgerechten und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung ist.

Zum anderen ist eine flexible Antwort auf sich stetig verändernde Wohnungsmarktszenarien notwendig. Die Analyse der Zensusdaten 2011, der Mikrozensusdaten und der BBSR Haushaltsprognose 2030 lassen aufgrund großer Diskrepanzen in den vorliegenden Daten und unterschiedlichen Vorausberechnungen keine eindeutigen Aussagen über den quantifizierte Wohnungsbedarf in den saarländischen Kommunen zu.

Die Wohnungsmarktanalyse aus dem Jahr 2015 auf Basis der Zensus 2011-Zahlen zeigt deutlich auf, dass das Saarland keine grundsätzlichen Kapazitätsprobleme hat,

jedoch die Qualität des Wohnungsbestandes und das Wohnungsangebot nicht der vorhandenen Nachfrage entsprechen. Zunehmende Leerstände sind ein großes Problem für die Kommunen. Aktuelle Analysen zeigen, dass der Schrumpfungstrend im Saarland nach wie vor besteht, wenn auch durch den Zuzug von Flüchtlingen in den Jahren 2014 bis 2016 etwas abgeschwächt. Wachstumstendenzen zeigen sich fast ausschließlich im Regionalverband Saarbrücken und durch den Einfluss Luxemburgs im nordwestlichen Saarland.

Es ist generell festzustellen, dass die Zahl von Einpersonenhaushalten seit Jahren zunimmt und die Zahl der Mehrpersonenhaushalte abnimmt. Unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und des höheren Anteils älterer Partnerhaushalte kann davon ausgegangen werden, dass der Trend zu Einpersonenhaushalten weiter zunehmen wird. Der Vergleich der Haushaltszahlen mit den vorhandenen Wohnungen und der aktuellen Bautätigkeit ergibt derzeit keine Notwendigkeit, die Bautätigkeit im Saarland zu erhöhen. Die Aufgabe der Kommunen ist allerdings, den Wohnungsbestand im Hinblick auf die aktuellen Erfordernisse qualitativ anzupassen. Hierzu sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Preisgünstiges Wohnen

Die Anzahl und die Anteile der Alleinlebenden und der internationalen Migranten werden zunehmen. Die Rentnerhaushalte und die Familienhaushalte benötigen günstigen Wohnraum und dabei auch sozial geförderten Wohnraum.

- Qualitative Maßnahmen

Energieeffizientes Bauen und Barrierefreiheit stehen seit langem auf der Tagesordnung und sollten angesichts der Energiekosten, des Klimawandels und der alternden Bevölkerung weiterverfolgt werden. Das wachsende Alter der Immobilien und Investitionsrückstände erschweren eine Nachnutzung. Marktentnahmen (Abriss) ebenso wie Erweiterungen und Umbauten werden wichtiger, um die zusätzliche Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten.

- Integrierte Lagen bei Neubautätigkeit

Der LEP verfolgt das Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse im Land durch Sicherung der Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Infrastrukturen der Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Hierzu sind die Prinzipien der dezentralen Konzentration und das Zentrale-Orte-System zu beachten und die Wohnsiedlungstätigkeit innerhalb der zentralen Orte entlang der Siedlungsachsen zu konzentrieren.

- Umgang mit Leerstand

Die hohen Leerstandszahlen in den saarländischen Kommunen legen nahe, dass es zu Anpassungsproblemen vor allem im ländlichen, eher schlecht erschlossenen Raum kommen wird. Hier ist die Nutzung von entsprechenden Förderprogrammen zur Modernisierung, Erwerb, Abriss und Aufbereitung von Flächen notwendig.

- Dienstleistungen

Versorgungsorientiertes Wohnen ist insbesondere für ältere Bevölkerungsgruppen wichtig, da sich für diese die Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen oftmals problematisch darstellt. Gemeinschaftliche Wohnprojekte, Nachbarschaftsprojekte und Quartiersmanagement sind zu fördern.

- Soziale und demografische Polarisierung vermeiden

Im ländlichen Raum mit einer alternden Bevölkerung werden Mietwohnungen, Dienstleistungen und Vernetzungsstrukturen größere Bedeutung erlangen als der Eigenheimbau, um die Orte lebenswert und lebendig zu halten. Eine Vielfalt in der Vermieterstruktur und Wohnungen in den verschiedenen Segmenten und Gemeindeteilen sind hilfreich, um eine soziale Mischung aller Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Förderung des barrierefreien und geförderten Wohnens in allen Quartieren.

Die nach Quantität, Qualität und Lage veränderte Wohnungsnachfrage beeinflusst auch die Tragfähigkeit der zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge und die technische Infrastruktur. Um einer Ausdünnung der Standortnetze sozialer, kultureller, Gesundheits-, Bildungs- und Versorgungsinfrastrukturen entgegenzuwirken, auf veränderte Anforderungen an die technische Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen zu reagieren und einen allgemeinen Anstieg der spezifischen Kosten von Infrastrukturleistungen aufgrund von Kostenremanenzen zu vermeiden, sind aufeinander abgestimmte Entwicklungsstrategien im Bereich der Landesplanung, der Stadtentwicklung/Städtebauförderung und der Wohnraumförderung notwendig.

Vor diesem Hintergrund hat sich als zentrale raumordnerische Leitvorstellung das Zentrale-Orte-Konzept des Saarlandes und das im Landesentwicklungsplan verankerte Prinzip der dezentralen Konzentration etabliert. Dieses zielt darauf ab, die Wohnsiedlungsentwicklung, insbesondere in schwächer besiedelten Räumen, in Siedlungsschwerpunkten mit funktionierenden zentralörtlichen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen zu konzentrieren. Im Regelfall konzentrieren sich diese zentralörtlichen Infrastruktureinrichtungen im Hauptort einer Gemeinde, der daher auch als sog. „zentrale Ort“ im Landesentwicklungsplan festgelegt ist.

Flankiert werden sollen die landesplanerischen Instrumente durch geeignete Städtebauförderprogramme mit entsprechenden Rückbauangeboten, die bislang noch nicht ausreichend zu marktberichtigenden Effekten im Wohnungsbestand, der Beseitigung von Wohngebäudeleerständen sowie zu Erfolgen bei der Modernisierung geführt haben. Zudem erfassen die Städtebaufördergebiete nur kleinere Bereiche der Gemeinden.

Ergänzt werden die v. g. strategischen Planungsansätze der Landesplanung und Städtebauförderung durch entsprechende Programme und Maßnahmen der Wohnraumförderung, deren wesentliches Ziel die Förderung selbst genutzten Wohneigentums sowie des Mietwohnungsbaus ist und damit die Unterstützung von Haushalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum, weder mit Mietwohnungen noch durch Wohneigentum, versorgen können. Auch die Wohneigentumsförderung im Bestand führt derzeit insbesondere in den Orts- und Stadtkernen nur unzureichend zu

Synergieeffekten mit den städtebau- und wohnraumpolitischen Zielen der Bestandserneuerung und Nachnutzung i.S. einer verstärkten Innenentwicklung.

Die Beachtung der landesplanerischen Prinzipien, insbesondere des Prinzips der kompakten Siedlungsstrukturen der kurzen Wege sowie des Zentralen-Orte-Konzepts, soll gewährleisten, dass die Infrastrukturen der Daseinsvorsorge der gesamten saarländischen Bevölkerung in ausreichendem Maße und in angemessener Entfernung zur Verfügung stehen. Um die Siedlungsentwicklung in den Kommunen auf Basis der raumordnerischen Ziele und Grundsätze und der Regelungen des Baugesetzbuches im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so flexibel wie möglich zu gestalten, sind zur Bestimmung des kommunalen Flächenbedarfs für die Wohnsiedlungsentwicklung, neben den Erkenntnissen der integrierten Wohnungsmarktstrategie, die örtlichen spezifischen Gegebenheiten über Wohnsiedlungsentwicklungskonzepte der Kommunen über einen saarlandweit allgemeingültigen Bedarfsnachweis zu ermitteln und mit der Landesplanungsbehörde einvernehmlich abzustimmen. Der Bedarfsnachweis wird Bestandteil des Landesentwicklungsplanes. Unter Einhaltung der mit der Landesplanungsbehörde abgestimmten Siedlungsentwicklungsstrategie und unter Berücksichtigung der in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie postulierten Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (vgl. Abschnitt 1.07(d) „Nachhaltige Raumentwicklung und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme“) wird den Kommunen eine flexible Gestaltung im Umgang mit der Ausweisung neuer Wohnsiedlungsgebiete ermöglicht.

(g) Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen VG

Ziele und Grundsätze

(Z 17) Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) dienen der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen sowohl in bestehenden als auch in neu auszuweisenden gewerblichen Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebieten nach BauNVO. Durch die kommunale Bauleitplanung sind in VG in größtmöglichem Umfang gewerbliche Bauflächen, Gewerbe- oder Industriegebiete bzw. Dienstleistungs-, Technologieparks oder Gründerzentren zu sichern bzw. auszuweisen. Zulässig sind Betriebe des gewerblichen Bereiches, des industriell-produzierenden Sektors sowie wirtschaftsorientierte Dienstleistungsgewerbe und Forschungseinrichtungen.

(Z 18) In Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG), die sich mit Standortbereichen für Energie überlagern, hat die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Kohle- und Gaskraftwerken Vorrang vor sonstigen gewerblichen oder industriellen Nutzungen.

(Z 19) Betriebe des Dienstleistungssektors, die nicht in den Innenstädten bzw. Ortskernen angesiedelt werden können, können im Ausnahmefall auch in Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) untergebracht werden. Dies gilt nicht für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO. Über die landesplanerische Zulässigkeit einer solchen Ansiedlung von Dienstleistungsbetrieben in VG entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einzelfall.

(Z 20) Betriebe des Dienstleistungssektors, die nicht in den Innenstädten bzw. Ortskernen angesiedelt werden können, können im Ausnahmefall auch in Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) untergebracht werden, wenn

- die Ansiedlung nach den raumstrukturellen Gegebenheiten der Sicherung oder Stärkung der zentralörtlichen Funktion der Standortkommune dient und
- vorhandene Einrichtungen der Daseinsvorsorge im betreffenden zentralen Ort nicht beeinträchtigt werden und
- eine entsprechende Nachfrage zur Auslastung Betriebe des Dienstleistungssektors im betreffenden zentralen Ort vorhanden ist.

Dies gilt nicht für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO. Über Ausnahmeerforderlichkeit sowie Standort und Umfang der Ansiedlung entscheidet die Landesplanungsbehörde.

(G 38) In bauleitplanerisch festgesetzten oder geplanten Gewerbe- und Industriegebieten nach § 8 bzw. 9 BauNVO innerhalb von Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) sollen i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelseinrichtungen aller Art, insbesondere aber solche mit zentrenrelevanten Kern- oder Randsortimenten, generell ausgeschlossen werden. Hiervon können solche Verkaufsstätten ausgenommen werden, die einem Handwerks- oder Gewerbebetrieb zugeordnet und diesem baulich und funktional untergeordnet sind und eine maximale Verkaufsfläche von 500 qm nicht überschreiten (Annexhandel). Ausgenommen werden können auch Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten zugeordnete Ausstellungs- und Verkaufsflächen für Kraftfahrzeuge, deren Fläche die Großflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschreitet.

(G 39) Bei der Planung neuer sowie der Überplanung vorhandener Gewerbe- und Industriegebiete innerhalb von Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) soll aus Gründen der Nachhaltigkeit eine den heutigen Ansprüchen entsprechende städtebauliche, ökologisch-klimatische, energieeffiziente und flächensparende Ausgestaltung sowie landschaftliche Einbindung angestrebt werden. Bei solchen Planungen in VG soll zudem geprüft werden, ob vorhandene Schienenanschlüsse erhalten, reaktiviert oder neue Schienenanschlüsse hergestellt werden können.

(G 40) VG sollen grundsätzlich in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden werden.

(G 41) Im Hinblick auf die längerfristig angelegte Flächenvorsorge der VG ist nicht in jedem Fall mit einer schnellen Erschließung und Entwicklung aller VG zu rechnen. Insbesondere intensiv landwirtschaftlich genutzte Teilflächen in VG, die für die Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe von existenzieller Bedeutung sind, sollen daher möglichst lange für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Dies gilt für die Vorranggebiete

- VG bei Merzig-Ripplingen sowie
- VG bei Saarlouis („Lisdorfer Berg“-West)

(G 42) Bei der Überlagerung mit Vorranggebieten für Grundwasserschutz soll den Belangen des Grundwasserschutzes ein erhöhtes Gewicht beigemessen werden. Insbesondere sollen im Falle von Neuplanungen, Umplanungen oder Überplanungen bauliche oder sonstige Schutzmaßnahmen unter anderem zur Gewährleistung des Schutzes der Deckschichten frühzeitig geprüft werden.

Begründung

Gemäß der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung sollen die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen und kulturellen Funktionen in Einklang gebracht werden (§ 1 Abs. 2 ROG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 SLPG). Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 4 ROG sind nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation zu unterstützen und Entwicklungspotenziale zu sichern. Hierzu ist der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken.

Für das Saarland ist ein im überregionalen und internationalen Wettbewerb konkurrenzfähiges Angebot an Industrie- und Gewerbeflächen die Grundvoraussetzung für Neuansiedlungen und Erweiterungen von Unternehmen im Lande. Wirtschaftspolitisches Ziel ist es daher, die Attraktivität der Saarwirtschaft in einem nationalen und internationalen Standortwettbewerb weiter zu erhöhen, um Unternehmensansiedlungen im Saarland zu begünstigen und um die Wertschöpfungsketten im Saarland auszubauen. Die wesentlichen Bausteine dieser Zielsetzung sind die Betonung der spezifischen technologischen Stärken der saarländischen Leitmärkte sowie die Gewinnung möglichst forschungs-, entwicklungs- und wertschöpfungsintensiver Produktionskompetenzen für den Standort Saarland.

Wichtigste Zielsetzung saarländischer Wirtschaftspolitik ist es hierbei, die Zahl und Qualität der Arbeitsplätze zu erhöhen und dabei zu einer ausgewogenen Branchenstruktur zu kommen. Die hierfür notwendige Verbesserung der strukturellen und konjunkturellen Stabilität der saarländischen Wirtschaft muss sowohl durch die Verbreiterung der Branchenvielfalt als auch durch gezielte Förderung von Unternehmen kleinerer und mittlerer Betriebsgröße sowie von Existenzgründungen, aber auch durch die Schaffung der Voraussetzungen für die Ansiedlung von Großbetrieben weiter erhöht werden.

Allerdings ist festzustellen, dass sich die Art der nachgefragten gewerblichen Bauflächen in den letzten Jahren gewandelt hat. Unternehmen weichen insbesondere mit Hinweis auf Immissionsproblematiken zunehmend von Gewerbegebieten auf Industriegebiete aus und fragen zudem auch größere, zusammenhängende Industriegebiete nach.

Diesen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen einerseits und den Unternehmensanforderungen andererseits kommt die Landesplanung im Rahmen des Landesentwicklungsplans nach, indem sie aus überörtlicher Sicht ein im überregionalen und internationalen Wettbewerb konkurrenzfähiges Angebot an hinreichend großen und attraktiven Industrie- und Gewerbeflächen sowie Flächen für wirtschaftsnahe Dienstleis-

tungscluster (Forschungs- und Entwicklungs- sowie Dienstleistungs- und Gründerzentren oder Technologieparks) festlegt (Bestandsflächen - sogenannte „Brownfield“-Flächen als auch Neuausweisungen – sogenannte „Greenfield“-Flächen) und damit räumliche Maßnahmenswerpunkte für die wirtschaftliche Strukturverbesserung setzt, die Grundvoraussetzung für Neuansiedlungen und Erweiterungen von Unternehmen im Saarland sind. Somit betreibt die Landesplanung letztendlich Standortvorsorge und Flächensicherung, um im Sinne einer vorausschauenden Industriepolitik bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue Arbeitsplätze, möglichst in zukunftsfähigen Branchen, zur Verfügung zu stellen, so wie dies auch im Masterplan Industrie, dessen Umsetzung bereits im LEP Teilabschnitt „Umwelt“ 2004 verfolgt wurde, als auch in dessen Fortschreibung Masterplan Industrieflächen Saarland 2.0 angestrebt wird.

Gleichzeitig werden die für die zentrale Elektrizitätsbereitstellung wichtigen Standorte bestehender Kohle- und Gaskraftwerke als Teil der Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) festgelegt. Damit wird raumordnerische Vorsorge zur Sicherung dieser gut in die Versorgungsnetzinfrastruktur eingebundenen Kraftwerksstandorte getroffen.

Der Landesentwicklungsplan legt dabei ausschließlich die aus überörtlicher, landesweiter Sicht bedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen, Flächen für wirtschaftsnahen Dienstleistungen sowie Kraftwerksstandorte als VG fest, trifft aber keine flächenbezogenen Aussagen für kommunale gewerbliche Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebiete. Damit verbunden ist allerdings keine „Ausschlusswirkung“, d. h. es bleibt den Städten und Gemeinden unter der Voraussetzung, dass keine anderen siedlungs- und freiraumstrukturellen landesplanerischen Zielfestlegungen entgegenstehen, grundsätzlich unbenommen, im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung entsprechend des Bedarfs eigenverantwortlich gewerbliche Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebiete für den örtlichen Bedarf auszuweisen.

Aufgrund der oben beschriebenen Zielsetzungen der Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG), die vorrangig und im Wesentlichen auf die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen aus dem industriell-produzierenden Sektor, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes ausgerichtet sind, sind alle raumbeanspruchenden Planungen in VG vollumfänglich auf diese Zielsetzungen abzustimmen. Innerhalb dieser überörtlich und landesweit bedeutsamen Gewerbevorrangflächen dürfen durch die kommunale Bauleitplanung daher nur gewerbliche Bauflächen in Form von Gewerbegebieten und / oder Industriegebieten dargestellt bzw. festgesetzt werden, nicht dagegen Baugebiete, die dem Wohnen oder dem großflächigen Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO dienen, da diese die landesplanerische Zielsetzung konterkarieren. Über die Zulässigkeit von gemischten Bauflächen bzw. Mischgebieten in VG entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einzelfall.

Dieser Gewerbe- bzw. Industrievorrang trifft vom Grundsatz her auch auf alle anderen gewerblichen Bauflächen gem. §§ 8 und 9 BauNVO zu. Daher ist die gemeindliche Bauleitplanung dazu aufgerufen, wo dies besondere städtebauliche Gründe erfordern, beispielsweise bei einer drohenden Beeinträchtigung der verbrauchernahen Versorgung oder bei potenziell schädlichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsgebiete der Standortgemeinde oder anderer Gemeinden, über § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelseinrichtungen in Gewerbe- und Industriegebieten generell auszuschließen.

Dies gilt insbesondere auch für zentrenrelevante Kern- oder Randsortimente von Einzelhandelseinrichtungen. Ein derartiger Ausschluss von Einzelhandelseinrichtungen in Gewerbe- und Industriegebieten ist auch im Hinblick auf bestehende Förderrichtlinien des Landes gerechtfertigt, da sich, auch bei der (späteren) Ansiedlung kleinflächiger Einzelhandelseinrichtungen, hieraus Rückforderungsansprüche ergeben können. Von einem generellen Ausschluss von Einzelhandelseinrichtungen ausgenommen werden kann sogenannter Handwerks- oder Annexhandel mit einer Verkaufsfläche von maximal 500 qm, sofern die Verkaufsstätte dem jeweiligen Handwerks- oder Gewerbebetrieb direkt zugeordnet und diesem baulich und funktional untergeordnet ist. Auch Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten zugeordnete Verkaufsstätten oder Ausstellungsräume für Kraftfahrzeuge, wie beispielsweise bei Autohäusern, können von dieser generellen Beschränkung ausgenommen werden, da bei diesen der Verkaufsflächenanteil zur Präsentation der Kraftfahrzeuge in der Regel weit größer als der zugeordnete Werkstattbereich ist. Allerdings auch nur dann, wenn die Gesamtverkaufsfläche die Großflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschreitet.

Bei der Neu- und Überplanung von Gewerbe- und Industriegebieten in VG soll die kommunale Bauleitplanung von der Möglichkeit Gebrauch machen, die städtebauliche Konzeption dieser Gebiete nachhaltig auszurichten. D. h. die Kommunen sind dazu angehalten, die betreffenden Gewerbe- und Industriegebiete den heutigen Anforderungen entsprechend hinsichtlich städtebaulicher und stadökologischer Kriterien so zu konzipieren, dass den Leitbildern und Handlungsstrategien in Raumordnung und Städtebau sowie der saarländischen Nachhaltigkeitsstrategie hinsichtlich Klima- und Ressourcenschutz sowie Flächeneinsparung und Energieeffizienz substantiell Rechnung getragen wird.

Im Rahmen der Neuentwicklung sowie der Um- oder Überplanung soll in diesem Zusammenhang gerade auch den Belangen des Grundwasserschutzes in den festgelegten Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen ein erhöhtes Gewicht beigemessen werden. Diese Regelung soll frühzeitig, folglich mit Beginn der Planungen, gewährleisten, dass Grundwasserschäden vermieden werden. Eine Beurteilung geplanter Maßnahmen erst im Nachgang, z.B. im Rahmen von Genehmigungsverfahren, ist zum Schutz des Grundwassers nicht ausreichend.

Die Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen bei Merzig-Ripplingen („Westlich Ripplingen“) sowie bei Saarlouis („Lisdorfer Berg“-West) haben aufgrund ihrer Lage und Flächeneignung, ebenso wie alle anderen VG, eine überörtliche und landesweite Bedeutung für die aus wirtschaftspolitischer und landesplanerischer Sicht erforderliche Standortvorsorge und Flächensicherung. Im Hinblick auf die längerfristig angelegte Flächenvorsorge der VG ist jedoch nicht in jedem Fall mit einer schnellen Erschließung und Entwicklung aller VG zu rechnen. Insbesondere intensiv landwirtschaftlich genutzte Teilflächen in VG, die für die Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe von existenzieller Bedeutung sind, sollen daher möglichst lange für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, um den betroffenen Landwirtschaftstreibenden die Möglichkeit zu geben, sich entsprechend auf andere landwirtschaftliche Flächen umzuorientieren.

Für die Festlegung von Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) wurden sowohl bestehende Industrie- und Gewerbegebiete sowie Kraftwerksflä-

chen als auch neu zu besetzende Flächen betrachtet.⁴⁵ Für die Abgrenzung ausschlaggebend waren hierbei insbesondere die Mindestgröße von etwa 10 ha, die Verkehrsanbindung (Straße, Schiene), die Erschließungsqualität sowie die Lage zum Arbeitsmarkt. Vorhandene, bereits besetzte Flächen wurden in VG integriert, wenn ihr langfristiger Erhalt aus raumordnerischer Sicht befürwortet wurde. Diese Flächen sollen nicht zu anderen als gewerblich-industriellen und wirtschaftsnahen Dienstleistungsnutzungszwecken herangezogen werden. Die noch nicht besetzten Flächen sind erst zum Teil bauleitplanerisch ausgewiesen.

Insgesamt sind ca. 5.017 ha Fläche als Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen festgelegt. Das noch zu besetzende Flächenpotenzial beläuft sich auf insgesamt ca. 573 ha Bruttosiedlungsfläche (BSF). In der BSF sind enthalten:

- Flächen für die Erschließung
- Flächen für die Ver- und Entsorgung
- Abstands- und Ausgleichsflächen
- Grün- und Waldflächen
- naturschutzrechtlich gesicherte Flächen und gesetzlich geschützte Biotope

Die festgelegten VG stellen somit hinsichtlich anderer landesplanerischer Zielfestlegungen konfliktfreie Potenzialflächen „bereichsscharf“ dar, die von den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten als Industrie- und Gewerbeflächen sowie als Flächen für wirtschaftsnaher Dienstleistungscluster (Forschungs- und Entwicklungs- sowie Dienstleistungs- und Gründerzentren oder Technologieparks) bauleitplanerisch bereits konkretisiert sind bzw. noch zu konkretisieren sind. Naturschutzrechtliche sowie Waldflächen betreffende Erfordernisse sowie daraus resultierende ökologische Ausgleichsmaßnahmen sind dabei im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen („planungsebenenspezifische Abschichtung“). Mit der Abschichtung von Prüferfordernissen sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. Dabei macht es Sinn, eine detailliertere Prüfung bestimmter Aspekte erst im Rahmen nachfolgender Planungen und Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die Bewertung, beispielsweise der naturschutzfachlichen Aspekte, aus Gründen der Maßstäblichkeit auf der Landesplanungsebene sachlich und räumlich nicht entsprechenden vorgenommen werden kann.

Landesplanerisch wurde damit eine Flächenvorsorge getroffen, die für die nächsten 10 Jahre ausreichend sein sollte. Im Hinblick auf die z.T. topographisch schwierigen Geländebeziehungen und um auf Ansiedlungsvorhaben flexibel reagieren zu können,

⁴⁵ Zur Ermittlung und Abgrenzung der VG wurden gutachterliche Fachbeiträge (Gewerbeflächenpotenzialmodell Saarland der Universität Kaiserslautern (Herr Prof. Kistenmacher), Plausibilitätskontrolle potenzieller Gewerbestandorte der agsta Umwelt, Vor-Ort-Analyse geplanter VG der Universität des Saarlandes (Herr. Dr. Aust), das saarländische Gewerbeflächeninformationssystem (GEWISS) der gwSaar Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar mbH sowie die Flächenausweisungen des Masterplans „Industrieflächen“ und dessen Fortschreibung Masterplan „Industrieflächen“ 2.0 als Beratungsgrundlage herangezogen. Für Neuausweisungen („Greenfield“) wurden im Rahmen der v. g. Untersuchungen auch entsprechende Alternativflächen überprüft.

ist es aus Landessicht erforderlich, auch längerfristig geeignete Flächen für die Ansiedlung von Betrieben zu sichern.

Die Gesamtfläche von ca. **5.017 ha** (belegt und verfügbar) der festgelegten VG verteilt sich auf die Teilräume wie folgt:

• VG im Raum Saarbrücken /Kleinblittersdorf	373 ha
• VG Völklingen / Großrosseln	333 ha
• VG im Raum Saarlouis / Überherrn / Saarwellingen	1.317 ha
• VG im Raum Ensdorf / Bous / Schwalbach	238 ha
• VG im Raum Dillingen / Rehlingen / Beckingen	395 ha
• VG im Raum Merzig / Mettlach	155 ha
• VG im Raum Perl	47 ha
• VG im Raum Wadern / Losheim	138 ha
• VG im Raum Lebach / Schmelz	77 ha
• VG im Raum Nonnweiler / Nohfelden / Freisen	148 ha
• VG im Raum St. Wendel / Tholey	202 ha
• VG im Raum Eppelborn / Illingen / Merchweiler	66 ha
• VG im Raum Neunkirchen / Schiffweiler / Bexbach	512 ha
• VG im Raum Friedrichsthal / Sulzbach / Quierschied	177 ha
• VG im Raum Homburg / Kirkel	458 ha
• VG Blieskastel / Mandelbachtal	72 ha
• VG im Raum St. Ingbert	309 ha

(h) Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung VF

Ziel

(Z 21) Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) dienen der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, die in Zusammenhang mit Hochschul- und Forschungseinrichtungen stehen. Aufgrund des knappen Flächenangebotes sind nur Flächennutzungsansprüche zulässig, die einen Bezug zu Forschungs- und Entwicklungsprojekten haben sowie im Bereich des Universitätsklinikums des Saarlandes in Zusammenhang mit dessen Erfordernissen und Angeboten stehen. Die Ansiedlung aller Formen des großflächigen Einzelhandels sind unzulässig.

Begründung

Die Schaffung neuer Arbeitsplätze in zukunftsfähigen Branchen ist eine der Zielvorgaben der Landesregierung, um den Strukturwandel an der Saar von der Montanindustrie hin zur Dienstleistungsgesellschaft voranzubringen. Es hat sich gezeigt, dass die

räumliche Nähe zu Hochschulstandorten aufgrund von Führungsvorteilen dazu anreizt, sich selbständig zu machen bzw. Firmenneugründungen initiiert. Um weiteren Neuansiedlungen für hochschulnahe Forschungseinrichtungen bzw. entsprechenden Entwicklungsbetrieben eine Chance zu geben, sind im unmittelbaren Umfeld der Universität Campus Saarbrücken bzw. des Universitätsklinikums/der Universität Campus Homburg im Rahmen der Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen. Darüber hinaus soll die Ansiedlung von Forschungs- und Entwicklungsbetrieben auch an anderen Standorten im Saarland in VG grundsätzlich möglich sein.

Die Landesregierung setzt in verstärktem Maße auf Zukunftstechnologien, da auf diesem Sektor mit den größten Zuwachsraten von Arbeitsplätzen zu rechnen ist. Der engen Verzahnung von Forschung und Entwicklung der Hochschulen und Forschungseinrichtungen und der sich daraus ergebenden Entwicklung innovativer marktfähiger Produkte misst die Landesregierung eine außerordentlich hohe Bedeutung bei. Von daher sind an zehn Standorten Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) festgelegt worden, die diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen.

Die festgelegten VF stellen somit hinsichtlich anderer landesplanerischer Zielfestlegungen konfliktfreie Potenzialflächen „bereichsscharf“ dar, die von den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten bauleitplanerisch bereits konkretisiert sind bzw. noch zu konkretisieren sind. Naturschutzrechtliche sowie Waldflächen betreffende Erfordernisse sowie daraus resultierende Erfordernisse zum ökologischen Ausgleich sind dabei im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen („planungsebenenspezifische Abschichtung“).

Die nachfolgenden Standorte sind als VF festgelegt:

- Universität des Saarlandes – Universität
- Universitätsklinikum des Saarlandes (Homburg)
- HTW (Campus Alt-Saarbrücken) – Fachhochschule
- HTW (Campus Rastpfuhl) – Fachhochschule
- HTW (Campus Rotenbühl) – Fachhochschule
- Hochschule für Musik Saar – Fachhochschule
- Hochschule für Bildende Künste – Fachhochschule
- Deutsch-Französische Hochschule
- Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement
- HBK, Elisabethenhaus, Neubau Ateliergebäude – Fachhochschule

(i) Großflächiger Einzelhandel

Ziele und Grundsätze für die Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen

(G 43) Zur bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung soll in allen Landesteilen ein auf den jeweiligen Versorgungsauftrag des Ober-, Mittel- oder Grundzentrums ausgerichtetes Spektrum von Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen unterschiedlicher Größe und Angebotsformen sichergestellt werden. Die Gemeinden sollen hierzu eigene oder interkommunale, mit der Landesplanungsbehörde abzustimmende Einzelhandels- und Zentrenkonzepte erarbeiten und entsprechend dieser informellen Entwicklungskonzepte im Rahmen der Bauleitplanung an städtebaulich geeigneten Standorten in den zentralen Orten Flächenvorsorge für großflächige Einzelhandelseinrichtungen treffen.

(Z 22) In nicht-zentralen Gemeindeteilen („Nahbereich“) ist die Versorgung der Bevölkerung auf die wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs auszurichten.

(Z 23) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sind nur im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Grundzentren zulässig (**Konzentrationsgebot**). In Ausnahmefällen sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in nicht-zentralen Gemeindeteilen zulässig, wenn

- sich der Vorhabenstandort aus dem jeweiligen kommunalen oder interkommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzept ergibt und
- dies nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der wohnortnahen, örtlichen Grundversorgung dient und
- zentrale Versorgungsbereiche nicht beeinträchtigt werden und
- eine entsprechende Mantelbevölkerung, d.h. die für die Auslastung der großflächigen Einzelhandelseinrichtungen erforderliche Bevölkerungszahl, vorhanden ist.

Über Ausnahmeerforderlichkeit sowie Standort und Umfang der Einzelhandelsansiedlung, -erweiterung oder -änderung entscheidet die Landesplanungsbehörde.

(Z 24) Geschoss- und Verkaufsflächen mehrerer Einzelhandelseinheiten, die im räumlich-funktionalen Verbund zueinanderstehen, sind zusammenzuzählen (**Einzelhandelsagglomeration**). Als Einzelhandelsagglomeration gelten räumlich nahe beieinanderliegende Einzelhandelsbetriebe mit zusammen mehr als 1.200 qm Geschossfläche, die neu angesiedelt, erweitert oder geändert werden, und deren Gebäudeeingänge nicht weiter als 150 m Luftlinie auseinanderliegen. Als Verkaufsfläche gelten hierbei alle Flächen eines Betriebs, auf denen der Verkauf abgewickelt wird bzw. die mit dem Verkaufsvorgang in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen und die dem Kunden zugänglich sind. Hierzu zählen insbesondere Gänge, Flächen des Ein- und Ausgangs, sogenannter Windfang, der vom Kunden betretbare Teil des Pfandraumes, die Kassenzone, einschließlich des Bereichs zum Einpacken der Waren und zur Entsorgung des Verpackungsmaterials, sogenannte Vorkassenzone, sowie Standflächen für Warenträger und Einrichtungsgegenstände. Zur Verkaufsfläche zählen auch Freiflächen, die nicht nur vorübergehend für Verkaufszwecke genutzt werden sowie Lagerräume, die gleichzeitig dem Verkauf dienen („Verkauf ab Lager“). Bei Bau- und Gartenmärkten ist eine gewichtete Verkaufsfläche in Ansatz zu bringen, bei der

sich die Gesamtverkaufsfläche durch eine Anrechnung der Verkaufsfläche in geschlossenen Gebäudeteilen zu 100 %, bei überdachten Freiflächen zu 50 % und bei nicht-überdachte Freiflächen zu 25 % ergibt.

(Z 25) Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen müssen sich bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in die vorgegebene, zentralörtliche Versorgungsstruktur einfügen. Der Einzugsbereich der entsprechenden Einzelhandelseinrichtung darf den Verflechtungsbereich des betreffenden zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten (**Kongruenzgebot**). Eine wesentliche Überschreitung ist in der Regel gegeben, wenn mehr als 30% des Vorhabenumsatzes außerhalb des Verflechtungsbereichs der Standortgemeinde erzielt werden soll. Hierzu sind vom Planungsträger entsprechende Nachweise in Form von Wirkungsanalysen, die den Anforderungen der in Anlage 7 genannten Kriterien entsprechen, vorzulegen und mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen.

(Z 26) Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen dürfen das Zentrale-Orte-Gefüge des Landes sowie die Funktionsfähigkeit des jeweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches des zentralen Ortes (Standortgemeinde) sowie der zentralen Orte im Vorhabeneinzugsbereich nicht beeinträchtigen (**Beeinträchtungsverbot**). Dies gilt insbesondere für solche Standortgemeinden, in denen der Erfolg von städtebaulichen Maßnahmen zur funktionalen Stärkung oder Stabilisierung von Stadt- und Ortskernen in Frage gestellt wird, z.B. bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen. Eine Beeinträchtigung ist in der Regel dann gegeben, wenn durch ein Vorhaben begründete städtebaulichen Auswirkungen im betreffenden zentralen Versorgungsbereich zu erwarten sind, die diesen in seiner Versorgungsfunktion insgesamt oder hinsichtlich einzelner Branchen beeinträchtigt. Für eine Beurteilung sind hierzu vom Planungsträger entsprechende Nachweise in Form von Wirkungsanalysen, die den Anforderungen der in Anlage 7 genannten Kriterien entsprechen, vorzulegen und mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen.

(Z 27) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind innerhalb des Siedlungszusammenhangs (integrierter Standort) im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen Versorgungsbereich des jeweiligen zentralen Ortes zu errichten (**Integrationsgebot**). Im Oberzentrum sowie in den Mittelzentren sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in den Nebenzentren zulässig, sofern sie bezüglich Größenordnung, Warensortiment und Einzugsbereich dem Nebenzentrum angemessen sind und an einem städtebaulich integrierten Standort errichtet werden.

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment sind im Oberzentrum sowie den Mittel- und Grundzentren ausnahmsweise auch an bestehenden Nahversorgungsstandorten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig, wenn der Standort eine städtebaulich integrierte Lage aufweist, die Einzelhandelseinrichtung der Nahversorgung dient und keine nachteiligen raumordnerisch-städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche einschließlich ihrer Nebenzentren oder andere Nahversorgungsstandorte zu erwarten sind. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Vorhabenstandorte innerhalb von faktischen oder durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten. Der Nahversorgung dient ein Vorhaben in der Regel dann, wenn die sortimentspezifische Kaufkraftabschöpfung des Vorhabens in einem 1.000m-Radius eine Abschöpfungs-

quote von 35% der sortimentspezifischen Kaufkraft nicht überschreitet und keine wesentliche Überschneidung der 1.000m-Isodistanz mit der 1.000m-Isodistanz des nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereiches besteht. Hierzu und zu den raumordnerisch-städtebaulichen Auswirkungen sind vom Planungsträger entsprechende Nachweise in Form von Wirkungsanalysen, die den Anforderungen der in Anlage 7 genannten Kriterien entsprechen, vorzulegen und mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen.

(Z 28) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten (Fachmärkte) können in Ausnahmefällen auch an sog. Ergänzungsstandorten außerhalb integrierter Standorte des jeweiligen zentralen Ortes in Sondergebieten (gemäß BauNVO) ausgewiesen werden. Dies gilt allerdings nur für großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten (Fachmärkte), deren zentrenrelevante Randsortimente 10% der Gesamtverkaufsfläche der Einzelhandelseinrichtungen und eine Verkaufsflächengröße von 800 qm nicht überschreiten. Maßgeblich für die Definition der Warensortimente ist die im jeweiligen kommunalen Einzelhandelskonzept festgelegte Sortimentsliste oder, falls diese nicht vorliegt, die in Anlage 6 festgelegte Liste zentrenrelevanter Einzelhandelssortimente. Eine Überschreitung der für zentrenrelevante Randsortimente festgelegte Verkaufsflächengröße von 800 qm bis zu 10% der Gesamtverkaufsfläche der Einzelhandelseinrichtungen ist im Sinne der Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO in Ausnahmefällen zulässig, wenn vom Planungsträger durch geeignete, mit der Landesplanungsbehörde abzustimmende Nachweise in Form von Wirkungsanalysen die raumordnerisch-städtebauliche Verträglichkeit des Vorhabens nachgewiesen wird. Über die Zulässigkeit der Ausnahme entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einzelfall.

(G 44) Standorte für großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen grundsätzlich in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden werden.

(Z 29) Die planenden Standortgemeinden haben im Sinne der § 2 Abs. 2 BauGB und § 34 Abs. 3 BauGB die übergemeindliche Abstimmung von Planung und Ansiedlung, Erweiterung oder Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sicherzustellen (interkommunales Abstimmungsgebot).

(G 45) Den Gemeinden wird empfohlen, (inter-) kommunale Einzelhandelskonzepte zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung aufzustellen, die den Anforderungen der in Anlage 7 genannten Kriterien entsprechen. Die kommunalen Einzelhandelskonzepte sind mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen.

(Z 30) Entsprechend § 10 Abs. 2 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die Landesplanungsbehörde frühzeitig über alle Planungen und Maßnahmen zur Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO zu unterrichten.

(G 46) Für die Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über 5.000 qm Verkaufsfläche ist in der Regel die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich. Die Entscheidung hierüber obliegt der Landesplanungsbehörde.

Begründung

Die gesellschaftliche und raumordnerische Bedeutung des Einzelhandels beruht vor allem auf einer flächendeckenden (Grund-)Versorgung der Bevölkerung als Endverbraucher mit einem nach Zentralörtlichkeit differenzierten, bedarfsgerechten Versorgungsangebot in zumutbarer Erreichbarkeit. Demografische und wirtschaftliche Veränderungen, Veränderungen auf Kunden- und Angebotsseite, verschärfter Wettbewerb im Einzelhandel mit sinkenden Handelsspannen und die daraus resultierenden Konzentrationstendenzen haben jedoch in der Vergangenheit zu einer Umstrukturierung hin zu umsatzstarken, größerflächigen Betriebseinheiten mit immer größeren Einzugsbereichen geführt. Die Folge dieser Konzentration auf größere, leistungsfähigere Betriebe an weniger, meist autogerechten dezentralen Standorten am Stadt- bzw. Gemeinderand ist ein ausgedünntes Versorgungsnetz mit immer größeren „Maschen“ („Rückzug aus der Fläche“, Leerstände von Ladenlokalen in den Innerortslagen). Damit ist die Erreichbarkeit dieser dezentralen Standorte überwiegend von der Benutzung des PKW abhängig, sodass immobile, auf ÖPNV-Verbindung oder Fußwegdistanz angewiesene Bevölkerungsgruppen zunehmend Versorgungsdefizite zu befürchten haben. Diese Tendenzen im Standortverhalten des Einzelhandels wirken sich nicht nur nachteilig auf den raumordnerischen und gesellschaftlichen Anspruch einer wohnungsnahen und räumlich ausgeglichenen Grundversorgung mit einem differenzierten und bedarfsgerechten Warenangebot aus, sondern implizieren oftmals auch ganz erhebliche Gefährdungspotenziale für die Funktionsfähigkeit und Attraktivität der gewachsenen Innenstädte, Stadtteilzentren und Ortskerne mit ihrer vielfältigen Versorgungs-, Dienstleistungs- und Kommunikationsfunktion. Als wohnortnahe Grundversorgung wird hierbei Versorgung mit allen wesentlichen Warengruppen des kurzfristigen bzw. täglichen Bedarfes, wie beispielsweise Nahrungs- und Genussmittel und Drogeriewaren, aber auch die Versorgung mit Dienstleistungen, wie beispielsweise Arzt, Apotheke, Gastronomie, verstanden, die in kurzer Fußwegeentfernung zu den jeweiligen Wohnbereichen der Nutzer erfolgen kann.

Deshalb ist es notwendig, durch landesplanerische Festlegungen auf die Raumverträglichkeit solcher großflächigen Einzelhandelseinrichtungen oberhalb der Regelvermutungsgrenze des § 11 Abs. 3 BauNVO (1.200 qm Geschossfläche, was nach geltender Rechtsprechung einer Verkaufsfläche von ca. 700-800 qm entspricht) hinzuwirken und über die kommunale Bauleitplanung sicherzustellen, dass sich der großflächige Einzelhandel an städtebaulich integrierten Standorten entfalten kann. Dabei sind Standorte dann als integriert zu bezeichnen, wenn sie in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungskern der betreffenden Stadt oder Gemeinde stehen und in das vorhandene Siedlungsgefüge städtebaulich eingebunden sind. Allerdings sind aus landes- und bauleitplanerischer Sicht für die Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen dort Grenzen zu ziehen, wo die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des jeweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches der Standort- und Nachbargemeinde gestört und damit die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung wesentlich beeinträchtigt wird. Durch die landesplanerischen Festlegungen wird darauf hingewirkt, dass sich die Ansiedlung, Erweiterung oder Änderung von Einzelhandelsvorhaben nach Sortimentsstruktur und Verkaufsflächengröße in die räumlich-funktionell zugeordnete Versorgungsaufgabe der jeweiligen Zentralitätsstufe und des Verflechtungsbereiches einpasst. Dies ist der Fall, wenn der betriebswirtschaftlich an-

gestrebte Einzugsbereich eines Einzelhandelsvorhabens den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde nicht wesentlich überschreitet. Eine wesentliche Überschreitung ist nach Rechtsprechung und Fachliteratur in der Regel dann gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabenumsatzes aus Räumen außerhalb des Verflechtungsbereichs erzielt werden soll. Die Raumverträglichkeit ist vom Planungsträger durch qualifizierte Unterlagen, Expertisen oder Einzelhandelsgutachten entsprechend nachzuweisen, für die ein einheitlicher Kriterienkatalog gilt (siehe Anhang 7).

Wird eine großflächige Einzelhandelseinrichtung an einem städtebaulich integrierten Standort errichtet oder erweitert oder diesem in unmittelbarer Nähe zugeordnet, ist in der Regel keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des innerörtlichen Versorgungskerns der Standortgemeinde zu erwarten. Vielmehr trägt dies zu einer Stabilisierung bzw. Aufwertung der jeweiligen Innenstadt-, Stadtteil- und Ortskernfunktionen bei, zumal großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit anderen Nutzungen wie Wohnen (insbesondere auch Wohnformen wie Betreutes Wohnen) kombiniert werden können, was zu einer städtebaulich-funktionalen Stärkung des Gesamtsystems „Stadt“ beiträgt. Als städtebaulich integriert gelten dabei Standorte im baulichen Siedlungszusammenhang, die in enger räumlicher und funktionaler Verbindung mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereich stehen und sich neben einer Anbindung an den ÖPNV auch durch einen anteiligen, zu Fuß erreichbaren Einzugsbereich auszeichnen. Die landesplanerischen Festlegungen räumen daher integrierten Einzelhandelsstandorten einen Vorrang ein. Werden großflächige Einzelhandelseinrichtung dagegen außerhalb integrierter Standorte ausgewiesen, so führt dies, in Abhängigkeit von Warensortiment und Größenordnung, sehr oft zu erheblichen städtebaulichen und funktionalen Beeinträchtigungen der jeweiligen Innerortslagen bis hin zu Leerständen von Einzelhandelslokalen. Deshalb kommen nicht-integrierte Standorte nur für Einzelhandelsvorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten (in der Regel Fachmärkte wie Bekleidungs- und Schuhfachmärkte, Sport-, Elektro-, Spielwaren-, Möbel-, Bau- und Gartenfachmärkte sowie Möbeleinrichtungs- und Autohäuser) in Betracht, deren Vertriebsformen aufgrund ihrer fachlichen Spezialisierung hauptsächlich auf große, ebenerdige Ausstellungs- und Verkaufsflächen angewiesen sind und deren zentrenrelevante Randsortimente, die trotz ihres geringen Anteils an der Gesamtverkaufsfläche hohe Umsatzwerte erzielen, nach Art und Umfang begrenzt werden, dass sie weder die verbrauchernahe Versorgung und die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns der Standortgemeinde noch die der Nachbargemeinden wesentlich beeinträchtigen. Im Sinne der Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO ist dies vom Planungsträger durch geeignete Wirkungsanalysen nachzuweisen.

Welche Warensortimente als nah-, zentren- oder nicht-zentrenrelevant gelten, definieren die jeweiligen Einzelhandelskonzepte der Städte und Gemeinden. Falls ein solches Einzelhandelskonzept in der betreffenden Standortkommune nicht vorliegt, greift im Sinne eines Auffangtatbestandes hilfsweise die in Anlage 6 des LEP festgelegte Liste zentrenrelevanter Einzelhandelssortimente.

Die planerische Abstimmung des aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht optimalen Makro- und Mikrostandortes, des Warensortimentes sowie der sortimentspezifischen Verkaufsflächengröße des großflächigen Einzelhandelsvorhabens sollte entsprechend § 10 Abs. 2 SLPG möglichst frühzeitig erfolgen. Dazu ist es einerseits erforderlich, dass die Landesplanungsbehörde möglichst frühzeitig von solchen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne des § 3 Nr. 6 ROG Kenntnis erlangt,

und andererseits, dass die Standortgemeinde die erforderliche, übergemeindliche Abstimmung vornimmt. Hierzu geben Baugesetzbuch (BauGB) mit den §§ 2 Abs. 2 und 34 Abs. 3 und 3a sowie das Saarländische Landesplanungsgesetz (SLPG) mit § 10 Abs. 2 den rechtlichen Rahmen vor. Unabhängig von diesem formell erforderlichen Abstimmungserfordernis wird den Standortgemeinden empfohlen, möglichst frühzeitig und in Kooperation mit der Landesplanungsbehörde und den Nachbargemeinden Einzelhandelskonzepte zu entwickeln, um unter der Zielsetzung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit Waren und Dienstleistungen eine vorausschauende Stadt- bzw. Ortsentwicklungsplanung und damit Standortvorsorge zu betreiben. Unter dem Eindruck der demografischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie dem Erfordernis oftmals kurzfristiger Standortentscheidungen ist eine solche Planung für die mittel- und langfristige Sicherung und Entwicklung der kommunalen (und regionalen) Versorgungsstruktur unabdingbar.

Die Regelung, dass ab einer Verkaufsflächengröße von 5.000 qm ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, dient der Klarstellung. Weder das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), noch die Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 Nr. 88), enthalten entsprechende Schwellenwertregelungen. Nach § 1 Nr. 19 RoV führt die Landesplanungsbehörde gem. § 15 ROG i.V.m. § 6 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) für die Errichtung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelseinrichtungen und sonstige großflächige Handelsbetriebe ein Raumordnungsverfahren durch, wenn die entsprechenden Planungen oder Maßnahmen raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Mit Hinweis auf die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), ist hiervon in der Regel dann auszugehen, wenn für die Realisierung eines der o.g. Vorhaben nach Ziffer 18.6 der Anlage 1 des UVP die verpflichtende Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Dies ist ab 5.000 qm der Fall. In Anlehnung an das UVP wird dieser Schwellenwert zur Klarstellung in die landesplanerischen Regelungen für die Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen aufgenommen.

Abschnitt 3.02 Freiraumstruktur

Die anzustrebende Freiraumstruktur wird gemäß § 13 Abs. 5 ROG durch textliche und zeichnerische Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen zu großräumig übergreifenden Freiräumen und Freiraumschutz, zu Nutzungen im Freiraum, zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen und zu Freiräumen zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes geregelt.

Grundsätze

(G 47) Der Freiraum, d.h. der bisher nicht für Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben in Anspruch genommene bzw. der für solche Vorhaben nicht bereits raum- und fachplanerisch gesicherte Teil der Landschaft, soll vor einer Inanspruchnahme für solche Vorhaben und damit vor einer Zersiedlung geschützt werden.

(G 48) Exponierte Hänge, Horizontlinien bildende Höhenzüge, regional bedeutsame Streuobstbestände, Auen sowie siedlungsklimatisch ausgleichend wirkende Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, einschließlich der entsprechenden Abflussbahnen, sollen von Bebauung freigehalten werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen soll die Versiegelung des Bodens auf das für die Flächenfunktion erforderliche Maß beschränkt werden.

(G 49) Zur qualitativen Aufwertung und Entwicklung der Freiräume in der Kern- und Randzone des Verdichtungsraumes soll das Instrument des Regionalparks Saar genutzt werden. Dabei sollen die Potenziale der Stadtlandschaft gefördert, die Freiräume erlebbar gemacht und die Erholungseignung verbessert werden.

Begründung

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen wiederherzustellen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung und Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen.

Der Landesentwicklungsplan trägt diesen Grundsätzen Rechnung durch unterschiedliche Festlegungen zum Freiraumschutz. Diese ergänzen sich in ihren Funktionen. Von zentraler Bedeutung für den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sind die Vorranggebiete für Naturschutz. Diese werden durch die Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund ergänzt. Im Verdichtungsraum des Saarlandes werden regionale Grünzüge zum Schutz großräumiger multifunktionaler Freiräume festgelegt. Darüber hinaus ist das Fließgewässersystem als natürlicher Bestandteil der Landschaft das landesweit bedeutsamste Verbindungselement des Biotopverbundes. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz tragen zum Schutz dieser Räume bei. Zum Schutz des Grundwassers werden zudem entsprechende Vorranggebiete festgelegt. Weitere Festlegungen zum Schutz und zu Nutzungen im Freiraum betreffen die Vorranggebiete für Landwirtschaft. Darüber hinaus gibt es Regelungen zur Waldwirtschaft.

(a) Regionale Grünzüge

Ziele

(Z 31) Regionale Grünzüge dienen dem vorsorgenden Schutz großräumig zusammenhängender multifunktionaler Freiräume zur Sicherung und Verbesserung der Umweltqualität vorwiegend in der Kernzone des Verdichtungsraumes. Sie tragen zu einem kleinräumigen Ausgleich der Umweltbelastungen innerhalb des Ordnungsraumes bei und bündeln vielfältige, sich teilweise überlagernde Freiraumfunktionen des Naturschutzes, der Land- und Waldwirtschaft, des Boden- und Klimaschutzes sowie der Naherholung und der Klimaanpassung. Sie dienen der Gliederung der Siedlungsflächen.

(Z 32) In den regionalen Grünzügen sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die zu einer Verschlechterung der Umweltqualität und zu einer Zerschneidung der regionalen Grünzüge führen können. Zulässigerweise errichtete bauliche Anlagen haben Bestandsschutz.

(Z 33) Mit den multifunktionalen Zwecksetzungen der Festlegung regionaler Grünzüge sind, wenn andere landesplanerische Festlegungen nicht entgegenstehen, die Funktionen der regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigt werden, die Planungen und raumbedeutsamen Maßnahmen oder Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind, diese aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb der Siedlungsbereiche verwirklicht werden können und dafür außerhalb der regionalen Grünzüge keine anderweitigen unter ökologischen Gesichtspunkten besser geeigneten Siedlungs- oder Freiraumflächen zur Verfügung stehen, folgende Planungen, raumbedeutsamen Maßnahmen und raumbedeutsamen Vorhaben vereinbar:

- Infrastrukturfachplanungen und die Zulassung technischer Infrastruktureinrichtungen zur Errichtung, Änderung oder zur Erweiterung von Straßen, Schienen, Binnenschifffahrt, Luftverkehr, Ver- und Entsorgungsanlagen, energetische Infrastruktur, Vorhaben zur Rohstoffsicherung, technische Hochwasser-einrichtungen und Siedlungsflächen,
- städtebauliche Planungen, soweit sie umweltverträgliche, freiraumbezogene Freizeit-, Abenteuer-, Sport- und Erholungsnutzungen zum Gegenstand haben,
- privilegierte raumbedeutsame Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 und Abs. 3 S. 2 BauGB

Begründung

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen.

Der Landesentwicklungsplan trägt diesen Gesichtspunkten Rechnung, indem die monofunktionalen Festlegungen im Freiraum durch multifunktionale regionale Grünzüge ergänzt werden. Sie sollen vorsorgend die im dicht besiedelten Ordnungsraum noch

verbliebenen Freiräume vor einer weiteren Besiedelung schützen und damit die Umwelt- und Lebensqualität der ortsansässigen Bevölkerung, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Folgen des Klimawandels, verbessern. Die regionalen Grünzüge umfassen überwiegend Gebiete in der Kernzone des Verdichtungsraums, deren Freihaltung von beeinträchtigender Bebauung vordringlich ist, und setzen sich unter anderem aus landschaftlichen und funktionalen Gegebenheiten in die Randzone fort. Die regionalen Grünzüge übernehmen für das Saarland (weitestgehend im Ordnungsraum) eine Umweltausgleichsfunktion.

Die Freiräume sollen zu einem kleinräumigen Ausgleich der Umweltbelastungen innerhalb des Ordnungsraumes beitragen und damit insgesamt die Umweltqualität verbessern. Sie bündeln vielfältige, sich teilweise überlagernde Freiraumfunktionen des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, des Boden- und Klimaschutzes sowie der Naherholung und der Klimaanpassung. Sie gliedern die Siedlungsflächen und tragen zur Verbesserung des Klimas, zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches und zur Erholungsvorsorge bei. Die regionalen Grünzüge sollen eine bandartige Siedlungsentwicklung und das Zusammenwachsen von Siedlungsflächen verhindern. Die bestehenden Freiräume zwischen den bebauten Gebieten sollen mit den angrenzenden Freiräumen und der freien Landschaft verbunden werden. Die regionalen Grünzüge unterstützen durch den konsequenten Schutz von Freiräumen in einem dicht besiedelten Raum die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Innenentwicklung und verringern so im Sinne der gesetzlichen Regelungen die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben.

Die regionalen Grünzüge, die im Wesentlichen land- und waldwirtschaftlich genutzt werden, enthalten und vernetzen in ihrer räumlichen Anordnung artenreiche und landschaftstypische Lebensräume, dienen somit dem Biotopverbund und tragen zum Erhalt der Biodiversität bei. Für die ortsansässige Bevölkerung bieten sie notwendige Naherholungsräume und erfüllen darüber hinaus als Kaltluftentstehungsgebiete bzw. -abflussbahnen wichtige klimatische Funktionen und tragen zu einer besseren Durchlüftung dicht besiedelter Gebiete bei. Vor dem Hintergrund der möglichen Folgen des Klimawandels gewinnen sie daher zusehends an Bedeutung. Einen bedeutenden Beitrag dazu liefern auch die siedlungsnahen Wälder. Sie sind nicht nur Naherholungsraum, sondern auch Frischluftproduzent und in Hitzeperioden wichtige klimatische Ausgleichsräume. Im Ordnungsraum werden durch die regionalen Grünzüge zudem Fließgewässer mit ihren Auen und Überschwemmungsgebieten geschützt, sofern diese nicht in die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz integriert werden.

Folgende Auswahlkriterien wurden maßgeblich für die Abgrenzung der regionalen Grünzüge herangezogen:

Aus dem Landschaftsprogramm Saarland 2009 (Lapro)

- Vorschlag regionale Grünzüge
- Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete
- Wald (Sicherung der (historisch) alten Waldstandorte, Erosionsschutzwald)

- Klimaaktive Flächen (Kaltluftentstehungsgebiete, Flächen des Kaltluftabflusses und offenzuhaltende Flächen)
- Flächen mit hoher Bedeutung für den Naturschutz

Aktualisierte Daten aus dem Jahr 2018

- Landschaftsschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)
- Geschützte Biotope

Weitere Auswahlkriterien für die regionalen Grünzüge in ihrer Gesamtausprägung sind u.a.

- Wertvolle Gebiete für den Arten- und Biotopschutz (Lapro), Naturpark Saar-Hunsrück, Regionalpark Saar, großflächige Erhaltung der Streuobstnutzung (Lapro), Flächen mit mittlerer Bedeutung für den Naturschutz (Lapro), unzerschnittene Räume nach § 6 SNG (Lapro), Sukzessions- und Pflegeflächen (Lapro), geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Ökokontoflächen
- Pflegezonen des UNESCO-Biosphärenreservates Bliesgau, Kerngebiete des Naturschutzgroßprojektes „Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.Nord)
- Waldflächen (Waldachsen im Ordnungsraum, Waldentwicklungsräume, Naturwaldzellen) (Lapro)
- Erhaltung der Kulturlandschaft (Natur- und Kulturerlebnisräume, Freiräume in der Bergbauachse, denkmalgeschützte Grünflächen) (Lapro)
- Landschaftsprägende und landschaftsgestaltende natürliche Elemente (Sicherung und Entwicklung von Fließgewässern) (Lapro)
- Wertvolle Bereiche für die Wasserversorgung (Wasserschutzgebiete, geplante Wasserschutzgebiete)
- Seltene Bodentypen und seltene, naturnahe Böden (Lapro)
- Siedlungsgliedernde Freiflächen zur Verhinderung bandartiger Siedlungsentwicklung
- Flächen mit Puffer- und Vernetzungsfunktion

In den regionalen Grünzügen sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die zu einer Zerschneidung des Freiraums führen. Hierunter fallen insbesondere die Entwicklung und Erschließung neuer Siedlungsflächen. Insbesondere sind in den regionalen Grünzügen Wohnbaugebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, Einzelhandelseinrichtungen sowie Wochenend- und Ferienhausgebiete unzulässig.

Privilegierte Planungen und Maßnahmen nach § 35 Abs. 1 BauGB sind in den regionalen Grünzügen zulässig, sofern keine anderen landesplanerischen Ziele oder fach-

rechtliche Schutzfestsetzungen entgegenstehen und die Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzugs erhalten bleibt. Dazu zählen landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen. Auch die Rohstoffgewinnung in Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung kann in regionalen Grünzügen betrieben werden. Die Belange des Freiraumschutzes sind während des Abbaus zu berücksichtigen und die Flächen sind nach erfolgtem Abbau in ihren Freiraumfunktionen wieder gleichwertig herzustellen.

Maßnahmen zur Umnutzung ehemaliger Bergbaustandorte zum Zwecke des Naturschutzes oder der Naherholung sind ebenfalls zulässig. Ausnahmsweise vereinbar sind Maßnahmen zur Sanierung von Altlasten, Erweiterungen abfallrechtlich genehmigter Deponien für gering belastete mineralische Abfälle (Inertabfall-Deponien der Deponieklasse 0) sowie damit in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen und Maßnahmen zur Renaturierung und Rekultivierung von ehemaligen Deponien und Rohstoffgewinnungsbereichen.

Im Außenbereich privilegierte Windenergieanlagen sind ebenfalls grundsätzlich mit Ziel 31 vereinbar.

Sofern Einrichtungen der technischen Infrastruktur, wie z.B. Straßen, Schienenwege und Leitungen, in den regionalen Grünzügen im öffentlichen Interesse vorgesehen und unvermeidbar sind, sind diese so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge im Sinne der Zielsetzung nach Ziel 31 erhalten bleibt. Vorhaben für landschaftsgebundene bzw. freiraumbezogene Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzungen sind ausnahmsweise zulässig, sofern sie sich in die regionalen Grünzüge einfügen und den Schutz der Freiräume nicht wesentlich beeinträchtigen. Größere bauliche Anlagen wie Sporthallen, Hotelanlagen oder Ferienhauskomplexe sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Die Optimierung und der Ausbau von rechtmäßig bestehenden Anlagen, Verkehrswegen und Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) sind in den regionalen Grünzügen zulässig.

Bei der Abgrenzung der regionalen Grünzüge wurden Siedlungsfinger, Einzelgehöfte und Splittersiedlungen, wenn dies aus Darstellungsgründen nicht anders möglich war, in die regionalen Grünzüge einbezogen. Die bereits vorhandene Bebauung genießt Bestandsschutz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Begrenzung auf diesen Bestand ist anzustreben. Die regionalen Grünzüge werden zeichnerisch entlang der Siedlungsränder und in die Ortsbereiche hinein festgelegt, wenn dies durch Schutzgebietsfestsetzungen oder aus Gründen des Klimaschutzes begründet ist, z.B. durch die Gebietskulisse der Landschaftsschutzgebiete oder die klimaaktiven Flächen des Landschaftsprogramms Saarland, und aus raumordnerischer Sicht vor allem der Siedlungsgliederung und Vernetzung mit dem Außenbereich dient.

(b) Vorranggebiete für Naturschutz VN

Ziele

(Z 34) Vorranggebiete für Naturschutz (VN) dienen der Sicherung und der Entwicklung des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und Vielfalt mit der charakteristischen Ausprägung der abiotischen

Naturgüter. Sie dienen darüber hinaus dem Schutz besonders schützenswerter Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensräume und stellen Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes dar.

(Z 35) In den Vorranggebieten für Naturschutz haben die Zielsetzungen, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. In den Vorranggebieten für Naturschutz sind daher alle diesbezüglich zuwiderlaufenden Flächennutzungen sowie auch raumbedeutsame Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB grundsätzlich ausgeschlossen.

(Z 36) Mit den Vorranggebieten für Naturschutz sind, sofern sie den gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Zielen entsprechen und die Funktionen nicht beeinträchtigt werden und soweit sie aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich sind, unter raumfunktionellen und raumstrukturellen Gesichtspunkten ausnahmsweise vereinbar:

- Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung
- Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG
- Maßnahmen zu Bau, Unterhaltung und Instandsetzung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung
- Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts, sowie Erhalt und Sanierung von technischen Hochwasserschutzanlagen
- Maßnahmen zur Renaturierung und Rekultivierung von Deponien und Abbau-bereichen sowie zur Sanierung von Altlasten
- Maßnahmen zur Optimierung und zum Ausbau rechtmäßig bestehender Anlagen, Verkehrswege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen)
- bis zum Erreichen des Flächenbeitragswerts im Sinne des WindBG die Planung von Windenergiegebieten und die Zulassung gesteigert privilegierter Windenergieanlagen im Sinne von § 249 Abs. 7 BauGB

(Z 37) In dem Vorranggebiet für Naturschutz „Saaraue bei Schwemlingen“ ist die Rohstoffgewinnung wegen deren Ortsgebundenheit und dessen hohen Gewichts für die Landesentwicklung nicht ausgeschlossen, wenn die im Zulassungsverfahren durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung entweder ergibt, dass das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann oder festgestellt wird, dass die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind.

(Z 38) Die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz steht bei Überlagerung mit dem Vorranggebiet für Hochwasserschutz ausnahmsweise Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes nicht entgegen, wenn die Hochwasserschutzmaßnahmen zur Abwehr einer Hochwasserschutzgefahr mit erheblichen Sachschäden oder dem Risiko für Leib und Leben von Menschen erforderlich sind oder wenn diese auch dem Schutz und der Erhaltung der Naturschutzfunktionen dienen und wenn diese die Naturschutzfunktionen des Vorranggebiets für Naturschutz nicht erheblich beeinträchtigen.

Begründung

Vorranggebiete für Naturschutz dienen dem Schutz besonders schützenswerter Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensräume. Es handelt sich um ökologisch besonders wertvolle Flächen mit einer hohen Biotopausstattung, die wichtige Kernflächen des Biotopverbundes darstellen. Den Flächen kommt für den Arten- und Biotopschutz im Saarland eine sehr hohe Bedeutung zu.

Die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz erfolgt auf der Grundlage:

- der ausgewiesenen Naturschutzgebiete (Stand 16.02.2021)
- der an die EU gemeldeten und anerkannten FFH-Gebiete gemäß Fauna-Flora-Habitatrichtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 sowie deren Überführung in nationale Schutzgebietskategorien
- der Kerngebiete aus dem Naturschutzgroßprojekt der Landschaft der Industriekultur (LIK.Nord), die zur Ausweisung als Naturschutzgebiete vorgesehen sind (Stand PEPL 11.09.2012)
- des saarländischen Teils des festgesetzten Nationalparks Hunsrück-Hochwald sowie
- nachfolgend aufgeführter, an die EU gemeldeter Vogelschutzgebiete gemäß Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 sowie deren Überführung in nationale Schutzgebietskategorien, sofern nicht bereits FFH-Gebiet; dies sind:
 - L 6609-308 Beeder Bruch
 - L 6505-307 Saaraue bei Schwemlingen

In den Vorranggebieten für Naturschutz haben die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. In den Vorranggebieten für Naturschutz sind daher alle diesbezüglich zuwiderlaufende Flächennutzungen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen. Dazu zählen unter anderem:

- bauleitplanerische Darstellungen bzw. Festsetzungen von Flächen und Gebieten, die eine Bebauung vorsehen, einschließlich der Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB
- Vorhaben zum Neubau von Verkehrsinfrastrukturen und Leitungstrassen
- Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen, wobei § 249 Abs. 7 BauGB unberührt bleibt, wenn dessen Voraussetzungen eintreten sollten
- Vorhaben zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe inklusive Errichtung von Betriebsanlagen; ausgenommen hiervon ist die Rohstoffgewinnung im Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung im Bereich der für Schwemlinger Aue gemäß Ziel 37

Bestimmte Planungen und Maßnahmen aus anderen Fachbereichen dienen in den Vorranggebieten für Naturschutz der Verwirklichung der dortigen Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege. In den Vorranggebieten für Naturschutz sind daher die im Ziel festgelegten Ausnahmen zulässig. Die Ausgestaltung der Anforderungen im Einzelfall richtet sich nach den gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Zielen und Erfordernissen.

Viele aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Flächen liegen an Fließgewässern und/oder in geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebieten. Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung oder zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasserqualität sowie zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung können daher mit den Erfordernissen des Naturschutzes und des Biotopverbundes vereinbar sein, sofern sie den örtlichen Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen. Dies gilt ebenfalls für Maßnahmen zum natürlichen Hochwasserrückhalt. Neue technische Hochwasserschutzmaßnahmen im Überlagerungsfall mit Vorranggebieten für Hochwasserschutz können zudem ausnahmsweise zulässig sein, wenn diese im Interesse einer angemessenen Gefahrenvorsorge unter Berücksichtigung der Prognose, wonach klimawandelbedingt die Extremereignisse zunehmen werden, zur Vermeidung von Gefahren für Leib und Leben von Menschen, von Gefahren für besonders geschützte Naturschutzgüter; insbesondere in Natura-2000-Gebieten etc.) und zur Vermeidung hoher Sachschäden in Überschwemmungsgebieten sowie in tiefer gelegenen Siedlungsbereichen erforderlich sind. Mit den Raumfunktionen des Vorranggebiets für Naturschutz sind auch dem vorbeugenden Hochwasserschutz dienende Maßnahmen vereinbar, wenn diese auch dem Schutz und der Erhaltung der Naturschutzfunktionen des Vorranggebiets von Naturschutz dienen.

In vielen Offenlandbereichen der Vorranggebiete für Naturschutz dient die den örtlichen Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechende landwirtschaftliche Nutzung der Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der dortigen Arten und Biotope.

Die Sanierung von Altlasten, die naturnahe Renaturierung von Deponien bzw. Abbau-bereichen inkl. der ehemaligen Bergbaustandorte können mit den Zielen für die Vorranggebiete für Naturschutz kongruent sein, dies bedarf allerdings einer gesonderten Prüfung und Zulassung. Nicht selten verfügen solche Flächen über ein großes Potenzial für den Naturschutz und die landschaftsgebundene Erholung. Beispielhaft wird hier auf das Naturschutzgroßprojekt „Landschaft der Industriekultur Nord (LIK.Nord)“ verwiesen.

In Vorranggebieten für Naturschutz können die Optimierung und der Ausbau rechtmäßig bestehender Anlagen, Verkehrswege und Leitungen, Leitungstrassen, sowie die Unterhaltung bzw. der Ertüchtigung bestehender Hochwasserschutzanlagen ausnahmsweise vereinbar sein.

In dem Vorranggebiet für Naturschutz „Saaraue bei Schwemlingen“ ist die Rohstoffgewinnung wegen deren Ortsgebundenheit und dessen hohen Gewichts für die Landesentwicklung nicht ausgeschlossen, wenn die im Zulassungsverfahren durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung entweder ergibt, dass das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann oder festgestellt wird, dass die

naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind.

(c) Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund VBB

Grundsätze

(G 50) Die Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB) sollen insbesondere die Vorranggebiete für Naturschutz ergänzen. Sie sollen der Vernetzung dieser Kernflächen mit weiteren, besonders wertvollen Arten und Lebensräumen sowie der Pflege und Entwicklung des Arteninventars dienen. Es soll ein räumlich und funktional zusammenhängendes Biotopverbundsystem entwickelt werden, das zur Sicherung der Biodiversität beiträgt. Auf kommunaler Ebene sollen weitere geeignete Biotopverbundflächen ausgewiesen werden.

(G 51) Sofern in Vorbehaltsgebieten für Biotopverbund Eingriffe in Natur und Landschaft zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen führen, soll der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion besonderes Gewicht beigemessen werden. Im Falle einer Überlagerung der Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund mit Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung sollen nach erfolgtem Rohstoffgewinn die Flächen als Biotopverbundflächen entwickelt werden.

(G 52) Die Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund sollen entsprechend den gebietsspezifischen naturschutzfachlichen Zielen gesichert und entwickelt werden. Eine an die naturschutzfachlichen Ziele angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege soll gefördert werden.

Begründung

Die Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund stellen neben den Vorranggebieten für Naturschutz und den regionalen Grünzügen ein weiteres wichtiges Element der Freiraumplanung im Saarland dar. Sie ergänzen die Vorranggebiete für Naturschutz des Saarlandes und tragen zur Vernetzung wertvoller Biotope und zum Erhalt der Biodiversität bei. Sie werden grundsätzlich außerhalb der Ortslagen festgelegt. Auf kommunaler Ebene sollen weitere geeignete Flächen für den Verbund ausgewiesen werden.

Das Saarland verfügt auf Grund seiner naturräumlichen Vielfalt, der häufig naturnahen Waldbestände und der im Bundesvergleich noch extensiven Landwirtschaft über eine Vielzahl von artenreichen und landschaftstypischen Lebensräumen. Bereits 90% der für den Arten- und Biotopschutz wertvollen Kernflächen liegen innerhalb bestehender Schutzgebiete. Darüber hinaus müssen wertvolle Biotopverbundflächen im reich strukturierten Saarland weniger aktiv angelegt werden als in anderen Regionen Deutschlands, in denen intensive und ausgeräumte Agrarlandschaften vorherrschen. Ziel ist daher, die im Offenland vorhandene Strukturvielfalt sowie die dortigen artenreichen, flächig ausgebildeten Kulturbiotope zu pflegen und weiterzuentwickeln. Ein genetischer Austausch und Wanderbewegungen sollen auch vor dem Hintergrund des Klimawandels aufrechterhalten werden. Der anzustrebende Biotopverbund trägt zur Sicherung der Biodiversität und damit auch zu einer europaweit abzusichernden Kohärenz von schutzwürdigen Lebensraumtypen bei.

Die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund basiert auf folgenden Darstellungen und Inhalten der Biodiversitätsschutzkonzeption Saarland (2013):

- Biotopverbundflächen
- großräumige Biotopverbundflächen ausgewählter Arten
- Biotopverbund Wildkatze, weil damit ein Biotopverbund naturnaher, wertvoller Wald-Lebensräume mit ihrer dynamischen Artenausstattung über die Wildkatze als anlassgebendes Symboltier hinaus verbunden ist
- Biotopverbund von wertvollen Wald-Lebensräumen, die nicht dem Wildkatzenprogramm entstammen
- Biotopverbund von wertvollen Offenland-Lebensräumen

Diese Gebietskulisse integriert ausgewählte, naturschutzfachlich besonders wertvolle Arten an gehäuften Vorkommenspunkten und in ihren Lebensräumen sowie weniger gehäufte, aber bedeutende Biotope und Waldflächen. Die Gesamtheit der Flächen dient somit dem großräumigen Verbund von Arten und Lebensräumen.

Vervollständigt wird die Flächenkulisse für den Biotopverbund durch die an die EU gemeldeten großflächigen Vogelschutzgebiete gemäß Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009, die nicht in die Vorranggebiete für Naturschutz integriert wurden.

In den Vorbehaltsgebieten für Biotopverbund sind entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr ist im Rahmen der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden der besonderen Funktion der Fläche innerhalb eines räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems besonderes Gewicht beizumessen (erhöhtes Abwägungserfordernis). Im Falle einer Rohstoffgewinnung in einem Vorbehaltsgebiet für Biotopverbund richtet sich die Ausgestaltung der Anforderungen nach den gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Zielen. Die Funktionalität der betroffenen Biotopverbundflächen soll sowohl während als auch nach der Rohstoffgewinnung sichergestellt werden. Hierzu notwendige Erfordernisse und Maßnahmen sollen in den Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsplänen dargestellt werden.

(d) Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung VBR

Grundsätze

(G 53) In den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung (VBR) haben die Sicherung und die Gewinnung der abbauwürdigen Rohstoffvorkommen eine hohe Bedeutung. Den Belangen der Rohstoffgewinnung und der Rohstoffsicherung soll bei der Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

(G 54) Insbesondere Nutzungsänderungen, die eine Rohstoffgewinnung auf Dauer ausschließen oder erheblich beeinträchtigen können, wie Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben, sollen unterbleiben.

(G 55) Der Abbau von Rohstoffen ist raum- und standortgebunden. Der Abbau kann durch technische und organisatorische Maßnahmen nur dort erfolgen, wo sich die wirtschaftlich bedeutsamen Lagerstätten befinden. Die Beeinträchtigung für Mensch und Natur sollte jedoch möglichst geringgehalten werden. Bei der Festlegung dieser Gebiete kommt neben allen anderen berührten fachlichen Belangen den Anforderungen an die Verkehrsanbindung sowie dem Trinkwasser-, Boden- und Grundwasserschutz besondere Bedeutung zu. Die Rohstoffgewinnung in bereits vorhandenen Abbauflächen soll durch Erweiterungen einem Neuaufschluss von Lagerstätten vorgezogen werden.

(G 56) Rohstoffvorkommen sind endlich und nicht regenerierbar. Daher sollen für eine nachhaltige Nutzung der Rohstoffreserven mögliche Substitutionspotenziale genutzt werden.

Begründung

Das Raumordnungsgesetz (ROG) fordert in seinen Grundsätzen dazu auf, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG). In § 13 ROG wird der Auftrag für die Raumordnungspläne weiter konkretisiert. So sollen Raumordnungspläne Festlegungen zur angestrebten Freiraumstruktur enthalten. Gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 2 b) ROG können dazu Nutzungen im Freiraum, wie Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen, gehören.

Im vorliegenden LEP Saarland 2030 werden Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung festgelegt. Der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung liegen die vorhandenen aktualisierten Daten zu den Betriebsstandorten der jeweils zuständigen Stellen zugrunde.

Grundlage für die Abgrenzung der Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung bildet die Karte der oberflächennahen Rohstoffe 1:50.000 (KOR 50), die die Verbreitung der nutzbaren Industriemineralien, Steine und Erden darstellt.⁴⁶ Die Datengrundlagen wurden für die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans aktualisiert. Der Landesentwicklungsplan stützt sich für den Planungszeitraum auf die Rohstoffpotenzialflächen - Kategorie 1. Diese Kategorie zielt auf eine kurz- bis mittelfristige Rohstoffsicherung und ist relativ klar umgrenzt. Für alle Flächen liegen Informationen zur abbauwürdigen Rohstoffart, zu den daraus gewonnenen Produkten sowie zum Untersuchungsstand und den Verwertungsmöglichkeiten der Rohstoffe vor.

Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung dienen der kurz- bis mittelfristigen bedarfsunabhängigen Sicherung heimischer mineralischer Rohstoffvorkommen. Es handelt sich um Lagerstätten mit oberflächennahen, abbauwürdigen Rohstoffvorkommen von Kies, Sand, Sandsteinen, Kalkstein, Dolomit, Gips, Anhydrit, Hartsteinen (Quarzit, Magma-

⁴⁶ Geoportal des Saarlandes (2021): Inspire Dienste - Thema Geologie, aufgerufen am 07.07.2021 unter https://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui_id=Geoportal-SL-2020&WMC=4534.

tite), Tonen, Tonsteinen und Feldspat (Rhyolith). Die Flächen sollen im Landesentwicklungsplan vorsorglich gesichert und für die Rohstoffgewinnung freigehalten werden.

In den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung ist den Belangen der Sicherung und Gewinnung von mineralischen Rohstoffen bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Insgesamt werden 45 Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung festgelegt. Die nachrichtlich dargestellten 55 genehmigten Abbauflächen, in denen in der Regel aktuell Rohstoffe abgebaut werden, werden in die Vorbehaltskulisse integriert.

Gemäß § 1 Nr. 17 der Raumordnungsverordnung ist für „andere als bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha oder mehr“ ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Daran orientiert werden Vorbehaltsgebiete ab einer Größe von 10 ha festgelegt.

Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung in der Gemeinde Kleinblittersdorf sichert den vorhandenen untertägigen Abbau der Grube Auersmacher. Seit Ende 2017 fördert die Kalksteingrube nur noch im Stand-by-Betrieb und versorgt die Stahlindustrie im Bedarfsfall. Die Wiederaufnahme eines regelmäßigen Betriebes kann aus heutiger Sicht nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des untertägigen Abbaus des Muschelkalks kann sich das Vorbehaltsgebiet mit kleineren Siedlungsflächen außerhalb des Ortsbereichs überlagern.

Sonderfall Potenzialfläche Gipsvorkommen im Mittleren Muschelkalk:

Kohlekraftwerke sind mit Rauchgasentschwefelungsanlagen (REA) ausgerüstet. Als Nebenprodukt fallen REA-Gipse an, die derzeit Naturgipse und Anhydritstein substituieren. Die Entwicklung des Aufkommens von REA-Gips hängt jedoch von dem Einsatz von Stein- und Braunkohle in der Stromerzeugung ab. Mit der von der Bundesregierung angestrebten Energiewende wird die Stromerzeugung in Stein- und Braunkohlekraftwerken zurückgehen, was einen negativen Einfluss auf die verfügbaren Mengen an REA-Gips hat. Um das verringerte Angebot auszugleichen, kann in Zukunft mehr Naturgips nachgefragt werden.⁴⁷

Das neu definierte Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung im Raum Merzig sichert die zukünftige Gipsförderung / Gipsbereitstellung im Saarland. Die Erkundungsarbeiten und Detailaufnahmen bzw. Detailbohrungen laufen derzeit.

Sonderfall Potenzialfläche Steinkohlevorkommen:

Im Bereich Elm befindet sich ein bekannter Steinkohlevorrat von ca. 270.000 m³ mit einer Mächtigkeit bis 3,20 m. Der Abbau könnte in Form eines Tagebaus erfolgen.

⁴⁷ bbs Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (Hrsg.) (2016): Die Nachfrage nach Primär und Sekundärrohstoffen der Steine-und-Erden-Industrie bis 2035 in Deutschland, S. 42-44, Berlin.

Obwohl der Kohlevorrat bekannt ist, erfolgt keine landesplanerische Festlegung zur Rohstoffsicherung. Die Fläche wird nachrichtlich dargestellt. Der subventionierte Steinkohleuntertageabbau wurde bereits 2012 eingestellt. Konkrete Abbauplanungen für den vorliegenden Standort liegen nicht vor und aufgrund der bereits o.g. angestrebten Energiewende wird die Bedeutung eines Steinkohleabbaus wohl eher zurückgehen. Trotzdem soll die Fläche so genutzt werden, dass ein Abbau weiterhin grundsätzlich möglich bleibt.

Den Belangen der Rohstoffgewinnung und der Rohstoffsicherung sind bei der Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen. Insbesondere Nutzungsänderungen, die langfristig eine Rohstoffgewinnung unmöglich machen, sollen vermieden werden. Zeitlich befristete Zwischennutzungen können zugelassen werden. Im Falle einer Überlagerung mit anderen landesplanerischen Festlegungen sind die dort getroffenen Festlegungen für eine mögliche Rohstoffgewinnung und die Nachfolgenutzungen ausschlaggebend.

(e) Vorbeugender Hochwasserschutz

Grundsatz

(G 57) Der Hochwasservorsorge soll angesichts der erheblichen Schäden durch Hochwasser ein hohes Gewicht zukommen. Bei allen Planungen und Maßnahmen soll ein möglichst natürlicher Wasserrückhalt und eine gefahrlose Ableitung in Ortslagen berücksichtigt werden. Insbesondere

- sollen Fließgewässer und ihre Auen von Bebauung freigehalten bzw. wiederhergestellt werden
- Hauptabflusswege und Senken innerhalb von Ortslagen sollen, zur Verminderung der Risiken lokaler Überflutungen oder Sturzfluten infolge von Starkregenereignissen, von weiterer Bebauung freigehalten oder es soll für eine an die ermittelte Gefährdungsintensität angepasste Bauweise Sorge getragen werden
- in baulich genutzten Bereichen, die aufgrund ihrer räumlichen Lage im Oberlauf von Gewässern einen besonderen Einfluss auf das Abfluss- und Hochwassergeschehen nehmen, soll in nachfolgenden städtebaulichen Planungen sowie Entwässerungsplanungen die Versickerung von Niederschlagswasser und wild abfließendem Oberflächenwasser sowie abhängig von der jeweiligen Gefahrensituation bei Starkregen auch bauliche Maßnahmen zur Zwischenspeicherung sowie Rückhaltemaßnahmen vorgesehen werden.

Begründung

Dem vorbeugenden Hochwasserschutz kommt vor dem Hintergrund der erheblichen Schäden durch Hochwasserereignisse ein Allgemeinwohlinteresse zu. Infolge des fortschreitenden Klimawandels ist zudem voraussichtlich von einer wachsenden Hochwassergefahr auszugehen. Der notwendige Vorsorgegedanke soll sich daher auch in einem entsprechenden Gewicht in der planerischen Abwägung widerspiegeln.

Der vorbeugende Hochwasserschutz kann dabei unter anderem durch Flächenentsiegelung, gezielte Wasserrückhalte- und Versickerungsmaßnahmen, technische Hochwasserschutzmaßnahmen oder flächensparendes und hochwasserangepasstes Bauen erzielt werden. Nicht versickerbares Niederschlagswasser soll abgeleitet werden (z.B. über Notabflusswege), möglichst ohne Schäden zu verursachen.

Ein großes Augenmerk muss sich auf die aus Starkregenereignisse resultierenden wild abfließenden Oberflächenwasser richten, die bis hin zu lokalen Sturzfluten führen können. „Im Gegensatz zu Hochwasser an Flüssen ist der genaue Ort und Zeitpunkt von Sturzfluten in Folge konvektiven Starkregens kaum vorhersagbar.“⁴⁸ Zugleich stellt die LAWA fest, dass die verfügbare Datenbasis dafür generell zu unsystematisch und die Zeitreihen zu kurz seien, um daraus Gefahrenschwerpunkte oder Risikogebiete (im Sinne des § 73 Abs. 1 WHG) ableiten zu können. Die Eintrittswahrscheinlichkeit an gleicher Stelle sei in Zukunft nicht höher als an anderen Orten, da die Starkregenereignisse im Wesentlichen von meteorologischen und bodentechnischen Voraussetzungen abhängig sind und weniger von der geographischen Lage, wie dies bei Flusshochwasser der Fall ist.

Räumlich abgegrenzte Vorranggebiete für solche Ereignisse können daher im LEP nicht festgelegt werden. Vielmehr sollen die Festlegungen vor allem die Kommunen darin unterstützen, ihre Aufgaben im Starkregenrisikomanagement wahrzunehmen.⁴⁹ Dabei sollen sowohl die Retentionsfunktionen gesichert und verbessert werden, als auch die Flächen für den Oberflächenabfluss freigehalten werden, vorzugsweise über die angepasste Bebauung von Hauptabflusswegen und die Möglichkeit zur multifunktionalen Nutzung von Freiflächen. Die Erstellung von lokalen Starkregengefahrenkarten, z.B. innerhalb von Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten (Förderung durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz) dient als Basis dafür.

Überflutungen und Sturzfluten werden als Folgen lokaler Starkregenereignisse vom Hochwasserbegriff des § 72 Satz 1 WHG erfasst, sodass sie auch unter die Regelungskompetenz des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Binnenland gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 5 ROG 2020 fallen.

Die Landesplanung trägt auf ihrer Ebene dafür Sorge, dass die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG im Rahmen der Beteiligungsverfahren mit angrenzenden Bundes- und Nachbarländern aufeinander abgestimmt werden.

⁴⁸ Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft-Wasser (LAWA) (2018): LAWA-Strategie für ein effektives Starkregenrisikomanagement, S.14, Erfurt.

⁴⁹ Baugesetzbuch (BauGB): § 5 Absatz 2b Nummer 1 und § 9 Absatz 1 Nummern 16 und 24 BauGB.

(f) Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz VH

Ziele

(Z 39) Zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Hochwasserrückhaltung, zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken sowie zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung werden Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz (VH) festgelegt. In diesen Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Weitere konkretisierende Ergänzungen zu raumbedeutenden Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten sind in der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz) dargelegt.

(Z 40) Die Vorranggebiete sind im Außenbereich von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen, insbesondere von neuen Bauflächen in Flächennutzungsplänen sowie von Baugebieten in Bebauungsplänen, Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB und Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB, freizuhalten. Mögliche Ausnahmen richten sich nach § 78 Abs. 1 und 2 WHG.

(Z 41) In Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen innerhalb der Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz, die noch nicht realisiert wurden, sind im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB unter dem Aspekt der Erforderlichkeit der Klimaanpassung zurückzunehmen.

(Z 42) In den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz bereits vorhandene Bebauung und Baugebiete in verbindlichen Bauleitplänen und sonstigen Satzungen genießen Bestandsschutz. Umplanungen oder Überplanungen sind zulässig, sofern andere landesplanerische Festlegungen nicht entgegenstehen und der Hochwasservorsorge hinsichtlich der Minimierung von Hochwasserschäden Rechnung getragen wird. Seitens der planenden Kommune ist im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung konkret darzulegen, dass ein an die jeweilige Planungssituation angepasster Hochwasserschutz sichergestellt werden kann.

(Z 43) In den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz ist eine Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung ausnahmsweise landesplanerisch zulässig. Ausnahmsweise landesplanerisch zulässig ist auch eine Umwandlung von Grünland in Ackerland in dem Vorranggebiet für Landwirtschaft im Bereich Lisdorfer Aue.

Begründung

Hochwasser ist ein natürliches Ereignis, das in der Regel durch langandauernde und großflächige Niederschläge, möglicherweise in Kombination mit oder infolge einer Schneeschmelze, ausgelöst wird. Schäden durch Hochwasser entstehen vor allem dann, wenn die natürlichen Überschwemmungsflächen der Bäche und Flüsse bebaut werden. Durch die Besiedelung der Auen steigen die Vermögenswerte, die im Falle eines Hochwassers betroffen sind. Das Schadenspotenzial und die Verwundbarkeit gegenüber Hochwasser nehmen zu.

Verschärft wird die Hochwasserproblematik durch den Verlust von Retentionsräumen und die Beschleunigung des Abflusses. Besiedelung, Erhöhung von Grundstücken und Eindeichung haben bereits zu großen Retentionsraumverlusten geführt. Gleichzeitig führen Flächenversiegelung, Gewässerbegradigung und Intensivlandwirtschaft dazu, dass Wasser schneller abfließt und zu Hochwasser führen kann.

Auch der fortschreitende Klimawandel kann zu einer Verschärfung der Hochwasserproblematik beitragen. Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre und die dadurch entstandenen vielfältigen Schäden haben gezeigt, dass es erforderlich ist, geeignete Strategien zu entwickeln, um mit dem Hochwasser angemessen umgehen zu können.

Da Hochwasserereignisse sowohl im Ursprung als auch in den Auswirkungen über die kommunalen Grenzen hinweg zu betrachten sind, ist der vorbeugende Hochwasserschutz eine wichtige Aufgabe der Raumordnung. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG hat die Raumordnung für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen.

Im Saarland ist der Bearbeitungszyklus der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) abgeschlossen. Für alle identifizierten Hochwasserrisikogewässer liegen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten vor. Der erste Hochwasserrisikomanagementplan für das Saarland wurde im Dezember 2015 fertiggestellt, der zweite HWRM-Plan für das Saarland wurde im März 2022 veröffentlicht.

Die Hochwassergefahrenkarten stellen die berechnete Ausdehnung eines Hochwassers und die Wassertiefe für ein mittleres Hochwasserereignis (HQ100) und ein seltenes Hochwasserereignis (HQextrem) dar. Die zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz basiert auf den HQ100-Bereichen der Hochwassergefahrenkarten sowie aus den festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Die hinter den Hochwasserschutzanlagen geschützten Gebiete, die in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegen, zählen nicht zu den Vorranggebieten, sondern zu den Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz.

Unverzüglich müssen die faktischen Überschwemmungsgebiete aus den Hochwassergefahrenkarten (HQ100-Bereiche) förmlich als Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Aufgrund der vorlaufenden und vorsorgenden Bedeutung der Vorranggebiete wird der Anspruch des Hochwasserschutzes als eigenständiges Ziel der Raumordnung formuliert. In einem nachfolgenden Verfahren nach § 79 Abs. 2 Saarländisches Wassergesetz erfolgt dann, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, eine parzellenscharfe Abgrenzung der Flächen.

Bei den textlichen Festlegungen wird zwischen dem planungsrechtlichen Außen- und Innenbereich unterschieden. Grund dafür ist, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30. Juni 2017 explizit geregelt hat, dass sich das „Planungsverbot“ in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG auf neue Baugebiete im Außenbereich beschränkt.

Als dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zugehörig gelten diejenigen Gebiete, die nicht im Geltungsbereich eines wirksamen qualifizierten oder vorhabenbezogenen

Bebauungsplans (§ 30 BauGB) bzw. nicht in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (entspricht dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB) liegen.

Die Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz sind im Außenbereich grundsätzlich von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Dazu zählt insbesondere die Ausweisung neuer Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem BauGB.

Ausgenommen von dieser Festlegung sind Planungen, die wegen ihrer besonderen Anforderung an die Umgebung und wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur am Gewässer ausgeführt werden können. Darunter fällt entsprechend § 78 Abs. 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen sowie Bauleitpläne für Häfen und Werften. Darüber hinaus kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise erfolgen, wenn die hierfür in § 78 Abs. 2 WHG aufgeführten Tatbestände vorliegen, somit vor allem, wenn keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können.

Durch § 1 Abs. 4 BauGB besteht grundsätzlich die Pflicht, Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies gilt auch für nachträglich geänderte Ziele der Raumordnung.

Da in der Vergangenheit dem Erhalt von Überschwemmungsflächen zu wenig Beachtung geschenkt wurde, wird diese bestehende Pflicht in das landesplanerische Ziel explizit aufgenommen. Das bedeutet, dass in Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen im Außenbereich, die noch nicht realisiert oder in verbindlichen Bauleitplänen als Baugebiete umgesetzt wurden, zurückzunehmen sind. Dadurch sollen heute noch nicht bebaute Überschwemmungsflächen dauerhaft für den vorbeugenden Hochwasserschutz zurückgewonnen und vor einer baulichen Inanspruchnahme geschützt werden.

Vorhandene überschwemmungsgefährdete Bebauung wird in die Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz einbezogen. Umplanungen und Überplanungen im Innenbereich sind innerhalb der Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz vorbehaltlich der Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes sowie sonstiger Belange in der bauleitplanerischen Abwägung grundsätzlich zulässig. Den Kommunen kommt bei der Überplanung des Innenbereichs in einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz jedoch eine hohe Verantwortung bei der Abwägung zu. Insbesondere sind die Abwägungsbelange gemäß § 78 Abs. 3 WHG zwingend zu berücksichtigen. Die bestehende Hochwassergefahr im Bestand ist daher frühzeitig im Zuge der Planungsprozesse zu berücksichtigen.

Ausnahmsweise zulässig ist in den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz die Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung. Davon bleibt § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 WHG unberührt.

Die Umwandlung von Grünland in Ackerland ist innerhalb der Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz auch dann nicht mit der raumfunktionellen Hochwasserschutzvorsorge vereinbar, wenn diese Maßnahmen in einem Vorranggebiet für

Landwirtschaft vorgenommen werden sollen, es sei denn es liegen die Voraussetzungen in § 78a Abs. 2 WHG vor. Eine Ausnahme kann zum Beispiel für die Sonderkultur Lisdorfer Aue in Betracht kommen, soweit dafür die wasserfachlichen Voraussetzungen vorliegen. Darüber entscheidet die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der wasserfachlichen Anforderungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(g) Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz VBH

Grundsätze

(G 58) Die Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz (VBH) dienen der Risikovorsorge in überschwemmungsgefährdeten Bereichen.

(G 59) In den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz soll der Hochwasserrisikovorsorge in bestehenden und geplanten Flächen für Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben sowie bei der Neuentwicklung von Brachflächen ein herausgehobenes Gewicht im Sinne von § 78b Abs. 1 WHG beigemessen werden. Eine Zulässigkeit baulicher Nutzungen, die gegenüber den Hochwasserfolgen über eine besondere Empfindlichkeit verfügen, soll in angepasster Nutzung und Bauweise zum Schutz vor Hochwasser gesichert werden. Sofern keine in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen verfügbar sind, soll eine angepasste Nutzung oder Bauweise erfolgen.

Begründung

Die Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz (VBH) umfassen die in den Hochwassergefahrenkarten ermittelten über HQ100 hinausgehenden Flächen bis zu einem Extremhochwasser (HQextrem), die in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegen. Sie umfassen auch die hochwassergefährdeten Gebiete hinter Hochwasserschutzanlagen, da bei einem Extremereignis von einem Versagen oder Überströmen der Hochwasserschutzanlagen ausgegangen wird.

Vorangegangene Hochwasserereignisse haben gezeigt, dass technische Hochwasserschutzanlagen versagen oder, im Falle eines über das Bemessungshochwasser hinausgehenden Hochwasserereignisses, überflutet werden können. In solchen Fällen sind die Schäden meist besonders hoch, da im Vertrauen auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen die Flächen weiter bebaut wurden. Durch den voranschreitenden Klimawandel kann sich die Hochwassersituation weiter verschärfen und es ist unabdingbar, auch in den potenziell überflutungsgefährdeten Flächen das Hochwasserrisiko angemessen zu berücksichtigen.

Im Falle entgegenstehender Planungen ist daher im Rahmen der Abwägung der potenziellen Hochwassergefahren und -risiken ein besonderes Gewicht beizumessen (erhöhtes Abwägungserfordernis).

Mit der Regelung soll das Bewusstsein für das bestehende Restrisiko geschärft werden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die potenzielle Hochwassergefahr frühzeitig bei Planungsprozessen berücksichtigt wird und angemessene Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

(h) Vorsorgender Grundwasserschutz

Grundsätze

(G 60) Die Nutzung der Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung hat Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen und soll bevorzugt dieser dienen.

(G 61) Die Grundwasserförderung soll sich auf das notwendige Maß beschränken und am ökologisch nutzbaren Dargebot, d.h. dem Teil des gewinnbaren Grundwasserdargebotes, der unter Berücksichtigung ökologischer Randbedingungen genutzt werden kann, ausrichten. Der Nutzung verbrauchsnaher Wasservorkommen soll Vorzug gegeben werden. Auf einen sparsamen Umgang mit den Wasserressourcen soll hingewirkt werden.

(G 62) Eine landwirtschaftliche, gartenbauliche oder forstwirtschaftliche Bodennutzung und Betriebsführung, die grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten nach guter fachlicher Praxis, d. h. nach landwirtschaftlichem Fachrecht und ggf. nach weiteren einschlägigen Verordnungen betrieben wird, ist in Vorranggebieten zulässig.

Begründung

Das Saarland zählt bisher zu den niederschlagsreichen Bundesländern und kann somit gegenwärtig auf ausreichende Grundwasservorkommen zurückgreifen.

Da die Trinkwasserversorgung im Saarland vollständig aus Grundwasservorkommen erfolgt, kommt dem Schutz der Grundwasservorkommen als Beitrag zur Daseinsvorsorge eine besondere Bedeutung zu. Daher ist neben der Vermeidung übermäßiger Entnahmen im Besonderen auch Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Grundwasseränderungen zu treffen. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Grundwasserunreinigungen zu vermeiden.

Hauptgrundwasserleiter im Saarland ist der Mittlere Buntsandstein. Gebiete mit geringer durchlässigen Gesteinen weisen geringere Grundwasserneubildungsraten auf. Geologisch bedingt sind die nutzbaren Grundwasservorkommen flächig nicht gleich verteilt und eine ortsnahe Trinkwasserversorgung ist daher nicht überall möglich. Aus Überschussgebieten wird dann Trinkwasser in Mangelgebiete übergeleitet. Ausweichmöglichkeiten für die Trinkwasserversorgung sind nicht vorhanden. Daher besteht für die Grundwasservorkommen ein erhöhter Schutzbedarf. Dabei hat die max. Grundwasserentnahme nach dem ökologisch nutzbaren Dargebot zu erfolgen.

Natürlich geschützt vor Verschmutzungen ist das Grundwasser durch die darüber liegenden Boden- und Gesteinsschichten. Eine gute Deckschicht aus Boden- und Gesteinsschichten kann Belastungen durch Verschmutzung vom Grundwasser fernhalten solange die Belastungen nicht zu hoch sind und die Mächtigkeiten der Deckschichten ausreichend erhalten bleiben.

Dies gewährleistet unter anderem die Einhaltung der guten fachlichen Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Nur durch eine sachkundige Anwendung der guten fachlichen Praxis wird die Vorsorgepflicht des Grundwasserschutzes und somit auch des Bodenschutzes erfüllt.

(i) Vorranggebiete für Grundwasserschutz VW

Ziele und Grundsätze

(Z 44) Für den Schutz der genutzten Grundwasservorkommen und zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung sowie der Versorgung mit Wasser aus Heilwasservorkommen werden als Beitrag der Daseinsvorsorge Vorranggebiete für Grundwasserschutz festgelegt.

(Z 45) In den Vorranggebieten für Grundwasserschutz sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen grundsätzlich ausgeschlossen. Bereits vorhandene Bebauung und Baugebiete in bestehenden Bauleitplänen und Satzungen genießen Bestandschutz. Siedlungserweiterungen und Infrastrukturmaßnahmen sind mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz nur vereinbar, wenn keine Standortalternativen bestehen und die Maßgaben zur Vorsorge des Grundwasserschutzes nachweislich eingehalten werden, sodass keine Verschlechterung des Grundwasserschutzes eintreten kann. Der Nachweis dafür muss gegenüber der Landesplanungsbehörde erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen ist in den Wasserschutzzonen III innerhalb der Vorranggebiete für Grundwasserschutz die Errichtung von Windkraft- und PV-Anlagen zulässig.

(Z 46) Nicht ausgeschlossen sind in den Vorranggebieten für Gewerbe „Siebend“ in Merzig und „Heeresstraße“ in Lebach die Nutzungen auf der Grundlage der bestehenden verbindlichen Bauleitpläne sowie in dem Vorranggebiet für Forschung „Universität des Saarlandes“. Hierbei ist gemäß Ziel 45 nachzuweisen, dass der Schutzzweck der festgesetzten Wasserschutzgebiete nicht gefährdet wird.

Begründung

Der Landesentwicklungsplan legt daher Vorranggebiete für Grundwasserschutz fest. Die Abgrenzung der Flächenkulisse der Vorranggebiete für Grundwasserschutz basiert auf den festgesetzten Wasserschutzgebieten mit den Wasserschutzzonen I, II und III und den zur Festsetzung vorgesehenen Wasserschutzgebieten.

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung sind im Saarland zum Schutz des Grundwassers aktuell 51 Wasserschutzgebiete festgesetzt und 26 weitere Wasserschutzgebiete sind zur Festsetzung vorgesehen. Des Weiteren sind zwei Heilquellen über Quellschutzgebiete gesichert.

Einige Vorranggebiete für Grundwasserschutz überlagern sich mit bestehenden Siedlungskörpern. Für diese Gebiete besteht Bestandsschutz, ebenso für bereits verbindliche Bauleitpläne und Satzungen. Darüber hinaus sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in den Vorranggebieten für Grundwasserschutz grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können in Einzelfällen jedoch zugelassen werden, wenn gegenüber der Landesplanung nachgewiesen werden kann, dass den raumordnerischen und bauleitplanerischen Vorgaben einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung entsprechende Standortalternativen nicht bestehen und gegenüber der Wasserbehörde nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Die Errichtung von Windkraft- und PV-Anlagen ist in begründeten Ausnahmefällen in den Wasserschutzzonen III innerhalb der Vorranggebiete für Grundwasserschutz zulässig. Dies wurde im Rahmen der Aufstellung der „Flächenpotenzialstudie Windenergie“ vereinbart.

Eine teilweise Überlagerung mit den Vorranggebieten für Gewerbe „Siebend“ in Merzig und „Heeresstraße“ in Lebach auf der Grundlage der bestehenden verbindlichen Bauleitpläne sowie mit dem Vorranggebiet für Forschung „Universität des Saarlandes“ kann ausnahmsweise zugelassen werden. Die Nutzungskonkurrenz zwischen dem Grundwasserschutz und einer baulichen Nutzung wurde in diesem Rahmen verbindlich geklärt. Die Bebauungspläne setzen auf den Überlagerungsflächen grundsätzlich Grünflächen fest.

In den Vorranggebieten für Grundwasserschutz ist die ordnungsgemäß ausgeführte landwirtschaftliche Nutzung nach der guten fachlichen Praxis zulässig.

Der Klimawandel wird nach derzeitigem Kenntnisstand in den nächsten zwei bis drei Jahrzehnten nicht zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung im Saarland führen. Weitergehende Auswirkungen im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung werden in den Masterplänen „Wasser“ und „Zukunftssichere Wasserversorgung 2040“ untersucht.

(j) Vorranggebiete für Landwirtschaft VL

Ziele und Grundsätze

(Z 47) Zur Sicherung und Erhaltung hochwertiger Standorte für die regionale Nahrungsproduktion bzw. der Erhaltung der Flächengrundlage der entwicklungsfähigen Betriebe zur Sicherung der saarländischen Agrarstruktur sowie der vielfältigen Funktionen der Kulturlandschaft werden Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL) festgelegt. In den Vorranggebieten für Landwirtschaft ist die Inanspruchnahme von Flächen für Zwecke der Siedlungstätigkeit (Wohnen, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen sowie Freizeitvorhaben) sowie Aufforstungen ausgeschlossen. Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse sind unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB generell mit den raumfunktionellen Zwecken des Vorranggebiets für Landwirtschaft vereinbar. Ausnahmsweise mit den raumfunktionellen Zwecken der Vorranggebiete für Landwirtschaft vereinbar sind auch Windkraftanlagen, wenn und soweit sich die festgelegten kommunalen Sondergebiete für die Windenergienutzung mit den Vorranggebieten für Landwirtschaft überschneiden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 sowie nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilende Windenergieanlagen stehen den Zielfestlegungen des VL nicht entgegen.

(G 63) Die Wirtschaftsweise des ökologischen Landbaus ist aufgrund seiner Leistungen in den Bereichen Wasserschutz, Bodenfruchtbarkeit, Biodiversität, Klimaschutz, Klimaanpassung, Ressourceneffizienz und Tierwohl als ein nachhaltiges Landnutzungssystem einzustufen. Der Anteil dieser Wirtschaftsweise soll im Saarland nach und nach erhöht werden. Auf den nicht nach diesen Grundsätzen bewirtschafteten Flächen soll der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln entsprechend der Vorgaben der guten fachlichen Praxis auf das notwendige Maß beschränkt werden.

(Z 48) Betriebe der Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB sind innerhalb der Vorranggebiete für Landwirtschaft zu sichern, zu entwickeln und zu fördern.

(G 64) Zukunftsweisende Umstrukturierungen und Diversifizierungen sind möglich, sofern das konzipierte Nutzungsspektrum des landwirtschaftlichen Betriebes die landwirtschaftliche Prägung innerhalb des VL nicht konterkariert (verträgliche bzw. landwirtschaftskonforme Nutzungen und Vorhaben).

(Z 49) Regionalbedeutsame Verkehrsanlagen sind in Vorranggebieten für die Landwirtschaft ausnahmsweise möglich, sofern keine anderweitigen zumutbaren Trassenalternativen zur Verfügung stehen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete durch Ver- und Entsorgungsleitungen ist statthaft, wenn dadurch eine Bewirtschaftung der Betriebsfläche nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Nach Möglichkeit ist eine Bündelung mit vorhandenen Leitungs- und/oder Verkehrsstrassen herbeizuführen.

Ausnahmsweise sind Agri-PV-Anlagen mit den Zielen der Vorranggebiete für Landwirtschaft unter folgenden Voraussetzungen vereinbar:

1. Es handelt sich um eine Agri-Photovoltaikanlage, welche eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie ist, die eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und die landwirtschaftlich nutzbare Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05 um höchstens 15 Prozent verringert.
2. Die Bodenqualität dieser Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht mehr als mittelmäßig, d.h. die Bodenpunkte im Durchschnitt der Fläche liegen nicht über 49.
3. Der Rückbau der Agri-Photovoltaikanlage wird abgesichert und die anschließende landwirtschaftliche Nutzung der gesamten Fläche kann wieder aufgenommen werden.
4. Notwendige flächenhafte naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden im Geltungsbereich des B-Plans umgesetzt.

(Z 50) Die Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft schließen eine Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung wegen der Ortsgebundenheit der Rohstoffe nicht aus, soweit keine anderen mindestens gleich mächtigen Lagerstätten des gleichen Rohstoffs vorhanden sind und kein Konflikt mit einem überlagernden Ziel der Raumordnung besteht. Die Eingriffsfläche ist gering zu halten und nach erfolgtem Abbau ist diese als landwirtschaftliche Nutzfläche wiederherzustellen.

(Z 51) In großflächig ausgeräumten Landschaften mit hohen Anteilen an großflächigen Ackerschlägen und Intensivgrünland (Schwerpunkte Saar-Nied-Gau und Moselgau, Wahleener Platte, Prims-Blies-Hügelland, Nordpfälzer Bergland) sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. landschaftsbildende Strukturen erwünscht. Sie sind so zu gestalten und zu entwickeln, dass in Abstimmung mit der Landwirtschaft die vorrangige landwirtschaftliche Nutzung nicht unangemessen eingeschränkt wird und avifaunistische Belange nicht entgegenstehen.

(G 65) Kulturlandschaft und Flächen für eine vielfältige und leistungsfähige Landwirtschaft, insbesondere zur Produktion von Nahrungsmitteln, sollen erhalten werden.

Begründung

Auch wenn die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe im Saarland in den vergangenen Jahrzehnten stark zurückgegangen ist, so kommt der Landwirtschaft, insbesondere im ländlichen Raum, auch weiterhin eine erhebliche Bedeutung zu, die nicht nur in der rein landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen und der Herstellung von regionalen landwirtschaftlichen Produkten zu sehen ist, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der vielfältigen Funktionen unserer Kulturlandschaft für Pflanzen, Tiere, Luft, Wasser, Boden, Tourismus und Erholung.

Die Landwirtschaft kann ihre Aufgaben nur dann erfüllen, wenn entsprechende räumliche, bodenbezogene und betriebsstrukturelle Voraussetzungen geschaffen werden. Dies bedeutet, dass dort, wo noch nicht geschehen, entsprechende Strukturverbesserungen notwendig sind. Da der Flächendruck auf landwirtschaftliche Flächen durch Siedlungserweiterungen und Infrastrukturmaßnahmen besonders groß ist, ist es erforderlich, die entsprechenden landwirtschaftlichen Flächen vor anderen Flächenansprüchen zu sichern.

Der landwirtschaftliche Strukturwandel, der u. a. durch die Umsetzung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an landwirtschaftliche Unternehmen im Saarland (Agrarinvestitionsförderung und Diversifizierung) gefördert wird, kann auch durch die Begünstigung der Umnutzung landwirtschaftlicher Bausubstanz und Fläche unterstützt werden.

Der Landesentwicklungsplan legt landwirtschaftliche Vorranggebiete (VL) fest, die zur Existenzsicherung der noch verbliebenen landwirtschaftlichen Betriebe lebensnotwendig sind.

Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL) dienen der Sicherung und Erhaltung hochwertiger Standorte für die regionale Nahrungsproduktion bzw. der Erhaltung der Flächengrundlage der entwicklungsfähigen Betriebe zur Sicherung der saarländischen Agrarstruktur sowie der vielfältigen Funktionen der Kulturlandschaft. Grundlagen für die Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft bilden die Gebiete, die im Rahmen der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung erhoben wurden und in der Folge als Vorranggebiete für Landwirtschaft im LEP, Teilabschnitt „Umwelt“ 2004 festgelegt wurden sowie die in diesem Suchraum befindlichen Referenzschläge der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) und die durch die Bodenschätzung klassifizierten Böden. Sie umfassen Flächen, die entweder aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit von hervorragender Bedeutung für die Nahrungsmittelerzeugung sind (Flächen mit Bodengüten zwischen 45 und 50 sowie zwischen 50 und 100), auf denen Wein oder Sonderkulturen angebaut werden oder die aufgrund ihrer hofnahen Lage und Flächenstruktur (Schlaggröße über 3 ha) für entwicklungsfähige, landwirtschaftliche Betriebe existenzbegründend sind. Die spezifischen Standortbedingungen bezüglich Relief, Klima, Boden und Wasserhaushalt rechtfertigen es, die landwirtschaftlichen Vorranggebiete vor der Umwandlung in andere Nutzungen, insbesondere vor Bebauung durch Siedlungstätigkeit, zu schützen.

Um die Ortslagen wurde ein Puffer von 50m angelegt. Im Hinblick auf die baurechtliche Privilegierung von PV-Freiflächenanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB) werden die Vorranggebiete für Landwirtschaft in einem Abstand von 200 m längs von Autobahnen und Bahnstrecken zurückgenommen.

Die Größe der neuen Gebietskulisse für die Vorranggebiete für Landwirtschaft beträgt 34.040 ha.

Die Landwirtschaft wird bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden. Alternative Erwerbsmöglichkeiten, die sich z.B. durch Ferien auf dem Bauernhof und Pensionstierhaltung ergeben, sind für die landwirtschaftlichen Betriebe, sei es im Haupt-, Zu- oder Nebenerwerb, durch die entsprechenden Förderungen nutzbar zu machen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass der Schwerpunkt, sowohl der Erwerbstätigkeit als auch der Flächeninanspruchnahme, weiterhin auf den Bereich Landwirtschaft fokussiert bleibt.

Um erhebliche Auswirkungen auf die vor Ort gegebene landwirtschaftliche Bodennutzung durch aus Arten- und Biotopschutzgründen notwendigen Strukturanreicherungen in strukturarmen Agrarlandschaften auszuschließen, sind diese mit der Landwirtschaft abzustimmen. Dabei sollen reine Strukturaufwertungen überwiegend unter Beachtung der jeweiligen avifaunistischen Belange entlang von Hauptwirtschaftswegen bevorzugt in Form von Gehölzelementen als Verbindungsachsen, z.B. Baumreihen, Hecken, Alleen, zwischen Siedlungsbereichen angelegt werden.

Ausnahmsweise möglich ist in den Vorranggebieten für Landwirtschaft die Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung.

In VL werden Agri-Photovoltaikanlagen unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05⁵⁰ zugelassen, da die Wachstumsbedingungen bei diesem Anlagentyp kaum tangiert werden. Die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen bezeichnet ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und die Stromproduktion aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Bei diesem Verfahren können intensive Ackerkultur mit PV-Montagesystemen bis zu extensiver Beweidung parallel kombiniert werden. Damit steigert Agri-Photovoltaik die Flächeneffizienz und ermöglicht, PV-Leistung auszubauen bei gleichzeitigem Erhalt fruchtbarer Ackerflächen für die Landwirtschaft.

Durch die doppelte Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Für die Agri-Photovoltaikanlagen sind flächenhafte Ausgleichsmaßnahmen in die PV-Fläche bzw. das direkte Umfeld zu integrieren. Darüber hinaus gehende Ausgleichserfordernisse und Maßnahmen des Artenschutzes sind auch außerhalb der Fläche möglich, so beispielsweise für Offenlandbrüter.

⁵⁰ Die genannte DIN-SPEC-Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und ist in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

(k) **Waldwirtschaft und Waldschutz**

Ziele

(Z 52) Der Wald ist wegen seiner Bedeutung für die Umwelt sowie den Klimaschutz zu erhalten, zu entwickeln und zu sichern. Gleichzeitig ist der Wald durch das sich verändernde Klima betroffen und zeigt zunehmend starke abiotisch und biotische Waldschäden auf. Die Erhaltung des Waldes und dessen Anpassung an die Klimaveränderungen sind die zentralen Ziele der saarländischen Waldpolitik. Über seine wirtschaftliche Funktion als Lieferant des nachhaltig klimaneutralen nutzbaren Rohstoffs Holz hinaus erfüllt der Wald Erholungsfunktionen und Schutzfunktionen für Klima, Luft, Boden, Wasser und ist ein wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Wald ist daher grundsätzlich nicht für andere Nutzungen in Anspruch zu nehmen. Das Landeswaldgesetz soll jedoch zur Erschließung von WEA-Potenzialen genutzt werden. Grundlage für die Änderung des Landeswaldgesetzes ist das Ergebnis der Potenzialanalyse. Insbesondere unter Beachtung der Klimarelevanz von Wald sind Waldflächen zu mehren. Die naturnahe, kahlschlagfreie, ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung des Waldes mit dem Ziel eines klimaangepassten und standortgerechten Dauerwaldes ist landesweit anzustreben und nachhaltig zu sichern.

(Z 53) Waldgebiete sind für andere Nutzungen, wie Siedlungszwecke und Verkehrsflächen, nur in Anspruch zu nehmen, wenn die angestrebte Nutzung nicht mit vertretbarem Aufwand auch außerhalb des Waldes umgesetzt werden kann oder wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert. Der Eingriff in den Wald ist auf das unbedingt erforderliche Maß inklusive des in § 14 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes geforderten Waldabstandes zu beschränken.

(Z 54) Unabdingbare Waldverluste sind durch Neubegründung von Waldflächen auszugleichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen erst nach einigen Jahrzehnten einen Ersatz für gegebenenfalls verlorengelassene Altwaldbestände darstellen. Der forstrechtliche sowie der gesondert zu betrachtende, naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt, soweit möglich, auf denselben Flächen.

Begründung

Die Wälder auf der gesamten Erde sind nach wie vor akut bedroht. Während in unseren Breiten die weiterhin anhaltenden Umweltbelastungen, wie Schadstoffimmissionen aus industriellen, gewerblichen und privaten Sektoren, den Wald und die Böden gefährden, ist in den tropischen Regenwäldern und den borealen Nadelwäldern des Nordens der Raubbau am Wald als Gefährdungsursache zu nennen. Deshalb kommt der Art der Waldbewirtschaftung beim Erhalt und der Wertschöpfung unserer Wälder eine immer größere Bedeutung zu. Unter Beachtung der CO₂-Senkenfunktion des Waldes steht dies auch immer im Kontext mit globalen Klimaschutzbemühungen. Mitteleuropa, und damit auch das Saarland, hat außerdem eine besondere Verantwortung für die atlantischen Buchenwälder. Dieses, weltweit betrachtet, seltene Waldökosystem besitzt hier einen Verbreitungsschwerpunkt.

Mit einer bewaldeten Fläche von 36% gehört das Saarland zu den walddreichsten Bundesländern. Das Saarland hat mit über 70% den höchsten Waldbesitzanteil an öffentlichem Wald und mit ebenfalls über 70% Laubholz den höchsten Anteil naturnaher

Waldbestände in der Bundesrepublik. Mit einem Flächenanteil von 23% ist die Baumart Buche die wichtigste Baumart und zugleich Leitbaumart der natürlich vorkommenden Waldgesellschaften. Das Saarland hat 1988 als erstes Bundesland die naturnahe Waldwirtschaft für den Staatswald sowie den vom SaarForst-Landesbetrieb betreuten Kommunalwald verbindlich eingeführt.

Unsere heimischen Wälder erbringen, neben der Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffs Holz, vielfältige, wertvolle Leistungen für den Naturhaushalt (Ökosystemdienstleistungen) und die Gesellschaft und sind daher in ihrer naturnahen Ausprägung zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Der Wald dient auch dem Zweck der Erholung und der Freizeitbeschäftigung. Die Erholungsfunktion für die Waldflächen im Saarland ist von besonderer Bedeutung, da diese auch durch die prognostizierte Zunahme von Siedlungsflächen einem starken Druck unterliegen. Die Bevölkerung nutzt die einheimischen Waldflächen verstärkt als Raum für Freizeitaktivitäten wie beispielsweise Wandern und Radfahren, was sich auch noch in einigen Jahren so verhalten wird (s. Landeswaldgesetz § 20 Erholungswald und § 25 Betreten des Waldes).

Eine landesplanerische Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten für Waldwirtschaft erfolgt nicht, da der Schutz des Waldes Verfassungsauftrag nach Art. 59a der Verfassung des Saarlandes ist und das Bundeswaldgesetz in Verbindung mit dem Landeswaldgesetz die damit verbundenen Bindungen und Pflichten regeln.

(I) Großschutzgebiete

Das Saarland verfügt über drei Großschutzgebiete. Unter Großschutzgebieten werden aufgrund ihrer Flächengröße Nationalparks, Biosphärenreservate und Naturparks verstanden und zusammengefasst.

Das UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau und die saarländischen Teile des Naturparks Saar-Hunsrück und des Nationalparks Hunsrück-Hochwald umfassen rund 60 % der Landesfläche. In Ihnen werden Teile der Natur nicht nur geschützt und Landschaften bewahrt. Sie stellen auch Erfahrungsräume für Naturerlebnisse und Erholungsgebiete für die Bevölkerung dar und bieten vielfältige Möglichkeiten der regionalen, nachhaltigen Entwicklung.

Grundsatz

(G 66) Das UNESCO-Biosphärenreservat **Bliesgau** ist eine Modellregion, in der das Zusammenleben von Mensch und Natur insbesondere unter Nachhaltigkeitsaspekten beispielhaft entwickelt und erprobt wird. In der Biosphäre Bliesgau soll die gewachsene Kulturlandschaft erhalten und wertvolle Lebensräume für Mensch und Natur entwickelt werden. Über ein ausgewogenes Verhältnis von menschlicher Nutzung und natürlichen Kreisläufen wird so ein Beitrag zur regionalen Wertschöpfung geliefert. Das UNESCO-Biosphärenreservat ermöglicht zudem exemplarische Erkenntnisse für Forschung und Wissenschaft über die Wechselwirkungen von natürlichen und gesellschaftlichen Prozessen. Dem Bildungsauftrag wird schwerpunktmäßig auf dem Wege der Bildung für nachhaltige Entwicklung entsprochen und findet sein räumliches Zentrum im ökologischen Schullandheim in Gersheim.

Begründung

Der Bliesgau stellt aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung eine schützenswerte Kulturlandschaft dar, die in den bisher eingerichteten deutschen Biosphärenreservaten nicht ausreichend repräsentiert ist. Daher wurde im Jahr 2007 das Biosphärenreservat nach deutschem Recht ausgewiesen und im Jahr 2009 von der UNESCO anerkannt.

Im UNESCO-Biosphärenreservat werden auf einer Fläche von rund 362 km² in Kooperation mit der ansässigen Bevölkerung Konzepte zu dessen Schutz, Pflege und Entwicklung erarbeitet und umgesetzt. Die im Anerkennungsantrag beschriebenen Ziele und Projekte in den Bereichen Regionalvermarktung, Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) und Tourismus konnten bisher erfolgreich umgesetzt und fortgeführt werden. So gibt es heute ein funktionierendes touristisches Partnerbetriebe-Netzwerk mit zahlreichen Mitgliedern. Auch die beschriebenen Maßnahmen zu Forschung und Monitoring wurden weitgehend umgesetzt. Im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege sind ebenfalls deutliche Fortschritte zu verzeichnen. Das neueste Projekt „Landwirtschaft(f)t Vielfalt“ bringt mit Lerchenfenstern, Blühflächen und Bracheäckern zusätzliche Biodiversität in die Ackerflur. Beim Klimaschutz wurden über das Bundesprogramm „Masterplan 100% Klimaschutz“ ein Klimaschutzmanager als ständigen Ansprechpartner für Klimaschutzmaßnahmen finanziert, ein Klimaschutzbeirat etabliert, ein Masterplan als gemeinsame Klimaschutzstrategie erstellt und einzelne Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Energieeffizienz durchgeführt.

In den entsprechend der UNESCO-Kriterien einzurichtenden Zonen im Biosphärenreservat sollen klassische Naturschutzziele in der Kernzone, bewahrender Kulturlandschaftsschutz in der Pflegezone und Kulturlandschafts- und nachhaltige Wirtschaftsentwicklung in der Entwicklungszone umgesetzt werden. Die Zonierung des Biosphärenreservates wurde seit der Anerkennung durch die UNESCO fortgeschrieben. Kern- und Pflegezone wurden erweitert. Außerdem wurde ein Rahmenkonzept erstellt, das Ziele und Umsetzungsstrategien aufzeigt.

Grundsatz

(G 67) Im länderübergreifenden **Naturpark Saar-Hunsrück** sind Schönheit und Vielfalt der Natur- und Kulturlandschaft langfristig zu bewahren und weiterzuentwickeln, um den Naturpark als attraktiven Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsort mit Zukunftschancen zu sichern und auszubauen. Projekte zur Bildung für Nachhaltige Entwicklung sollen zur Identifikation mit dem Naturpark Saar-Hunsrück und zur Bewusstseinsbildung für die Werte und die Qualität der Natur- und Kulturlandschaft im Sinne einer nachhaltigen Weiterentwicklung beitragen.

Begründung

Der grenzüberschreitende Naturpark Saar-Hunsrück wurde 1980 ausgewiesen, um die charakteristischen, reich strukturierten und großräumigen Kulturlandschaften des nördlichen und westlichen Saarlandes zu erhalten und zu entwickeln. Der saarländische Teil des Naturparks weist aktuell eine Fläche von rund 1.138 km² auf. Zusammen mit der Teilfläche in Rheinland-Pfalz umfasst der Naturpark Saar-Hunsrück damit eine Gesamtfläche von über 2.000 km² und gehört damit zu den größeren Naturparks in Deutschland.

Der Verein Naturpark Saar-Hunsrück e.V., der seit 2004 grenzüberschreitend für den rheinland-pfälzischen und saarländischen Teilbereich arbeitet, hat einen Zielkatalog auf der Grundlage der Aufgaben und Ziele des Vereins deutscher Naturparke erstellt, der als Basis für eine gemeinsame Diskussion von Leitzielen mit der einheimischen Bevölkerung und den politischen Gremien dienen soll.

Grundsatz

(G 68) Der länderübergreifende **Nationalpark Hunsrück-Hochwald** bietet eine einmalige Natur – geprägt von alten Buchenwäldern, einsamen Mooren, lebendigem Totholz, steinigem Rosselhalden und bunten Arnikawiesen. „Natur Natur sein lassen“ ist das Credo des Nationalparks. Gemeint ist damit das Zulassen natürlicher Prozesse, in die Menschen bewusst nicht gestaltend eingreifen. Die große Fläche eines Nationalparks gewährleistet diese Entwicklung. Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald ist ein Entwicklungsnationalpark. Schritt für Schritt überlässt man hier der Natur die Regie. Seltene und störungsempfindliche Tier- und Pflanzenarten finden beste Lebensbedingungen. Die Einrichtung des Nationalparks soll durch infrastrukturelle, touristische und sonstige Maßnahmen auch zu einer nachhaltigen Entwicklung der Nationalparkregion beitragen.

Gemeinsam mit dem Naturpark Saar-Hunsrück wird ein funktionales Schutzgebietssystem nach dem Vorbild anderer bundesdeutscher engverzahnter Großschutzgebiete angestrebt.

Begründung

Der saarländische Teil umfasst mit rund 1.000 ha etwa 10 % der gesamten Fläche des Nationalparks. Mit dem keltischen Ringwall ist in seinen Ausmaßen ein ganz besonderes Relikt unserer antiken Vorfahren und ein Publikumsmagnet für Besucherinnen und Besucher vorhanden. Mit dem Keltendorf als Teil des Keltenparks im saarländischen Otzenhausen am Fuße des Dollbergs wird die keltische Geschichte lebendig gemacht. Im Keltenpark entsteht mit dem Nationalpark-Tor Keltenpark auch eines von drei Besucherzentren im Nationalpark.

Der Eisener Wald weist eine sehr hohe Naturschutzwürdigkeit aus und ist als Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutz-Gebiet Teil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000.

Umwelt schützen und Wildnis zulassen sind wichtige Aufgaben eines Nationalparks. Eng damit verbunden ist das Ziel, die Region als attraktiven Standort für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu etablieren. Die Weiterentwicklung regionaler Wertschöpfungsketten, insbesondere einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft sowie eines naturnahen Tourismus werden hierbei ebenso verfolgt, wie den Nationalpark zu einem bedeutenden Imageträger der Region zu machen und dabei die kulturhistorische Bedeutung und Heimatidentität zu berücksichtigen. Die Dörfer und Städte in der an den Nationalpark angrenzenden Nationalparkregion können von Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der EU profitieren. Ein Nationalpark, das zeigt die Erfahrung anderer Nationalparke, bringt Aufwind für Tourismus, Gastronomie, lokales Gewerbe und Dienstleistungen. Neue Arbeits- und Ausbildungsplätze sollen vor allem in Umweltbildung und Tourismus entstehen.

Die Schaffung eines funktionalen Schutzgebietssystems („Nationalpark im Naturpark“) nach dem Vorbild der Nationalen Naturlandschaften Deutschland soll durch Abstimmung der Handlungsprogramme beider Großschutzgebiete Synergien durch enge Kooperation nutzen, ein gemeinsames Leitbild entwickeln und gegenseitig abgestimmte Projekte verfolgen.

Abschnitt 3.03 Überlagerung von Zielen

Überlagerung von Zielen und Grundsätzen											
Ziele/Grundsätze	VN	VL	VW	VH	VG	VF	RGZ	VBR	VBH	VBB	VBM
VN		nicht möglich	möglich	Ausnahme (siehe Text)	nicht möglich	nicht möglich	möglich	nicht möglich/ 1 Ausnahme	möglich	nicht möglich	nicht möglich
VL			Ausnahme (siehe Text)	möglich, Umwandlung Grün- in Ackerland nicht möglich/ 1 Ausnahme	nicht möglich	nicht möglich	Ausnahme (siehe Text)	Ausnahme (siehe Text)	möglich	möglich	nicht möglich
VW				möglich	möglich	möglich	möglich	Ausnahme (siehe Text)	möglich	möglich	möglich
VH					nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	Ausnahme (siehe Text)	nicht möglich	möglich	möglich
VG						nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	möglich	nicht möglich	nicht möglich
VF							nicht möglich	nicht möglich	möglich	nicht möglich	nicht möglich
RGZ								Ausnahme (siehe Text)	möglich	möglich	nicht möglich
VBR									möglich	möglich	nicht möglich
VBH										möglich	möglich
VBB											nicht möglich
VBM											nicht möglich

(Z 55) Überlagerung von Vorranggebieten

Mit dem LEP-Plankonzept wird die Konzeption überlagernder Festlegungen als planerisch-konzeptioneller Leitsatz eingesetzt, weil es angesichts zunehmender Flächenknappheit zwangsläufig zu Überlagerungen kommt und davon ausgegangen wird, dass mit der Ausweisung bestimmter Vorranggebiete die Ausweisung bestimmter anderer Vorranggebiete vereinbar ist, sich diese näher bezeichneten Vorranggebiete wechselseitig also in Bezug auf die mit Vorrang versehenen Raumfunktionen und Raumstrukturen sowie damit verbundenen Nutzungsmöglichkeiten nicht ausschließen.

In der jeweiligen Begründung wird dargelegt, dass Regelungen zur Vermeidung oder Lösung von Konflikten, soweit diese im Überschneidungsbereich zwischen ausgewiesenen, sich überlagernden Vorranggebieten in bestimmten Fallgestaltungen denkbar sind, im Wege einer Regel-Ausnahme-Festlegung zum Verhältnis der Vorranggebieten ausweisungen oder aufgrund einer gesonderten, darauf zugeschnittenen Vorrangregelung getroffen werden.

Andere raumbedeutsame Maßnahmen und Nutzungen im Überschneidungsbereich mehrerer Vorranggebiete

(Z 56) Mit den Vorranggebieten-Festlegungen der Vorranggebiete für Naturschutz (VN), Vorranggebiete Grundwasserschutz (VW) und Regionale Grünzüge sind kommunal, regional, landesweit, länder- und staatsgrenzenübergreifend bedeutsame Freizeit- und Abenteueranlagen sowie Camping- und Wochenendplätze auch im Überlagerungsbereich verschiedener Vorranggebiete vereinbar, soweit deren Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplans geplant worden ist bzw. aufgrund eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans geplant wird,

1. wenn bei Fortschreibung eines bestehenden Bebauungsplans eine Prüfung daraufhin durchgeführt wird bzw. worden ist, ob durch die bisher ausgeübten Nutzungen einer bereits rechtskräftig ausgewiesenen Freizeit- und Abenteueranlage eine Verschlechterung oder erhebliche Beeinträchtigung der Raumfunktionen der Vorranggebieten-Festlegungen eingetreten sind,
2. wenn bezüglich der geplanten Errichtung, Erweiterung oder Änderung der genannten Freizeit- und Abenteueranlagen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens fachbehördlich oder fachgutachterlich aufgrund einer Auswirkungsabschätzung festgestellt worden ist, dass aufgrund der geplanten Errichtung, Erweiterung- bzw. Änderung der Freizeit- bzw. Abenteueranlagen und der damit verbundenen Nutzungen keine Verschlechterungen in Bezug auf die raumfunktionellen Schutzfunktionen der VN und VW zu erwarten sind und
3. wenn die zuständigen Fachbehörden dagegen im Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplanverfahren keine begründeten Einwendungen erhoben haben, die das Ergebnis der im Rahmen der Bebauungsplanverfahren durchzuführenden und in der Begründung des Bebauungsplans zu dokumentierenden Prüfungsergebnisse der unter 1. und 2. geregelten Voraussetzungen in Frage stellen.

(G 69) Bei der Planung der Errichtung, Erweiterung und Änderung bestehender Freizeit- und Abenteueranlagen im Freiraum soll bezüglich der Standortauswahl geprüft werden, ob die Inanspruchnahme von Freiraum innerhalb der Vorranggebiete VN und VW vermieden werden kann. Das Ergebnis dieser Alternativenprüfung soll im Umweltbericht dokumentiert werden.

Abschnitt 3.04 Infrastruktur

Zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur gehören die Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen für Güter ebenso wie die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur einschließlich Energieleitungen und -anlagen.

(a) Verkehrsverbindungen

Ziel

(Z 57) Die Primär-, Sekundär- und Tertiärverbindungen der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße sind entsprechend der zeichnerischen Festlegungen zu einem geschlossenen Netz zu entwickeln.

Grundsätze

(G 70) Nutzungen, die die notwendigen Bau- und Ausbaumaßnahmen von Straßen-, Schienen- und Wasserstraßenverbindungen sowie von Luftverkehrseinrichtungen verhindern oder erschweren könnten, sind zu vermeiden.

(G 71) Das Saarländische Radwegenetz soll erhalten, bedarfsgerecht ergänzt und überregional sowie staats- und Landesgrenzen überschreitend verknüpft werden.

Begründung

Im Rahmen der Globalisierung und Erweiterung der Europäischen Union ist von zentraler Bedeutung, dass das Saarland gute verkehrliche Anbindungen zu den Wirtschaftsräumen innerhalb der EU erhält, damit der wirtschaftliche Austausch mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet ist. Insofern ist es unabdingbar, noch bestehende Engpässe im Verkehrsnetz zu beheben. Dies trifft insbesondere auf das Straßen- und Schienennetz zu. Verbesserungen müssen punktuell, aber auch im Wasserstraßennetz sowie im Luftverkehrsnetz erreicht werden, insbesondere was den Linienverkehr angeht, damit die notwendigen wirtschaftlichen Kontakte erhalten und gepflegt sowie neue Kontakte geknüpft werden können.

Für den regionalen Leistungsaustausch ist daher das Primärnetz über Straße und Schiene von herausragender Bedeutung. Es stellt im Wesentlichen die Verkehrsverbindungen zu den benachbarten Oberzentren und den Verdichtungsräumen sowie zum benachbarten Rheinland-Pfalz und den Nachbarländern der Großregion Luxemburg, Frankreich und Belgien her. Das Sekundärnetz und das Tertiärnetz haben dage-

gen die Aufgabe, innerregionale und überörtliche Verbindungen zwischen den zentralen Orten der mittleren und unteren Stufe herzustellen, damit der innerregionale Austausch mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet ist.

Netzbildende Verkehrswege sind Straßen einschließlich Rad- und Gehwege, Schienenwege und Wasserstraßen; im größeren europäischen Zusammenhang bilden auch die Binnenschifffahrtswege ein Netz. Die raumordnerische Aufgabe von Straßen und Schienenwegen besteht darin, Verbindungen zwischen zentralen Punkten herzustellen und damit zugleich die regionale Erschließung des überbrückten Raumes zu gewährleisten (Erfüllung des Verbindungs- und Erschließungsbedarfs). Zentrale Verkehrspunkte sind die Ober-, Mittel- und Grundzentren im Saarland und außerhalb des Saarlandes, Arbeitsplatz- und Bildungsschwerpunkte (wie beispielsweise arbeitsplatzintensive Industriestandorte sowie der Campus der Universität des Saarlandes an den Standorten Saarbrücken und Homburg) sowie Verkehrsknotenpunkte (wie beispielsweise der Hauptbahnhof Saarbrücken und der internationale Verkehrsflughafen Saarbrücken).

Zielsetzung saarländischer Raumentwicklungspolitik ist es, die innersaarländischen Verkehrsinfrastrukturen so weit zu verbessern, dass eine Attraktivitätssteigerung eintritt, die das Saarland im Verbund mit den anderen Teilen der Großregion zu einem besonderen Entwicklungsraum auf neuen europäischen Entwicklungskorridoren macht. Für die Verkehrsträger Straße (einschließlich Rad- und Gehwege), Schiene, (einschließlich Saarbahn) und Wasserstraße ist die Bildung von Netzen zur Gewährleistung von Leistungsaustausch und Mobilität auf überregionalen, regionalen und sonstigen überörtlichen Verbindungen erforderlich. Diese Verbindungen sind für die räumliche Entwicklung des Landes von sehr hoher Bedeutung. Sie sind auf die vorhandene Siedlungsstruktur ausgerichtet. Weitere Zielsetzung ist es, eine nachhaltige und gerechte Verkehrsinfrastruktur zu entwickeln, die für alle Verkehrsmittel eine angemessene hohe Verkehrsqualität bietet und gleichzeitig auch klima- und umweltrelevante Aspekte berücksichtigt.

Bei den Verkehrsträgern Straße und Schiene umfasst das Primärnetz Verkehrswege mit überregionalen Verbindungsaufgaben, das Sekundärnetz Verkehrswege mit innerregionalen Verbindungsaufgaben, das Tertiärnetz Verkehrswege mit ergänzenden überörtlichen Verbindungsaufgaben. Das Primärnetz stellt Verbindungen zwischen Oberzentren und Verdichtungsräumen her, das Sekundärnetz verknüpft Mittel- und Oberzentren sowie Mittelzentren untereinander, das Tertiärnetz fügt Verbindungen zu Grundzentren hinzu.

Zur Überwindung der Nachteile aus der Randlage des Saarlandes im Bundesgebiet tragen in erheblichem Maße auch die Wasserstraßen und die Luftverkehrsverbindungen bei. Die Wasserstraßen sind analog zu den anderen Landverkehrsstrecken unterschiedlichen Netzebenen zugeordnet.

Für die Netzebenen gelten unterschiedliche Ausbaustandards. Sie sind darauf ausgelegt, dass sie zusammen ein funktionsfähiges, auf die Verkehrsbedürfnisse des Saarlandes abgestimmtes, Gesamtverkehrswegenetz ergeben. Hierbei sind die Belange des nicht motorisierten Verkehrs, insbesondere des Radverkehrs gleichermaßen zu berücksichtigen und das Radwegenetz entsprechend bedarfsgerecht ergänzt und überregional verknüpft werden.

(b) Straßen

Ziele

(Z 58) Die Primärstraßenverbindungen (Straßen mit überregionaler Verkehrsverbindungsfunktion) sind entsprechend des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) anbau- und kreuzungsfrei auszubauen.

- Saarbrücken – Nonnweiler – Köln A1
- Mannheim – Saarbrücken (– Metz) A6
- Karlsruhe – Neunkirchen – Saarlouis – Merzig (– Luxemburg) – A65 – B10 – A8
- Kaiserslautern – Nonnweiler – Trier A62 – A1
- Saarbrücken – Neunkirchen – St. Wendel – Bad Kreuznach – Mainz A623 – A8 – B41
- Saarbrücken – Saarlouis – Merzig (– Luxemburg) A620 – A8
- (Straßburg –) Saarbrücken und Merzig – Trier B51 – A620 – A8 – B51
- (Metz – St. Avold –) Saarlouis B269 neu

(Z 59) Die Sekundärstraßenverbindungen (Straßen mit regionaler Verkehrsverbindungsfunktion) sind in der Weise auszubauen, dass sie sowohl miteinander als auch mit den Primärstraßenverbindungen ein geschlossenes Netz leistungsstarker Straßen ergeben. Das Sekundärstraßennetz bilden folgende Straßenverbindungen:

- Saarburg – Wadern – Birkenfeld L151 – L366 – L149 – L329 – A1 – A62 – B41
- Remich – Nennig B406
- Merzig – Wadern – St. Wendel / Ottweiler – Kusel – L174 (B51 alt) – L388 neu – L158 – B268 – L148 – L147 – L135 – B269 – L131 – B420
- (Thionville –) Perl – Trier B419
- (Mondorf / Schengen –) Perl – Saarburg B407 – A8 – B407
- (Metz / Thionville –) Saarlouis – Lebach – St. Wendel B405 / B269 – B405 – B51 – B405 neu – A8 – B269
- (Freyming – Merlebach –) Großrosseln – Saarbrücken – Völklingen – Riegelsberg – Sulzbach – Verkehrsflughafen Saarbrücken (– Saargemünd) L163 – L164 – L136 – L269 – L270 – L139 – L259 – L260 – L256 – A623 – L126 – L108 – L237 – L107 – B423
- Saarbrücken-St. Arnual (– Grosbliederstroff) B406
- Saarbrücken-Alt-Saarbrücken (– Forbach) B41
- Saarbrücken – Flughafen Ensheim – Blieskastel – Homburg – Kusel – L107 – L108 – L237
- L107 – B423 – A8 – B423 neu – B423 – A62
- Saarbrücken – Lebach – Trier A1 – B268

- Saarbrücken – Völklingen – Saarlouis/Querspange Ensdorf – Dillingen/Querspange Rehlingen – Merzig B51/B269 neu – L174 (B51 alt) / L347 neu
- St. Ingbert – Blieskastel L113
- Neunkirchen – Kusel B41 – B420

(Z 60) Die Tertiärstraßenverbindungen (Straßen mit nähräumiger Verkehrsverbindungsfunktion) sind gegenüber den sonstigen Straßen mit Vorrang zu sicheren Verkehrswegen auszubauen.

- Nennig – Mettlach B406 – L177 – L176
- (Bouzonville / Sierck-les-Bains–) Niedaltdorf – Siersburg – Dillingen – Beckingen – Losheim – Weiskirchen – L359 – L171 – L347 neu – L174 (B51 alt) – L156 – L377 – L157
- (Waldwisse–) Merzig L173
- (Waldwisse–) Siersburg L173 – L172
- Heusweiler – Saarwellingen – Nalbach – Schmelz – Theley – Nohfelden L141 – B269 – L143 – B268 – L145 – L147 – L135
- Theley – Oberthal – St. Wendel / Namborn – Freisen/Marth – Baumholder L135 – L134 / L319 / L320 – B41 – L315 – L133 / L 122
- Lebach – Eppelborn – Marpingen / Illingen – Friedrichsthal – Elversberg – St. Ingbert B269 – B10 – L112/ L133/ L112 – L262 – B40 – L126 R
- (Merten–) Überherrn – Wadgassen / Ludweiler / Großrosseln – Bous – Ensdorf – Schwalbach – Köllerbach – Riegelsberg L169 – L167 – L168 / L280 / L165 / L164 – B51 – L139
- (Carling) – Völklingen – Püttlingen – Heusweiler – Illingen – Ottweiler L165 – B51 – L136 – B268 – L141
- Saarbrücken – Universität des Saarlandes – Sulzbach – Quierschied – Merchweiler – Landsweiler – Reden – Neunkirchen – Bexbach B41 – L252 – L126 – L127 – L112 – L128 – L129 – B41 – L115 / L287 – L226 – L115
- Kleinblittersdorf – Gersheim – Blieskastel / Hornbach L254 – L105 / L102 – L101 – L201

Begründung

Der Straßenverkehr wird auch in Zukunft eine wesentliche Rolle im Verkehrssystem spielen. Unter den verschiedenen Verkehrsträgern kommt dem Straßenverkehr eine hohe Bedeutung zu, da der größte Anteil des Güterausstausches nachweislich über die Straße verläuft.

Insbesondere das Primärnetz wird, soweit es die Autobahnen betrifft, insbesondere durch Fernverkehrsleistungen im Personen- und Güterverkehr genutzt. Aber auch der motorisierte Individualverkehr (MIV) nutzt das in Primär-, Sekundär- und Tertiärnetz untergliederte Straßennetz zur Erfüllung bzw. Nutzung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Bilden, Versorgen und Erholen.

Während das Primärstraßennetz für den überregionalen Güterausaustausch von besonderer Bedeutung ist, ist das Sekundärstraßennetz im Wesentlichen auf die Verbindungen der Mittelzentren ausgerichtet. Das Tertiärnetz als nachgeordnetes Straßennetz verbindet die Grundzentren untereinander und stellt die Verbindungsfunktionen zu den jeweiligen Mittelzentren her. Somit kann mit dem Sekundär- und Tertiärstraßennetz der innerregionale Austausch mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet werden.

Die Primärstraßen werten die Standortqualität, insbesondere der Verknüpfungspunkte Saarbrücken, Saarlouis / Dillingen, Merzig und Neunkirchen / Homburg, als Schnittpunkte des überregionalen Straßenverkehrs auf.

Die Sekundärstraßen werten die Standortqualität der Mittelzentren als Schnittpunkte des innerregionalen Straßenverkehrs auf.

Die Tertiärstraßen werten die Standortqualität der Grundzentren als Schnittpunkte des sonstigen überörtlichen Verkehrs auf.

(c) Schienen

Ziele und Grundsätze

(Z 61) Die Primärschienenverbindungen sind als Fernverkehrsverbindungen auszubauen und mit qualitativ hochwertigen Zügen im festen Zeittakt zu betreiben.

Folgende Schienenverbindungen mit Personen- und Güterverkehrsbedienung bilden das Primärschiennetz:

- Saarbrücken – Trier – Köln / Koblenz
- Saarbrücken (– Straßburg)
- Saarbrücken – Mannheim
- Saarbrücken (– Metz)
- Saarbrücken – Mainz – Frankfurt
- Querverbindung Neunkirchen – Homburg

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Primärschienenverbindungen durch geeignete Maßnahmen so verbessert werden, dass durch Schnelligkeit, Fahrtenhäufigkeit (Taktverkehr) und Reisekomfort ein verstärkter und schnellerer Leistungsaustausch mit benachbarten Oberzentren und den europäischen Metropolen erreicht wird.

(G 72) Zu den Hochgeschwindigkeitszügen des europäischen Hochgeschwindigkeitschiennetzes (TEN) auf der Strecke Paris – Saarbrücken – Mannheim sollen Anschlüsse an die überregionalen Verknüpfungspunkte Mannheim – Frankfurt (in Richtung Berlin), Mannheim – Stuttgart – München, Mannheim – Basel sowie Metz – Luxemburg – Brüssel gewährleistet werden. Die bestehenden Bahnhöfe sollen zu attraktiven und barrierefreien Bahnhöfen entwickelt werden.

(Z 62) Die Sekundärschienenverbindungen sind hinsichtlich Schnelligkeit, Fahrtenhäufigkeit (Taktverkehr) und Reisekomfort so zu betreiben, dass der Beitrag der Schiene zum öffentlichen Personenverkehr im mittleren Entfernungsbereich gestärkt und durch die öffentliche Verkehrsbedienung auf Dauer eine Verbesserung der Umweltverhältnisse erreicht wird. Folgende Schienenverbindungen mit Personen- und Güterverkehrsbedienung bilden das Sekundärschienennetz:

- Dillingen/ Saarlouis – Lebach/Jabach (im Abschnitt zwischen Dillingen/ Saarlouis – Nalbach/Körprich)
- Lebach – Illingen – Homburg / Saarbrücken
- Saarbrücken / Homburg – Einöd – Zweibrücken – Karlsruhe
- Trier – Perl (– Metz)

(Z 63) Tertiärschienenverbindungen sind mit schnellen und häufig fahrenden Verkehrsmitteln im Takt zu bedienen. Folgende Schienenverbindung bildet zusammen mit den geplanten Trassenbereichen für Schienen (TSCH) das Tertiärschienennetz:

- Merzig – Losheim – Dellborner Mühle
- Dillingen – Niedaltdorf (– Bouzonville)
- Dillingen/ Saarlouis – Lebach/Schmelz-Limbach (Abschnitt zwischen Nalbach/Körprich – Schmelz-Limbach)
- Saarbrücken – Völklingen/Fürstenhausen – Großrosseln (Abschnitt zwischen Saarbrücken/Messe/Gersweilerstraße – Völklingen/ Fürstenhausen)
- Merchweiler – Quierschied/ehemalige Grube Göttelborn
- Ottweiler – Schwarzerden

(G 73) Bestehende Schienenverbindungen im Sekundär- und Tertiärschienennetz sollen erhalten, bedarfsgerecht zueinander ergänzt und so mit den Primärschienenverbindungen verknüpft werden, dass die Funktionsfähigkeit des Verbunds insgesamt verbessert wird.

(G 74) Streckenstilllegungen und ein Rückbau der bestehenden Schieneninfrastruktur sollen vermieden und die Möglichkeiten von Reaktivierungen zur Anbindung der ländlichen Räume und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs genutzt werden. Zurückgebaute oder entwidmete Schienenstrecken sind nach Möglichkeit einer anderen verkehrlichen Nutzung zuzuführen, sofern eine Nutzung durch den Personenschienenverkehr oder Schienengüterverkehr nicht mehr in Frage kommt. Hierbei ist insbesondere eine Nutzung als öffentlicher Verkehrsweg (Straße, Rad-, Wanderweg) anzustreben.

Begründung

Neben dem Straßenverkehr hat der Schienenverkehr, bezogen auf die Transportleistung, einen hohen Anteil am immer noch steigenden Güterverkehrsaufkommen (+17,6% bis 2030). Nach der aktuellen Verkehrsverflechtungsprognose 2030 des Bundesverkehrswegeplans wird die Güterverkehrsleistung des Verkehrsträgers Bahn mit

ca. 43% sogar am stärksten wachsen, gefolgt vom Verkehrsträger Lkw (+39%) und dem Binnenschiff (+23%). Der in der Vergangenheit beobachtete Trend eines Rückgangs des Schienenverkehrs am saarländischen Güterverkehrsaufkommen hat sich aufgrund des Rückgangs des montanen Wirtschaftsbereiches, und damit eines rückläufigen Anteils der Massengüter Kohle und Stahl, insofern umgedreht und nunmehr verstetigt. Die begonnenen, erfolgreichen Anstrengungen der Verlagerung der Transportleistung auf die Schiene müssen konsequent weiterverfolgt werden, mit dem Ziel, verkehrlich stark belastete Räume, wie z.B. den Verdichtungsraum Saar, vom LKW-Verkehr zu entlasten und eine Verlagerung der Transportleistung, insbesondere im Güterverkehr, auf die Bahn oder, bei Massengütern, auch auf die Binnenschifffahrt anzustreben.

Mit der Realisierung der Hochgeschwindigkeitsverbindung zwischen Paris und Frankfurt über Saarbrücken und Mannheim ist das Saarland in das grenzeuropäische Hochgeschwindigkeitsnetz eingebunden.

Der Regional- und Nahverkehr auf der Schiene, einschließlich der Saarbahn, verfügt über ein dichtes Angebot mit einer in Teilbereichen zu verbessernden Taktfolge. Mit Gründung des Tarifverbundes im Saarland unter der Marke saarVV hat sich die Nutzung von Bus und Bahn im Saarland deutlich vereinfacht. Die Einführung des Deutschland-Tickets inkl. Job-Ticket und Junge-Leute-Ticket hat diese positive Entwicklung weiter verstärkt. Neben den erzielten tariflichen Verbesserungen bedarf jetzt einer kontinuierlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes als zwingende Voraussetzung zum Gelingen der politisch vereinbarten Verkehrswende.

Die Primärschienenwege werten die Standortqualität der Verknüpfungspunkte Oberzentrum Saarbrücken sowie der Mittelzentren Völklingen, Saarlouis, Merzig, Neunkirchen, St. Wendel und Homburg als Haltepunkte des überregionalen Schienenverkehrs auf.

Die Sekundärschienenwege werten die Standortqualität des Mittelzentrums Lebach sowie der Grundzentren Bexbach, Eppelborn, Friedrichsthal, Illingen, Merchweiler, Quierschied, Schiffweiler und Sulzbach als Haltepunkte des innerregionalen Schienenverkehrs auf. Dieses Netz ist nicht mehr vollständig ausgebildet.

Der Tertiärschienenweg wertet die Standortqualität des Grundzentrums Siersburg als Haltepunkte des innerregionalen Schienenverkehrs auf. Dieses Netz ist nicht mehr vollständig ausgebildet. Eine Option der Verbindung nach Bouzonville wird offengehalten.

(d) Wasserstraßen

Ziele

(Z 64) Die Bundeswasserstraße Mosel ist der Wasserstraßenklasse Vb zugeordnet, sodass Schubverbände bis 3.800 t die Mosel befahren können. Die Nutzung der Mosel ist durch eine öffentliche Anlegestelle für den Güter- und Personenschiffsverkehr offen zu halten.

(Z 65) Die Bundeswasserstraße Saar ist von der Mündung bei Konz (Mosel) bis Saarbrücken-Malstatt als Binnenwasserstraße der Klasse Vb ausgebaut, sodass dort Schubverbände bis zu einer Tragfähigkeit von 3.300 t die Saar befahren können (Wasserstraßenverbindung des Primärnetzes). Der Abschnitt der Saar zwischen Saarbrücken-Malstatt und der Staatsgrenze zu Frankreich ist aufgrund der Bedeutung für die Freizeitnutzung als Wasserstraßenverbindung des Sekundärnetzes festgelegt.

Begründung

Das Binnenschiff ist ein sehr sicherer und umweltfreundlicher Verkehrsträger. Deshalb muss sein Einsatz beim Gütertransport verstärkt werden.

Die Mosel als Binnenwasserstraße der Klasse Vb wird derzeit im Bereich der Gemeinde Perl weder von Seiten der Wirtschaft noch von Seiten der Fremdenverkehrswirtschaft genutzt. Zwar sollten alle Optionen für eine Nutzung offengehalten werden, für den Saarabschnitt zwischen Saarbrücken-Malstatt und Sarreguemines steht jedoch bereits fest, dass die Option eines Ausbaus als Binnenwasserstraße der Klasse Vb nicht weiterverfolgt wird.

Der Wasserstraßenanschluss der Saar beseitigt einen traditionellen Standortnachteil des Saarlandes. Der Zugang zum Wasser trug entscheidend zur Sicherung des Montankerns bei und erwies sich insgesamt als positiver Wirtschaftsfaktor. Vielen Branchen hilft er, sich im Wettbewerb zu behaupten.

Zu den traditionell wasseraffinen Wirtschaftszweigen gesellen sich neue Sektoren, wie die Recycling- und Entsorgungswirtschaft, hinzu. Der im Saarland stark vertretene Maschinen- und Anlagebau nutzt den Wasserweg insbesondere zum Transport von Schwergut und großdimensionalen Gütern, deren Transport über Straße und Schiene aufgrund der Größe problematisch ist.

Die öffentlichen Häfen an der Saar sind ein Gewinn für die Wirtschaft. So ist insbesondere der Hafen Saarlouis-Dillingen für die Dillinger Hütte von Bedeutung. Hier werden vorwiegend Massengüter wie Erze, Kohle, Petrolkoks und Stahlerzeugnisse umgeschlagen.

Die Großschifffahrtsstraßen Mosel und Saar verringern die Standortnachteile des Saarlandes. Die sich aus dem Betrieb der Wasserstraßen ergebenden Standortvorteile für

- den Raum Obermosel
- den Raum Merzig-Mettlach
- den westlichen Teil des Verdichtungsraums Saar (Saarbrücken – Dillingen – Völklingen)

sollen sowohl im industriellen und gewerblichen Bereich als auch im Erholungsbereich genutzt werden.

(e) Standortbereiche für Kombinierten Verkehr BKV

Grundsatz

(G 75) Zur Entlastung der Straßen und zur Reduzierung der Emission im Güterverkehr sollen folgende Standortbereiche für Kombinierten Verkehr räumlich entwickelt werden:

- Regionalverband Saarbrücken:
 - Saarbrücken: Güterbahnhof Dudweilerlandstraße
(KV Straße/Schiene)
RoRo-Anlage Kongresshalle (KV Straße/Wasser)
 - Völklingen-Fenne Hafen (KV Straße/Wasser)
- Landkreis Saarlouis:
 - Saarlouis / Dillingen: Hafen (KV Straße/Schiene/Wasser)
 - Überherrn: Standort Fa. Mosolf (KV Straße/Schiene)
- Landkreis Merzig-Wadern:
 - Beckingen: Standort Fa. Puhl (KV Straße/Schiene)
 - Merzig-Besseringen: Hafen (KV Straße/Wasser)
 - Perl-Besch: Option KV Straße/Schiene/Wasser
- Saarpfalz-Kreis:
 - Kirkel-Limbach: Standort BahnLog (KV Straße/Schiene)

Begründung

Die Bundesregierung unterstützt seit mehreren Jahren den Kombinierten Verkehr (KV) und die Stärkung des intermodalen Verkehrssystems. Der Güterverkehr in Deutschland wächst, dabei wächst das Segment des Kombinierten Verkehrs nach der aktuellen Verkehrsverflechtungsprognose 2030 des Bundesverkehrswegeplans bis 2030 mit rd. 73% am dynamischsten. Die Schiene wird davon sogar mehr profitieren als die Straße. Nach den Prognosen wird die Transportleistung der Schiene bis zum Jahr 2030 überproportional um fast 43% bundesweit wachsen. Für das Saarland wird eine Zunahme des Umschlagsaufkommens im KV um ca. 70% prognostiziert, unter der Voraussetzung, dass ausreichende Umschlagskapazitäten angeboten werden.

Die saarländische Wirtschaft als verladende Industrie braucht eine deutlich höhere Zahl von effizienten Umschlagplätzen von der Straße auf die Schiene und/oder das Wasser. Mit effizienten Umschlaganlagen gelingt es, die Vernetzung der Verkehrsträger zu optimieren und die Verkehrsträger Schiene verstärkt in die Logistikkette einzubeziehen. Der KV trägt somit dazu bei, die Straße zu entlasten und Emissionen im Güterverkehr zu reduzieren. Aus raumordnerischer Sicht ausdrücklich zu befürworten wäre zudem, wenn sich in oder in unmittelbarer Nähe zu den Standortbereichen für Kombinierten Verkehr Unternehmen ansiedeln, die die sich aus der spezifischen Lagegunst (Güterumschlagmöglichkeiten zwischen Straße/ Schiene/ Wasser) resultierenden Standortvorteile – insbesondere Logistik- und Transportkostenvorteile – nutzen können. Denn auch dies dient der Reduktion von (transportbedingten) Emissionen.

Eine Überprüfung des Angebotes an Standorten für den Kombinierten Verkehr hat die Festlegung von raumordnerisch und verkehrspolitisch geeigneten neun Standorten für den Kombinierten Verkehr ergeben.

(f) Standortbereiche für Luftverkehr BL

Grundsätze

(G 76) Der Internationale Verkehrsflughafen Saarbrücken soll für den Linien- und Charterverkehr sowie den Frachtverkehr gesichert werden.

(G 77) Der Verkehrslandeplatz Saarlouis-Düren soll in seiner Funktion erhalten werden.

(G 78) Die übrigen regional bedeutsamen Flugplätze sowie die Hubschrauber-Landestellen im öffentlichen Interesse an bestimmten Krankenhausstandorten (PIS – Public Interest Sites) sollen erhalten werden. Diese sind:

- Sonderlandeplatz Neunkirchen-Bexbach
- Sonderlandeplatz Marpingen (Landesleistungszentrum Segelflug mit Bundesnutzung)
- Hubschrauber-Sonderlandeplatz an der Rettungsstation „Christoph 16“ an der Winterberg-Klinik in Saarbrücken
- Hubschrauber-Sonderlandeplatz (Dachlandeplatz) am Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg
- Hubschrauber-Sonderlandeplatz (Dachlandeplatz) am Diakonie Klinikum Neunkirchen
- Segelfluggelände Dillingen-Diefflen
- Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Golfhotel „Angel’s“ in St. Wendel
- Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge „Schwarzenbach-Bostalsee“ in Nonweiler
- Hubschrauber-Landestelle an der Winterberg-Klinik in Saarbrücken
- Hubschrauber-Landestelle am Caritas-Klinikum in Saarbrücken
- Hubschrauber-Landestelle (Boden) am Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg
- Hubschrauber-Landestelle an der SHG-Klinik in Völklingen
- Hubschrauber-Landestelle am Krankenhaus vom DRK in Saarlouis
- Hubschrauber-Landestelle an der Marienhausklinik St. Josef in Neunkirchen-Kohlhof
- Hubschrauber-Landestelle am Marienkrankenhaus in St. Wendel
- Hubschrauber-Landestelle am Knappschaftsklinikum in Sulzbach
- Hubschrauber-Landestelle am Knappschaftsklinikum in Püttlingen

- Hubschrauber-Landestelle am SHG-Klinikum in Merzig
- Hubschrauber-Landestelle am Caritas-Krankenhaus in Lebach
- Hubschrauber-Landestelle an der Marienhaus Klinik St. Josef in Losheim am See

(G 79) Bei der kommunalen Bauleitplanung, insbesondere bei der Planung für Windenergieanlagen, sowie bei Fachplanungen sollen die Bestimmungen des Luftverkehrsrechtes zu den gekennzeichneten Schutzbereichen berücksichtigt werden.

Begründung

Die zentrale Lage des Saarlandes in der Großregion und Europa macht es erforderlich, dass dem Luftverkehr eine besondere Bedeutung zukommt. Das Angebot im Luftverkehr stellt einen wichtigen Standortfaktor für die heimische Wirtschaft dar. Von daher ist es wichtig, dass Saarbrücken eine Anbindung an das internationale Flughafensystem erhält. Eine Verbindung zu einem internationalen Drehkreuz sollte daher angestrebt werden. Die derzeit angebotenen innerdeutschen Flugstrecken sind entsprechend der Nachfrage zu sichern und ggfs. auszubauen. Durch eine Zusammenarbeit der Flughäfen über die Landes- bzw. Staatsgrenzen hinweg könnten – soweit dies möglich und sinnvoll ist – Synergieeffekte unter Berücksichtigung ökonomischer, aber auch ökologischer Erfordernisse erzielt werden. Dabei ist eine möglichst enge, die jeweiligen Interessen berücksichtigende Kooperation bei den sich ergänzenden luftverkehrlichen Potenzialen des deutsch-französisch-luxemburgischen sowie rheinland-pfälzischen Grenzraumes wünschenswert.

In Bezug auf den Charterverkehr kommt diesem für die Region und den Flughafen Saarbrücken eine besonders wichtige Bedeutung zu, da im Wesentlichen durch ihn das Passagieraufkommen gewährleistet wird.

Der Verkehrsflughafen Saarbrücken als internationaler Verkehrsflughafen ist ein zentraler Standortfaktor für das Saarland. Seine Funktionen sind sowohl für den Wirtschafts- als auch den Wohnstandort Saarland qualitätsbestimmend. Zum Schutz der Anwohner vor Fluglärm in Gebieten von Siedlungserweiterungen bzw. neuer Siedlungsflächen ist in der Bauleitplanung ein ausreichend großer Abstand zu Flugplätzen vorzusehen, damit eine Lärmbeeinträchtigung für die Bewohner vermieden wird. Dies gilt grundsätzlich auch für den Verkehrslandeplatz Saarlouis (Standort Wallerfangen-Düren), der in Ausnahmefällen ebenfalls zum gewerblichen Luftverkehr herangezogen wird und für die anderen regionalen Standortbereiche für den Luftverkehr.

Da gerade bei der (Bauleit-)Planung von Windenergieanlagen die Belange des Luftverkehrs berücksichtigt werden müssen, wurden die Schutzbereiche nachrichtlich übernommen.

(g) Standortbereiche für Binnenschifffahrt BB

Grundsatz

(G 80) An den in der Plankarte dargestellten Standortbereichen für Binnenschifffahrt (BB), die gleichzeitig Standortbereiche für Kombinierten Verkehr sind, sollen die Voraussetzungen für einen allgemeinen Güterverkehr geschaffen und erhalten werden. Die Standortbereiche sollen nach Möglichkeit mit Schienenanschluss versehen werden. Sie sollen als Hafengebiete in die Bauleitplanung übernommen werden.

An folgenden Standorten befinden sich BB:

- Merzig-Besseringen
- Saarlouis / Dillingen
- Völklingen-Fenne

Begründung

Die Saar als Moselzufluss erschließt an der Schnittstelle zwischen Frankreich, Luxemburg und Deutschland die europäischen Wasserstraßen. Die Anbindung an den Rhein, die Hauptachse des zentraleuropäischen Wasserwegenetzes, ermöglicht schnelle Verbindungen zu den großen Seehäfen. Mit dem Ausbau der Saar zur Großschifffahrtsstraße steht der Region somit eine leistungsfähige Wasserstraße zur Verfügung. Die Nutzung der sich hierdurch ergebenden wirtschaftlichen Möglichkeiten setzt selbstverständlich ebenso leistungsfähige Häfen und Umschlageinrichtungen voraus. Für die Planung, den Bau und den Betrieb der Hafenanlagen sind die Länder zuständig. Im Saarland obliegen der Bau und Betrieb der öffentlichen Häfen den Hafenbetrieben Saarland GmbH. Umschlagmöglichkeiten für die Industrie bieten die drei öffentlichen Häfen Merzig-Besseringen, Saarlouis / Dillingen und Völklingen-Fenne. Mit der Aufnahme der drei öffentlichen Häfen sollen die Standortbereiche für die Binnenschifffahrt raumordnerisch gesichert werden.

An der Mosel im Bereich der Gemeinde Perl existiert auf saarländischer Seite kein öffentlicher Hafen. Eine solche Option soll jedoch im Zusammenhang mit der künftigen Nutzung des gewerblichen Vorranggebietes in Perl-Besch offengehalten werden.

(h) Trassenbereiche für Straßen TS

Grundsatz

(G 81) In den im Plan dargestellten Trassenbereichen für Straßen (TS) sollen Maßnahmen zur Verbesserung des Primär-, Sekundär- und Tertiärstraßennetzes vorgenommen werden. Die Trassenbereiche stellen nachrichtlich übernommene Planstudien der Fachplanung (mit und ohne Trassenfestlegung) dar, für die jedoch noch keine bzw. keine abschließende raumordnerische Abwägung stattgefunden hat. Gleiches gilt für solche Trassen, für die derzeit das Planfeststellungs- bzw. -genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanung durchgeführt wird.

Planstudie der Fachplanung:

- A623 Lückenschluss zur A620 – Saarbrücken (Camphauser Straße / Westspange; BVWP 2030/ Primärstraßennetz – Teilausbau)
- B268 Ortsumgehung Wadern-Nunkirchen (BVWP 2030/ Sekundärstraßennetz – Neubau)
- B269 Ortsumgehung / Verlegung bei Lebach – Körprich (BVWP 2030/ Sekundärstraßennetz – Ausbau / Teilneubau)
- B269 Ortsumgehung Saarlouis-Fraulautern mit Anbindung an die B51 (Entwurf BVWP 2030/ Sekundärstraßennetz – Neubau)
- B269 Verlegung bei Nalbach (BVWP 2030/ Sekundärstraßennetz – Teilneubau)
- L136neu Ostumgehung Völklingen (Sekundärstraßennetz – Ausbau / Teilneubau)
- L165 Ortsumgehung Völklingen-Geislautern (Tertiärstraßennetz – Neubau)
- L269neu Südumgehung Riegelsberg (Sekundärstraßennetz – Neubau)
- L273neu Deutschmühlental in Saarbrücken / grenzüberschreitende Verbindung zur Anbindung der Eurozone Saarbrücken – Forbach (Sekundärstraßennetz – Ausbau / Neubau)

Planstudie der Fachplanung ohne Trassenfestlegung:

- A1 – A 623 Querspange Saarbrücken (BVWP 2030/ Primärstraßennetz – Neubau)
- L388neu Umgehung Merzig (Sekundärstraßennetz – Neubau / Teilausbau)

Laufende Planfeststellungsverfahren:

- B269 Anbindung des Gewerbegebietes Saarstraße in Bous (Kommunalstraße – Neubau / Teilausbau)
- B423 Ortsumgehung Homburg-Schwarzenbach/ Schwarzenacker (BVWP 2030/ Sekundärstraßennetz – Neubau)

Begründung

Das Straßennetz im Saarland ist relativ gut ausgebaut, bedarf dennoch einiger zu realisierender Ausbaumaßnahmen. Viele dieser Maßnahmen sind vom Landesverkehrsministerium für die Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan 2030 gemeldet und aufgenommen worden, bzw. befinden sich derzeit im Planfeststellungsverfahren.

Bei den nachrichtlich aus Planstudien der Fachplanung übernommenen Trassenbereichen für Straßen (TS), für die noch keine bzw. keine abschließende raumordnerische Abwägung stattgefunden hat, geht es im Wesentlichen um Aus- und Neubauten bzw. Ortsumgehungen, deren Verknüpfungsfunktion aus überregionaler bzw. regionaler Sicht von besonderer Bedeutung ist.

(i) Trassenbereiche für Schienen TSCH

Grundsatz

(G 82) In den in der Plankarte dargestellten bzw. nachfolgend aufgeführten Trassenbereichen für Schienen (TSCH) sollen Maßnahmen zur Verbesserung des Sekundär- und Tertiärschienennetzes vorgenommen werden. Die Trassenbereiche stellen nachrichtlich übernommene Planstudien der Fachplanung bzw. Streckenuntersuchungen aus dem Verkehrsentwicklungsplan ÖPNV (VEP-ÖPNV) dar, für die jedoch noch keine bzw. keine abschließende raumordnerische Abwägung stattgefunden hat.

- Dillingen/ Saarlouis – Lebach/Jabach (Primstalbahn; Sekundärschienennetz - S-Bahnstrecke Reaktivierung/ Teilneubau im Abschnitt zwischen Nalbach/Körprich – Lebach/Jabach)
- Homburg – Zweibrücken (Sekundärschienennetz – Reaktivierung / Teilneubau im Abschnitt Homburg/Hbf – Homburg/Einöd sowie Lückenschluss „Ingweiler Kurve“)
- Saarbrücken – Völklingen/Fürstenhausen – Großrosseln (Tertiärschienennetz – Reaktivierung/ Teilausbau auf bestehenden DB-Gleisen)
- Merzig – Losheim (Tertiärschienennetz – Reaktivierung der ehemaligen Merzig-Büschfelder-Eisenbahn bis Haltepunkt Dellborner Mühle bzw. Gewerbepark Holz/ Homanit)
- Saarbrücken (Sekundärschienennetz – Verlängerung/ Neubau der Saarbahn-Strecke von der Haltestelle Römerkastel bis zum Einkaufszentrum Saarbasar mit Verknüpfung zum Eisenbahnnetz)
- Völklingen/Fürstenhausen – Hostenbach (Tertiärschienennetz/ Reaktivierung/ Teilausbau auf bestehenden DG-Gleisen)
- Völklingen – Hostenbach – Überherrn (Bisttalbahn; Tertiärschienennetz/ Reaktivierung/ Teilausbau auf bestehenden DB-Gleisen)

Begründung

Die für die Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Paris und Frankfurt über Saarbrücken – Kaiserslautern – Mannheim im Bereich des Saarlandes vorgesehenen Ausbaumaßnahmen bei Kirkel und Homburg sind inzwischen realisiert. Damit konnte die Fahrzeit zwischen und zu den beiden o. g. Metropolräumen verringert werden. Für das Primärschienennetz sind im Saarland keine weiteren Maßnahmen in Planung oder Vorbereitung.

Im Sekundärschienennetz soll die stillgelegte Strecke Homburg – Zweibrücken reaktiviert werden. Darüber hinaus sollen verschiedene Eisenbahnstrecken, überwiegend auf bestehenden DB-Gleisen, reaktiviert werden.

Gleiches gilt auch für das Tertiärschienennetz. In der Regel werden bestehende DB-Gleise genutzt. Zur Optimierung der Eisenbahnstrecken sind aber zum Teil auch Reaktivierungs- bzw. Neubaumaßnahmen erforderlich. Die entsprechenden Schienentrassen wurden im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes ÖPNV (VEP-ÖPNV)

untersucht und hinsichtlich ihres Nutzen-Kosten-Verhältnisses sowie weiterer Aspekte bewertet. Die vom VEP-ÖPNV zur Weiterverfolgung empfohlenen Strecken wurden nachrichtlich in den LEP aufgenommen.

Die Trassenbereiche für Schienenverkehr (TSCH) sind wichtige Baubereiche, die die Funktionsfähigkeit der betreffenden Strecken verbessern sollen.

(j) Standortbereiche für Energie

Ziel

(Z 66) Standorte bestehender Kohle- und Gaskraftwerke werden zur Elektrizitäts- und Wärmebereitstellung als Standortbereiche für Energie festgelegt. Auf diesen Standorten ist die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Kohle- und Gaskraftwerken mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, wenn die Anwendung von Erzeugungstechniken mit hoher Energieeffizienz und eine Minimierung der Emission klimaschädlicher Gase nach Maßgabe fachgesetzlicher Anforderungen und dem geltenden Stand der Technik sichergestellt ist. Auf den Standortbereichen für Energie sind Nutzungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit der Kraftwerksnutzung nicht vereinbar sind. Die Standorte bestehender Kohle- und Gaskraftwerke sind in die dort bestehenden Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen integriert.

Die aus Anlagen der Kraftwirtschaft, Industrie und Abfallwirtschaft gespeiste Fernwärmeschiene Saar wird als Versorgungsstrasse festgelegt.

Grundsätze

(G 83) Zur Sicherstellung der Energieversorgung wird die bestehende Energieversorgungsinfrastruktur durch die Neuerrichtung, Änderung und Erweiterung von Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, der Energienetze und der Energiespeicher um- und ausgebaut.

(G 84) Bei Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sind folgende Belange mit erhöhtem Gewicht zu berücksichtigen:

- dass diese energiewirtschaftlich tragfähig sind sowie zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit beitragen,
- dass die Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung und der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und
- dass die Belange des Orts- und Landschaftsbildes nicht erheblich verschlechtert werden.

(G 85) Bei der Errichtung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen soll berücksichtigt werden, ob ausreichend aufnahmefähige Mittelspannungs- und Hochspannungsleitungen vorhanden sind, sodass dauerhaft Überspannungen weitestmöglich vermieden werden.

(G 86) Transportleitungen für Energie sollen gesichert und bedarfsgerecht so ausgebaut werden, dass ein funktionsfähiger und nachhaltiger Verbund der Übertragungsnetze mit den Nachbarländern und Nachbarstaaten hergestellt werden kann.

(G 87) Im Interesse der Schonung der Freiraumressourcen sollen Transportleitungen möglichst gebündelt in Trassenkorridoren mit bereits vorhandenen Linieninfrastrukturen im Raum zusammengeführt werden, es sei denn dies ist zur Sicherung der Stromversorgung kritischer Infrastrukturen aufgrund eines Widerspruchs des Innenministeriums im Einzelfall ausgeschlossen.

(Z 67) Der Um- bzw. Ausbau des bestehenden Netzes und die Nutzung vorhandener Trassen haben grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.

(Z 68) Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sollten nach Möglichkeit so geplant werden, dass die Leitungen auf neuen Trassen auch als Erdkabel ausgeführt werden können. Ausnahmen sind zulässig, sofern die unterirdische Trassenführung wirtschaftlich oder technisch unzumutbar ist.

(G 88) Mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) wird in § 2 neu die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien geregelt. Demnach liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Zu berücksichtigen sind hierzu auch die landespolitischen Ziele des Energiefahrplans Saarland 2030 sowie die laufenden Bundesprozesse zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die weiteren Strategie- und Gesetzgebungsprozesse.

In der aktuellen PV-Strategie teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit, dass die Hälfte des künftigen Zubaus der PV-Anlagen auf Freiflächen erfolgen soll. Zur Erreichung der Ausbauziele sind demnach zentrale Maßnahmen zur Beschleunigung des Zubaus sowie zur Erweiterung der Flächenkulisse notwendig.

Im Rahmen der Ziele des Landesentwicklungsplans werden hierzu Regelungen getroffen.

(G 89) Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll auch auf Dächern, auf bereits versiegelten Flächen (z.B. Konversionsflächen) und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktureinrichtungen (Flächen entlang von Autobahnen und Schienentrassen) erfolgen.

(G 90) Solarparks bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Soweit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich, sollen Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Weiterführung

landwirtschaftlicher Aktivitäten ermöglichen. Aufgegebene Solarparks sollen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Der Rückbau soll dabei alle Fundamente bzw. Baulichkeiten umfassen. Die Schaffung von Baurecht auf Zeit (§ 9 Abs.2 BauGB) ist anzustreben.

Begründung

Eine Grundlage für die Errichtung von Solarparks bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen bildet die Gebietskulisse von Acker- und Grünflächen in benachteiligten Gebieten der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen – VOEPV vom 27. November 2018, zuletzt geändert am 13.03.2021, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr.⁵¹

Mit der Energiewende in Deutschland gehen die beschleunigte Stilllegung von Kern- und Kohlekraftwerken sowie der expansive Zubau flexibel einspeisender erneuerbarer Energien einher. Damit verbunden sind insbesondere auch erhöhte Anforderungen an die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Netzstabilität in Südwest- und Süddeutschland. Die saarländischen Kraftwerksstandorte können hierbei aufgrund ihrer Lage im südwest- bzw. süddeutschen Raum wertvolle Beiträge leisten. Aus Sicht der Landesregierung ist der saarländischen Kraftwirtschaft wegen ihrer hohen Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte, aber auch aufgrund ihrer Beiträge zur Versorgungssicherheit und Netzstabilität eine hohe energie- und wirtschaftspolitische Relevanz beizumessen.

Die Landesregierung hat 2012 den Energiebeirat ins Leben gerufen, der die Vertretung aller wesentlichen Energie-Akteure im Land repräsentiert. In Facharbeitsgruppen wurden Themen- bzw. Positionspapiere zu den Schwerpunkten „Kraftwerke“, „Netze“ sowie „Ausbau Erneuerbarer Energien und Speicher“ erarbeitet und durch den Ministerrat als aktuellen, politischen Weg der Landesregierung bestätigt. Auch die AG „Energieeffizienz“ hat Vorschläge zu Handlungsempfehlungen für die Landesregierung erarbeitet. Der Energiefahrplan 2030 wird auf der Grundlage von drei Studien zu den Themen Photovoltaik und Windenergie, Biomasse und Energieeffizienz vorbereitet. Der Energieeffizienzplan 2030 und der erneuerbare Energien Fahrplan 2030 formulieren Maßnahmenvorschläge für mehrere Szenarien bis zum Jahr 2030. Beide Fahrpläne verdeutlichen, welche Maßnahmen in den kommenden Jahren erforderlich sind, um die Klimaschutzziele zu erreichen.

Windenergie

Im Saarland obliegt es den Kommunen, den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung, unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen, zu steuern. Die ursprüngliche Steuerung der Windenergienutzung über die Landesraumordnung (Landesentwicklungsplan – LEP) wurde 2011 aufgegeben, um den weiteren

⁵¹ Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen (VOEPV) vom 27. November 2018 (Amtsbl. I S. 790) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. März 2021 (Amtsbl. I S. 859).

Ausbau der Windenergie und eine Errichtung von Windenergieanlagen auch außerhalb der wenigen Vorranggebiete für Windenergie zu ermöglichen.

Die Kommunen können damit im Rahmen ihrer Planungshoheit eigenständig Flächen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan darstellen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, nach § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Windkraftanlagen im übrigen Gemeindegebiet auszuschließen (Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan).

Von einer Steuerung der Windenergie auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung haben inzwischen ein Großteil der Kommunen Gebrauch gemacht. Mit Stand Juni 2023 haben 35 Städte und Gemeinden (inklusive des Regionalverbandes) ihre FNP-Teiländerungen bezüglich Windenergie umgesetzt. Die umgesetzten FNP-Teiländerungen haben eine Gesamtgröße von 4.374,8 ha.

Aufgrund des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022, BGBl. I S. 1353 und der damit zusammenhängenden Änderungen des BauGB, des ROG, des EEG sowie der Folgeänderung des BNatSchG, sind für die Bundesländer durch das in diesem Gesetzesänderungspaket enthaltene Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Verpflichtungen begründet worden. Grundlage für die mit dem WindBG vorgenommene potenzialbasierte Verteilung von Flächenzielen auf die Länder sind die Ergebnisse einer umfangreichen Flächenpotenzialstudie im Auftrag des BMWK. Für das Saarland muss bis zum 31.12.2027 ein Flächenbeitragswert für die Windenergienutzung von 1,1 und bis zum 31.12.2032 von 1,8 erreicht werden. Dies bedeutet unter Berücksichtigung der Anforderungen der Anrechnungsregel des § 4 Abs. 3 S. 2 WindBG, wonach Rotor-innerhalb-Flächen nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen sind, weshalb bislang im Saarland erst ein Flächenbeitragswert von 0,8 erreicht ist, dass noch weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden müssen, damit der Flächenbeitragswert erreicht werden kann. Wird der Flächenbeitragswert nicht erreicht, kann dies wegen der in § 249 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 7 BauGB n. F. vorgesehenen Rechtsfolgen weitreichende raumstrukturelle und raumfunktionelle Folgen für die Freiraumentwicklung haben.

Der Ministerrat hat am 07.09.2021 den Energiefahrplan 2030 für das Saarland beschlossen. Dieser sieht vor, dass zwei Prozent der Landesfläche effektiv mit Windenergieanlagen bebaut werden sollen. Damit geht der Energiefahrplan über den Flächenbeitragswert des WindBG hinaus.

Für die Länder besteht die Möglichkeit den Verpflichtungen des WindBG nachzukommen, indem sie entweder

- die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder
- eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. Für das Herunterbrechen auf die regionale oder kommunale Planungsebene muss das jeweilige Land regionale oder kommunale Teilflächenziele festlegen, die in Summe den Flächenbeitragswert für das Land erreichen. Zudem muss das

Land diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich machen.

Die Länder sind verpflichtet, bis zum 31.05.2024 im Rahmen ihrer Berichterstattung nach § 98 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nachzuweisen, dass entweder die Planaufstellungsbeschlüsse zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen gefasst wurden oder das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen erfolgt ist.

Die Landesregierung entspricht den Verpflichtungen des WindBG und des Energiefahrplans 2030 mit einem Landesgesetz unter Federführung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (Möglichkeit Nr. 2), das Teilflächenziele auf kommunaler Ebene beinhaltet. Für das Herunterbrechen auf die kommunale Planungsebene werden jeweils kommunale Teilflächenziele festgelegt, die in Summe den Flächenbeitragswert für das Saarland erreichen. Grundlage für die Flächenbeitragswerte der Kommunen ist eine gemeindeweise Potenzialbetrachtung nach Vorbild der Bundesstudie, jedoch mit landesspezifischer Ausrichtung.

Im Hinblick auf die übergangsweise Fortgeltung von alten Flächennutzungs- und Bebauungsplänen gelten bestehende Konzentrationszonenplanungen nach § 245e I BauGB bis Inkrafttreten neuer Pläne fort; die Ausschlusswirkung tritt jedoch spätestens Ende 2027 außer Kraft.

Photovoltaik

Solarparks bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht privilegiert (Ausnahme: 200 m längs von Autobahnen und Bahnstrecken nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB) und unterliegen somit den Vorschriften des § 35 Abs. 2 BauGB. Das Vorhaben kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Für die Errichtung von Solarparks bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind daher entsprechende bauleitplanerische Ausweisungen erforderlich. Eine direkte Notwendigkeit, landesplanerisch steuernd einzugreifen, ist bei Solarparks bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen daher nicht gegeben.

Die Landesregierung hat die Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen – VOEPV vom 27. November 2018, zuletzt geändert am 13.03.2021,⁵² erlassen, mit der es ermöglicht wird, Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zu errichten. Die dort ausgewiesenen Flächen erlauben eine Beteiligung an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur.

⁵² Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen (VOEPV) vom 27. November 2018 (Amtsbl. I S. 790) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. März 2021 (Amtsbl. I S. 859).

Wasserkraft

Die Möglichkeiten der Nutzung von Wasserkraft zur Stromerzeugung sind im Saarland unter wirtschaftlichen Bedingungen weitestgehend ausgeschöpft. Es wird hier zukünftig zu keinen wesentlichen Änderungen kommen. Wegen der standortspezifischen Einzelfallbetrachtung werden keine Standorte landesplanerisch festgelegt.

Kraftwerke

Mit der Energiewende gehen die beschleunigte Stilllegung von Kern- und Kohlekraftwerken sowie der expansive Zubau flexibel einspeisender erneuerbarer Energien einher. Damit verbunden sind insbesondere auch erhöhte Anforderungen an die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Netzstabilität. Bestehende Kraftwerksstandorte einschließlich derjenigen, für die bereits ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde, werden als Standortbereiche für Kraftwerke im Landesentwicklungsplan Saarland dargestellt. Aus Sicht der Landesregierung müssen auf Bundesebene geeignete energiewirtschaftsrechtliche Anreize gesetzt werden, um die bestehenden Steinkohlekraftwerke durch neue Erdgaskraftwerke als Brückentechnologie ersetzen zu können. Zur Sicherung einer weiteren gewerblichen Flächennutzung auch nach Aufgabe der Kraftwerksnutzung werden die Standorte bestehender Kohle- und Gaskraftwerke in die dort bestehenden Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen integriert.

Netze

Das Bundesbedarfsplangesetz sieht für das Saarland die Verstärkung der bestehenden Höchstspannungsfreileitung Uchtelfangen-Ensdorf-Bundesgrenze (Frankreich) mit teilweiser HTLS-Umbeseilung vor. Darüber hinaus enthält der erste Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2037-2045 der Übertragungsnetzbetreiber für das Saarland eine Ersatzneubaumaßnahme mit Zu- bzw. Umbeseilung im Raum Fraulautern-Saarwellingen/Saarlouis/Dillingen-Nalbach sowie den Bau von Querregeltransformatoren. Die geplanten Maßnahmen im Stromübertragungsnetz resultieren aus dem grenzüberschreitenden Stromgroßhandel, dem großräumigen Transport von Strom aus erneuerbaren Energien sowie den zunehmenden Strom- und Wasserstoffbedarfen der Industrie. Sie sollen nach Möglichkeit bis zum Jahr 2032 abgeschlossen werden. Im Bereich der saarländischen Stromverteilernetze werden der weitere Zubau von Windkraft- und Fotovoltaikanlagen, der zunehmende Strombedarf der Industrie und der verstärkte Einsatz von Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen zu örtlichen Verstärkungs- und Ausbaumaßnahmen führen.

(k) Vorbehaltsgebiete für militärische Übungen VBM

Grundsätze

(G 91) In dem Vorbehaltsgebiet für militärische Übungen (VBM) hat die Durchführung von militärischen Übungen eine hohe Bedeutung. Den Belangen der militärischen Nutzung soll bei der Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

(G 92) Insbesondere Nutzungsänderungen, die eine militärische Nutzung auf Dauer ausschließen oder erheblich beeinträchtigen können, wie Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben, sollen unterbleiben.

Begründung

Das Vorbehaltsgebiet für militärische Übungen dient dem Ersatz des in seiner Funktion durch die in diesem Bereich geplante Maßnahme „L388neu Lückenschluss Nordsaarlandstraße“ beeinträchtigten Standortübungsplatzes der Bundeswehr am Standort Merzig, Kaserne „Auf der Eil“.

In dem Vorbehaltsgebiet für militärische Übungen ist den Belangen der militärischen Nutzung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Für die derzeit in Planung befindliche Maßnahme „L388neu Lückenschluss Nordsaarlandstraße“ ist im Sekundärstraßennetz (Z 67) eine mögliche Trassenvariante von der L158 über den Standortübungsplatz der Bundeswehr mit einem Anschluss an die B 51 nahe Besseringen dargestellt. Im Rahmen der ergebnisoffenen Planungen werden auch andere nördlichere Trassenvarianten untersucht. Die im Planentwurf dargestellten möglichen Trassenanschlusspunkte deuten darauf hin, dass die Trassierung den Standortübungsplatz der Bundeswehr am Standort Merzig, Kaserne „Auf der Eil“, zerschneiden wird.

Seitens der Bundeswehr wurde eine Zustimmung zu der Flächeninanspruchnahme zugesichert, sofern sichergestellt wird, dass die durch den Lückenschluss verlorengehenden Übungsmöglichkeiten standortnah (MZG, SLS, Lebach) in einer Größe von ca. 15 ha ersetzt und landesseitig dauerhaft gesichert werden.

Die Größe des Vorbehaltsgebietes für militärische Übungen (ohne Erweiterungsoption) beträgt 23,4 ha. Die Fläche grenzt unmittelbar an den bestehenden Standortübungsplatz und liegt in einer Entfernung von ca. 500 m zum Kasernengelände. Die durchschnittliche Entfernung zur nächsten Siedlung (Ortslage Brotdorf) beträgt ca. 250 m. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.

Abschnitt 3.05 Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung

Grundsätze

(G 93) Historisch geprägte und gewachsene Kultur- und Naturlandschaften sowie das UNESCO-Kulturerbe sollen erhalten und entwickelt werden. Deren Potenziale sollen auch dem Strukturwandel im Land nutzen und die naturräumlichen und (industrie-) kulturellen Werte in entsprechende regionale Entwicklungsstrategien eingebettet werden.

(G 94) Die Leuchttürme des kulturellen und naturräumlichen Erbes sollen in besonderem Maße als Bestandteil von integrativen räumlichen, ökonomischen und ökologischen Entwicklungsstrategien gesichert werden. Sie sind:

- UNESCO-Weltkulturerbe Völklinger Hütte
- UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau
- Nationalpark Hunsrück-Hochwald
- Naturpark Saar-Hunsrück
- Regionalpark Saar
- Oberes Moseltal
- Naturschutzgroßprojekte „Wolferskopf“, „Saar-Blies-Gau/Auf der Lohe“, „Landschaft der Industriekultur Nord“ und Gewässerrandstreifenprogramm III
- Denkmäler des Steinkohlenbergbaus
- Denkmäler aus anderen industriellen Bereichen
- Grabungsschutzgebiete

Begründung

Das Raumordnungsgesetz benennt als einen Grundsatz der Raumordnung den Erhalt und die Weiterentwicklung historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften und des UNESCO-Kultur- und Naturerbes (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG). Die unterschiedlichen Teilräume sollen zur Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen mit ihren prägenden Merkmalen und Kultur- und Naturdenkmälern gestaltet und weiterentwickelt werden. Im Verständnis der Raumordnung umfassen Kulturlandschaften somit sowohl den Siedlungs- als auch den Freiraum. Es unterscheidet sich dadurch von dem Naturschutzrecht, das die Kulturlandschaften vornehmlich aus dem Blickwinkel des Naturerlebens und der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion betrachtet. Der Denkmalschutz betrachtet das Einzelobjekt (Kulturdenkmäler) sowie seine Kontextualisierung im Natur- und Siedlungsraum.

Kulturlandschaften sind das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung und Gestaltung im Lauf der Geschichte. Sie treffen damit auf die Aufgabe der Raumordnung, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Gleichzeitig bilden sie ein bedeutsames Potenzial für die Regionalentwicklung, das sowohl durch seine kulturellen Bestandteile identitätsstiftend ist und als auch eines nachhaltigen Erhalts bedarf. Hierdurch bildet er aus touristischer sowie aus ökonomischer Sicht einen weichen Standortfaktor, der den Strukturwandel im Saarland unterstützen kann.

Unterschiedliche naturräumliche Gegebenheiten und unterschiedliche geschichtliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklungen haben im Saarland zu ganz charakteristischen Kulturlandschaften geführt. Gleichzeitig steigt das Wissen um kulturelle Merkmale durch die Identifizierung und den Erhalt von Bodendenkmälern stetig. Gewachsene, individuelle Kulturlandschaften und ihre Unverwechselbarkeit sind daher wichtig

für die Verankerung der regionalen Identität und die Verbundenheit mit der Heimat und sind dadurch auch überregional von Bedeutung. Kulturelle Merkmale sind u.a. Baudenkmäler, Bodendenkmäler, deren unterschiedliche räumliche Dimensionen Zeugnisse historischer Raumordnungen darstellen. Auch hier führen die aktuellen Herausforderungen, wie demografische Entwicklung, wirtschaftlicher Strukturwandel mit z.B. dem Ende des Steinkohlenbergbaus, der zunehmenden Besiedlung des ländlichen Raums und die Energiewende, zu stetigen Veränderungen und Anpassungsbedarfen und mitunter dem Verlust historisch gewachsener Elemente einer Kulturlandschaft. Durch den Steinkohlenbergbau und den seit den 1960er Jahren sukzessive erfolgten Ausstieg aus dieser Schlüsselindustrie sind großflächige Altindustrie- und Bergbaufolgelandschaften entstanden, die in großem Umfang umgestaltet, neu genutzt oder saniert werden können und sollen. Durch die Energiewende verändert sich das Landschaftsbild weiter, sodass die besondere Herausforderung darin besteht, die prägenden Merkmale zu erhalten und gleichzeitig neue Nutzungsanforderungen an den Raum zu berücksichtigen.

Der raumordnerische Ansatz zum Kulturlandschaftsschutz stellt einen querschnittsorientierten und ganzheitlichen Betrachtungs- und Planungsansatz in den Vordergrund. Ziel ist es, die jeweiligen Potenziale im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung zu nutzen. Im Wechselspiel zwischen der Förderung des Naturschutzes und der Stärkung einer bewussten Wahrnehmung des kulturellen Erbes wird dem Charakter einer Kulturlandschaft Rechnung getragen. Hierzu zählt neben den identitätsstiftenden und imagebildenden Eigenarten der Kulturlandschaften auch der strukturfördernde Aspekt der touristischen Nutzung.

Wichtige Instrumente zum Erhalt und zur Entwicklung von Kulturlandschaften im Saarland sind beispielsweise:

- der länderübergreifende Naturpark Saar-Hunsrück zum Erhalt und zur Entwicklung der Agrar- Waldlandschaft, und kulturellen Merkmalen im mittleren und nördlichen Saarland mit dem Fokus auf Erholung und naturverbundenen sowie kulturhistorischen Tourismus mit der Saarschleife und dem Aussichtspunkt Cloef in Mettlach-Orscholz als Wahrzeichen des Saarlandes
- der Regionalpark Saar zur Aufwertung des Freiraums in der Stadt- und Bergbaufolgelandschaft (= Transformationslandschaft) im Ordnungsraum
- das UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau zum Schutz und zur Entwicklung der Agrarlandschaft im Bliesgau mit dem Fokus auf den Naturschutz unter Berücksichtigung landschaftsprägender Denkmäler und Kulturräume (historische Parks u.a.)
- der länderübergreifende Nationalpark Hunsrück-Hochwald, der die Aufgabe hat, im überwiegenden Teil seines Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten und die angrenzende Nationalparkregion als Gebiet zur Förderung der regionalen Entwicklung, der Sicherung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der ortsansässigen Bevölkerung, der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft sowie des nachhaltigen Tourismus und dem Erhalt von Bau- und Bodendenkmälern
- Grabungsschutzgebiete und Prüfung von Kulturräumen unter Berücksichtigung der Bodendenkmalpflege

Daneben existiert eine Vielzahl von Förderprojekten, die ebenfalls den Erhalt und die Entwicklung von Kulturlandschaften insbesondere im ländlichen Raum unterstützen. Diese sind beispielsweise:

- das grenzüberschreitende Entwicklungskonzept an der Obermosel, u.a. mit dem Ziel einer behutsamen Weiterentwicklung der Kulturlandschaften (hier insbesondere des Weinbaus und der Kiesweihergebiete)
- die lokalen Aktionsgruppen der LEADER-Regionen: LAG Biosphärenreservat Bliesgau e.V., LAG Land zum Leben Merzig-Wadern, LAG Sankt Wendeler Land, LAG Warndt-Saargau in den verschiedenen Agrarlandschaften

Der Landesentwicklungsplan schützt große Teile der Kulturlandschaft vor allem durch landesplanerische Festlegungen zum Freiraumschutz, zur Landwirtschaft, zur Siedlungsentwicklung, zu den besonderen Handlungsräumen sowie durch die Berücksichtigung des Denkmalschutzes.

Neben den naturräumlichen Kulturlandschaften spielen aber auch industriehistorisch geprägte Landesteile eine wichtige Rolle im ganzheitlichen Kulturlandschaftsansatz. Es ist Ziel der Landesregierung, die kulturellen Leuchttürme des Saarlandes, wie z.B. aus dem Bereich Industriekultur, zu sichern. Der zukunftsgerichtete Umgang mit den Zeugnissen und Hinterlassenschaften dieser Epoche ist eine ebenso spannende wie notwendige Aufgabe. Der selbstbewusste Rückblick auf die eigene industrielle Vergangenheit öffnet den Blick nach vorne und trägt zum Selbstverständnis eines aufstrebenden Wirtschaftsstandorts bei.

Neben der Völklinger Hütte gehören die ehemaligen Gruben Göttelborn und Reden zu den herausragenden Zeugnissen der saarländischen Montanindustrie. Ziel ist es, diese historisch bedeutenden Orte zu zentralen Zukunftsorten des Saarlandes zu entwickeln, z. B. durch die Entwicklung eines Netzwerks, das die Grenzen des Saarlandes zu Lothringen und Luxemburg kulturell und wirtschaftlich umspannt und industriekulturelle Zeugnisse der Regionen verknüpft. Die einzelnen Elemente verschmelzen zu einem überwiegend touristischen Projekt, das die Identität der Region nach innen und außen stärkt. An den Standorten sollen Forschung, Entwicklung und deren Umnutzung in neuen Unternehmen zusammengeführt werden und zugleich Kulturschaffenden von der Architektur und der Bildenden Kunst bis hin zur Musik eine Projektionsfläche für neue Experimente bieten. Dabei soll dem Trend der Vernachlässigung, Beschädigung und Zerstörung von Zeitzeugnissen der Kulturlandschaft entgegengewirkt werden, damit diese künftigen Generationen weitergegeben werden können. So sollen durch den Bergbau geschaffene, industrielle Kulturlandschaften und Kulturdenkmäler, wie z.B. Grubenstandorte, bergbauliche Anlagen, Absinkweiher, Halden, Bergbaukolonien, an ausgewählten Standorten erhalten bleiben, da sie ein eindrucksvolles Zeugnis der industriellen Entwicklung im Verdichtungsraum Saar wiedergeben.

Die drei großen Felder der Industriekultur im Saarland umfassen:

- Leuchtturm UNESCO-Weltkulturerbe Völklinger Hütte (WVH)

Das Weltkulturerbe Völklinger Hütte ist ein Industriedenkmal von höchster Bedeutung und von hoher Strahlkraft. Diese reicht weit über das Saarland

und die Bundesrepublik Deutschland hinaus. Das Weltkulturerbe Völklinger Hütte steht exemplarisch für die Prägung des Saarlandes durch die Montanindustrie im 19. und 20. Jahrhundert. Das UNESCO-Welterbe hat sich zudem in den letzten Jahren zu „dem“ touristischen Leuchtturm des Saarlandes entwickelt. In den nächsten Jahren sollen die Anforderungen, die aus der Anerkennung des Ensembles als UNESCO-Weltkulturerbe resultieren, erfüllt, der Zugang und die Nutzung für touristische Zwecke gesichert und erweitert sowie das Profil des Welterbes geschärft werden.

- Denkmäler des Steinkohlenbergbaus

Im Gutachten von Rolf Höhmann / Jens Daube (beide Darmstadt) „Bergbaudenkmale im Saarland – Denkmalpflegerische Untersuchung – Denkmal- und Nutzungskonzeption“ (2013), in Auftrag gegeben vom früheren Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft und der RAG AG, sind die vier Standorte Velsen, Itzenplitz, Luisenthal und Camphausen als „prioritäre Bergbaudenkmalstandorte“ eingestuft worden. Nach dem Koalitionsvertrag 2017 soll mindestens ein Standort in Gänze sowie bei den weiteren prioritären Standorten einzelne Anlagenteile dauerhaft erhalten und in Wert gesetzt werden.

Die im Jahr 2000 von der Kommission „Industrieland Saar“ propagierten Bergbau-Zukunftsstandorte Göttelborn und Reden sind mittlerweile weitgehend entwickelt und zählen als Campus Göttelborn und Erlebnisort Reden ebenfalls zum bedeutenden bergbaulichen Erbe.

Der ehemalige Standort Ensdorf-Duhamel ist heute saarländischer Unternehmenssitz der RAG AG und soll ebenfalls zukunftsfähig entwickelt werden. Die Halde mit dem darauf befindlichen „Saarpolygon“ ist bereits heute ein bedeutender touristischer, industriekultureller Ort.

- Denkmäler aus anderen industriellen Bereichen

In der Vergangenheit haben im Saarland in erster Linie das Weltkulturerbe Völklinger Hütte und die Denkmäler des Steinkohlenbergbaus im Mittelpunkt der industriekulturellen und industriedenkmalpflegerischen Betrachtung gestanden. Dies hat dazu geführt, dass die vielfältigen und wertvollen Denkmäler aus anderen Industrie- und Wirtschaftsbereichen (z. B. Bergbau auf Erz und Kalk, Eisenhüttenwesen, Glas- und Porzellanproduktion, Lebensmittelherzeugung, Verkehrswesen etc.) weniger im öffentlichen Bewusstsein sind. Das Saarland verfügt jedoch auch in diesen anderen Branchen über ein reiches kulturelles Erbe. Exemplarisch sei auf das Denkmal-Ensemble „Alte Schmelz“ in St. Ingbert und auf die ausgestalteten Sachzeugnisse der Unternehmensdynastie Villeroy & Boch in Mettlach verwiesen.

Um das Bewusstsein der Bevölkerung bezüglich der im Saarland vorhandenen Kulturdenkmäler zu stärken, ist es erforderlich, die vorhandenen Denkmäler bzw. Sehenswürdigkeiten mit historischem Bezug in Wert zu setzen und entsprechend zu sichern. Neben einem Fokus auf Kultur- und Städte-tourismus findet Tourismus im Saarland in Großschutzgebieten wie dem UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau oder dem Naturpark Saar-Hunsrück

statt, wo der Schwerpunkt auf dem naturnahen Aktiv-Tourismus liegt, wo sich aber auch zahlreiche kulturhistorische Stätten befinden. Für das Saarland ist zudem der Tagungs- und Kongresstourismus von großer Bedeutung. Die Professionalisierung der Tourismus- und Kongressindustrie (MICE) ist deshalb ebenfalls in der Tourismusstrategie Saarland 2025 als themenspezifisches Handlungsfeld definiert.

Die genannten Teilräume, Standorte und Entwicklungsmaßnahmen bilden im hohen Maße ein Entwicklungspotenzial für das Saarland, das sowohl identitätsstiftend als auch strukturpolitisch wertvoll ist. Um diesen Standortvorteil adäquat nutzen zu können, sollen regionale und lokale integrative Entwicklungskonzepte aufgestellt werden.

Das touristische Radwegenetz „SaarRadland“ hat wesentlich zur Attraktivierung des Saarlandes in touristischer Hinsicht beigetragen. Die dauerhafte Pflege und Weiterentwicklung des Netzes ist anzustreben.

Abschnitt 3.06 Regionale Kooperation – Stärkung des ländlichen Raums

Die Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen, stehen auch im Zentrum des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (SEPL) 2014-2020 (gemäß ELER-Verordnung). Mit einer an den Bedürfnissen orientierten ländlichen Entwicklungspolitik versucht das Saarland den Herausforderungen in den ländlichen Gebieten zu begegnen. Langfristig wird eine Annäherung der Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Regionen sowie innerhalb der ländlichen Regionen angestrebt, wenngleich eine volle Gleichwertigkeit nie gegeben sein kann. Gleichwohl sind Verbesserungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung und der Lebensqualität in ländlichen Räumen möglich. Die ländliche Entwicklungspolitik richtet sich dabei an den klassischen land- und waldwirtschaftlichen Sektor, daneben aber auch an die Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den Dörfern und Gemeinden.

Im Bereich der allgemeinen ländlichen Entwicklung versucht das Saarland über geeignete Fördermaßnahmen eine Trendumkehr bei den wanderungsbedingten Bevölkerungsverlusten anzustoßen. Unter anderem sind bei zielgerichteten Maßnahmen der Dorferneuerung und -entwicklung signifikante Effekte festzustellen. Die Schaffung von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen, die Umnutzung leerstehender Gebäude, die Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements und dörflichen Gemeinschaftslebens setzen entsprechende Akzente. Gleichzeitig können jugend- und seniorenspezifische Angebote unterstützt werden.

Eine hochleistungsfähige Breitbandversorgung ist heute ein wichtiger Standortfaktor. Er entscheidet nicht nur über die Lebensqualität einer Region, sondern auch für die Wahl eines Unternehmensstandortes, eines Wohnsitzes oder eines Urlaubsziels. Zudem bildet die „systemische“ Infrastruktur Breitband echte Chancen zur Kompensation von Wettbewerbs- und Erreichbarkeitsdefiziten (z.B. Mobiles Arbeiten, elektronische Gesundheitsdienste, eLearning, E-Government, Versorgung, Mobilität u. a.).

Eine Grundversorgung mit mindestens 50 Mbit/s steht im Saarland bereits nahezu flächendeckend bereit – in der Stadt wie im ländlichen Raum. Damit hebt sich das Saarland schon heute deutlich von allen anderen Flächenbundesländern ab. Angesichts stetig steigender Anforderungen sind 50 Mbit/s aber nur ein Zwischenschritt. Deshalb erarbeitet die Landesregierung gesondert eine Gigabitstrategie für das Saarland. Die Strategie wird die Unterstützung des eigenwirtschaftlichen Gigabit- und Mobilfunkausbaus und die Ausgestaltung eines Glasfaser-Förderprogramms des Landes umfassen, das dort greifen wird, wo der Markt nicht von sich aus aktiv wird. Sie wird Ziele, Meilensteine und Maßnahmen definieren, um sicherzustellen, dass moderne Gigabitnetze in einigen Jahren überall – insbesondere auch im ländlichen Raum – zur Verfügung stehen.

Ein Schwerpunkt der Förderung in diesem Bereich bildet die ortsübergreifende Kooperation, da so Synergieeffekte erzielt werden können, welche die Lebensfähigkeit des ländlichen Raumes insgesamt stärken.

Grundlage für Fördermaßnahmen zur Sicherung landwirtschaftlicher Einkommen ist das gesellschaftliche Bedürfnis nach einem intakten, ländlichen Raum und einer umweltverträglichen und naturnahen, landwirtschaftlichen Produktion. Insofern ist die saarländische Agrarpolitik mit der Umweltpolitik eng verflochten und legt eine besondere Betonung auf die Ausrichtung einer naturverträglichen und extensiven landwirtschaftlichen Produktion. Insbesondere sollen bedarfsorientierte Agrarumweltmaßnahmen dazu beitragen, die natürlichen Ressourcen durch Verminderung von Nähr- und Schadstoffausträgen sowie des Erosionsrisikos zu schonen und gleichzeitig die Artenvielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen zu erhöhen. Der überdurchschnittliche Anteil von NATURA 2000- Gebieten, sowohl im Wald als auch in der offenen Landschaft, soll in der bisherigen Gebietskulisse beibehalten werden. Es handelt sich um Gebiete mit hohem Naturwert, ökologischer Sensibilität und mit dem Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Einen weiteren wichtigen Baustein in dem Bestreben, die ländlichen Gebiete als attraktive Wohn- und Lebensumgebung zu erhalten, bildet der LEADER-Ansatz zur eigenverantwortlichen Regionalentwicklung. Aus den vier saarländischen LEADER-Regionen heraus, die nahezu alle ländlichen Gebiete abdecken, werden nach einem „bottom up“-Ansatz bedarfsorientierte und maßgeschneiderte Projekte entwickelt, die über eine Förderung mit EU- und Landesmitteln unterstützt werden können. Die LEADER-Regionen werden über ein Regionalmanagement betreut, das beratend und moderierend wirkt und auf die Nachhaltigkeit der entwickelten Projekte achtet. Die enge Orientierung an den regionalen Bedürfnissen und die Verzahnung mit den übrigen ELER-Maßnahmen bringen Projekte hervor, die sowohl den Programmzielen als auch den Interessen der Bevölkerung gerecht werden und individuelle regionale Potenziale stärken.

Das UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau und der Naturpark Saar-Hunsrück liefern in ihren querschnittsorientierten, gesamtplanerischen Konzepten auch Perspektiven für eine zukunftsfähige Entwicklung im ländlichen Raum.

Abschnitt 3.07 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Grundsätze

(G 95) Die Grenzräume des Eurodistrikts Saar-Moselle, der Großregion Saarland-Lothringen-Luxemburg-Wallonien und Rheinland-Pfalz sowie der Quattropole Luxemburg, Trier, Metz und Saarbrücken sollen in ihrer nationalen und internationalen Bedeutung verkehrlich, wissenschaftlich, kulturell und touristisch sowie wirtschaftlich weiterentwickelt werden. Dazu sollen die Träger und Trägerinnen der Zusammenarbeit im Saarland zur Verbesserung der Kooperation in diesen Grenzräumen Entwicklungskonzepte mit einer Priorisierung räumlicher Entwicklungsmaßnahmen erarbeiten und soweit möglich mit den zuständigen Stellen der Partner in den Kooperationsräumen zu einer abgestimmten Planung in den Grenzräumen bringen. Dabei soll sowohl der räumlichen Entwicklung der Verkehrsverbindungen („missing links“) als auch der Entwicklung von Standorten für Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie von gemeinsamen Serviceeinrichtungen, Hochschul- und Weiterbildungseinrichtungen in den Grenzräumen besonderes Gewicht beigemessen werden.

(G 96) Bei der Festlegung der Prioritäten und der Durchführung abgestimmter räumlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Kooperation in den Grenzräumen ist zu berücksichtigen, dass mit der Verbesserung der Kooperation in den Grenzräumen zugleich die interkommunale Zusammenarbeit innerhalb der Teilräume und zwischen Teilräumen der Grenzgebiete verbessert werden soll.

(G 97) Zwischen benachbarten Kommunen in den Grenzräumen abgestimmte interkommunale Entwicklungskonzepte sollen in die räumlichen Entwicklungskonzepte der Träger und Trägerinnen der Zusammenarbeit im Saarland integriert werden.

(G 98) Die in den grenzüberschreitenden, besonderen Handlungsräumen erarbeiteten und gemeinsam beschlossenen Strategiekonzepte und Entwicklungsmaßnahmen sollen bei allen Planungen berücksichtigt werden.

(G 99) Datenbasis für die grenzüberschreitende territoriale Zusammenarbeit soll das Geografische Informationssystem der Großregion (GIS-GR) bilden.

(G 100) Planungen, die sich auf das Gebiet der Großregion auswirken, sollen gemäß den jeweils gültigen Verabredungen (Empfehlung der Regionalkommission Saar-Lor-Lux-Trier/Westpfalz über die gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen für eine erfolgreiche grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Raumordnung von 1998) zur Abstimmung von Planungen, den entsprechenden Stellen zur Abstimmung vorgelegt werden. Die gesetzlichen Beteiligungsvorschriften sind davon nicht berührt.

Begründung

Das Raumentwicklungskonzept der Großregion, das durch den Koordinierungsausschuss für Raumentwicklung (KARE) entwickelt wurde, stellt eine Antwort auf die territorialen Aspekte der grenzüberschreitenden Herausforderungen dar. Es beruht auf der Vernetzung der Funktionen der großregionalen Gebiete.⁵³

Die Ziele des Raumentwicklungskonzepts der Großregion (REK-GR) sind u.a.:

- eine integrative und kohärente Entwicklung der gesamten Großregion
- die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion im Einklang mit den Zielen der Strategie der Europäischen Union für Beschäftigung und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum
- die Förderung der metropolitanen, polyzentrischen und grenzüberschreitenden Dimension der Großregion (GPMR) und
- die Entwicklung einer gemeinsamen Vision für die territoriale Entwicklung der Großregion

Die Inhalte des Raumentwicklungskonzeptes beziehen sich insbesondere auf folgende Themen:

- Die demografische Entwicklungsdynamik und die Auswirkungen auf wichtige territoriale und unter anderem kommunale Handlungsfelder
- Mobilität
- Die Wirtschaftliche Entwicklung, unter Einbeziehung des Tourismussektors und Fragen der Bildung und Fortbildung
- Umwelt, Energie und Klimaschutz

Es wird in allen Bereichen der Raumentwicklung darauf hingewirkt, bestehende grenzüberschreitende Kooperationen auf allen Ebenen zu fördern bzw. aufzubauen. Auf teilregionaler Ebene ist gemeinsam mit Luxemburg und Rheinland-Pfalz das Entwicklungskonzept Oberes Moseltal (EOM) erarbeitet worden. Im Oberen Moseltal setzen die Landesplanungen verstärkt auf eine integrierte und abgestimmte Raumentwicklung, um die Potenziale des Grenzraums besser zu nutzen und einen Beitrag zur Umsetzung des Konzepts einer grenzüberschreitenden, polyzentralen Metropolregion zu leisten. Als Ergebnis des Entwicklungskonzeptes Oberes Moseltal wird u.a. der Verflechtungsbereich Perl, Remich, Mondorf als grenzüberschreitender Verflechtungsbereich festgelegt. Dies hat Auswirkungen auf die Festlegungen im Bereich der Wohnsiedlungsentwicklung und des großflächigen Einzelhandels.

Im Rahmen der saarländischen Gipfelpräsidentschaft im Gipfel der Großregion (2019/2020) wurde das Forschungsprojekt der Hochschule für Technik und Wirtschaft

⁵³ EVTZ Gipfelsekretariat der Großregion (2018): Die Großregion oder „Gemeinsam zusammen leben“, aufgerufen am 09.05.2018 unter <http://www.grossregion.net/Die-Grossregion-kompakt/Strategie>.

(htw saar) zum Erstellen einer Machbarkeitsstudie einer potenziellen Internationalen Bauausstellung der Großregion (IBA GR) finanziert. Eine IBA ist ein temporäres Labor, ein Ausnahmezustand zur Erforschung der Zukunft. Sie schafft Synergien, indem sie Projekte und deren Initiatoren verknüpft, sie schafft Transparenz und größere Sichtbarkeit nach innen und nach außen. Sie stiftet an, initiiert, moderiert und ermöglicht – sie ist jedoch nicht investiv. Durch die sogenannte Prä-IBA-Werkstatt, wurde im Rahmen eines partizipativen Prozesses mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft, die Chancen einer Internationalen Bauausstellung in der Großregion ausgelotet. Die Prä-IBA-Werkstatt kommt in ihrer Machbarkeitsstudie zu der Bewertung, dass eine Internationale Bauausstellung der Großregion machbar sei, sofern eine langfristige Finanzierung gesichert sei und sie in Form von mehreren kleinen IBA-Räumen innerhalb der Großregion stattfindet. Als Plattform der grenzüberschreitenden und interdisziplinären Debatte über die Weiterentwicklung der Region, bzw. als „think tank“ für Zukunftsfragen, wird ein großregionaler partizipativer Plattformprozess angeregt. Die Ergebnisse der Prä-IBA-Werkstatt bieten die Chance einer besseren Vernetzung zivilgesellschaftlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Akteure. Eine so angedachte Internationale Bauausstellung der Großregion geht auch mit den Ideen einer Grenzüberschreitenden Polyzentrischen Metropolregion (GPMR) einher.

Als Beispiel für eine verstetigte Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene steht die deutsch-französische Region Eurodistrict SaarMoselle. In Form eines EVTZ (Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit), arbeiten 7 Gebietskörperschaften beiderseits der Saar in einem gemeinsamen Verband zusammen. Sie entwickeln Projekte zur Förderung des Austauschs zwischen Einwohnern, Vereinen und regionalen Akteuren, aber auch zur Schaffung von Synergien zwischen den Vorteilen auf französischer und saarländischer Seite. Ziel jeder grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist es, auf Basis von gemeinsam entwickelten Strategien, die raumwirksamen Planungen auf den unterschiedlichen Governance-Ebenen in planungsbezogenen Beteiligungsprozessen aufeinander abzustimmen. Die oberzentrale Bedeutung und Funktion Saarbrückens strahlt jedoch aufgrund seiner Ausstattung mit Gütern und Dienstleistungen des höheren, spezialisierten Bedarfs sowie der vergleichsweise günstigen verkehrlichen Erreichbarkeit auch auf das benachbarte Lothringen sowie teilweise auf den angrenzenden Bereich von Rheinland-Pfalz aus. Von der räumlichen Nähe zum Oberzentrum Saarbrücken profitieren insofern auch die benachbarten lothringischen Städte mit „mittelzentraler“ Charakteristik und Funktion Forbach, Freyming-Merlebach und St. Avold (Bassin Houiller de Lorraine) sowie Sarreguemines (Vallée de la Sarre). Neben seiner Versorgungsfunktion erfüllt das Oberzentrum Saarbrücken auch im Hinblick auf seine Ausstattung mit Arbeitsplätzen, insbesondere für den lothringischen Raum, zentrale Funktionen. Ausstrahlungseffekte nach Luxemburg sind dagegen eher untergeordnet.

Die planerischen Grundlagen werden im geografischen Informationssystem der Großregion (GIS-GR) erarbeitet. Diese gemeinsamen Grundlagendaten sollen die Basis für die grenzüberschreitende, territoriale Zusammenarbeit bilden.

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wurde auf Grundlage der Regelungen des § 9 Abs. 4 des ROG und der gemeinsamen Erklärung der obersten, für die Raumpla-

nung zuständigen Behörden der Nachbarstaaten Luxemburg und Frankreich übermittelt. Die Frist zur Stellungnahme lief vom xxxxx bis xxxxx. Es wurden folgende Anmerkungen gemacht, die wie folgt behandelt wurden.

Artikel IV. Strategische Umweltprüfung / Umweltbericht

(a) Rechtliche Vorgaben für die strategische Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan

Seit dem 21. Juli 2004 gilt bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Die rechtliche Grundlage hierfür ist die SUP-Richtlinie der EG (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, im Folgenden SUP-RL), die für den Anwendungsbereich in der Raumordnung durch Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und der Landesplanungsgesetze (hier maßgeblich das Landesplanungsgesetz des Saarlandes, im Folgenden SLPG) in nationales Recht umgesetzt wurde (vgl. § 7 Abs. 2, § 9, § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 ROG sowie § 3 Abs. 3 SLPG). Mit der SUP soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die SUP ist ein unselbständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen, die SUP wird also in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die SUP ergänzt als Instrument der Umweltvorsorge die Umweltverträglichkeitsprüfung, die in Zulassungsverfahren für bestimmte Projekte durchzuführen ist. Besonders hinzuweisen ist auf die Maßstabsebene der Umweltprüfung des Landesentwicklungsplanes und den damit verbundenen, hohen Abstraktions- bzw. geringen Detaillierungsgrad sowohl der zu prüfenden Planinhalte wie auch der möglichen Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht.

Zentrale, formelle Anforderungen der SUP sind die Erörterung und Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) unter Beteiligung der für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden (kurz: Umweltbehörden), die Erstellung eines Umweltberichts zum Planentwurf und die Einstellung dieses Umweltberichts in das Verfahren zur Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Plans.

(b) Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan Saarland

Der Entwurf des Umweltberichtes wurde am 19.06.2023 von dem mit der Durchführung der SUP beauftragten Büro HHP.raumentwicklung, Rottenburg unter wissenschaftlicher Begleitung von JRU – Prof. Dr. Christian Jacoby, Brunthal vorgelegt. Er basiert auf dem LEP – 1. Entwurf vom 16.06.2023.

Die Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan des Saarlandes wurde als ein prozessualer, in die Planaufstellung integrierter Ansatz verstanden. Die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen von Planfestlegungen konnten so frühzeitig als Planungsbelange in den Erarbeitungsprozess des Landesentwicklungsplans eingespeist werden. Mit diesem integrierten Ansatz konnten negative Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge so weit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden. Zu dieser Vermeidungsstrategie gehörte insbesondere auch die Entwicklung und vergleichende Bewertung von sinnvollen Planungsalternativen, welche die grundlegenden Zielstellungen des Landesentwicklungsplans berücksichtigen und innerhalb

des planungsrechtlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereichs des Planungsträgers für eine nachhaltige Raumentwicklung grundsätzlich geeignet sind, d.h. auch aus ökonomischer und sozialer Sicht in Frage kommen.

Die grundlegende Vorgehensweise richtete sich nach den maßgebenden Rechtsvorschriften (SUP-RL, UVPG, ROG, SLPG) sowie nach den Hinweisen und Arbeitshilfen der Europäischen Kommission, der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO), des Umweltbundesamtes (UBA) und der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL).

Im Rahmen des Scopings am 27.05.2014 wurden die wesentlichen Rahmenbedingungen und die Herangehensweise der Umweltprüfung mit den Umweltbehörden diskutiert. Einige Aspekte mussten im Verlauf der Planung an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst werden.

Der Fokus der programmatischen Prüfung lag auf den textlichen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, die einen hinreichend konkreten Rahmen für die nachfolgende verbindliche Planung von umwelterheblichen Projekten setzen. Programmatisch geprüft wurden zum einen die programmatischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, zum anderen die gebietsscharfen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, die voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zur Folge haben.

Die programmatischen Ziele und Grundsätze des LEP tragen in der Regel zum Erreichen der Umweltziele bei oder sind neutral einzustufen.

Im Unterschied zur programmatischen Prüfung der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans werden bei der vertiefenden Prüfung die einzelnen gebietsscharfen Festlegungen geprüft. Die vertiefende Prüfung wurde für die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (VBR), der Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG), der Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) sowie der Trassenbereiche für Schienen (TSCH) durchgeführt.

Der Landesentwicklungsplan leistet durch seine Steuerungswirkung und auch der im Hinblick auf die Umwelt positiv zu wertenden programmatischen Ziele und Grundsätze einen Beitrag zur Erfüllung der der Prüfung zugrundeliegenden Ziele.

Die Umweltprüfung des Landesentwicklungsplans stellt jedoch, insbesondere bei den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung (VBR), zum Teil erhebliche Konflikte zu den einzelnen Schutzgütern heraus; hierbei ist insbesondere auf Konflikte in Bezug auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und auch Natura 2000 hinzuweisen. Auch für einzelne Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung (VG) sind zum Teil erhebliche Konflikte zu den einzelnen Schutzgütern herauszustellen; auch hierbei ist insbesondere auf Konflikte in Bezug auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und auch Natura 2000 hinzuweisen.

Artikel V. Zeichnerische Festlegungen

s. Planentwurf

Artikel VI. Anlagen Tabellarische und zeichnerische Festlegungen

(a) Anlage 1: Zentralörtliche Gliederung (Tabelle)

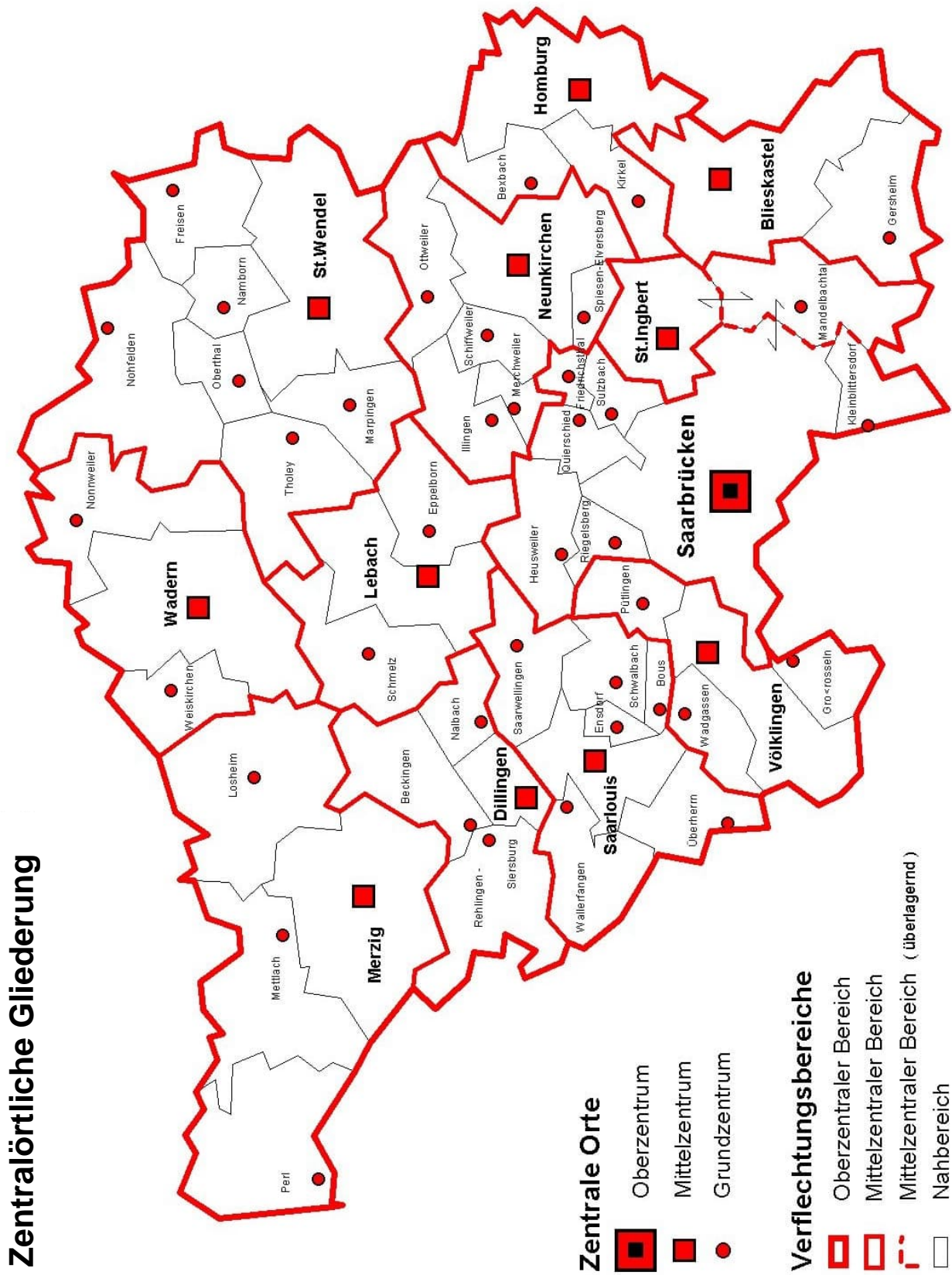
OBERZENTRUM	Oberzentraler Verflechtungsbereich	
SAARBRÜCKEN	alle Gemeinden des Saarlandes	
MITTELZENTREN	GRUNDZENTREN	Nahbereich
	zentraler Ort	
SAARBRÜCKEN Mittelzentraler Verflechtungsbereich	Saarbrücken	Stadtbezirk Saarbrücken-Mitte (Alt-Saarbrücken, Eschberg, Malstatt, St. Arnual, St. Johann.), Stadtbezirk Saarbrücken-West (Altenkessel, Burbach, Gersweiler, Klarenthal), Stadtbezirk Saarbrücken-Halberg (Bischmisheim, Brebach-Fechingen, Bübingen, Ensheim, Eschringen, Güdingen, Schafbrücke), Stadtbezirk Saarbrücken-Dudweiler (Dudweiler, Herrensohr, Jägersfreude, Scheidt)
	Friedrichsthal	--
	Heusweiler	Eiweiler, Heusweiler, Holz, Kutzhof, Niedersalbach, Obersalbach-Kurhof, Wahlschied
	Kleinblittersdorf	Auersmacher, Bliesransbach, Kleinblittersdorf, Rilchingen-Hanweiler, Sitterswald
	Quierschied	Fischbach-Camphausen, Göttelborn, Quierschied
	Riegelsberg	Riegelsberg, Walpershofen
	Sulzbach/Saar	--
	Mandelbachtal Ormesheim/ Ommersheim (bipolares Zentrum) Verflechtungsbereich überlagernd für Saarbrücken und St. Ingbert	Bebelsheim, Bliesmengen-Bolchen, Erfweiler-Ehlingen, Habkirchen, Heckendalheim, Ommersheim, Ormesheim, Wittersheim
VÖLKLINGEN Mittelzentraler Verflechtungsbereich	Völklingen	Fürstenhausen, Geislautern, Lauterbach, Ludweiler-Warndt, Völklingen, Wehrden
	Großrosseln	Dorf im Warndt, Emmersweiler, Großrosseln, Karlsbrunn, Naßweiler, St. Nikolaus
	Püttlingen	--
	Wadgassen	Differten, Friedrichweiler, Hostenbach, Schaffhausen, Wadgassen, Werbeln
MERZIG Mittelzentraler Verflechtungsbereich	Merzig	Ballern, Besseringen, Bietzen, Brotdorf, Büdingen, Fitten, Harlingen, Hilbringen, Mechern, Menningen, Merchingen, Merzig, Mondorf, Schwemlingen, Silwingen, Weiler, Wellingen
	Losheim am See	Bachem, Bergen, Britten, Hausbach, Losheim, Mitlosheim, Niederlosheim, Rimlingen, Rissenthal, Scheiden, Wahlen, Waldhölzbach
	Mettlach/ Orscholz (bipolares Zentrum)	Bethingen, Dreisbach, Faha, Mettlach, Nohn, Orscholz, Saarlöcherbach, Tünsdorf, Wehingen, Weiten
	Perl	Besch, Borg, Büschdorf, Eft-Hellendorf, Nennig, Oberleuken-Kesslingen-Münzingen, Oberperl, Perl, Sehndorf, Sinz, Tettingen-Butzdorf-Wochern
WADERN	Wadern	Bardenbach, Büschfeld, Dagstuhl, Gehweiler, Krettnich, Lockweiler, Löstertal (Buweiler-Rathen, Kostenbach, Oberlöstern) Morscholz, Noswendel, Nunkirchen-

Mittelzentraler Verflechtungsbereich		Münchweiler, Steinberg, Wadern-Niederlöstern, Wadrill, Wedern
	Nonnweiler/ Otzenhausen	Bierfeld, Braunshausen, Kastel, Nonnweiler, Otzenhausen, Primstal, Schwarzenbach und Sitzerath
	(bipolares Zentrum) Weiskirchen	Konfeld, Rappweiler, Thailen, Weierweiler, Weiskirchen
NEUNKIRCHEN Mittelzentraler Verflechtungsbereich	Neunkirchen	Furpach, Hangard, Kohlhof, Ludwigsthal, Münchwies Neunkirchen, Wellesweiler, Wiebelskirchen
	Illingen	Hirzweiler, Hüttigweiler, Illingen, Uchtelfangen, Welschbach, Wustweiler
	Merchweiler	Merchweiler, Wemmetsweiler
	Ottweiler	Fürth, Lautenbach, Mainzweiler, Ottweiler, Steinbach
	Schiffweiler	Heiligenwald, Landsweiler-Reden, Schiffweiler, Stennweiler
	Spiesen-Elversberg	Elversberg, Spiesen
DILLINGEN Mittelzentraler Verflechtungsbereich	Dillingen/Saar	--
	Beckingen	Beckingen, Düppenweiler, Erbringen, Hargarten, Haustadt, Honzrath, Oppen, Reimsbach, Saarfels
	Nalbach	Bilsdorf, Körprich, Nalbach, Piesbach
	Rehlingen/ Siersburg	Biringen, Eimersdorf, Fremersdorf, Fürweiler, Gerlfangen, Hemmersdorf, Niedaltdorf, Oberesch, Rehlingen, Siersburg
	(bipolares Zentrum)	
SAARLOUIS Mittelzentraler Verflechtungsbereich	Saarlouis	Beaumarais, Fraulautern, Lisdorf, Neuforweiler, Picard, Roden, Saarlouis
	Bous	--
	Ensdorf	--
	Saarwellingen	Reisbach, Saarwellingen, Schwarzenholz
	Schwalbach	Elm, Hülzweiler, Schwalbach
	Überherrn	Altforweiler, Berus, Bisten, Felsberg, Überherrn, Wohnstadt
	Wallerfangen	Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn-Leidingen, Ittersdorf, Kerlingen, Rammelfangen, St. Barbara, Wallerfangen
LEBACH Mittelzentraler Verflechtungsbereich	Lebach	Aschbach, Dörsdorf, Eidenborn, Falscheid, Gresaubach, Knorscheid, Landsweiler, Lebach, Niedersaubach, Steinbach, Thalexweiler
	Eppelborn	Bubach-Calmesweiler, Dirmingen, Eppelborn, Habach, Hierscheid, Humes, Macherbach, Wiesbach
	Schmelz	Dorf, Hüttersdorf, Limbach, Michelbach, Primsweiler, Schmelz
HOMBURG Mittelzentraler Verflechtungsbereich	Homburg	Einöd, Homburg, Jägersburg, Kirrberg, Wörschweiler
	Bexbach	Bexbach, Frankenholz, Höchen, Kleinottweiler, Niederbexbach, Oberbexbach
	Kirkel	Altstadt, Kirkel-Neuhäusel, Limbach
ST. INGBERT Mittelzentraler Verflechtungsbereich	St. Ingbert	Hassel, Oberwürzbach, Rentrish, Rohrbach, St. Ingbert
	Mandelbachtal	Bebelsheim, Bliesmengen-Bolchen, Erfweiler-Ehlingen, Habkirchen, Heckendalheim, Ommersheim, Ormesheim, Wittersheim
	Ormesheim/ Ommersheim	
	(bipolares Zentrum) Verflechtungsbereich überlagernd für Saar- brücken und St. Ingbert	

BLIESKASTEL	Blieskastel	Alsbach, Altheim, Aßweiler, Ballweiler, Bierbach, Biesingen, Blickweiler, Blieskastel, Böckweiler, Breifurt, Brenschelbach, Lautzkirchen, Mimbach, Pinnigen, Niederwürzbach, Webenheim, Wolfersheim
	Gersheim	Bliesdalheim, Gersheim, Herbitzheim, Medelsheim-Seyweiler, Niedergailbach, Peppenkum-Utweiler, Reinheim, Rubenheim, Walsheim
Mittelzentraler Verflechtungsbereich		
ST. WENDEL	St. Wendel	Bliesen, Dörrenbach, Hoof, Leitersweiler, Niederkirchen (Bubach, Marth, Niederkirchen, Saal), Niederlinxweiler, Oberlinxweiler, Osterbrücken, Remmesweiler, St. Wendel, Urweiler, Werschweiler, Winterbach
	Freisen/Oberkirchen	Asweiler, Eitzweiler, Freisen, Grügelborn, Haupersweiler, Oberkirchen, Reitscheid, Schwarzerden
	(bipolares Zentrum)	
	Marpingen	Alsweiler, Berschweiler, Marpingen, Urexweiler
	Namborn/Hofeld	Baltersweiler, Eisweiler-Pinsweiler, Furschweiler, Gehweiler, Hirstein, Hofeld-Mauschbach, Namborn-Heisterberg, Roschberg
	(bipolares Zentrum)	
	Nohfelden/Türkismühle	Bosen-Eckelhausen, Eisen, Eiweiler, Gonesweiler, Mosberg-Richweiler, Nohfelden, Neunkirchen/Nahe, Selbach, Sötern, Türkismühle, Walhausen, Wolfersweiler
	(bipolares Zentrum)	
Oberthal	Gronig, Güdesweiler, Oberthal, Steinberg-Deckenhardt	
Tholey/Theley	Bergweiler, Hasborn-Dautweiler, Lindscheid, Neipel, Scheuern, Sotzweiler, Theley, Tholey, Überroth-Niederhofen	
(bipolares Zentrum)		

(b) Anlage 2: Zentralörtliche Gliederung (Karte)

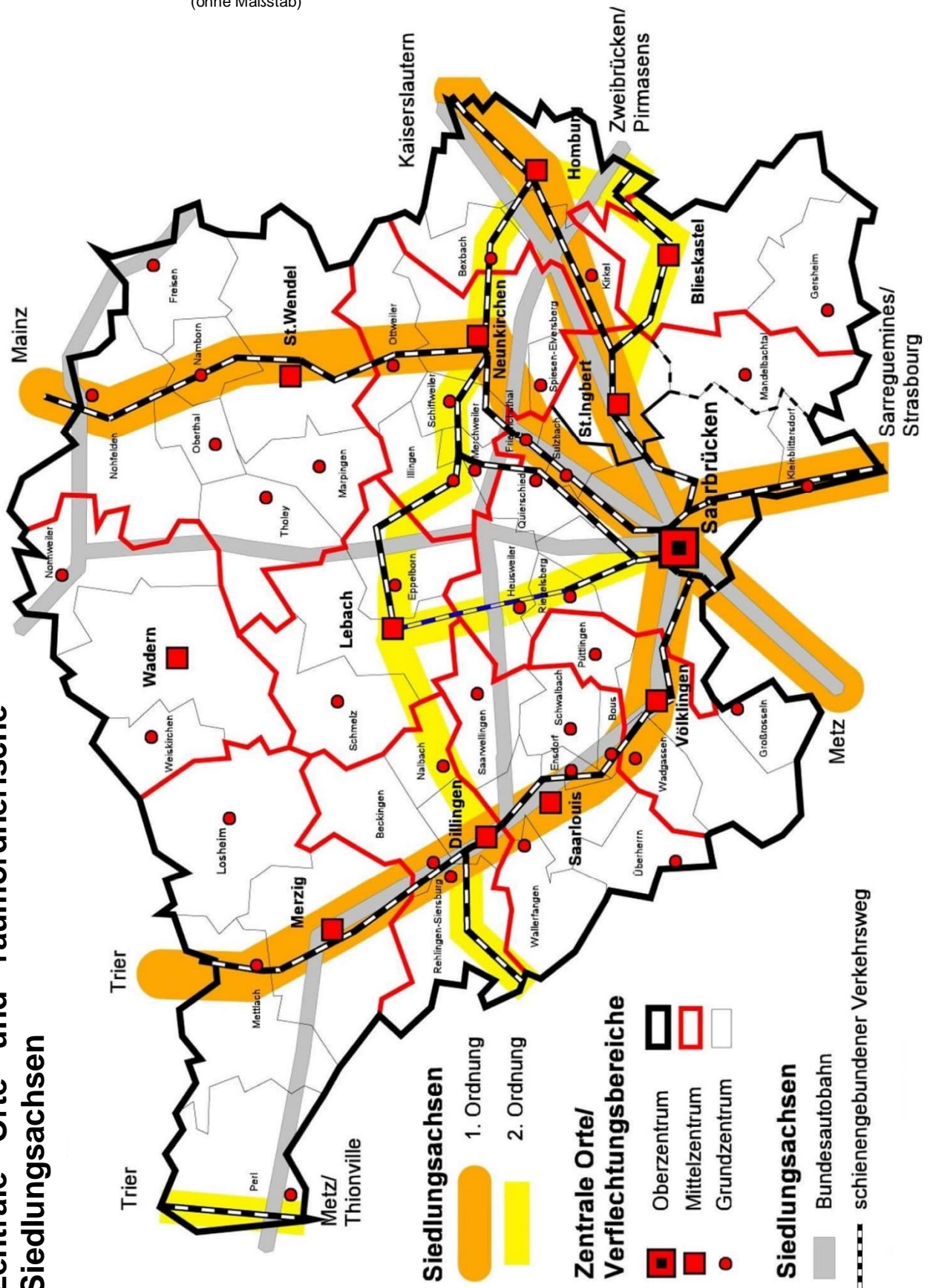
(ohne Maßstab)



(c) Anlage 3: Zentrale Orte und raumordnerische Siedlungsachsen (Karte)

(ohne Maßstab)

Zentrale Orte und raumordnerische Siedlungsachsen



(d) Anlage 4: Raumkategorien (Tabelle)

Ordnungsraum		Ländlicher Raum
Kernzone des Verdichtungsraumes	Randzone des Verdichtungsraumes	
Regionalverband Saarbrücken		
Landeshauptstadt Saarbrücken	--	--
Stadt Friedrichsthal	--	--
--	Gemeinde Großrosseln	--
--	Gemeinde Heusweiler	--
--	Gemeinde Kleinblittersdorf	--
Stadt Püttlingen	--	--
Gemeinde Quierschied	--	--
Gemeinde Riegelsberg	--	--
Stadt Sulzbach/Saar	--	--
Mittelstadt Völklingen	--	--
Landkreis Merzig-Wadern		
--	--	Gemeinde Beckingen
--	--	Gemeinde Losheim
--	--	Kreisstadt Merzig
--	--	Gemeinde Mettlach
--	--	Gemeinde Perl
--	--	Stadt Wadern
--	--	Gemeinde Weiskirchen
Landkreis Neunkirchen		
--	Gemeinde Eppelborn	--
--	Gemeinde Illingen	--
Gemeinde Merchweiler	--	--
Kreisstadt Neunkirchen	--	--
--	--	Stadt Ottweiler
Gemeinde Schiffweiler	--	--
Gemeinde Spiesen-Elversberg	--	--
Landkreis Saarlouis		
Gemeinde Bous	--	--
Stadt Dillingen/Saar	--	--
Gemeinde Ensdorf	--	--
--	--	Stadt Lebach
--	Gemeinde Nalbach	--
--	--	Gemeinde Rehlingen-Siersburg
Kreisstadt Saarlouis	--	--
--	Gemeinde Saarwellingen	--
--	--	Gemeinde Schmelz
Gemeinde Schwalbach	--	--
--	Gemeinde Überherrn	--
Gemeinde Wadgassen	--	--
--	--	Gemeinde Wallerfangen
Saarpfalz-Kreis		
Stadt Bexbach	--	--
--	--	Stadt Blieskastel
--	--	Gemeinde Gersheim
Kreisstadt Homburg	--	--
--	Gemeinde Kirkel	--
--	--	Gemeinde Mandelbachtal
Mittelstadt St. Ingbert	--	--
Landkreis St. Wendel		

--	--	Gemeinde Freisen
--	--	Gemeinde Marpingen
--	--	Gemeinde Namborn
--	--	Gemeinde Nohfelden
--	--	Gemeinde Nonnweiler
--	--	Gemeinde Oberthal
--	--	Kreisstadt St. Wendel
--	--	Gemeinde Tholey

(f) Anlage 6: Liste der zentrenrelevanten Einzelhandelssortimente

Die Definition der nah-, zentren- oder nicht-zentrenrelevant Warensortimente erfolgt in der Regel ortsspezifisch in den jeweiligen Einzelhandelskonzepten der Städte und Gemeinden, da die Zentrenrelevanz in Abhängigkeit von dem vorhandenen Angebotsbestand in den jeweiligen Zentren und in Verbindung mit städtebaulichen Kriterien differiert. Falls ein solches Einzelhandelskonzept in der betreffenden Standortkommune nicht vorliegt, greift im Sinne eines Auffangtatbestandes hilfsweise die nachfolgende Sortimentsliste zentrenrelevanter Einzelhandelssortimente, die als nicht abschließende, schematische Übersicht zu verstehen ist.

Zentrenrelevante Sortimente sind typischerweise prägend für das Einzelhandelsangebot in den Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortskernen und deren Besucherattraktivität. Sie dienen der Nah- und Grundversorgung (Güter des täglichen Bedarfs) und der Deckung des periodischen und aperiodischen Haushaltsbedarfs. Zentrenrelevante Sortimente zeichnen sich in der Regel dadurch aus, dass sie einen Beitrag zur Gesamtattraktivität der zentralen Einkaufslage leisten und damit viele Innenstadtbesucher anziehen, häufig im Zusammenhang mit anderen Innenstadtnutzungen nachgefragt werden, einen geringen Flächenanspruch haben und aufgrund ihrer Handlichkeit überwiegend problemlos zu transportieren sind.

Als zentrenrelevante Sortimente im Sinne des Landesentwicklungsplanes gelten insbesondere:

- Sortimente der Grund- und Nahversorgung, des kurzfristigen Bedarfs (Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittelhandwerk, Reformwaren, Getränke und Tabakwaren)
- Drogeriewaren, kosmetische, pharmazeutische, medizinische und orthopädische Artikel, Sanitätswaren
- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroartikel
- Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik, kunstgewerbliche Artikel, Geschenkartikel, Bastelartikel, Antiquitäten und Gebrauchtwaren
- Bekleidung, Leder-/ Pelzwaren, Schuhe
- Uhren, Schmuck, Edelmetallwaren
- Fotogeräte, feinmechanische und optische Erzeugnisse, Zubehör
- Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsendgeräte (inkl. Mobiltelefone), Computer, Computerteile und Software, Zubehör
- Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse (außer Elektrogroßgeräte)
- Musikinstrumente, Musikalienhandel, Bild- und Tonträger
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel und Teppiche), Haus- und Heimtextilien, Beleuchtungskörper, Raumausstattung
- Tapeten, Farben, Lacke

- Baby-, Kinderartikel
- Wolle, Kurzwaren/ Handarbeit, Nähmaschinen und Zubehör
- Spielwaren, Sport- und Campingartikel (kleinteilig), Reit-, Angel-, Waffen und Jagdbedarf
- Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör
- Schnittpflanzen, zoologischer Bedarf, lebende Tiere, Tiernahrung

(g) Anlage 7: Anforderungen an raumordnerisch-städtebauliche Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen

Beurteilungsgrundlage für die Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sind in der Regel fachlich fundierte Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen. Diese müssen daher allgemein anerkannten, inhaltlichen Ansprüchen, insbesondere hinsichtlich einer transparenten, nachvollziehbaren und realitätsnahen bzw. plausiblen Methodik, genügen. Die allgemeinen Anforderungen, die an Gutachten und Gutachter zu stellen sind, ergeben sich im Wesentlichen aus empirischen, wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnissen sowie insbesondere auch aus der ständigen Rechtsprechung. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erarbeitung der Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen durch fachkundige und neutrale Sachverständige
- Sachgerechte Erarbeitung der Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen mit den zum maßgeblichen Zeitpunkt verfügbaren Erkenntnissen und relevanten Bestandsdaten und unter Beachtung möglicherweise vorhandener besonderer Rahmenbedingungen
- Anwendung geeigneter, fachspezifischer und widerspruchsfreier Methoden mit einem hohen Maß an Transparenz in den einzelnen Untersuchungsschritten, insbesondere im Hinblick auf die gewählte Methodik sowie die maßgeblichen Grundlagendaten und Prognoseannahmen
- Aufzeigen maximal zu erwartender möglicher Vorhabenauswirkungen anhand eines Worst-Case-Szenarios
- Ortsspezifische Beurteilung der städtebaulichen Stabilität bzw. Robustheit der von einem Vorhaben betroffenen, zentralen Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum und plausible Festlegung spezifischer, kritischer Verträglichkeits- bzw. Schädlichkeitsschwellen für diese zentralen Versorgungsbereiche sowie daraus abgeleitet die plausible Beurteilung der möglichen raumordnerisch-städtebaulichen Auswirkungen auf diese zentralen Versorgungsbereiche anhand der prognostizierten Umsatzzumlenkungsquoten

Vor diesem Hintergrund beschreibt die folgende Auflistung die Mindestinhalte und ist als Mustergliederung für die Erarbeitung und landesplanerische Beurteilung der für die jeweiligen Vorhaben zu erstellenden raumordnerisch-städtebaulichen Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen zu verstehen. In besonders zu begründenden Einzelfällen

sind in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde Abweichungen bzw. Modifizierungen aufgrund spezifischer Rahmenbedingungen und Vorhabenkonstellationen möglich.

Mindestinhalte der raumordnerisch-städtebaulichen Verträglichkeits- und Auswirkungenanalysen:

1 **Aufgabenstellung/ Untersuchungsgegenstand, Methodik/ Vorgehensweise**

- 1.1 Ausgangssituation, Aufgabenstellung und Untersuchungsgegenstand
- 1.2 Methodischer Ansatz für die einzelhandelsrelevante und städtebauliche Analyse
- 1.3 Verwendete (sekundärstatistische) Daten
- 1.4 Erläuterungen zur Erhebungs- und Berechnungsmethodik sowie zu den getroffenen Annahmen

2 **Planungsrechtliche Situation am Vorhabenstandort, Vorhabendaten und -konzeption, Standortalternativen**

- 2.1 Vorhabenstandort (einschließlich Plankarte)
- 2.2 Planungsrechtliche Situation am Vorhabenstandort
- 2.3 Landesplanerische Vorgaben für den Vorhabenstandort (insbesondere landesplanerische Zielfestlegungen zur Zentralörtlichkeit, städtebaulichen Integration sowie zu Einzelhandelsagglomerationen)
- 2.4 Konzeptionelle Vorgaben kommunaler einzelhandelsrelevanter und städtebaulicher Konzepte (z. B. Einzelhandels- und Zentrenkonzepte, Fachbeiträge, städtebauliche Entwicklungskonzepte, SEKO/ GEKO, ISEK, TEKO)
- 2.5 Vorhabenkenndaten
 - Flächen- und Nutzungskonzept, Vertriebsform
 - Sortimentskonzeption des Planobjekts (u.a. Kern- und Randsortimente, Differenzierung in nah-/ zentren-/ nicht-zentrenrelevante Sortimente mit jeweiliger Verkaufsflächengröße)
 - Sollumsatzleistung des Planobjektes (gesamt sowie sortimentsspezifisch)
- 2.6 Standortalternativen
- 2.7 Standortbeschreibung und -bewertung insbesondere hinsichtlich, städtebaulicher/stadtfunktioneller Lage (Zentraler Versorgungsbereich, Ergänzungsstandort, Solitärstandort, Agglomeration, Einkaufszentrum) und verkehrliche Einbindung (MIV, ÖPNV, zu Fuß/ Rad)

3 **Sozioökonomische und absatzwirtschaftliche Rahmenbedingungen**

- 3.1 Definition des Untersuchungsraumes und Vorhabeneinzugsbereiches sowie Erläuterung der Abgrenzungskriterien (u.a. raumordnerische, siedlungsstrukturelle und verkehrliche Aspekte, Wettbewerbssituation)
- 3.2 Bevölkerungspotenzial im Vorhabeneinzugsbereich (Status Quo, Prognose)

- 3.3 Ermittlung der einzelhandelsrelevanten Kaufkraft
- Grundlagen der Kaufkraftberechnung (u.a. Kaufkraftkennziffern nach Sortimenten, sortimentspezifische Pro-Kopf-Ausgaben, Vergleich Bundesdurchschnitt, Zentralitätskennziffer)
 - Projektrelevante Kaufkraft/ Kaufkraftbindung im abgegrenzten Vorhabeneinzugsbereich (gesamt und sortimentsbezogen)
- 3.4 Ermittlung („Rückwärtsrechnen“) des aufgrund der Mantelbevölkerung (Status Quo und Prognose) im Vorhabeneinzugsbereich erforderlichen bzw. tragfähigen Verkaufsflächenpotenzials (gesamt und sortimentsbezogen)
- 3.5 Einzelhandelsrelevante Angebots- und Wettbewerbssituation im Vorhabeneinzugsbereich (Sortimentsstruktur, Verkaufsflächen, Flächenproduktivität, Umsätze nach Sortiment und städtebaulicher/stadtfunktioneller Lage (zentraler Versorgungsbereich, Nebenzentrum etc.))
- 3.6 Einfluss des Online-Handels auf die vorhabenspezifische Angebots- und Wettbewerbssituation
- 3.7 Ermittlung und Analyse der zentralen Versorgungsbereiche im Vorhabeneinzugsbereich
- 3.8 Kaufkraftbindung und jeweilige Zentralitäten im Vorhabeneinzugsbereich differenziert nach Sortimenten und Gemeinden
- 4 **Verträglichkeits-/ Auswirkungsanalyse**
- 4.1 Darstellung der Umsatzumverteilungsquoten für die Fallkonstellationen Regular Case und Worst Case, differenziert nach Sortimenten und städtebaulicher/stadtfunktioneller Lage bzw. Standort (ZVB, Nebenzentrum etc.)
- 4.2 Einordnung und Bewertung von absatzwirtschaftlichen und raumordnerisch-städtebaulichen Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur sowie insbesondere auf die
- zentralörtliche Gliederung des Landesentwicklungsplanes sowie vorliegender kommunaler einzelhandelsrelevanter und städtebaulicher Konzepte
 - zentralen Versorgungsbereiche (Einordnung und Bewertung der Vorschädigung bzw. Stabilität oder Robustheit der jeweiligen ZVB im Vorhabeneinzugsbereich sowie daraus abgeleitet die raumordnerisch-städtebaulichen Auswirkungen)
 - (Nah-) Versorgungssituation und -struktur
- 4.3 Auswirkungsbewertung hinsichtlich bestehender Zielfestlegungen im Landesentwicklungsplan sowie vorliegender einzelhandelsrelevanter und städtebaulicher Konzepte
- 5 **Gutachterliche Empfehlung**
- 5.1 Empfehlungen für die Vorhabenrealisierung bzw. -modifizierung (ggf. Flächenreduzierung bzw. Ausschluss von Vorhabenbausteinen oder Sortimenten), Verzicht auf Vorhabenrealisierung

- 5.2 Raumordnerisch-städtebauliche Empfehlungen
- 5.3 Empfehlungen zur bauplanungsrechtlichen Umsetzung

(h) Anlage 8: Bedarfsnachweis

Der für die Neuinanspruchnahme von Freiraumflächen für Siedlungs- und Verkehrswecke erforderliche Nachweis des Bedarfs im Sinne von Z 13 sowie Z 15 und Z 16 kann nach Maßgabe folgender Festlegungen erbracht werden.

Die Bedarfsermittlung und die darauf aufbauende Wohnsiedlungsentwicklungskonzeption ist Grundlage für landesplanerische Stellungnahmen im Rahmen von Bauleitplanverfahren sowie für die Genehmigung der gemeindlichen Flächennutzungspläne nach § 6 BauGB und von Bebauungsplänen nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Die Bedarfsermittlung erfolgt nach folgendem Prüfschema bzw. Arbeitsprogramm:

1. Ermittlung des fiktiven gemeindlichen Wohnungsbedarfs durch die Landesplanung:

Die Landesplanung gibt den Gemeinden einen auf 15 Jahre vorausberechneten Wohnungsbedarf vor. Die Berechnung ergibt sich aus folgenden statistisch bzw. landesplanerisch vorgegebenen Daten:

- Prognostizierte Haushaltsentwicklung pro Gemeinde für die nächsten 10 Jahre unter Berücksichtigung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung sowie der zu erwartenden Belegungsdichte⁵⁴
- Berücksichtigung des statistischen Ersatzbedarfes von Wohnungen in Höhe von 0,3 % (0,5 % bei Leerständen ≥ 5 %) ⁵⁵
- Anwendung der landesplanerisch vorgegebenen Korrekturfaktoren
 - Mindestsiedlungsdichte (Differenzierung nach Raumkategorie und Lage entsprechend Ziel 14)
 - Zentralitätsfaktor (Differenzierung nach Zentralörtlichkeit entsprechend Ziel 11)

⁵⁴ Die Haushaltsentwicklung ergibt sich aus dem prognostizierten künftigen Bedarf aus Belegungsdichterückgang (weniger Einwohner je Wohneinheit und mehr Wohnfläche je Einwohner) sowie dem Bedarf aus der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung. Die Gründe für einen zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf liegen zum einen in dem Rückgang der Belegungsdichte (weniger Einwohner je Wohneinheit und mehr Wohnfläche je Einwohner) und zum anderen in der Zunahme der Einpersonenhaushalte. Zusätzlich sind die gestiegenen Anforderungen an die qualitative Ausstattung der Wohnungen, insbesondere auch im Hinblick auf die vielfältigen Mängel im bestehenden Wohnungsangebot, im Saarland zu beachten.

⁵⁵ Zur Berechnung des zusätzlichen Flächenbedarfs wird ein Ersatzbedarf für Wohnungen in Höhe von 0,3% p.a. berechnet. Es wird von einem Ersatzbedarf von 0,3% p.a. eines 10-jährigen Planungszeitraums ausgegangen. In besonderen Fällen kann ein anderer Wert zugrunde gelegt werden, z.B., wenn aufgrund von hohen, strukturellen Leerständen erheblich mehr Wohnungen als abgängig zu definieren sind, aber nicht tatsächlich zurückgebaut werden.

- Zuschlag für Gemeindeteile mit Anschluss an Siedlungsachsen mit schienegebundener ÖPNV von 0,5 Wohneinheiten je 1.000 Einwohnern und Jahr (entsprechend Ziel 11)
- Für nicht-zentrale Gemeindeteile wird die Wohnsiedlungstätigkeit am Eigenentwicklungsbedarf ausgerichtet, der mit einer Wohneinheit je 1.000 Einwohnern und Jahr festgelegt wird.

Ergebnis: rechnerisch ermittelter zukünftiger Wohnbauflächenbedarf als Vorgabe für die Gemeinden

2. Ermittlung des vorhandenen gemeindlichen Wohnbauflächenpotenzials durch die Gemeinden

- Die Gemeinden ermitteln differenziert für die Gemeindeteile das bauplanungsrechtlich vorhandenen Wohnbauflächenpotenzial in ihrem Gemeindegebiet
 - innerhalb von im Flächennutzungsplan rechtsgültig dargestellten, aber bislang nicht durch Bebauungsplan rechtskräftig umgesetzten Reserveflächen differenziert nach Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen
 - im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB sowie von Bebauungsplänen, die nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, differenziert nach Wohngebieten sowie Dorf-, Misch- oder Kerngebieten sowie
 - im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB
 - Darlegung der weiteren Innenentwicklungspotenziale außerhalb der v. g. Gebiete
- Die Gemeinden erstellen eine gemeindliche Mobilisierungsstrategie zur Aktivierung der Potenziale mit Angaben zur Verfügbarkeit/ Nutzbarkeit der zuvor ermittelten Flächenpotenziale. Für die Mobilisierungsstrategie werden mindestens folgende Auswahlkriterien bzw. folgendes Vorgehen gefordert:
 - Ermittlung aller verfügbaren Entwicklungsmöglichkeiten (potenzielle Bauflächen und Baulücken) seitens der Kommunen
 - Alternativenprüfung
 - Ermittlung möglicher landesplanerischer, naturschutzrechtlicher, topografischer, bergbaulicher, immissionsschutzrechtlicher, technisch-infrastruktureller oder sonstiger Gründen, die eine Grundstücksbebauung verhindern oder zumindest erheblich erschweren. Entsprechende „Flächensteckbriefe“ mit Kartendarstellung sind von den Kommunen vorzulegen und von Landesplanung und Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz gemeinsam zu bewerten. Ergebnis: Identifizierung der nicht bebaubaren Grundstücke
 - Ermittlung aller privaten Eigentümer der verbleibenden, potenziell bebaubaren Grundstücke seitens der Kommunen und schriftliche Kontaktaufnahme mit den Grundstückseigentümern seitens der Kommunen zwecks Abfrage der weiteren Grundstücksnutzungsabsichten sowie hinsichtlich eines möglichen Vermarktungsinteresses gegenüber der Kommune mittels Kurzfragebogen
 - Nachvollziehbare Darlegung entsprechender kommunaler Anstrengungen zum Grundstückserwerb
 - Prüfung der Einführung der Grundsteuer C seitens der Gemeinde

- Abschließende gemeinsame Festlegung zwischen Gemeinde, MUKMAV und Landesplanung hinsichtlich der tatsächlich verfügbaren bzw. nicht verfügbaren Kontingents an bebaubaren Flächen bzw. Grundstücken sowie
 - gemeinsame Festlegung zur Aufhebung von nachweislich nicht realisierbaren Bauleitplandarstellungen bzw. –festsetzungen.
 - gemeinsame Prüfung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen der Ziele Z 15 und 16 (Anpassung der Wohnbedarfsermittlung aus landesplanerisch definierten Abweichungsgründen)

Ergebnis: Tatsächlich realisierbares Wohnbauflächenpotenzial in den Gemeinden

3. Entwicklung eines gemeindeweiten Wohnsiedlungsentwicklungskonzeptes auf Basis der unter 1 und 2 definierten Vorgaben zur Wohnbauflächenentwicklung durch die Gemeinden

- Planerische Festlegung der für einen Planungszeitraum von 15 Jahre realisierbaren Wohnbauflächenpotenziale sowie analog hierzu die planerische Festlegung der nicht realisierbaren und daher zukünftig wegfallenden Wohnbauflächenpotenziale als Grundlage für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen nach § 6 BauGB und von Bebauungsplänen nach § 10 Abs. 2 BauGB seitens der Landesplanung. Maßgeblich zu beachten sind dabei der Innenentwicklungsvorrang, die Mobilisierung von Baulücken, die Revitalisierung von Brachflächen sowie das langfristige Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft). Dabei ist eine angemessene Öffentlichkeitsbeteiligung gemeindlich sicherzustellen. Hierauf kann nur in solchen Fällen verzichtet werden, bei denen es um die Aktivierung von Wohnflächenpotenzialen geht, für die nach dem jeweils geltenden Flächennutzungsplan bereits derzeit eine solche Nutzung normativ vorgesehen und dadurch in der Öffentlichkeit bereits hinreichend kommuniziert ist.
- Berücksichtigung der integrierten Wohnungsmarktstrategie des Saarlandes sowie die darin enthaltenen Fördermöglichkeiten.
- Fünfjährlich Überprüfung der Konzeption hinsichtlich der zugrundeliegenden Rahmendaten.

Ergebnis: mit MUKMAV und Landesplanung einvernehmlich abgestimmtes räumliches Wohnsiedlungsentwicklungskonzept als Beurteilungsgrundlage für alle landesplanerisch zu prüfenden Bauleitplanverfahren

Hinweise:

- **Flächentausch**

Enthält der Flächennutzungsplan ein noch ausreichendes Flächenpotenzial, um die Nachfrage zu decken, und stehen diese Flächen aber für eine Nutzung nicht zu Verfügung, z.B. aus städtebaulichen oder eigentumsrechtlichen Gründen, kann die Aufstellung des erforderlichen Bebauungsplans bei gleichzeitigem Verzicht auf entsprechende dargestellte Bestandsflächen erfolgen, ohne dass eine Erhebung

und Darstellung der Flächenpotenziale im Gesamtgebiet des Flächennutzungsplans erfolgen muss. In jedem Fall notwendig ist dabei die Begründung des Erfordernisses der Planaufstellung nach § 1 Abs. 3 BauGB unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 4 und 5 sowie § 1a Abs. 3 BauGB. Auf die Vergleichbarkeit der Flächen in Größe und Qualität ist zu achten. Der Aufhebungsbeschluss für die Ursprungsfläche ist spätestens zum Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss des neuen Bauleitplanes vorzulegen.

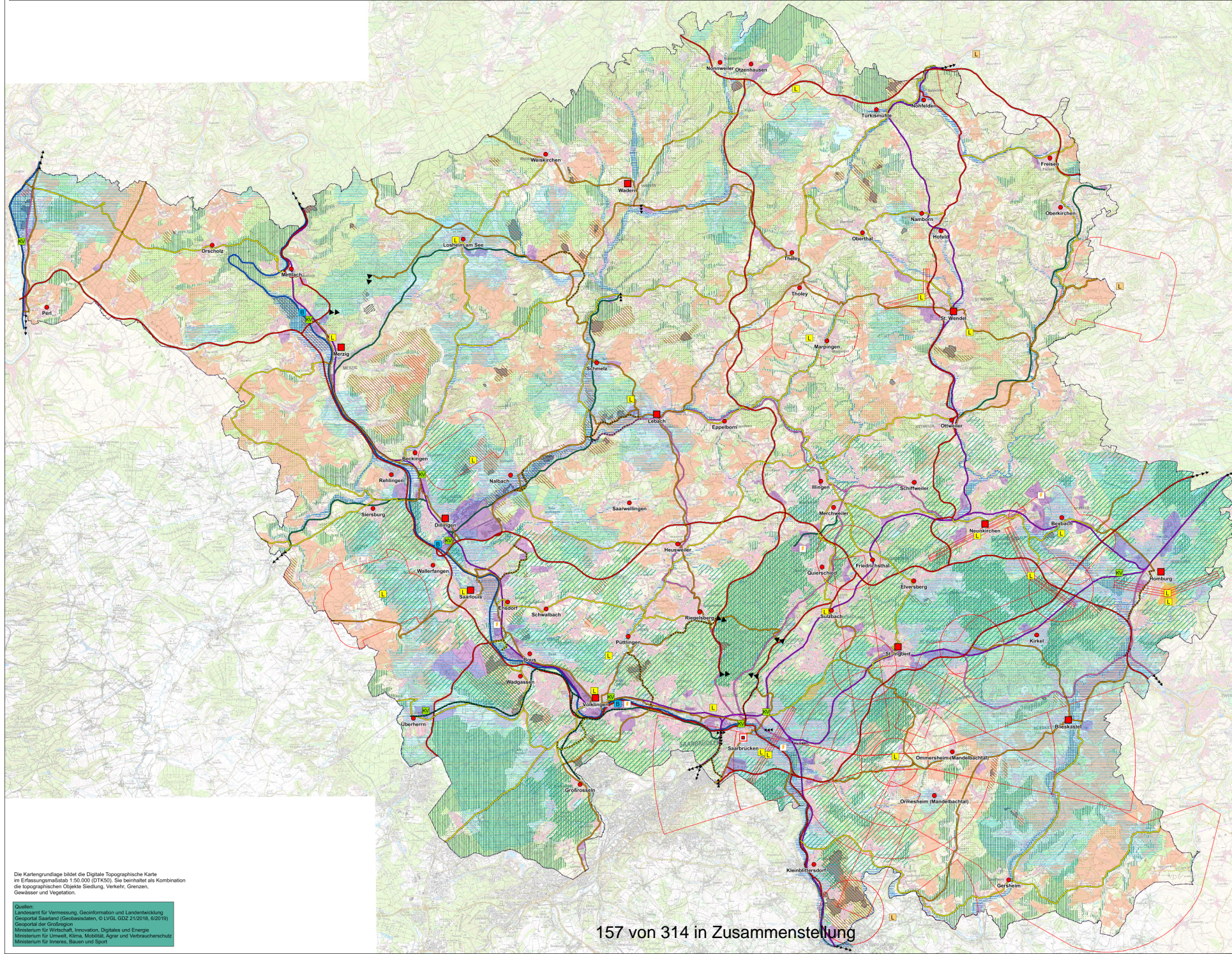
- **Ersatzbedarf**

Der Neubau von Wohnungen ist nicht die einzige Maßnahme, um Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Dem oben ermittelten Flächenbedarf sollen Maßnahmen für Modernisierung, Abriss und Neubau bedarfsangepasster Wohnungen gegenübergestellt werden, deren Entwicklung und Umsetzung den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Mobilisierungsstrategien obliegt. Unterstützend wirken kann hierbei die integrierte Wohnungsmarktstrategie des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport (siehe Abschnitt 3.01(f) „Wohnsiedlungsentwicklung“).

Abkürzungsverzeichnis

%	Prozent
Abs.	Absatz
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BB	Standortbereiche für Binnenschifffahrt
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BKV	Standortbereiche für kombinierten Verkehr
BL	Standortbereiche für Luftverkehr
BSF	Bruttosiedlungsfläche
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
FFH-Gebiete	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete
gem.	gemäß
GZ	Grundzentrum
ha	Hektar
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
Lapro	Landschaftsprogramm
LEP	Landesentwicklungsplan
LIK.Nord	Landschaft der Industriekultur Nord
m ³	Kubikmeter
Mio.	Million
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
MZ	Mittelzentrum
o.g.	oben genannt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OZ	Oberzentrum
qm	Quadratmeter
ROG	Raumordnungsgesetz
SLPG	Saarländisches Landesplanungsgesetz
sog.	sogenannt
SUP	Strategische Umweltprüfung
t	Tonne

TS	Trassenbereiche für Straßen
TSCH	Trassenbereiche für Schienen
v.g.	vorher genannt
VBB	Vorbehaltsgebiet für Biotopverbund
VBH	Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz
VBM	Vorbehaltsgebiet für militärische Übungen
VBR	Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung
VF	Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung
VG	Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen
VH	Vorranggebiet für Hochwasserschutz
VL	Vorranggebiet für Landwirtschaft
VN	Vorranggebiet für Naturschutz
VW	Vorranggebiet für Grundwasserschutz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZOK	Zentrale-Ort-Konzept



Legende

I. Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Zentrale Orte

- Oberzentrum
- Mittelzentrum
- Grundzentrum

Vorranggebiete

- Vorranggebiete für Naturschutz -VN-
- Vorranggebiete für Landwirtschaft -VL-
- Vorranggebiete für Grundwasserschutz -VW-
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz -VH-
- Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen -VG-
- Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung -VF-
- Regionale Grünzüge

Vorbehaltsgebiete

- Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund -VBB-
- Vorbehaltsgebiete für Rohstofficherung -VBR-
- Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz -VBH-
- Vorbehaltsgebiete für militärische Übungen -VBM-

Standortbereiche

- Standortbereiche für Binnenschifffahrt -BB-
- Standortbereiche für Luftverkehr -BL-
- Standortbereiche für Kombinierten Verkehr -BKV-
- Standortbereiche für Energie

Verkehrswegenetze

Straßenverbindungen

- Primärnetz
- Sekundärnetz
- Tertiärnetz

Schienvverbindungen

- Primärnetz
- Sekundärnetz
- Tertiärnetz

Wasserstraßenverbindungen

- Primärnetz
- Sekundärnetz

II. Nachrichtliche Darstellungen

- Grenze des Saarlandes
- Standortbereiche für Luftverkehr - außerhalb des Saarlandes -
- ▶▶ mögliche Transsenschlusspunkte Straße
- ▶▶ mögliche Transsenschlusspunkte Schiene
- ▶▶▶ grenzüberschreitende Transsendarstellung
- Schutzbereiche nach LuftVG
- genehmigte Abbauflächen
- Steinkohlevorkommen Elm

Transsengebiete

Straße

- Primärnetz
- Sekundärnetz
- Tertiärnetz

Schiene

- Primärnetz
- Sekundärnetz
- Tertiärnetz

0 2,5 5 Kilometer
1:75.000

Verfasser: MBS / Referat 08B 11
Landesplanung/Saarländische Landesplanung

Landesentwicklungsplan Saarland 2030
1. Entwurf vom 07.07.2023

SAARLAND
N E S T W
L A N D E S P L A N U N G
R

Die Kartengrundlage bildet die Digitale Topographische Karte im Erfassungsmaßstab 1:50.000 (DTK50). Sie beinhaltet als Kombination die topographischen Objekte Siedlung, Verkehr, Grenzen, Gewässer und Vegetation.

Quellen:
Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landesentwicklung
Geoportal Saarland (Geobasisdaten, © LVGL GDZ 21/2018, 6/2019)
Geoportal der Großregion
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

SAARLAND



Umweltbericht

Landesentwicklungsplan Saarland 2030

Entwurf Stand 16.06.23
basierend auf LEP Entwurf 16.06.2023



Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes

Bearbeitung: HHP.raumentwicklung
Wissenschaftliche Begleitung: JRU – Prof. Dr. Christian Jacoby

IMPRESSUM

**Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes
Referat OBB11 Landesplanung, Bauleitplanung**

Halbergstraße 50
D-66121 Saarbrücken

Fon: +49 681/501-4260 Fax: +49 (0)681/501-4601

Mail: Landesplanung@innen.saarland.de

Web: http://www.saarland.de/ministerium_inneres_sport.htm

Bearbeitung:

HHP.raumentwicklung

Gartenstr. 88
D - 72108 Rottenburg a.N.

Fon: +49 7472 9622 0 Fax: +49 7472 9622 22

Mail: info@hhp-raumentwicklung.de Web: www.hhp-raumentwicklung.de

BearbeiterInnen:

Anna Gold, Christiane Bäumer, Alena Neumann, Gottfried Hage

Wissenschaftliche Beratung:

JRU – Jacoby Raum- und Umweltplanung

Prof. Dr. Christian Jacoby

Aventinusweg 22
D - 85649 Brunntal b. München

Fon: +49 8104 339004 Fax: +49 8104 339005

Mail: jacoby@jru-plan.de

Saarbrücken, Brunntal, Rottenburg, 16.06.23

Anmerkungen:

Die Umweltprüfung bezieht sich auf den 1. Entwurf des LEP Saarland 2030 vom 16.06.2023

Die Aufstellung des Planwerks ist ein längerer Prozess; das Scoping fand am 27.05.2014 in Saarbrücken statt.

Die Informationen aus dem Landschaftsprogramm 2009 stellen wesentliche Grundlagen für die Prüfung dar; sie werden ergänzt durch die bis 2020 nachgeführten Datengrundlagen der Fachplanungen zu Schutzausweisungen und weiteren Aspekten zur Prüfung der Festlegungen des Planwerks.

INHALT

1	Vorbemerkung und Einleitung	1
1.1	Veranlassung	1
1.2	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Landesentwicklungsplans	1
1.2.1	Zentrale Ziele des Landesentwicklungsplans	1
1.2.2	Inhalte des Landesentwicklungsplans	2
1.3	Rechtliche Vorgaben für die Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan	5
1.4	Grundlegende Herangehensweise und Ablauf der Umweltprüfung	5
1.4.1	Grundlegende Herangehensweise der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsprozesses des Landesentwicklungsplanes	5
1.4.2	Ablauf der Umweltprüfung	6
1.5	Untersuchungsschwerpunkte der Strategischen Umweltprüfung	7
1.6	Abschichtung von Prüferfordernissen	8
1.7	Änderungen während des Planungsprozesses	9
1.8	Gliederung des Umweltberichtes	17
2	Umweltziele	18
3	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans des Saarlandes	20
3.1	Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen	20
3.1.1	Derzeitiger Umweltzustand	20
3.1.2	Schutzgutbezogene Umweltziele	21
3.1.3	Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland	21
3.2	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	22
3.2.1	Derzeitiger Umweltzustand	22
3.2.2	Schutzgutbezogene Umweltziele	24
3.2.3	Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland	24
3.3	Landschaft	24
3.3.1	Derzeitiger Umweltzustand	24
3.3.2	Schutzgutbezogene Umweltziele	26
3.3.3	Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland	27
3.4	Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	27
3.4.1	Derzeitiger Umweltzustand	27
3.4.2	Schutzgutbezogene Umweltziele	29
3.4.3	Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland	30
3.5	Boden	30
3.5.1	Derzeitiger Umweltzustand	30
3.5.2	Schutzgutbezogene Umweltziele	31
3.5.3	Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland	32

3.6	Wasser	32
3.6.1	Derzeitiger Umweltzustand	32
3.6.2	Schutzgutbezogene Umweltziele	34
3.6.3	Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland	35
3.7	Klima und Luft	35
3.7.1	Derzeitiger Umweltzustand	35
3.7.2	Schutzgutbezogene Umweltziele	36
3.7.3	Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland	36
3.8	Fläche	36
3.8.1	Derzeitiger Umweltzustand	36
3.8.2	Schutzgutbezogene Umweltziele	37
3.8.3	Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland	37
3.9	Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern	37
4	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen und Alternativenprüfung des Landesentwicklungsplans Saarland	39
4.1	Ansatz für die Berücksichtigung von planerischen Alternativen	39
4.2	Auswahl der zu prüfenden Festlegungen und Ausgestaltung der Prüfung	39
4.3	Programmatische Prüfung	40
4.3.1	Vorgehen	40
4.3.2	Programmatisch zu prüfende Festlegungen	41
4.3.3	Programmatische Prüfung: Festlegungen zur Siedlungsstruktur	41
4.3.4	Programmatische Prüfung: Festlegungen zur Freiraumstruktur	62
4.3.5	Programmatische Prüfung: Festlegungen zur Infrastruktur	89
4.3.6	Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung	95
4.4	Vertiefende Prüfung	97
4.4.1	Vorgehen	97
4.4.2	Übersicht zur vertiefenden Prüfung der Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung (VBR)	97
4.4.3	Übersicht zur vertiefenden Prüfung der Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG)	115
4.4.4	Übersicht zur vertiefenden Prüfung der Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF)	124
4.4.5	Übersicht zur vertiefenden Prüfung der Trassenbereiche für Schienen (TSCH)	126
5	Gesamtplanbetrachtung, kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen	128
5.1	Flächeninanspruchnahme und Landnutzung	128
5.2	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	130
5.3	Kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen	130
5.4	Gesamtplanbetrachtung	131

6	Verträglichkeit mit den Schutzzielen von Natura 2000 und Besonderem Artenschutz	136
6.1	Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzzielen von Natura 2000	136
6.2	Besonderer Artenschutz	137
6.3	Umwelthaftung	138
7	Geplante Überwachungsmaßnahmen	139
7.1	Ansatz zur Überwachung der Umweltauswirkungen	139
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	140
9	Quellenangaben und Darstellungsverzeichnis	146
9.1	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen	146
9.2	Literatur	147
9.3	Internetquellen	149
9.4	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	150

1 Vorbemerkung und Einleitung

1.1 Veranlassung

Eingeordnet in ein Netz der Globalisierung und Regionalisierung steht das Saarland vor vielfältigen Aufgaben, die auch raumplanerische Herausforderungen mit sich bringen. Das Saarland befindet sich in einem anhaltenden Strukturwandel zur Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft, mit dem die saarländische Wirtschaft in die Zukunft geführt werden muss. Gleichzeitig steht das Saarland im Wettbewerb mit anderen Regionen. Die besondere Lage an den Grenzen zu Frankreich und Luxemburg erschließt Entwicklungsperspektiven innerhalb Europas, die durch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefördert werden sollen. Trotzdem ist das Saarland als schrumpfende Region mit den Problemen des demographischen Wandels und der Sicherung der Daseinsvorsorge konfrontiert. Weitere Herausforderungen sind die klimapolitischen Zielsetzungen mit den Aspekten der Energiewende sowie der Klimawandel.

Der Landesentwicklungsplan widmet sich den räumlichen Auswirkungen der aktuellen Herausforderungen. Im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Landtags des Saarlandes (2017 – 2022) zwischen der Christlich Demokratischen Union, Landesverband Saar und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist die Neuaufstellung eines integrierten Landesentwicklungsplan festgelegt.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans „Saarland“ werden die beiden bisherigen Teilabschnitte „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 und „Siedlung“ vom 4. Juli 2006 zusammengeführt und, entsprechend aktueller Herausforderungen, an eine nachhaltige Raumentwicklung, wie z.B. demographischer und sozialer Wandel sowie Klimawandel, fortgeschrieben.

Begleitend zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen (§ 8 ROG, § 33 und § 35 UVPG).

1.2 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Landesentwicklungsplans

1.2.1 Zentrale Ziele des Landesentwicklungsplans

Ziel der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Saarland ist die Erarbeitung eines strategischen Lenkungs- und Koordinierungsinstruments. Auf diese Weise sollen die aktuellen Herausforderungen, wie beispielsweise der demografische Wandel, der Klimawandel, die Energiewende sowie die Sicherung der Daseinsvorsorge, in Bezug auf ihre räumlichen Auswirkungen bewältigt werden. Das Instrument des Landesentwicklungsplans dient dazu, die Anforderungen an die Raumstruktur des Saarlandes entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung aufeinander abzustimmen, zu entwickeln und zu ordnen.

Die zentralen Ziele des Landesentwicklungsplanes ergeben sich allgemein aus den Grundsätzen des § 2 ROG, den Leitvorstellungen von ROG und SLPG sowie den Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland. Zu berücksichtigen sind hier die Leitvorstellungen und Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie des Saarlandes (MUV 2017 d und 2022), insbesondere auch im Hinblick auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel. Der Landesentwicklungsplan stellt im Leitbild bereits heraus, die räumlichen Strukturen an die zu erwartenden Folgen des Klimawandels anzupassen sowie den Schutz des Klimas zu verfolgen.

Die Vorgaben des § 7 i.V.m. §13 Abs. 5 ROG sowie die Vorgaben des Saarländischen Landesplanungsgesetzes (SLPG) legen die Mindestinhalte des Landesentwicklungsplans Saarland grundsätzlich fest. Diese sind im Wesentlichen Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere zur anzustrebenden Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur.

Die Festlegungen im Landesentwicklungsplan werden gem. § 3 Abs. 1 ROG als „Ziele der Raumordnung“ oder als „Grundsätze der Raumordnung“ getroffen:

- „Ziele der Raumordnung“ sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Hierzu zählen insbesondere Vorranggebiete für bestimmte Raumfunktionen.
- Die „Grundsätze der Raumordnung“ stellen Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen dar. Hierzu zählen insbesondere Vorbehaltsgebiete für bestimmte Raumfunktionen.

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen¹.

1.2.2 Inhalte des Landesentwicklungsplans

Der Landesentwicklungsplan Saarland gliedert sich inhaltlich in vier Teile: Grundlagen, textliche und zeichnerische Ziele und Grundsätze sowie die Strategische Umweltprüfung.

Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans stellen die zentralen Inhalte und Festlegungen dar und werden im Folgenden kurz beschrieben.

Die Entwicklung der **Siedlungsstruktur** soll gemäß dem Konzept der Zentralen Orte erfolgen. Hierbei sieht die Planung vor, dass sich die Entwicklungen entlang raumordnerischer Siedlungs- und Verkehrsachsen konzentrieren. Auf diese Weise soll die Daseinsvorsorge auch in ländlichen Gebieten gesichert werden. Das Konzept beinhaltet eine Stärkung des ÖPNV und strebt nach einer „kompakten Siedlungsstruktur der kurzen Wege“. Die Innenentwicklung und die Nutzung von Brachflächen sowie von bereits erschlossenen Grundstücken ist Teil des Konzepts. Das Saarland gliedert sich in den dichter besiedelten Ordnungsraum, der in „Kernzone und Randzone Verdichtungsraum“ differenziert ist, und den ländlichen Raum. Das Siedlungskonzept orientiert sich an diesen festgelegten Raumkategorien. Des Weiteren werden zusätzlich besondere Handlungsräume definiert.

Um eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu fördern und gleichzeitig auf Entwicklungen des Wohnungsmarkts flexibler reagieren zu können, wurde zur Steuerung der Siedlungsentwicklung ein Bedarfsnachweis entwickelt, der Grundlage für die kommunale Siedlungsentwicklung ist. Unter Berücksichtigung der mit der Landesplanungsbehörde abgestimmten Siedlungsentwicklungsstrategie, können die Kommunen die Ausweisung neuer Wohnsiedlungsgebiete flexibel im Rahmen der LEP-Vorgaben gestalten.

Im Bereich Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sind Vorranggebiete festgelegt (VG), welche die Flächen von landesweiter Bedeutung für Produktion und Dienstleistung bestimmen und sichern.

¹ vgl. auch § 1 Abs. 4 BauGB: „Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.“

Großflächiger Einzelhandel ist generell in den Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung (VG) nicht vorgesehen. Gewerbegebiete von lokaler Bedeutung können von den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung unter Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Landesplanung ausgewiesen werden. Auch hier gilt das Darstellungserfordernis des Bedarfes über einen entsprechenden Nachweis analog zur Siedlungsfläche. Des Weiteren werden Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung festgelegt (VF).

Im Themenbereich **Freiraumstruktur** sieht der Landesentwicklungsplan Saarland Festlegungen zu großräumig übergreifenden Freiräumen und zum Freiraumschutz vor. Hierzu zählen

- Regionale Grünzüge zur Sicherung großräumig unbebauter Freiräume, u.a. auch als Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel;
- Vorranggebiete für Naturschutz (VN) zum nachhaltigen Schutz wertvoller Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten;
- Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB) zur Sicherung und Entwicklung wertvoller Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten sowie deren Vernetzung unter Berücksichtigung der Biodiversitätsschutzkonzeption Saarland 2013 und weiterer Fachbeiträge des Naturschutzes;
- Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) zum nachhaltigen Schutz der Grundwasservorkommen zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung;
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz (VH) sowie Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz (VBH) zur Sicherung von Flächen, die für den schadlosen Hochwasserabfluss und zum Hochwasserrückhalt (Retentionsraum) von Bedeutung sind.

Der speziellen Nutzung von Freiräumen dienen die Festlegungen von

- Vorranggebieten für Landwirtschaft (VL), welche die produktivsten und ertragreichsten Standorte sichern, sowie
- Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung (VBR), die Bereiche zur Sicherung und Gewinnung der abbauwürdigen Rohstoffvorkommen hervorheben.
- Im Bereich Waldwirtschaft wird das Ziel formuliert, dass Waldgebiete für andere Nutzungen, wie Siedlungszwecke und Verkehrsflächen, nur in Anspruch zu nehmen sind, wenn die angestrebte Nutzung nicht mit vertretbarem Aufwand auch außerhalb des Waldes umgesetzt werden kann oder wenn das überwiegende Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Der Eingriff in den Wald ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Zum Themenbereich **Infrastruktur** gehören die Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen für Güter ebenso wie die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur einschließlich Energieleitungen und –anlagen. Ziel ist die Entwicklung eines geschlossenen Verkehrsnetzes von Straßen, Schienen und Wasserstraßen. Hierzu werden auch Trassen festgelegt und gesichert. Bei einem Großteil der Trassen handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen.

Der intermodale Güterverkehr soll durch die Festlegung von Standortbereichen für Kombinierten Verkehr (BKV) gefördert werden. Im Bereich Luftverkehr ist Sicherung des internationalen Verkehrsflughafens Saarbrücken für den Linien- und Charterverkehr sowie für den Frachtverkehr als Ziel festgelegt. Relevante Standortbereiche für den Luftverkehr (BL) sind im Landesentwicklungsplan ausgewiesen. Zudem werden

wichtige Standortbereiche für die Binnenschifffahrt (BB) durch den Landesentwicklungsplan gesichert.

Im Bereich der Energie legt der Landesentwicklungsplan Standortbereiche für Energie fest, die bestehende Kraftwerke sichern. Der saarländischen Energiewirtschaft wird eine hohe Bedeutung beigemessen, nicht nur wirtschaftlich, sondern auch im Hinblick auf Versorgungssicherheit und Netzstabilität. Die bundesweit angestrebte Energiewende erfordert strukturelle Anpassungen. Die Kraftwerksflächen sind im Landesentwicklungsplan ebenfalls als Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen ausgewiesen, sodass bei einer Stilllegung, die Umnutzung zu Gewerbeflächen erfolgen kann. Bis zum Jahr 2030 sollen mindestens 65% des Stroms in Deutschland aus erneuerbaren Energien produziert werden. Für erneuerbare Energien werden keine zeichnerischen Festlegungen getroffen. Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt durch die Kommunen. Für die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) werden im Landesentwicklungsplan die Grundsätze formuliert, dass diese entweder vorrangig auf bereits versiegelten Flächen (z.B. Konversionsflächen), Dächern und im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen Infrastrukturanlagen (Flächen entlang von Autobahnen und Schienentrassen) zu installieren sind. Solarparks bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Eine Grundlage bildet die Gebietskulisse von Acker- und Grünflächen in benachteiligten Gebieten der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen —VOEPV vom 27. November 2018 zuletzt geändert am 13.03.2021 des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr. Soweit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich, sollen Freiflächenanlagen perspektivisch auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Weiterführung landwirtschaftlicher Aktivitäten ermöglichen. Aufgegebene Solarparks sollen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Der Rückbau soll alle vorübergehenden Fundamente und Baulichkeiten umfassen, so dass die landwirtschaftliche Nutzung danach wieder uneingeschränkt möglich ist. Die Schaffung von Baurecht auf Zeit (§9 Abs.2 BauGB) ist anzustreben.

Im Bereich Wasserkraft sind die Potentiale des Saarlandes bereits ausgeschöpft. Was das Stromnetz betrifft, so ist hauptsächlich eine Verstärkung der Leitungen des bestehenden Netzes erforderlich.

Ausgewiesen ist des Weiteren ein Vorbehaltsgebiet für militärische Übungen (VBM), indem den Belangen der militärischen Nutzung besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Als Querschnittsaufgabe wird das Thema „Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung“ verstanden. Hierzu werden Grundsätze zum Erhalt und zur Entwicklung von Kultur- und Naturlandschaften festgelegt. Historisch geprägte und gewachsene Kultur- und Naturlandschaften sowie das UNESCO-Kulturerbe sollen erhalten und entwickelt werden. Darüber hinaus sollen die Leuchttürme des kulturellen und naturräumlichen Erbes in besonderem Maße als Bestandteil von integrativen räumlichen, ökonomischen und ökologischen Entwicklungsstrategien gesichert werden.

Zusammenfassend werden Überlagerungen der Ziele aufgezeigt und durch das Ziel der Stabilisierung des ländlichen Raums als Querschnittsaufgabe ergänzt.

Der Landesentwicklungsplan trifft grundsätzliche Aussagen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. So sollen bei Planungen länderübergreifend beschlossene Strategiekonzepte und Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Die Großregion betreffende Planungen sollen, gemäß den jeweils gültigen Verabredungen zur Abstimmung von Planungen, grenzüberschreitend abgestimmt werden.

1.3 **Rechtliche Vorgaben für die Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan**

Seit dem 21. Juli 2004 gilt bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Die rechtliche Grundlage hierfür ist die SUP-Richtlinie der EG, die für den Anwendungsbereich in der Raumordnung durch Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und der Landesplanungsgesetze in nationales Recht umgesetzt wurde (vgl. § 7 Abs. 2, § 8, § 9 Abs. 4, Abs. 2, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 ROG sowie § 3 Abs. 1 und Abs. 3 SLPG). Des Weiteren ist die strategische Umweltprüfung durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung geregelt (§§ 33 – 46 UVPG).

Mit der SUP soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die umfassende Auseinandersetzung mit den erkannten Umweltauswirkungen, mit Möglichkeiten zur Verhinderung oder Minimierung negativer Auswirkungen sowie mit Planungsalternativen soll insgesamt eine verbesserte Transparenz im Abwägungsprozess sowie eine Stärkung der Umweltbelange bewirken. Die SUP ist ein unselbständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen – sie wird also in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Besonders hinzuweisen ist auf die Maßstabebene der Strategischen Umweltprüfung des Landesentwicklungsplanes und dem damit verbundenen hohen Abstraktions- bzw. geringen Detaillierungsgrad sowohl der zu prüfenden Planinhalte als auch der Beschreibung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht.

Zentrale formelle Anforderungen der SUP sind die Erörterung des Untersuchungsrahmens (Scoping) unter Beteiligung der für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden (Umweltbehörden), die Erstellung eines Umweltberichts zum Planentwurf und die Einstellung dieses Umweltberichts in das Verfahren zur Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Plans.

1.4 **Grundlegende Herangehensweise und Ablauf der Umweltprüfung**

1.4.1 **Grundlegende Herangehensweise der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsprozesses des Landesentwicklungsplanes**

Die Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan des Saarlandes wird als ein prozessualer, in die Planaufstellung integrierter Ansatz verstanden. Die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen von Planfestlegungen können so frühzeitig als Planungsbelange in den Erarbeitungsprozess des Landesentwicklungsplans eingespeist werden. Mit diesem integrierten Ansatz können negative Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge so weit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden. Zu dieser Vermeidungsstrategie gehört insbesondere auch die Entwicklung und vergleichende Bewertung von sinnvollen Planungsalternativen, welche die grundlegenden Zielstellungen des Landesentwicklungsplans berücksichtigen und innerhalb des planungsrechtlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereichs des Planungsträgers für eine nachhaltige Raumentwicklung grundsätzlich geeignet sind.

Die grundlegende Vorgehensweise richtet sich nach den maßgebenden Rechtsvorschriften (SUP-RL, UVPG, ROG, SLPG) sowie nach den Hinweisen und Arbeitshilfen der Europäischen Kommission, der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO), des Umweltbundesamtes (UBA) und der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL).

Im Rahmen des Scopings am 27.05.2014 wurden gem. §39 Abs. 4 UVPG die Rahmenbedingungen und die Herangehensweise der Umweltprüfung mit den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, sowie der Umweltvereinigungen diskutiert; eine Dokumentation der Erörterung ist nicht erforderlich. Auf dieser Grundlage hat der für die Strategische Umweltprüfung zuständige Plangeber den Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben festgelegt und die Prüfung durchgeführt. Einige Aspekte mussten im Verlauf der Planung an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst werden. Methodik und die zugrunde liegenden Daten der Prüfung sind im Anhang des Umweltberichtes dokumentiert. Im Rahmen der Konsultationen können Teilnehmer des Scopings selbstverständlich auch auf ihre Äußerungen im Scoping Bezug nehmen.

1.4.2 Ablauf der Umweltprüfung

Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgte planungsbegleitend und prozessorientiert. Dies bedeutet v.a., dass die Umweltprüfung dem Zeitplan und der Erarbeitung der Planinhalte und dem Aufstellungsverfahren des Landesentwicklungsplans durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes angepasst wurde. Die fachlichen Bausteine der Umweltprüfung wurden von dem Planungsbüro Hage+Hoppenstedt Partner, Rottenburg, erarbeitet. Das Planungsbüro wurde dabei im Auftrag des Ministeriums von Prof. Dr. Christian Jacoby, Brunthal b. München, beratend unterstützt.

Tabelle 1 Planungs- und Verfahrensschritte der Landesentwicklungsplanaufstellung und der SUP (basierend auf BALLA et al. 2009)

Nr	Planungs- und Verfahrensschritte
1	Einleitung des Planaufstellungsverfahrens Planentwurfs: Feststellung Prüferfordernis SUP (bei Neuaufstellung des LEP ist eine SUP obligatorisch)
2	Erarbeitung der Leitvorstellungen und Grundzüge der Planung: Erörterung des Untersuchungsrahmens für die Erstellung des Umweltberichts mit den Umweltbehörden und sonstiger betroffener öffentlicher Stellen (Scoping), Festlegung des Untersuchungsrahmens durch den Plangeber und Bearbeitung einzelner Bausteine des Umweltberichts
3	Vorgezogene Information von Behörden und Gemeinden sowie der Öffentlichkeit: Integrierte Information der Behörden und der Öffentlichkeit über die Durchführung der SUP
4	Erarbeitung des Planentwurfs: planungsbegleitende Erarbeitung des Umweltberichts und integrative Berücksichtigung des Umweltberichts bei der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans
5	Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens: Konsultation (Information und Beteiligung) der berührten Umweltbehörden (Landesbehörden), der Öffentlichkeit und der betroffenen oder interessierten Stellen in den Nachbarstaaten Frankreich und Luxemburg sowie des Nachbarlandes Rheinland-Pfalz auf Basis des Planentwurfs mit Begründung und des Umweltberichts als Teil der Planbegründung
6	Abwägung und Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen: Berücksichtigung des Umweltberichts sowie der Stellungnahmen und Konsultationsergebnisse bei Aufstellung des Landesentwicklungsplans des Saarlandes
7	Einholung einer Stellungnahme des Landtags, Beschluss des Landesentwicklungsplans durch die Landesregierung, Verkündung als Rechtsverordnung und Bereithaltung zu jedermanns Einsicht: Verkündung des Landesentwicklungsplans als Rechtsverordnung mit seiner die Umweltprüfung betreffenden Begründung (Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführenden Maßnahmen)

Der Aufbau des vorliegenden Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung des Landesentwicklungsplans Saarland 2030 ist in Kap. 1.8 dargestellt und erläutert.

1.5 Untersuchungsschwerpunkte der Strategischen Umweltprüfung

Schwerpunkte der Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung und damit der Dokumentation im Umweltbericht ergeben sich aus dem normativen Teil des Landesentwicklungsplans, insbesondere sind es diejenigen Festlegungen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Sowohl Ziele als auch Grundsätze der Raumordnung können Festlegungen sein, die einer vertiefenden Prüfung bedürfen.

Gemäß § 13 Abs. 5 ROG sollen Raumordnungspläne Festlegungen zur Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur treffen. Diese Festlegungen können entsprechend nicht nur negative, sondern auch positive Umweltauswirkungen zur Folge haben. Insbesondere mit den Festlegungen zur anzustrebenden Freiraumstruktur sollen nicht nur Freiraumnutzungen ermöglicht, sondern auch Freiraumfunktionen vor Eingriffen geschützt werden. Nach den Vorgaben der SUP-RL sind zwar nicht nur negative, sondern auch positive Umweltauswirkungen darzustellen, dennoch legt der klare Bezug zu umwelterheblichen Projekten nahe, sich auf die Untersuchung der negativen Umweltauswirkungen zu konzentrieren. Demnach sind Festlegungen mit positiven Umweltauswirkungen nicht in der gleichen Detaillierung zu betrachten.

Gemäß SUP-RL, insbesondere Anhang I, sind nur diejenigen Informationen vorzulegen, die sich auf erhebliche Umweltauswirkungen beziehen. Nach dem Leitfaden der Europäischen Kommission (2003: 29) sollte sich „eine Überprüfung (...) vorrangig auf den Teil (...) konzentrieren, der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Dennoch sollten alle Teile (...) überprüft werden, da diese zusammengenommen erhebliche Auswirkungen haben könnten.“ Zu prüfen ist nach Art. 3 Abs. 2 SUP-RL der Landesentwicklungsplan insgesamt.

In der Umweltprüfung des Landesentwicklungsplans wurden zunächst die Planinhalte vertiefend untersucht, die geeignet sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche und insbesondere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu entfalten. In einem zweiten Schritt wurde der Landesentwicklungsplan in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet.

Unter Effizienzgesichtspunkten sind die Schwerpunkte der Prüfung nach den Prinzipien der Entscheidungserheblichkeit und Subsidiarität (Abschichtungserfordernis, s.w.u.) so gelegt, dass insbesondere diejenigen Planinhalte hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht wurden, die einen verbindlichen Rahmen für UVP-pflichtige Projekte setzen oder das Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie auslösen. Bestehende Umweltprüfungen für das Planungsgebiet wurden nach Kenntnisstand berücksichtigt, sodass die Umweltprüfung des Landesentwicklungsplans auf zusätzliche oder erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt wurde (§ 8 Abs. 3 ROG).

Folgende landesplanerischen Festlegungen bilden aufgrund ihrer räumlich und sachlich konkreten, gebietsscharfen Rahmensetzungen für umwelterhebliche Projekte die Schwerpunkte der Strategischen Umweltprüfung:

- Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG)
- Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung (VF)
- Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung (VBR)
- Trassenbereiche für Schienen (TSCH)
- Vorbehaltsgebiete für militärische Übungen (VBM)

Diese Inhalte werden einer vertiefenden Prüfung unterzogen (vgl. Kap 4.4).

Festlegungen, die als Bestand zu bewerten sind und Festlegungen, die als nachrichtliche Übernahmen fachplanerischer Festlegungen in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden, sind Teil der Gesamtplanbetrachtung.

Nicht gebietsscharfe Ausweisungen, wie die Festlegung der Zentralen Orte und der Wohnsiedlungsentwicklung sowie der regionalen Siedlungs- und Verkehrsachsen, bedürfen einer überschlägigen Prüfung der Umwelterheblichkeit (vgl. Kap. 4.3), eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen bleibt hier nachfolgenden Planungsverfahren (Bauleitplanung, Verkehrsplanung, etc.) überlassen.

Im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Mögliche Auswirkungen des Landesentwicklungsplans auf die Ziele des Klimaschutzes und die möglichen Beiträge des Plans zur Anpassung an den Klimawandel werden in der Gesamtplanbetrachtung dargestellt.

1.6 Abschichtung von Prüferfordernissen

Mit der Abschichtung von Prüferfordernissen sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. So soll im System der Raum- und Fachplanungen die Prüfung der Umweltauswirkungen in der Weise abgeschichtet werden, dass auf der Ebene der Landesplanung nur diejenigen Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig untersucht werden, die auf den nachgelagerten Planungsebenen nicht mehr wirksam geprüft werden können, weil dort aufgrund der verbindlichen Rahmenseetzungen der Landesplanung keine ausreichenden Abwägungsspielräume zur Vermeidung von entsprechenden Umweltauswirkungen bestehen.

Es kann sinnvoll sein, eine detailliertere Prüfung bestimmter Aspekte erst im Rahmen nachfolgender Planungen und Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn sachlich oder räumlich hinreichend konkrete Bewertungsgrundlagen auf der regionalen Planungsebene nicht vorhanden sind und auch nicht sinnvoll erhoben werden können.

Die Prüfung von umwelterheblichen verbindlichen Festlegungen, die in nachfolgenden Planungen und Verfahren strikt zu beachten und keiner Abwägung mehr zugänglich sind, kann auf die nachfolgenden Planungen und Verfahren nur so weit abgeschichtet werden, wie noch Spielräume für eine umweltverträgliche Ausgestaltung der Festlegungen bestehen.

Bei einer horizontalen Abschichtung kann auf Ergebnisse der Umweltprüfung von Fachplänen oder auch Projekten zurückgegriffen werden. Im Sinne des Gegenstromprinzips sind bei einer vertikalen Abschichtung die kommunalen Planungen mit einzubeziehen, da eine Abschichtung auch von „unten nach oben“ greift, d.h. die Umweltprüfung zu Bauleit- oder Vorhabenplanungen Eingang in die Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan finden kann.

Für die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans im Saarland wurde im Verfahrensschritt des Scopings unter Beteiligung der Umweltbehörden geklärt, in welchen Bereichen eine Abschichtung der Prüferfordernisse möglich und vor dem Hintergrund einer Darstellung und Nachvollziehbarkeit der Umweltprüfung sinnvoll ist.

Die Möglichkeit der Abschichtung von Prüferfordernissen wurde insbesondere für die vertiefend zu prüfenden Festlegungen (vgl. Kap. 1.5) betrachtet. Hier dient die Bauleitplanung zur Abschichtung für die Festlegungen der Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) und Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF). Für die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung werden

die bereits genehmigten Abbauflächen (LUA 2014/ ObergA 2017) abgeschichtet. Bei den Festlegungen zu Trassenbereiche für Schienen (TSCH) und Standortbereiche für Luftverkehr (BL) sowie Binnenschifffahrt (BB) handelt es sich hauptsächlich um nachrichtliche Übernahmen aus der Fachplanung oder um bestehende Strukturen.

1.7 Änderungen während des Planungsprozesses

Der Landesentwicklungsplan wird gem. § 3 Abs. 4 SLPG von der Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung der Planungen der obersten Landesbehörden erstellt. Den kommunalen Gebietskörperschaften wird frühzeitig Gelegenheit gegeben, an der Ausarbeitung des Entwurfs mitzuwirken. Im Juli 2014 wurde daher ein Aufstellungsbeschluss erarbeitet und in die Ressortabstimmung gegeben. Der Aufstellungsbeschluss dient der Selbstbindung der Ressorts, an der Aufstellung des LEP im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Hierzu ist es erforderlich, dass der Landesplanungsbehörde die bestehenden und beabsichtigten Planungen zur Kenntnis gebracht werden. Um eine nachhaltige Raumentwicklung unter Berücksichtigung der aktuellen Herausforderungen zu gewährleisten, wurde in dem Aufstellungsbeschluss der bestehende landesplanerische Handlungsbedarf insbesondere im Hinblick auf folgende Handlungsschwerpunkte benannt:

- Überprüfung des Zentrale-Orte-Konzeptes und der Siedlungsachsen
- Raumkategorien
- Siedlungsentwicklung
- Klimawandel
- Hochwasserschutz
- Grundwasserschutz
- Klimawirksame Freiraumfestlegungen
- Erneuerbare Energien
- Ver- und Entsorgungsinfrastruktur
- Rohstoffsicherung
- Landwirtschaft
- Freiraumstruktur und Naturschutz

Entwicklung und Interne Abstimmung und Austausch 2014 - 2016

In der Zeit vom 27.07. bis 14.10.2014 wurde die von der Landesplanungsbehörde erstellte Vorlage in die interne Abstimmung gegeben. Die nur geringfügigen Änderungswünsche wurden in die Ministerratsvorlage eingearbeitet und die Aufstellung des Landesentwicklungsplanes am 16.12.2014 im Ministerrat beschlossen.

In dem darauffolgenden Jahr fand ein intensiver Informations- und Austauschprozess zwischen dem Referat Landesplanung, Bauleitplanung und den verschiedenen obersten Landesbehörden statt.

Durch die interne Beteiligung und Diskussionen mit den Fachreferaten wurden folgende Handlungsfelder für die weitere Bearbeitung des LEP identifiziert:

- Übernahme des Zentralen Orte Konzeptes und der Siedlungsachsen aus LEP Siedlung.
- Moderate Anpassung der Raumkategorien
- Neuaufbau der Regelungen zur Wohnsiedlungsentwicklung

- Mit MWAEV abgestimmte Vorranggebiete Gewerbe
- Aktualisierung Festlegungen Großflächiger Einzelhandel
- Aktualisierung Vorranggebiete Naturschutz
- Ersatz der Vorranggebiete für Freiraumschutz durch Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund
- Neues multifunktionales Instrument der regionalen Grünzüge
- Aktualisierung Vorranggebiete und Neueinführung Vorbehaltsgebiete Grundwasser und Hochwasser
- Neueinführung Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung
- Aktualisierung und teilweise Neuaufbau Vorranggebiete für Landwirtschaft
- Aktualisierung der Verkehrsinfrastruktur mit Neuaufnahme Standorte für kombinierten Verkehr
- Aktualisierung Standortbereiche für Tourismus, Kultur und besondere Entwicklung
- Aufgabe der Steuerung Erneuerbare Energien

Es wurden die Kriterien für die Auswahl der geplanten Vorranggebiete gemeinsam mit den Obersten Landesbehörden erarbeitet und in einem ersten Vorentwurf im Juni 2016 zusammengefasst:

Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG)

Die Abgrenzung der Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Wirtschaftsministeriums, der für die Erfassung und Digitalisierung der Gewerbeflächen im Saarland verantwortlich ist. Die bisherigen VG wurden so an die wesentlich genaueren Grenzen der GEWISS-Flächen² angeglichen und gegebenenfalls durch unterlegte Flurstücksgrenzen sowie Luftbilder angepasst. Über die bestehenden VG hinaus wurden auch weitere GEWISS-Flächen mit überörtlicher Bedeutung, denen bisher kein gewerblicher Vorrang eingeräumt wurde, in der Neuabgrenzung berücksichtigt. Die Mindestgröße wurde mit 10ha angenommen. Nach Beteiligung des Wirtschaftsministeriums folgten weitere Anpassungen der Flächenkulisse, die zum damaligen Stand (Juni 2016) 77 Gebiete mit einer Gesamtgröße von 4.851 ha umfasste. Nähere Informationen zur Ausweisung der VG sowie zur Betrachtung von Alternativen sind in Kapitel 4.4.3 zu finden.

Vorranggebiete für Naturschutz (VN) und Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB)

Die Vorranggebiete für Naturschutz setzen sich aus den bestehenden Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten sowie den geplanten Naturschutzgebieten der LIK.Nord zusammen. Anpassungen der Kulisse erfolgten durch den Abgleich mit Siedlungsflächen sowie den GEWISS-Flächen. Ebenso erfolgte die Übernahme der neuen Gebietsabgrenzungen, die im Rahmen der Rechtsverordnungen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten/Landschaftsschutzgebieten bis einschließlich 29.02.2016 zur Stellungnahme bei der Landesplanung eingegangen sind. Die Kulisse mit Stand Juni 2016 umfasste 359 Gebiete mit einer Gesamtgröße von 30.645 ha.

² Gesellschaft für Wirtschaftsförderung (gwSaar): Gewerbeflächeninformationssystem Saar (GEWISS), verfügbare und nicht verfügbare Gewerbeflächen, Saarbrücken, 2000

Die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund basiert auf Ergebnissen aus dem Landschaftsprogramm (2009) und der Biodiversitätsschutzkonzeption für das Saarland (2012). Diese Flächenkulisse wurde durch die gemeldeten Vogelschutzgebiete vervollständigt. Gebiete, die bereits der Vorranggebietskulisse für den Naturschutz zugeordnet sind, wurden entsprechend bereinigt. Die Gesamtgröße beläuft sich auf 49.602 ha.

Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL)

Grundlage für die Abgrenzung der Vorranggebiete für Landwirtschaft bilden die Referenzschläge der InVeKoS-Datenbank sowie die durch die Finanzämter Saarlouis und St. Wendel klassifizierten Böden (Layer „Bodenschätzung“). Basis ist nach wie vor die agrarstrukturelle Entwicklungsplanung. Durch Verschneidung der Daten lassen sich Böden unterschiedlicher Wertigkeit klassifizieren. In Abgleich mit den aktuellen Luftbildern und unter Hinzunahme der Weinbau- und Sonderkulturflächen wurden zunächst Flächen mit Bodenpunkten ≥ 50 als VL-Kulisse angenommen. Nach mehreren internen Diskussionen und nach Beteiligung der Landwirtschaftsabteilung des Umweltministeriums wurde das Wertigkeitskriterium auf 45 Bodenpunkte angehoben und zudem großflächige Schläge ab einer Größe von 3 ha in die VL-Kulisse aufgenommen. Abschließend erfolgte eine Generalisierung der Außengrenzen. Um die Ortslagen wurde ein Puffer von 50 m angelegt. Zum Stand September 2019 umfasste die Kulisse eine Gesamtgröße von 34.754 ha.

Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW)

Vorranggebiete für Grundwasserschutz setzten sich mit Stand Juni 2016 aus den geplanten sowie den festen Wasserschutzgebieten (ohne die bereits aufgehobenen) zusammen. Sie dienen der Versorgung der saarländischen Bevölkerung mit Trinkwasser und erstrecken sich auf einer Fläche von 66.275 ha.

Vorranggebiete für Hochwasserschutz (VH) und Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz (VBH)

Die Vorranggebiete für Hochwasserschutz setzten sich Stand Juni 2016 aus den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie aus den Hochwassergefahrenflächen HQ 100 (100jährliches Hochwasserszenario) zusammen. Ausgenommen werden dabei die geschützten Bereiche hinter Deichen. Diese bilden gemeinsam mit den Hochwassergefahrenflächen HQ Extrem (sehr seltenes Hochwasserszenario) die Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz. Für die VH ergibt sich eine Gesamtgröße von 9818 ha, für die VBH eine Gesamtgröße von 761 ha.

Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF)

Neben den bereits im bisherigen Landesentwicklungsplan dargestellten Bereichen der Universität Saarbrücken mit den Standorten Saarbrücken und Homburg werden im neuen Plan auch die übrigen im Land ansässigen Hochschulstandorte erfasst. Insgesamt beläuft sich die Zahl der VF auf 14 Einzelstandorte mit 133 ha Gesamtfläche.

Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung (VBR)

Grundlage für die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung bildeten zunächst die Rohstoffpotenzialflächen der Kategorie 1, die vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz bereitgestellt wurden. Nach Abzug entgegenstehender Nutzungen wie beispielsweise Naturschutzgebiete, Grabungsschutzgebiete und Siedlungsflächen entstand so eine Flächenkulisse mit einer Gesamtgröße von 2181 ha bei 35 Vorbehaltsgebieten.

Regionaler Grünzug

Grundlage für die Abgrenzung der regionalen Grünzüge bilden die vom Landschaftsprogramm vorgeschlagenen Grünzüge. Von diesen wurden die Ortslagen inklusive eines 50 m-Puffers sowie die aktuellen GEWISS-Flächen abgezogen, sodass sich eine Gesamtfläche von 35.379 ha ergibt.

Im Laufe des Planungsprozesses wurde den kommunalen Gebietskörperschaften mit Schreiben vom 25.01.2018 Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben. Es wurden insgesamt 275 unterschiedliche Anmerkungen zu den Planungen gemacht, über die die Landesplanungsbehörde entschieden hat. Die übernommenen Änderungsbedarfe wurden in den Plan eingearbeitet.

Planentwicklung, Abstimmung und Austausch 2018

Gegenüber dem ersten Vorentwurf vom Juni 2016 ergaben sich während des weiteren Planungsprozesses folgende Änderungen:

■ **Siedlungsstruktur**

Änderungen bei den **Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG)**:

- Verkleinerung der VG aufgrund der Überschneidung mit der aktuellen VH-Abgrenzung in zwei Fällen (Perl, Saarbrücken)
- Verkleinerung der VG aufgrund der Überschneidung mit der aktuellen VW-Abgrenzung in zwei Fällen (Rehlingen-Siersburg und Schwalbach)
- Anpassung (Vergrößerung/ Verkleinerung) der VG aufgrund von Änderungswünschen der Kommunen in 14 Fällen (Bexbach, Großrosseln, Homburg, Merchweiler, Merzig, Neunkirchen, Perl, Saarbrücken, Schwalbach, St. Ingbert, Überherrn)
- Neuaufnahme von VG aufgrund von Änderungswünschen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr in einem Fall (Perl)

■ **Infrastruktur**

Änderungen bei den **Standortbereichen für Kombinierten Verkehr**:

- Die Festlegungen zu den betreffenden Standortbereichen wurden zu Grundstätze abgestuft, da seitens des Fachministeriums bis dato keine verbindlichen Angaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, mit der Landesplanung abschließend abgewogenen zeichnerischen Festlegungen zur Verfügung gestellt werden konnten.

Änderungen bei den **Trassenbereichen „Straße“ (TS) und „Schiene“ (TSCH)**:

- Die jeweiligen Trassen wurden hinsichtlich ihres planungsrechtlichen Status überprüft und aktualisiert. Im Ergebnis werden die Trassenbereiche nunmehr als nachrichtlich übernommene Planstudien der Fachplanung (mit und ohne Trassenfestlegung) dargestellt, für die noch keine bzw. keine abschließende raumordnerische Abwägung stattgefunden hat. Gleiches gilt für solche Trassen, für die derzeit das Planfeststellungs- bzw. -genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanung durchgeführt wird.

■ Freiraumbereich

Änderungen bei den **regionalen Grünzügen**

- Neuabgrenzung auf Grundlage nachvollziehbarer Kriterien (Kategorien des Landschaftsprogramms 2009 und verschiedene Schutzgebiete mit Stand 2018), Orientierung an der bisherigen Abgrenzung. Es gibt keine pauschale Pufferung mehr um Ortslagen; die Mitteilungen der Kommunen wurden berücksichtigt.

Änderungen bei den **Vorbehaltsgebieten für Biotopverbund (VBB)**

- Neuabgrenzung auf der Basis vor allem der Biodiversitätsschutzkonzeption des Saarlandes, ergänzt um die Vogelschutzgebiete außerhalb von VN. Mit der Biodiversitätsstrategie gibt es aktuelle und gut dokumentierte Grundlagen, die auf den Biotopverbund zugeschnitten sind.

Änderungen bei den **Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung (VBR)**

- Die Überschneidungen verschiedener VBR mit Siedlungsbereichen wurden bereinigt, die VBR entsprechend verkleinert.

Änderungen bei den **Vorranggebieten für Grundwasserschutz (VW)**

Teilung der Gebietskulisse für den Grundwasserschutz in Vorranggebiete für Grundwasserschutz (Wasserschutzzonen I und II, einschließlich Heilquellen; VW) und Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz (Wasserschutzzone III und geplante Wasserschutzzonen; VBW).

■ Allgemein

Die textlichen Festlegungen wurden überarbeitet, vor allem auf Grundlage des Rechtsgutachtens von Herrn Prof. Spannowsky. Insbesondere wurde das Verhältnis der Vorranggebiete untereinander explizit geregelt, Ausnahmen werden benannt. Die Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz wurden um Grundsätze u.a. zur Vorsorge im Hinblick auf Starkregenereignissen ergänzt.

Folgende Aktualisierung und teilweiser Neuaufbau der **Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL)** ist gegenüber dem Vorentwurf erfolgt:

- Die Kommunen haben in der frühzeitigen Beteiligung eine Verkleinerung der VL um geplante Wohnbauflächen bzw. Reserveflächen, Flächen, die für die Arrondierung der Ortslagen bedeutsam sind, Flächen für die Erweiterung von Gewerbegebieten, PV-Freiflächenanlagen, im Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung, Windparks/Windenergieanlagen, geplante Waldflächen sowie sonstige entgegenstehende gemeindliche Planungen (u. a. gewerbliche Nutzung, Kompostieranlage, Sendeanlage, Modellflugplatz, Freizeiteinrichtung) gefordert. Eine Reduzierung der VL ist aufgrund rechtskräftiger, vorhandener FNP-Darstellungen oder Bebauungsplanfestsetzungen erfolgt.
- Eine Rücknahme der VL auf die VH-Grenzen wurde umgesetzt (Umwandlung Grünland in Ackerland nicht möglich), Ausnahme Lisdorfer Aue (Sonderkulturen).
- Bei Überlagerung der VL und der VBR wird geregelt, dass nach dem Rohstoffabbau eine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet.
- Das VL im Bereich Schwemlinger Bruch (Merzig) ist zugunsten von VN weggefallen.

Dem Wunsch des Landwirtschaftsreferates, dass der landwirtschaftliche Strukturwandel, der u. a. durch die Umsetzung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an landwirtschaftliche Unternehmen im Saarland (Agrarinvestitionsförderung

und Diversifizierung) gefördert wird, unterstützt wird, wurde Rechnung getragen, indem im Außenbereich privilegierte Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 BauGB zulässig sind. Zukunftsträchtige Vollerwerbsbetriebe innerhalb der Vorranggebiete sind zu sichern, zu entwickeln und zu fördern. Zukunftsweisende Umstrukturierungen und Diversifizierungen sind zulässig, sofern das konzipierte Nutzungsspektrum des landwirtschaftlichen Betriebes die landwirtschaftliche Prägung innerhalb des VL nicht konterkariert (verträgliche bzw. landwirtschaftskonforme Nutzungen und Vorhaben - Ziel).

Die Diskussion über Zielfestlegungen für die Standorte für Erneuerbare Energien hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Die Steuerung der Windenergienutzung ist im Saarland den Kommunen übertragen worden. Sie können damit im Rahmen ihrer Planungshoheit eigenständig Flächen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan darstellen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit nach § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Windkraftanlagen im übrigen Gemeindegebiet auszuschließen (Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan).

Solarparks bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht privilegiert und unterliegen somit den Vorschriften des § 35 Abs. 2 BauGB. Das Vorhaben kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Für die Errichtung von Solarparks bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind daher entsprechende bauleitplanerische Ausweisungen erforderlich. Eine direkte Notwendigkeit, landesplanerisch steuernd einzugreifen, ist bei Solarparks bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen daher nicht gegeben.

Die Landesregierung hat die Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV vom 27. November 2018 erlassen, mit der es ermöglicht wird, Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zu errichten. Die dort ausgewiesenen Flächen erlauben eine Beteiligung an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur.

Eine eigene Festlegung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im LEP ist damit entbehrlich.

Es wurde ein neuer Abschnitt „**Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung**“ in den LEP-Entwurf aufgenommen, der die bisher vorgesehenen Festlegungen zu Kulturlandschaften und zu Touristischen Standortbereichen zusammenführt und ersetzt. Historisch geprägte und gewachsene Kultur- und Naturlandschaften sowie das UNESCO-Kulturerbe sollen erhalten und entwickelt werden. Darüber hinaus sollen die Leuchttürme des kulturellen und naturräumlichen Erbes in besonderem Maße als Bestandteil von integrativen räumlichen, ökonomischen und ökologischen Entwicklungsstrategien gesichert werden. Die touristischen Standortbereiche werden zukünftig nicht mehr in der Plankarte dargestellt.

Für den Bereich der bisher im LEP Teilabschnitt Siedlung getroffenen Regelungen wurden den Kommunen eine flexiblere Handhabung der Flächenausweisung ermöglichen. Künftig werden keine Mengenvorgaben zur **Wohnsiedlungsflächenentwicklung** mehr gemacht, sondern die Kommunen müssen eigene spezifische Wohnbauflächenentwicklungskonzepte aufstellen, die mit der Landesplanung abzustimmen sind.

Die **Raumkategorien** wurden anhand der bisherigen Kriterien neu berechnet und auf das gesamte Gemeindegebiet bezogen. Im Gegensatz zur ursprünglichen Abgrenzung der Raumkategorien werden nun nicht mehr die Stadt- und Ortsteile, sondern die Gesamtgemeinden als Erfassungsebene verwendet. Dies begründet sich dadurch, dass die zur Abgrenzung verwendeten Kriterien wie Bevölkerungsdichte, Einwohner-Arbeitsplatzdichte sowie Anteil der Siedlungsfläche aufgrund der vom

Statistischen Landesamt vorliegenden Zahlen nur für die Gemeindeebene ermittelt werden kann. Statistische Kennzahlen auf Stadt- und Ortsteilebene liegen bisher nicht vor.

Die Raumkategorien gliedern sich in die Bereiche *Kernzone Verdichtungsraum*, *Randzone Verdichtungsraum* und *Ländlicher Raum*. Das Vorliegen oder Nichtvorliegen der oben genannten Kriterien entscheidet über die Zuordnung einer Gemeinde zur jeweiligen Raumkategorie. Zusätzlich spielt auch die räumliche und funktionale Verflechtung mit angrenzenden Gemeinden und Städten bei der Kategorisierung eine Rolle; die reine „Kriterienbetrachtung“ ist für die Einstufung meist nicht ausreichend.

Abstimmung und Planentwicklung 2021

Der 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans befand sich von März bis Mai 2021 in der Ressortbeteiligung. Hierauf aufbauend wurde der 1. Entwurf vom 09.08.2021 gefasst. Die Anregungen der Ressortabstimmung wurden geprüft und entsprechende Änderungen eingearbeitet.

Eingefügt und/oder geändert wurden im Artikel I Grundlagen:

- Übergeordnete Prinzipien und Konzepte zur Raumentwicklung
- Raumstrukturelle Ausgangslage und aktuelle Herausforderungen im Saarland

Im Artikel II. Ziele und Grundsätze LEP nach § 13 Abs. 5 ROG erfolgten punktuelle Änderungen, Klarstellungen und einige Festlegungen wurden herausgenommen resp. hinzugefügt:

- Änderungen und Neuaufnahme von Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen VG: Neuaufnahme „Auf der Haardt“/ Merzig-Mettlach, „Linslerfeld“/ Überherrn
- Änderungen der Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung VF: Der räumliche Umgriff der VF Saarbrücken Universität Campus Saarbrücken (CISPA), der Universitätsklinik/Universität Campus Homburg (u. a. Annexnutzungen) und das VF Alt-Saarbrücken HTW (Stadtwerkeareal) wurden erweitert. Neu aufgenommen wurde bei dem VF Saarbrücken HBK das Elisabethenhaus und die Fläche Neubau Ateliergebäude
- Änderungen und Neuaufnahme eines Gebietes der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung VBR
- Änderungen, Streichungen und Neuaufnahmen bei den nachrichtlichen Übernahmen der verkehrlichen Infrastrukturen BL, BB, TS und TSCH
- Nachrichtliche Übernahme regional bedeutsamer Flugplätze und Hubschrauberlandeplätze
- Neuaufnahme Vorbehaltsgebiet für militärische Übungen (VBM)

Die Festlegungen des 1. Entwurfes LEP des Saarlandes vom 9.8.2021 betreffen folgende Flächengrößen:

- | | |
|---|-----------|
| <input type="checkbox"/> Vorranggebiete für Naturschutz | 29.654 ha |
| <input type="checkbox"/> Vorranggebiete für Landwirtschaft | 34.705 ha |
| <input type="checkbox"/> Vorranggebiete für Grundwasserschutz | 6.360 ha |
| <input type="checkbox"/> Vorranggebiete für Hochwasserschutz | 9.695 ha |

<input type="checkbox"/> Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen	85 Flächen mit 4.995 ha
<input type="checkbox"/> Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung	10 Flächen mit 219 ha
<input type="checkbox"/> Regionale Grünzüge	45.982 ha
<input type="checkbox"/> Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund	55.148 ha
<input type="checkbox"/> Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung	45 Flächen mit 6.631 ha
<input type="checkbox"/> Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz	57.741 ha
<input type="checkbox"/> Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz	2.139 ha
<input type="checkbox"/> Vorbehaltsgebiete für militärische Übungen	23,4 ha

Im Zuge der Beteiligung der Obersten Landesbehörden vom 08.03.2021 hat das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz neben Hinweisen zum Landesentwicklungsplan und seinen Festlegungen auch Anregungen zur SUP vom 16.11.2020 gegeben. Sie wurden geprüft und in der vorliegenden Fassung des Umweltberichtes der SUP berücksichtigt. Insgesamt ist festzustellen, dass durch die Änderungen innerhalb der Entwicklungsphase des Planwerks, Verbesserungen für die Umwelt erreicht werden konnten.

Im Laufe des Planungsprozesses erfolgte mit Schreiben vom 17.12.2021 eine 2. Resortabstimmung. In der Weiterentwicklung des Planwerks wurden die Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz mit in die Kulisse der Vorranggebiete für Grundwasserschutz aufgenommen und die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete gestrichen. Des Weiteren erfolgte eine Anpassung der Flächenabgrenzung eines Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie weitgehend redaktionelle Präzisierungen. Der 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans wurde 2023 juristisch geprüft; in Folge wurden weitere Präzisierungen vorgenommen.

Seit dem 9.8.21 haben sich bei folgenden Kulissen Änderungen ergeben:

<input type="checkbox"/> Vorranggebiete für Landwirtschaft:	34.040 ha
<input type="checkbox"/> Vorranggebiete für Grundwasserschutz:	64.101 ha
<input type="checkbox"/> Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen:	85 Flächen mit 5.017 ha
<input type="checkbox"/> Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz:	entfallen

1.8 Gliederung des Umweltberichtes

Der Umweltbericht ermittelt, beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Raumordnungsplans. In der Gesamtplanbetrachtung zeigt der Umweltbericht auch auf, wie erhebliche negative Umweltauswirkungen vermieden bzw. vermindert oder durch positive Umweltauswirkungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden konnten.

In Anlehnung an Anhang I der SUP-Richtlinie hat der Umweltbericht folgende Gliederung:

- 1. Einleitung**
Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Landesentwicklungsplanes des Saarlandes
- 2. Umweltziele**
Ziele des Umweltschutzes, die für den Landesentwicklungsplan von Bedeutung sind und für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen werden
- 3. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans des Saarlandes**
- 4. Vertiefend untersuchte Festlegungen des Landesentwicklungsplans mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen**
Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, Alternativenprüfung, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
- 5. Gesamtplanbetrachtung**
Kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen sowie positive und negative Umweltauswirkungen
- 6. Verträglichkeit mit den Schutzziele von Natura 2000 und Besonderer Artenschutz**
Zusammenfassung der relevanten Aspekte in Bezug auf Natura-2000-Gebiete
- 7. Geplante Überwachungsmaßnahmen**
- 8. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der Umweltbericht fasst die Umweltprüfung zusammen. Für die vertiefend untersuchten Festlegungen des Landesentwicklungsplans mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden detaillierte „Steckbriefe“ angefertigt, die sich im Anhang des Umweltberichtes befinden. Im Anhang sind des Weiteren Dokumente enthalten, die die Datenlage und die zu Grunde liegende Methodik dokumentieren. Zum Umweltbericht gehören

- der vorliegende Umweltbericht
- Anhang A Datenquellen und Metadaten zur Umweltprüfung
- Anhang B Methodik
- Anhang C Gebietssteckbriefe (vgl. Kapitel 4.4)

2 Umweltziele

Die gesetzlichen Vorgaben des § 2 (2) ROG dienen als Bewertungsgrundlage der Strategischen Umweltprüfung des Landesentwicklungsplans. Eine zentrale Rolle kommt hierbei folgenden Abschnitten zu:

„Nr. 5: Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“

Nr. 6: Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.“

Die in § 2 (2) ROG formulierten Leitziele (siehe Tabelle 2) stellen im Wesentlichen den Bewertungsmaßstab zur Überprüfung der Umweltauswirkungen des Landesentwicklungsplanes dar. Auch das Monitoring bezieht sich auf diese Leitziele. Ergänzt werden diese Leitziele durch die relevanten Zielsetzungen des BauGB, insbesondere den §§ 1 Abs. 5, § 1 Abs. 6 Nr.7 u. Nr. 12 und § 1a, die weitere Fachgesetzgebung, die übergeordneten raumordnungspolitischen Zielsetzungen des Landes sowie durch die umweltbezogenen Zielvorstellungen in Planungen der obersten Landesbehörden gemäß § 3 (4) SLPG.

In Ergänzung dieser gesetzlichen und planerischen, raumbezogenen Umweltziele können als weitere Bewertungsmaßstäbe die Ziele einer nachhaltigen Umweltpolitik herangezogen werden, soweit diese raumbezogen bzw. räumlich differenziert sind. In diesem Zusammenhang fließen auch die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie des Saarlandes (MUV 2017 d und MUV 2022) mit ein.

Die planrelevanten Umweltziele zu den jeweiligen Schutzgütern werden in Kapitel 3 detailliert aufgeführt und stellen den Bewertungsmaßstab der Prüfung dar.

Tabelle 2 Darstellung der Leitziele der Strategischen Umweltprüfung des Landesentwicklungsplans basierend auf §2 (2) ROG

Schutzgut	Leitziele basierend auf § 2 (2) ROG
Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Sicherung von Denkmälern (§ 2 (2) Nr.5 ROG) • Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften (§ 2 (2) Nr.5 ROG)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion ländlicher Räume (§ 2 (2) Nr.4 ROG)
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung von unzerschnittenen Räumen (§ 2 (2) Nr.2 ROG) • Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems (§2 (2) Nr. 2 ROG, §2 (2) Nr. 6 ROG) • Erhalt der biologischen Vielfalt (§2 (2) Nr. 6 ROG)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Böden (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung ausreichender Überflutungsräume für den vorbeugenden Hochwasserschutz (§ 2 (2) Nr. 6 ROG) • Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes (§ 2 (2) Nr. 6 ROG) • Sparsamer und schonender Umgang mit den natürlichen Ressourcen und Schutz des Grundwassers (§ 2 (2) Nr.6 ROG)
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 2 (2) Nr. 6 ROG) • Erhalt und Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe sowie die Einlagerung dieser Stoffe (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer und schonender Umgang mit Flächenressourcen (§ 2 (2) 6 ROG) • Reduktion der Flächenneuanspruchnahme für Siedlung und Verkehr, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zum Schutz un bebauter Flächen sowie Maßnahmen zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen (§ 2 (2) 2 ROG, § 2 (2) 6 ROG)

3 **Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans des Saarlandes**

Im Rahmen der SUP wird eine Beurteilung des Zustands der im Gesetz aufgeführten Schutzgüter aus einer landesweiten Perspektive vorgenommen. Demnach erfolgt keine umfassende ökologische Analyse des Landes. Der Umweltzustand wird anhand folgender Gliederung schutzgutbezogen beschrieben:

- derzeitiger Zustand
- relevante Umweltziele
- Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans

Im Mittelpunkt stehen die Angaben zum derzeitigen Zustand der einzelnen Schutzgüter. Dabei wird auch auf diejenigen bestehenden Belastungen der Schutzgüter hingewiesen, die im Zusammenhang mit der Wirkungsprognose bewertungsrelevant sind.

Bei der Beurteilung des derzeitigen Zustandes konnte auf die umweltrelevanten Geodaten des Saarlandes zurückgegriffen werden. Die Daten wurden mit einem Geografischen Informationssystem bearbeitet, sodass die räumlichen Gegebenheiten dargestellt und bewertet werden konnten. Als Bearbeitungsmaßstab wurde M 1:75.000 zugrunde gelegt. Die Einstufungen der Umweltauswirkungen bilden die Grundlage der textlichen Beurteilungen der Festlegungen des Landesentwicklungsplans. Die Sachzusammenhänge sind in einer zusammenfassenden Form textlich dargelegt.

Die Darstellung der voraussichtlichen Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planungen stellt den Umweltzustand ohne die Realisierung des Landesentwicklungsplans Saarland heraus. Es handelt sich hierbei um eine Trendbewertung der Umweltentwicklung.

3.1 **Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen**

Untersuchungsgegenstand sind diejenigen Aspekte, die direkten Einfluss auf die Gesundheit der Menschen haben. Zum landschaftlichen Kontext gehören insbesondere mögliche negative Einflüsse durch Lärm und Schadstoffimmissionen, die Einflüsse auf die Lebensumwelt und somit das Wohlbefinden der Menschen haben. Ebenfalls wird die Erholungsfunktion der Landschaft betrachtet.

3.1.1 **Derzeitiger Umweltzustand**

Lärm

In der Lärmkartierung des Saarlandes wurden Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und der Ballungsraum Saarbrücken untersucht (MUV 2018). Das Verkehrsaufkommen ist im Verdichtungsraum am stärksten, vor allem entlang der Autobahnen herrscht eine erhöhte Lärmbelastung. Zur Abmilderung des Umgebungslärmes sind Lärmaktionspläne von den Kommunen aufzustellen. Im Fall der Haupteisenbahnstrecken ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig.

Luftschadstoffe

Das Immissionsmessnetz Saar (IMMESA) dient der Überwachung der Luftschadstoffe im Saarland. In der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) sind für die Beurteilung der Luftqualität Grenz-, Ziel-

und Schwellenwerte festgelegt. Größtenteils werden die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten, wobei der Ballungsraum Saarbrücken z.T. erhöhte Stickoxid- und Feinstaubwerte aufweist (LUA 2017). Für das gesamte Saarland wird das langfristige Ziel für Ozon überschritten.

Erholungs- und Freizeitfunktionen

Die Landschaft des Saarlandes bietet vielfältige Möglichkeiten zur naturnahen Erholung (vgl. Kap.3.3). Neben diesen oft auch überregional bedeutsamen Erholungsräumen, sind für die Bevölkerung vor allem siedlungsnaher Freiräume zur Naherholung von Bedeutung. Das Saarland verfügt über ein gut ausgebautes Rad- und Wanderwegenetz, welches fortlaufend weiterentwickelt wird (MUV 2009 b).

Der Tourismus hat bereits heute eine hohe Bedeutung und soll weiter ausgebaut werden. Durch die direkte Nähe zu Frankreich pflegt das Saarland sein Image als „Genuss-Region“. Kurorte und Bäder, das kulturelle Angebot im Zusammenhang mit den Kelten und Römern sowie die Industriekultur sind zentrale Elemente der Erholungs- und Freizeitfunktion des Saarlands (z.B. Weltkulturerbe Völklinger Hütte; Regionalpark Saarland mit dem Projektraum „Landschaft der Industriekultur Nord - LIK.Nord“).

3.1.2 Schutzgutbezogene Umweltziele

Leitziel:

- Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)

Ergänzende Umweltziele:

- Schutz des Menschen vor gesundheitsgefährdenden und sonstigen Immissionen (§ 1 (1) BImSchG sowie 16., 22., 33., 34. und 39. BImSchV)
- Entwicklung und Sicherung von ausreichenden und qualitativ hochwertigen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen insbesondere im Wohnumfeld (§§ 1 (4), (6) BNatSchG)

3.1.3 Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland

Bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans würde der landesweite raumordnerische Rahmen für eine geordnete, nachhaltige Entwicklung, auch als Vorgabe für die nachgeordneten Planungsebenen, fehlen.

Trotz des prognostizierten Rückgangs³ der Bevölkerung ist voraussichtlich nicht mit einer Reduzierung des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Der Individualverkehr wird noch weiter an Bedeutung gewinnen und somit weiterhin negative Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen, das Klima und die Umwelt haben. Ebenso wird die abnehmende Bevölkerungszahl nicht zu einer Abnahme des Flächenverbrauchs führen. Ohne raumordnerisches Konzept sind die Entwicklungen von Siedlungs-, Industrie- und Gewerbegebieten vermutlich mit einem höheren Zerschneidungsgrad der Freiräume verbunden, als es mit einer koordinierenden Planung der Fall wäre.

Gerade im dichtbesiedelten Verdichtungsraum ist ein direkter Zugang zu Erholungsräumen von hoher Bedeutung. Dieser ist durch ein raumordnerisches Konzept eher zu gewährleisten.

³ Statistisches Landesamt Saarland, 2018

Insbesondere im Verdichtungsraum wird es durch die zu erwartenden Folgen des Klimawandels zu Belastungen der Bevölkerung kommen. Bei Nichtdurchführung der Planung können Elemente, die zur Linderung dieser Belastungen beitragen, fehlen. Vornehmlich gilt dies für Grünzüge, die der Sicherung von Naherholungsbereichen sowie der bioklimatischen und lufthygienischen Wohlfahrtsfunktionen dienen.

3.2 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Neben den archäologischen Kulturgütern und kulturhistorischen Besonderheiten werden auch besondere Kulturlandschaften in die Betrachtung einbezogen. Sonstige Sachgüter werden im Rahmen der hier vorliegenden Untersuchung nicht näher betrachtet.

3.2.1 Derzeitiger Umweltzustand

Das Saarland ist in seiner heutigen Form das Resultat von Entwicklungsprozessen, die sich noch heute anhand von Relikten aus den verschiedenen Epochen der 2.000-jährigen Kulturgeschichte ablesen lassen.

Archäologische Stätten

Archäologisch bedeutsame Stätten haben ihren Ursprung in der Kelten- oder Römerzeit und sind oft von hoher touristischer Bedeutung. Zum Beispiel gilt der keltische Ringwall in Otzenhausen als das besterhaltene keltische Monument Deutschlands und gehört mit einer Gesamtfläche von 18,5 Hektar zu den eindrucksvollsten Anlagen in Europa. Die kulturtouristische Route "Straßen der Römer" verbindet bedeutende Denkmäler der gallo-römischen Epoche in Saarland, Luxemburg und Rheinland-Pfalz. Ebenfalls länderübergreifend ist der 100 Hektar große Europäische Kulturpark Bliesbruck-Reinheim. In dem Archäologiepark im Tal der Blies wird gallo-römische Geschichte präsentiert.

Kulturhistorisch und kulturell bedeutsame Orte

Viele kulturhistorisch bedeutsame Orte im Saarland stammen vor allem aus dem Mittelalter und Barock. Als besonders charakteristisch werden die historischen Stadtkerne von Alt-Saarbrücken / St. Johann, Blieskastel, Ottweiler und Saarlouis eingestuft, die sowohl mittelalterliche als auch barocke oder gründerzeitliche Strukturen umfassen (MUV 2009 b).

Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile

Nach §28 BNatschG bzw. §20 SNG geschützte Naturdenkmäler umfassen einzelne Objekte in der Landschaft, die auf Grund ihrer Seltenheit, Schönheit, Besonderheit, naturhistorischen Bedeutung oder auch ihres wissenschaftlichen Wertes geschützt sind. Der Schutz bezieht sich nicht nur auf das Objekt direkt, sondern auch auf seine Umgebung. Zwei bekannte Naturdenkmäler sind z.B. die Schlossberghöhlen in Homburg sowie der Brennende Berg in Dudweiler.

Der Fokus der geschützten Landschaftsbestandteile liegt auf der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie auch der Entwicklung eines Lebensraumverbundsystems (§29 BNatschG, § 19 SNG). Orts- und Landschaftsbild sollen gefördert und gepflegt sowie schädliche Einwirkungen abgewehrt werden. Ein Beispiel für einen geschützten Landschaftsteil im Saarland ist der Kalkhalbtrockenrasen „Auf der Kahlhecke“ bei Blieskastel.

Kulturlandschaften

Das Landschaftsprogramm des Saarlandes zeigt aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Kulturlandschaften auf, die die Kulturentwicklung von Agrarisierung, Urbanisierung und Industrialisierung widerspiegeln (MUV 2009 b). Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) dienen der Erhaltung und Entwicklung bzw. Wiederherstellung von wertvollen Landschaftsräumen (vgl. Kap. 3.3.2).

Durch Entwicklungen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung sowie durch Flächeninanspruchnahme als auch durch Tätigkeiten im Rohstoffabbau wandelt sich auch das Bild der Landschaft fortlaufend. Wertvolle Zeitzeugnisse können dadurch verloren gehen. In jüngster Zeit ist vor allem der Umgang mit Altindustrie- und Bergbaufolgelandschaften als Herausforderung zu sehen (MUV 2009 b). Diese sind besondere Kulturlandschaften, die das kulturelle Erbe des Saarlandes repräsentieren. Der Einfluss der Energiewende auf das Landschaftsbild ist ebenfalls ein aktueller Aspekt, der auch die Kulturlandschaft prägt.

Agrarkultur

Bis zur Industrialisierung wurde das Saarland in erster Linie durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Offene Kulturlandschaften konnten entstehen, die teilweise noch heute die landschaftsgebundene und agrargeschichtliche Nutzungsentwicklung widerspiegeln. Charakteristisch kulturhistorische Relikte sind beispielsweise Hohlwege, Kalk- und Halbtrockenrasen, Weinbergmauern, Streuobstwiesen, Wölbäcker, Kalk-Steinbrüche und Hecken (MUV 2009 b).

Ebenso ist der Niederwald eine Nutzungsform, die bis zum 18. Jh. für die gesamte Landschaft zwischen Mosel und Prims-Blies-Hügelland typisch war (ebd.). Hier wurden Feld und Wald gemeinsam bewirtschaftet, was auch spezielle Tier- und Pflanzenarten begünstigt hat. 1% des Saarlandes wird heute noch auf diese Weise genutzt (ebd.).

Als historisch besonders bedeutsame Agrarlandschaften des Saarlands gelten das Moseltal, das Limbach-Dörsdorfer Hochland, das Wadrill-Löstertal, das Niedtal, der Wolferskopf (Becking), der Kappelberg/ Gebberg/ Birzberg, das Gersheimer Bliestal (inkl. „Auf der Lohe“) und das Bickenalbtal (ebd.).

Historische Flurstrukturen und bäuerliche Siedlungen stehen in engem Zusammenhang. Die Orte Dörrenbach (Ostertal), Hemmersdorf (Niedtal), Wochern (Moselgau) und Wolfersheim (Bliestal) sind beispielhaft für die bäuerliche Siedlungsentwicklung des Saarlands (ebd.).

Bergbau und Industriekultur

Industrie und Bergbau haben das Saarland stark geprägt. Bereits vor der Industrialisierung wurden wertvolle Rohstoffe im Saarland durch Tagebau gewonnen, die allerdings im Vergleich zu späteren Bergbautätigkeiten weniger landschaftsprägend sind. Der Bergbau während der Industrialisierung hat hingegen die Landschaft tiefgreifend verändert. Brachliegende Bergbau- und Industriestandorte sowie Bergbaufolgelandschaften zeugen von der Bedeutung des ehemaligen Montanstandortes (vgl. Kap. 3.3.2). Dieses industriekulturelle Erbe zeigt sich noch heute in vielen Relikten, so sind z.B. von 38 Steinkohlebergbaustandorten 15 von besonderer Bedeutung für die Geschichte des Städtebaus, der Architektur und Technik sowie für die Sozialgeschichte (ebd.). Auch das Landschaftsbild wurde vor allem durch Halden maßgeblich geprägt. Ziel ist es, solche industriekulturellen Denkmäler zu schützen (ebd.). Das UNESCO-Weltkulturerbe Völklinger Hütte ist hier von besonderer Bedeutung.

Von einigen ehemaligen Bergbau- und Industriestandorten gehen einerseits negativen Auswirkungen für die Umwelt aus, wie z.B. durch Altlasten, andererseits sind

durch die spezielle Nutzung und das Brachfallen von Flächen auch besonders wertvolle Bereiche für Arten und Biotope entstanden, wie das Beispiel der Regionalpark Saar mit seinen Projekträumen Saarkohlenwald und LIK.Nord zeigt (LIK.Nord 2019).

3.2.2 Schutzgutbezogene Umweltziele

Leitziele:

- Erhalt und Sicherung von Denkmälern (§ 2 (2) Nr.5 ROG)
- Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften (§ 2 (2) Nr.5 ROG)

Ergänzende Umweltziele:

- Sicherung (§ 1 (4) Nr.1 BNatSchG) und Entwicklung der Landschaft als Zeugnis historisch bedeutsamer und regional typischer Kulturlandschaften und Nutzungsformen (§ 1 (2) Nr.3 SNG)
- Erhalt und Sicherung von Kulturdenkmälern und deren unmittelbarer Umgebung (§ 1 (1) SDSchG)

3.2.3 Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland

Bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans für das Saarland würde der landesweite raumordnerische Rahmen für eine geordnete, nachhaltige Entwicklung, auch als Vorgabe für die nachgeordneten Planungsebenen, fehlen.

Ohne eine landesplanerische Steuerung ist eine ungeordnete Flächenentwicklung zu erwarten. Gezielte Flächenausweisungen und Bündelung von Entwicklungsflächen und Infrastrukturen wären nicht gewährleistet. Dies könnte zu einer vermehrten Zersiedelung der Landschaft und einer höheren Flächenversiegelung führen. Folgen wie ein erhöhter Verlust der die Kulturlandschaft stark prägenden Streuobstbestände, eine Beseitigung, Veränderung oder visuelle Störung von Kulturdenkmälern mitsamt deren Umfeld sind in einem noch größeren Maße möglich.

Der Landesentwicklungsplan verfolgt das Ziel der Klimaanpassung und des Klimaschutzes. Obwohl die Planung ihre Steuerungsmöglichkeiten nicht ausschöpft und weitreichende Regel-Ausnahme-Ziele festlegt, würde bei einer Nichtdurchführung der Planung ein geordneter Rahmen zur Anpassung der räumlichen Strukturen an den Klimawandel gänzlich fehlen. Das Risiko für klimawandelbedingte Schäden an Kultur- und Sachgütern könnte sich erhöhen.

3.3 Landschaft

3.3.1 Derzeitiger Umweltzustand

Charakteristische Landschaften

Die Landschaft des Saarlands ist kleinräumig gegliedert und sehr vielfältig. Vier naturräumliche Großregionen lassen sich unterscheiden:

- Saar-Nahe-Bergland
- Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet
- Gutland
- Hunsrück

Diesen Großregionen können 22 verschiedene Naturräume untergeordnet werden.

Die Landschaft wird insbesondere durch die Schichtstufen des Muschelkalks und Buntsandstein geprägt. Es gibt eine große Vielfalt an Talformen, von tief eingeschnittenen Kerbsohlentälern bis zu flachen Muldentälern. Charakteristische Erhebungen sind meist in Form von Schichtstufen (Saar-Blies-Gau), Hochflächen (Westrich), Rücken (Saarkohlenwald) und Kuppen (Prims-Blies-Hügelland) zu finden. Auch die Hürtlinge und Taldurchbrüche der Vulkanitgebiete und des Taunusquarzit sind besonders landschaftsprägend.

Auf Grund der natürlichen Gegebenheiten unterscheidet sich die Nutzung der verschiedenen Naturräume im Wesentlichen in Agrarlandschaften, Waldlandschaften und Stadt-Landschaften.

Die im südlichen und westlichen Saarland gelegenen Gaulandschaften zeichnen sich durch nährstoffreiche Böden aus. Hierzu zählen die Verbreitungsgebiete des Muschelkalkes wie Saar-Blies-Gau, Saar-Nied-Gau, Saar-Mosel-Gau, aber auch der Westrich. Vor allem die Landschaften des nördlichen und mittleren Saarlandes sind aufgrund der fruchtbaren Böden landwirtschaftlich geprägt, wie in den Verbreitungsgebieten des Rotliegenden z.B. im Prims-Blies-Hügelland. Aufgrund des bewegten Reliefs und verschiedener geologischer Voraussetzungen sind im Primshochland, im Hochwaldvorland und im Nohfelden-Hirsteiner Bergland sowohl landwirtschaftlich genutzte Flächen als auch Waldgebiete typisch.

Im Bundesvergleich ist das Saarland mit 36,2 % Waldfläche stark bewaldet (MUV 2009 b). Die Naturräume Hochwald, Warndt, Saarkohlenwald, Saarbrücken-Kirkeler Wald und Homburger Becken zeichnen sich durch zusammenhängende Waldgebiete aus, wobei auch die Naturräume Merzig-Haustadter, Idarwald und Saar-Hunsrück überwiegend bewaldet sind. Wald findet sich in den nährstoffarmen Gebieten des mittleren und oberen Buntsandsteins oder in Gebieten des tonig-lehmigen Westfals, die ackerbaulich ungeeignet sind.

Die Landschaften des südlichen Saarlandes sind stark von Industrialisierung und Bergbau geformt worden (vgl. Kap. 3.2.2). Das Saarlouiser Becken und das mittlere Saartal sind Teil des Verdichtungsraumes und von Siedlungsstrukturen, Industrie- und Gewerbegebieten sowie Verkehrswegen geprägt. Die verbleibenden Flächen sind meist bewaldet. Der Bergbau hat die Landschaft des Saarlands stark geprägt und vor allem die Kohletäler und die mittlere Blies stark überformt (vgl. Kap.3.2.2). Aber auch die mit dem Bergbau einhergehende Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung hat das Landschaftsbild massiv verändert.

Landschaftsschutzgebiete

Im Saarland gibt es eine Vielzahl von Landschaftsschutzgebieten, deren Ausweisungen sich zurzeit in Überarbeitung befinden. Beispiele für besonders herausragende Landschaftsschutzgebiete sind das LSG Feilbachaue-Höcherwald bei Bexbach sowie die Saarschleife.

Großschutzgebiete

Das UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau (§10 SNG), mit einer Fläche von ca. 36.000 ha, liegt im südöstlichen Saarland. Die sanft hügelige Landschaft ist geprägt durch Streuobstwiesen, artenreiche Trockenrasen und Buchenwälder sowie durch die Auenlandschaften der Blies (BIOSPHERENRESERVAT BLIESGAU 2018). Besonders für die Region ist ein Nebeneinander von städtischen und ländlichen Gebieten. Das Biosphärenreservat besticht durch eine große Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere die typischen Kalkhalbtrockenrasen und die Orchideenwiesen weisen nicht nur zahlreiche bedeutende Pflanzenarten auf, sondern auch wichtige Vorkommen seltener Arten von Insekten, Vögeln und Reptilen. Die Populationen von

Steinkauz und Goldenem Scheckenfalter sind bedeutend für den Arten- und Biotopschutz. In den Bliesauen finden sich auch Vorkommen des Bibers. 3,3 % der Gesamtfläche werden als Kernzone der Bewirtschaftung entzogen und können sich als natürliche Waldflächen entwickeln. Diese Gebiete sind auch als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Die Pflegezonen, die 20 % der Gesamtfläche entsprechen, dienen dem Schutz und der Pflege der Kulturlandschaft. Diese Flächen sind überwiegend als Landschaftsschutzgebiete geschützt. In den Entwicklungszonen soll eine nachhaltige Regionalentwicklung mit einer aktiven Bürgerbeteiligung gefördert werden.

Der länderübergreifende Nationalpark Hunsrück-Hochwald umfasst rund 10.000 ha im Bereich der westlichen Höhenlagen des Hunsrücks. Von der Gesamtfläche des Nationalparks liegen 986 ha im Saarland innerhalb des Gebietes der Gemeinden Nohfelden und Nonnweiler. Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald ist ein Entwicklungsnationalpark. Schritt für Schritt überlässt man hier der Natur die Regie. Seltene und störungsempfindliche Tier- und Pflanzenarten finden beste Lebensbedingungen. Neben Schwarzstorch und Schwarzspecht gibt es im Nationalpark Hunsrück-Hochwald eine hohe Anzahl an Wildkatzen. Der Hunsrück ist einer der deutschlandweiten Hauptverbreitungsgebiete dieser bedrohten Wildtierart. Der Naturpark Saar-Hunsrück erstreckt sich über das Saarland und Rheinland-Pfalz mit 205.500 ha Gesamtfläche (NATURPARK SAAR-HUNSRÜCK 2018). Insgesamt 50 % der Fläche sind von Wald bedeckt, wobei die charakteristischen Laubmischwälder besonders wertvoll sind (ebd.). Im Saarland sind 52.563 ha des Naturparks als Landschaftsschutzgebiete und 3.551 ha als Naturschutzgebiete ausgewiesen (ebd.). Die Mittelgebirgslandschaft zeichnet sich durch strukturreiche Wald- und Agrarflächen aus. Im Vordergrund stehen die Erholungsfunktion und ein naturverbundener und nachhaltiger Tourismus.

Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft

Die Landschaft des Saarlandes bietet vielfältige Möglichkeiten zur naturnahen Erholung. Es gibt sowohl Erholungsräume von überregionaler Bedeutung als auch regionalbedeutsame Erholungsgebiete. Der saarländische Wald übernimmt nicht nur ökologische und klimatische Funktionen, sondern insbesondere Erholungsfunktionen. Aber auch Auengebiete und offene Kulturlandschaften (vgl. Kap. 3.2.2) sind wichtig für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Die Freiräume werden durch Grünzüge gesichert, wobei Erholungs- und Freizeitaspekte grundsätzlich nicht auf einzelne Gebiete beschränkt sind.

Der Tourismus gewinnt im Saarland zunehmend an Bedeutung und soll weiter ausgebaut werden. Der Natur- sowie der Städte- und Kulturtourismus sind von großer Bedeutung. Der Naturpark Saar-Hunsrück dient dem Erhalt und der Entwicklung der Agrar- und Waldlandschaft im mittleren und nördlichen Saarland, mit dem Fokus auf Erholung und naturverbundenen Tourismus (vgl. Kap. 3.4.2). Als sehr populärer Naturerlebnisraum gilt das Durchbruchstal der Saar durch den Hunsrückquarzit. Auch der Regionalpark Saar oder das Biosphärenreservat Bliesgau (vgl. Kap. 3.4.2) sind touristisch interessant, wobei der Regionalpark Saar gerade im Verdichtungsraum eine wichtige Naherholungsfunktion übernimmt. Die Stauseen dienen ebenfalls der Erholungs- und Freizeitnutzung.

3.3.2 Schutzgutbezogene Umweltziele

Leitziel:

- Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion ländlicher Räume (§ 2 (2) Nr.4 ROG)

Ergänzende Umweltziele:

- Sicherung und Entwicklung des Erlebniswertes der Landschaft sowie von Ruheräumen und des Erholungswertes der Landschaft (§ 1 (4) BNatSchG, § 2 LLG, § 1 (2) Nr.2 SNG)
- Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 1 (1) Nr.3 BNatSchG, § 1 (4) BNatSchG, § 1 (1) Nr.4 SNG)
- Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (§ 14 (1) BNatSchG)

3.3.3 Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland

Bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans würde der landesweite raumordnerische Rahmen für eine geordnete, nachhaltige Entwicklung des Saarlandes, auch als Vorgabe für die nachgeordneten Planungsebenen, fehlen.

Ohne eine landesplanerische Steuerung ist eine ungeordnete Flächenentwicklung zu erwarten, mit der voraussichtlich negative Einflüsse auf das Landschaftsbild und das Landschaftserleben einhergehen. Es ist davon auszugehen, dass die Siedlungsentwicklung und die Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten zu einer weiteren Zerschneidung der Landschaft führen würden. In den schrumpfenden Teilräumen wären diese Entwicklungen aufgrund des geringen Siedlungsdrucks vermutlich schwächer.

Der Landesentwicklungsplan verfolgt das Ziel der Klimaanpassung und des Klimaschutzes. Die Planung schöpft ihre Steuerungsmöglichkeiten bezüglich der Errichtung von Infrastrukturanlagen der Erneuerbaren Energien nicht aus. Ziele zum Schutz bedeutsamer Landschaften sind mit Ausnahmen entsprechender Infrastrukturmaßnahmen versehen. Bei einer Nichtdurchführung der Planung wäre ein geordneter Rahmen zur Anpassung der räumlichen Strukturen an den Klimawandel nur bedingt gegeben und schützenswerte Landschaften ständen noch stärker unter Druck.

3.4 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

3.4.1 Derzeitiger Umweltzustand

Prägende Biotoptypen und wertvolle Lebensräume

Das Saarland zeichnet sich durch eine Vielzahl an wertvollen Lebensräumen aus. Prägend ist vor allem der große Waldanteil. Besonders wertvoll sind hier die großflächigen Buchenwälder, im Speziellen auf Karbon und Vulkanit. Auch Auen- und Schluchtwälder stellen besondere Lebensräume dar. Ebenfalls sehr wertvoll sind die alten Kulturlandschaften, die meist einen hohen Anteil an extensiver Grünlandnutzung aufweisen. Eine große Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben die typischen Pfeifengraswiesen, Borstgrasrasen und orchideenreiche Kalkhalbtrockenrasen. Besonders wertvolle Biotope sind durch § 22 SNG geschützt.

Zerschneidung von Lebensräumen

Insgesamt sind rund 21,6% der Fläche des Saarlandes Siedlungs- und Verkehrsflächen (Statistikportal 2021). Gerade die Gebiete im Verdichtungsraum sind erheblich von Zerschneidung betroffen, wobei rund 40% des Saarlandes zur Stadtregion zählen (MUV 2009 b). Die Landschaft wird fragmentiert von Barrieren wie Straßen, Bahntrassen, Wasserstraßen und Siedlungen, die für viele Arten unüberwindbare sind. Ein Großteil der Landschaft des Saarlandes gilt nach § 6 SNG als zerschnitten.

Der hohe Zerschneidungsgrad zeigt sich darin, dass ca. 50% der Landschaftsfragmente kleiner als 10 km² sind (MUV 2009 b). Lediglich 12 % der Landesfläche sind Landschaftsteile mit mehr als 15 km² Größe und somit nach § 6 SNG unzerschnitten (MUV 2009 b). Unzerschnittene Räume liegen zum größten Teil im Hunsrück, im südlichen Teil des Landes sowie vereinzelt im nördlichen und mittleren Bereich. Diese großräumig zusammenhängenden Gebiete sind nicht nur für den Schutz der biologischen Vielfalt von großer Bedeutung, sondern auch für den gesamten Naturhaushalt sowie den Erholungswert der Landschaft wichtig (vgl. Kap.3.3.2).

Biodiversitätsstrategie

Die Strategie betont Bereiche, in denen Lebensräume und Arten gefährdet sind und große Defizite zum Erhalt der biologischen Vielfalt bestehen. Im Saarland sind vor allem die Ökosysteme im Zusammenhang mit Wäldern, Fließgewässern, Felsen und Mooren sind betroffen (MUV 2017 a). Das Konzept des Biotopverbundes ist Teil der Biodiversitätsstrategie des Saarlandes.

Biotopverbund

Die großen Waldgebiete des Saarlandes sind auch für den Arten- und Biotopschutz von Bedeutung. Das Biotopverbundkonzept legt hier den Schwerpunkt auf besonders wertvolle Arten und Lebensräume. Insbesondere die Wildkatze ist von besonderer Bedeutung (MUV 2017 a). Räumliche Schwerpunkte liegen im nördlichen Saarland, aber auch Warndt und Saarkohlewald im Süden stellen wichtige Waldgebiete dar (MUV 2017 a).

Im Biotopverbund werden extensiv genutzte Grünlandflächen sowie Felsen, Blockhalden und Steinschuttfluren als wichtiges Offenland herausgestellt (MUV 2017 a). Auch die Ackerwildkrautflora findet besondere Betrachtung (ebd.). Die wichtigen Offenlandflächen verteilen sich im gesamten Saarland und stellen sowohl Kernflächen als auch Verbindungsflächen und -elemente dar. Die landwirtschaftlich genutzten Gebiete des Prims-Blies-Hügellandes und der Hochflächen von Saar-Nied- und Moselgau weisen nur wenige besondere Lebensräume auf. Im Gegensatz dazu zeichnen sich die Naturräume Saar-Blies-Gau und Prims-Hochland, aufgrund einer strukturreichen Landschaft mit hoher Heterogenität, durch eine hohe Dichte regionaltypischer Lebensraumtypen aus (ebd.). Charakteristisch sind Magerrasen, Magerwiesen auf trockenen bis nassen Standorten, wärmeliebende Gebüsche und arten- und strukturreiche Waldflächen, die eng mit landwirtschaftlich genutzten Flächen verzahnt sind (ebd.). Diese Gebiete stellen einen landesweiten Schwerpunkt des Biotopverbundes dar. Ebenfalls von großer Bedeutung sind die Muschelkalkhänge zwischen Reinheim und Blieskastel, am Wolferskopf und im Niedtal sowie die Vulkanitgebiete um Limbach/Düppenweiler sowie zwischen Oberthal und Türkismühle. Des Weiteren stellen der Saardurchbruch durch den Taunusquarzit mit der Saarschleife und der Hoppenbruch nördlich von Eisen Schwerpunkte dar.

Das Fließgewässersystem mit Auenlandschaft ist ein Verbindungselement von landesweiter Bedeutung. Die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit hat in diesem Zusammenhang deshalb besondere Relevanz. Außerhalb des Verdichtungsraumes zeichnen sich die größeren Fließgewässer durch einen meist naturnahen Verlauf sowie artenreiche Auen mit Wiesen und Ufergehölzen aus. Hier heben sich die saarländische Nied, die Blies unterhalb von Neunkirchen und die Prims zwischen Primstal und Hüttersdorf hervor (ebd.). Ebenfalls von landesweiter Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind die Auen der kleineren Fließgewässer des Hochwaldvorlandes wie Wadrill, Löster, Wahnbach und Lannenbach (ebd.).

Europäische Schutzgebiete – Natura 2000

Das europaweite Schutzgebietssystem Natura 2000 setzt sich aus den Europäischen Vogelschutzgebieten und den Gebieten zum Schutz der natürlichen Lebensraumtypen des Anhang I und der Arten einschließlich ihrer Habitats des Anhang II der FFH-Richtlinie (i. F. FFH-Gebiete) zusammen. Im Saarland sind dies 112 Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie 13 vertraglich geschützte Fledermausquartiere, mit einer rechtlich gesicherten Fläche von 30.167 ha; das entspricht 11,7 % der Landesfläche, wobei das Natura 2000 Netz im ländlichen Raum dichter ist als im Verdichtungsraum. Die Natura 2000-Gebiete werden nach §24 SNG geschützt (vgl. MUV - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes (2021 a).

Nationalpark

Der 2015 ausgewiesene Nationalpark Hunsrück-Hochwald liegt zwischen Saarland und Rheinland-Pfalz und erstreckt sich mit ca.10.000 ha über die Hochlagen des Hunsrücks (NATIONALPARK HUNSRÜCK-HOCHWALD 2018). Rund 10% des Nationalparks liegen im nördlichen Teil des Saarlandes. Es handelt sich um einen Entwicklungsnationalpark, wobei sukzessiv der natürlichen Dynamik mehr Raum gegeben wird, dies bedeutet, dass hier Schritt für Schritt die Natur die Regie übernimmt. Generell stellt Buchenwald auf Quarzit die potenziell natürliche Waldgesellschaft dar. Auf feuchten Waldstandorten befinden sich Erlen-Auenwälder. Auf Quarzit in exponierten Steilhanglagen sind Blockschuttwälder und Eichenwälder zu finden. Als besonders schutzwürdig gelten beispielsweise die vorkommenden Lebensgemeinschaften von Hainsimsen-Buchenwälder, Schlucht- und Moorwälder sowie Fels- und Schutthaldenlebensgemeinschaften (MUV 2013). Der Hunsrück ist deutschlandweit eines der Hauptverbreitungsgebiete der Wildkatze. Zudem finden sich hier bedeutende Vorkommen seltener und störungsempfindlicher Tier- und Pflanzenarten. Bundesweit liegt hier einer der „Hotspots der biologischen Vielfalt“ des Bundesprogramms Biologische Vielfalt (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, 2007).

Naturschutzgebiete

Mit 97 Schutzgebieten (Stand 2021) sind rund 9 % der Fläche des Saarlands durch Naturschutzgebiete geschützt. Beispiele sind die Gebiete Wolferskopf, das Steinbachtal/ Netzbachtal und das Ostertal zwischen Herchweiler und Marth. Im Zuge des Naturschutzprojektes LIK Nord sollen wertvolle Lebensräume der Bergbaufolgelandschaft als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden (LIK.NORD 2019).

3.4.2 Schutzgutbezogene Umweltziele

Leitziele:

- Sicherung von unzerschnittenen Räumen (§2 (2) Nr. 2 ROG)
- Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems (§2 (2) Nr. 2 ROG, §2 (2) Nr. 6 ROG)
- Erhalt der biologischen Vielfalt (§2 (2) Nr. 6 ROG)

Ergänzende Umweltziele:

- Sicherung geschützter Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten und –bestände (§ 31 BNatSchG, § 1 (1) Nr. 3 SNG, FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Richtlinie 79/409/EWG)
- Sicherung und Entwicklung seltener und bedeutsamer Lebensräume (§§ 22-23 BNatSchG, §1 BWaldG, § 13 LWaldG) sowie natürlichen biotischen und abiotischen Standortbedingungen (5. und 6. Nachhaltigkeitsziel für das Saarland im Handlungsfeld 4 Klima- und Ressourcenschutz (MUV 2017 d)

3.4.3 Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland

Bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans würde der landesweite raumordnerische Rahmen für eine geordnete, nachhaltige Entwicklung, auch als Vorgabe für die nachgeordneten Planungsebenen, fehlen.

Ohne eine landesplanerische Steuerung ist eine ungeordnete Flächenentwicklung zu erwarten, mit der voraussichtlich negative Einflüsse auf Lebensräume und deren Verbundsituation einhergehen. Die Festlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz (VN), von regionalen Grünzügen und Vorbehaltsgebieten für Biotopverbund (VBB), die einen landesweiten Biotopverbund fördern, würden entfallen.

Da eine gezielte Flächenausweisung und Bündelung von Entwicklungsflächen nicht gewährleistet wäre, kommt es voraussichtlich zu einem erhöhten Verlust von Lebensräumen und weitgreifenden Zerschneidungen funktionaler Zusammenhänge. Negative Auswirkungen auf die Biodiversität sind die Folge, da ein funktionsfähiger Biotopverbund für die Anpassungsfähigkeit der Arten, auch in Hinblick auf die Folgen des Klimawandels, wichtig ist.

Obwohl die Planung weitreichende Regel-Ausnahme-Ziele festlegt, würde bei einer Nichtdurchführung der Planung ein geordneter Rahmen der räumlichen Strukturen gänzlich fehlen.

Gleichwohl werden der Erhalt bzw. die Verbesserung des Umweltzustands im Saarland durch die fachrechtlichen Anforderungen und europäischen sowie nationalen Vorschriften des Umwelt- und Naturschutzes zum großen Teil gewährleistet bleiben.

3.5 Boden

3.5.1 Derzeitiger Umweltzustand

Geologie

Im Norden des Saarlandes, im Hunsrück, sind Gesteine aus dem Devon, wie Hunsrückschiefer, Taunusquarzit, Hermeskeiler Schichten, oder auch Bunte Schiefer oder Züscher Schiefer typisch.

Die Deckschichten sind insbesondere von den im Perm entstandenen Rotliegenden sowie von den in der Trias entstandenen Buntsandstein- und Muschelkalkschichten dominiert. Viele Erhöhungen des nördlichen Saarlandes bestehen aus magmatischen Gesteinen aus der Zeit des Rotliegendevulkanismus.

Das Saarland ist reich an Rohstoffen. In der Vergangenheit wurden vor allem Steinkohle, aber auch Eisenerze und Kupfer unterirdisch abgebaut. Im Tagebau werden oberflächennahe Vorkommen der Rohstoffe Kies, Sand, Sandstein, Kalkstein, Dolomit, Gips, Anhydrit, Hartstein (Quarzit, Magmatite), Tonen, Tonstein und Feldspat (Rhyolith) erschlossen.

Bodentypen

Seit gut 200 Jahren hat sich die Feld-Flur-Verteilung im Saarland nicht wesentlich geändert. Alte Waldstandorte sind bereits mehrere hundert Jahren bewaldet. Da das Saarland ursprünglich fast durchgängig bewaldet war, ist davon auszugehen, dass die alten Waldstandorte noch relativ naturnahe Böden aufweisen. Das Landschaftsprogramm des Saarlandes (2009) sieht eine Ausweisung dieser besonderen Flächen als Bodenschutzwälder vor.

Gefährdung der Böden

Die Böden im Saarland sind gefährdet durch Versauerung, Erosion, Verdichtung, Versiegelung, Aufschüttungen und Abgrabungen.

Diffuse Schwefeldioxid- und Stickoxid-Immissionen haben vor allem in den vergangenen Jahrzehnten zur Versauerung des Bodens geführt (MUV 2009 b, LUA 2019). Eine Bodenversauerung führt zur Destabilisierung des Bodens und zu veränderten Bodeneigenschaften (GRYSCHKO & HORLACHER 1996). Die sauren Böden des Buntsandsteins, Böden der Quarzite, Böden der sauren Magmatite und Böden quartärer Ablagerungen weisen eine besonders geringe Pufferkapazität gegenüber Säureeinträgen auf (MUV 2009 b, LUA 2019). Hier sind große Flächen in der Bodenzone aufgrund des Säureeintrags bereits destabilisiert (ebd.). Bei sinkendem pH-Wert werden Al-Oxide gelöst und Tonmineralen und anderen Silikaten zerstört. Die Filter- und Pufferfunktionen des Bodens werden reduziert und der Boden ist irreversibel degradiert (GRYSCHKO & HORLACHER 1996). Um einer weiteren Verschlechterung des Bodenzustandes entgegenzuwirken, werden auf Waldflächen zum Teil Kalkungen durchgeführt (LUA 2019). Auf Waldflächen kann ein zusätzlicher Stickstoffeintrag aus der Luft zu einem Nährstoffgleichgewicht und der Auswaschung von Ca und Mg führen (ebd.).

Das Nitratrückhaltevermögen der Böden ist eher gering bis mittel (MUV 2009 b). Durch diffuse Nitrateinträge kann das Grundwasser belastet werden (ebd.; vgl. Kap. 3.6.2).

Im Saarland erfolgt die Erosion des Bodens hauptsächlich durch Wasser (ebd.). Im nördlichen Saarland sind die Böden des Rotliegenden besonders erosionsempfindlich (ebd.). Bei einer ackerbaulichen Nutzung in Verbindung mit starken Hangneigungen kommt es hier großflächig zu Bodenerosionen (ebd.). Ebenfalls gefährdet sind das östliche Prims-Blies-Hügelland (Köllertal) und die Schichtstufenhänge der Gaulandschaften (ebd.). In anderen Gebieten ist die Erosion zum Teil kleinräumiger, aber dennoch problematisch (ebd.). Ackerbaulich genutzte Flächen sind, aufgrund fehlender geschlossener Vegetationsdecke und tiefer Durchwurzelung, stärker von Bodenerosion betroffen als bewaldete Flächen (ebd.). An steilen Hanglagen kann es trotz Bewaldung bei Bewirtschaftung zu Gully-Erosionen kommen (ebd.).

Im stark besiedelten Verdichtungsraum Saar ist der Boden vor allem durch Versiegelung, Aufschüttung und Abgrabungen beeinträchtigt (MUV 2009 b). Der Bergbau hat nicht nur die Landschaft, sondern die Böden maßgeblich verändert. Durch Berghalten und Absetzbecken wurden Täler überformt, insbesondere das Rosseltal, das Sulzbachtal und das Fischbachtal (ebd.). Zwar sind die Gruben hier stillgelegt, doch andere Formen des Rohstoffabbaus, z.B. Sand- und Kiesabbau, stellen Eingriffe in die natürlichen Funktionen des Bodens dar (ebd.).

Altlasten, z.B. durch Industrie- und Gewerbenutzung können den Boden ebenfalls stark belasten. Vorkommen von Altlasten liegen v.a. im Verdichtungsraum vor (ebd.).

3.5.2 Schutzgutbezogene Umweltziele

Leitziel:

- Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Böden (§ 2 (2) Nr.6 ROG)

Ergänzende Umweltziele:

- Sicherung und Entwicklung der Böden, ihrer ökologischen Funktionen und ihrer nachhaltigen Nutzbarkeit (§ 1 und § 1 (3) Nr. 2 BNatSchG, § 1 BBodSchG)
- Sparsame und schonende Bewirtschaftung der Ressource Boden (§ 1a (2) BauGB, § 17 BBodSchG)

- Verbesserung durch Sanierung schadstoffbelasteter Böden und Abwehren von schädlichen Bodenveränderung (§ 1 BBodSchG)
- Schonung und Sicherung seltener und hochwertiger Böden (Landschaftsprogramm Saarland 2009: 13; § 19 Landeswaldgesetz)

3.5.3 Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland

Bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans würde der landesweite raumordnerische Rahmen für eine geordnete, nachhaltige Entwicklung des Saarlandes, auch als Vorgabe für die nachgeordneten Planungsebenen, fehlen.

Der Schutz des Bodens vor Flächeninanspruchnahme würde bei Nichtdurchführung der Planung geringer ausfallen, da durch die unkoordinierte und ungesteuerte Entwicklung von einer höheren Flächenversiegelung auszugehen ist. Dies geht einher mit dem Verlust sämtlicher Bodenfunktionen.

3.6 Wasser

3.6.1 Derzeitiger Umweltzustand

Grundwasser

■ Grundwasserleiter:

Der Mittlere Buntsandstein ist der Grundwasserhauptleiter im Saarland. Insgesamt können 16 Grundwasserkörper unterschieden werden (LUA & MUV 2015). Die Grundwasserneubildung unterscheidet sich je nach geologischen Voraussetzungen. In gering durchlässigen Gebieten, wie Saarbrücker Hauptsattel und Hunsrück, ist die Grundwasserneubildungsrate gering. Betroffen sind die Landkreise St. Wendel und Merzig sowie der Stadtverband Saarbrücken. Die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung solcher Gebiete ist durch grundwasserreichere Gebiete sichergestellt.

■ Trinkwasser:

Im Jahr werden im Mittel ca. 180 Mio. m³ Grundwasser im Bereich der wichtigen Grundwasserträger neu gebildet, wobei der Bedarf bei ca. 60 Mio. m³ im Jahr liegt (LUA & MUV 2015).

Das System der Wasserversorgung ist dezentral organisiert. Der Trinkwasserbedarf im Saarland wird ausschließlich durch Grund- und Quellwasser gedeckt. Eine nachhaltige Bewirtschaftung ist im saarländischen Wassergesetz geregelt. Ca. 17% der Landesfläche sind als Wasserschutzgebiete ausgewiesen (LUA & MUV 2015). Innerhalb von Wasserschutzgebieten können zum Teil sowohl Siedlungs- und Gewerbegebiete als auch Abbaugebiete der Rohstoffwirtschaft liegen. Aktuell sind 47 Bereiche als Trinkwasserschutzgebiete geschützt, wobei weitere Gebiete in Planung sind (LUA & MUV 2015).

■ Oberflächennahes Grundwasser:

Das oberflächennahe Grundwasser ist besonders anfällig gegenüber Stoffeinträgen. Besonders empfindlich sind Gebiete mit einer Kombination aus durchlässiger Bodenart und hochanstehendem Grundwasser. Böden mit oberflächennahem Grundwasser sind aufgrund ihrer speziellen Standorteigenschaften besonders wichtig als Lebensräume für Flora und Fauna. Kommt es zu einer Absenkung des Grundwassers sind diese Lebensräume bedroht, Quellen können versiegen. In der Vergangenheit

waren z.B. der Stadtverband Saarbrücken (zahlreiche Bäche im Warndtwald und Saarkohlenwald), der Raum Homburg/Jägersburg (Bruchgebiete, Moor) und der Kreis Saarlouis (mehrere Bäche) betroffen (MUV 2009 b). Neben der Grundwassernutzung, verursachte vor allem auch der Bergbau ein Absenken des Grundwasserspiegels.

■ Grundwasserzustand:

Der Zustand des Grundwassers wird durch verschiedene Messnetze überwacht, wobei oberflächennahes Grundwasser nur unzureichend erfasst ist. Der Grundwasserkörper befindet sich in einem guten chemischen Zustand (LUA & MUV 2015).

Der Grenzwert der Nitratkonzentration im Grundwasser wird im Landesdurchschnitt nicht überschritten (LUA & MUV 2015). Regional ist die Belastungsstärke allerdings unterschiedlich ausgeprägt (ebd.). In Räumen, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, ist die Nitratbelastung des Grundwassers stärker (ebd.). In verschiedenen Grundwasserkörpern des Saarlandes werden die Schwellwerte zum Teil überschritten (ebd.).

Des Weiteren können Belastungen des Grundwassers bei einer tiefreichenden Versauerung der Böden nicht ausgeschlossen werden. Vor allem Böden der Buntsandsteingebiete haben eine geringe Pufferkapazität gegenüber Säureeintrag (vgl. Kap.3.5.2). Sinkt der pH-Wert der Böden, können giftiges Aluminium und Schwermetalle ausgewaschen und ins Grundwasser verlagert werden (MUV 2009 b). Allerdings liegen die Messwerte der Schwermetallbelastungen des Grundwassers im Saarland unterhalb der Schwellenwerte (LUA & MUV 2015). Es bleibt unklar inwieweit das tieferliegende Grundwasser langfristig beeinflusst wird. Von den Bedingungen vor Ort hängt ab, ob Schadstoffe bis in tiefere Schichten gelangen oder durch vertikale Infiltration in Fließgewässer geleitet werden (ebd.).

Altlasten und Emissionen von Gewerbe, Industrie oder Verkehr können zur Verunreinigung des Grundwasserleiters führen. Für die Städte Saarbrücken, Saarlouis, Lebach und Homburg wurde die Verschmutzung einzelner Grundwasserleiter dokumentiert. Die Nutzungsaufgabe des Bergbaus kann sich ebenfalls negativ auf die Qualität des Grundwassers auswirken. Das Freihalten des Grubengebäudes von Grubenwasser wird auch noch bei stillgelegten Bergwerken praktiziert. Dazu wird das Grubenwasser meist in Oberflächengewässer eingeleitet. Bei Einstellung der Pumpfähigkeit kann einen Anstieg des Grundwassers zur Folge haben (GGF 2017). Von einer Beeinträchtigung des Trinkwassers, wird nicht ausgegangen (ebd.). Weitere Untersuchungen erfolgen im Zuge des Genehmigungsverfahrens zum Anstieg des Grubenwassers und sind nicht Regelungsgestand des LEP.

Oberflächenwasser

Die Saar ist ebenso wie die Mosel als Gewässer I.Ordnung eingestuft (§ 3(1) SWG). Gewässer II. Ordnung sind Bist, Blies, Nied, Prims, Rossel, Schwarzbach, Abschnitte der Theel und der Saarlarm St. Arnual. Alle anderen Gewässer werden als Gewässer III. Ordnung eingestuft. Das Saarland ist der Ökoregion der „westlichen Mittelgebirge“ zugeordnet. Es treten sieben verschiedene Typen von Mittelgebirgsbächen auf (LUA & MUV 2015). Alle größeren Stillgewässer sind anthropogenen Ursprungs. Die größeren Seen sind Stauseen, wie z.B. Primtalsperre, Bostalsee, Stausee Losheim.

Die Fließgewässersysteme von Prims, Blies, Theel/III, Nied, Bist und Rossel sind Teile des Fließgewässersystems Saar. Die Mosel besitzt im Saarland keinen nennenswerten Zufluss (LUA & MUV 2015).

■ **Gewässerzustand:**

Für die Fließgewässer des Saarlands sind insbesondere Schadstoffe wie Quecksilber, PAK und PCB besonders relevant, wobei auch Cadmium, Nickel, Fluoranthen, Cyanid und Isoproturon stellenweise zu finden sind (LUA & MUV 2015).

Im Jahr 1975 waren 43% der Fließgewässer im Saarland sehr stark oder übermäßig verschmutzt, im Jahr 2008 hingegen nur noch 5% (MUV 2009 a). Trotz allem ist der ökologische Zustand der Hälfte aller Fließgewässer des Saarlands als schlecht einzustufen (LUA & MUV 2015). Besonders belastet sind Lauterbach, Rossel, Sulzbach und Bommersbach. Aber auch der Zustand von Rohrbach, Fischbach, Köllerbach, Lochbach, Ellbach, Dorfbach, Limbach, Theel, Alsbach und Freisbach ist abschnittsweise gemäß WRRL als schlecht eingestuft. Die direkten Zuflüsse der Saar, die aus dem Verdichtungsraum kommen, sind oft überformt und durch Abwasser belastet (ebd.).

Der ökologische Zustand der Gewässer ist insbesondere im Hinblick auf die Biodiversität von großer Bedeutung. So sind im Saarland 17 FFH-Lebensraumtypen wasserabhängig und rund 70% der FFH-Gebiete weisen wasserabhängige Lebensraumtypen und wassergebundene Arten auf. Hier kommen 57 wassergebundene Vogelarten vor (ebd.).

■ **Morphologische Qualität der Fließgewässer:**

Vor allem im Verdichtungsraum sind die Fließgewässer meist technisch ausgebaut und die Abflüsse reguliert. In landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten sind die Fließgewässer häufig begradigt, eingetieft oder verrohrt (MUV 2009 a). Eine weitgehend naturnahe Morphologie haben die Gewässer im Saar-Nied-Gau und Bliesgau, im Prims-Hochland und der Losheimer Schotterflur sowie in den Waldgebieten Hochwald und Saarkohlewald (ebd.).

■ **Retentionsvermögen der Landschaft und Hochwasserschutz:**

Eine Einschränkung der Retentionsfähigkeit der Auen durch Siedlungsschwerpunkte sowie Industrie- und Gewerbegebiete in den Tallagen ist insbesondere im Verdichtungsraum entlang der Saar und der dicht besiedelten Kohletäler sowie entlang der Blies um Neunkirchen gegeben (MUV 2009 b). Vor allem entlang der Saar werden die Gebiete durch Deiche und Hochwasserschutzdämme vor Hochwassern geschützt (ebd.). Gebiete, die sich zur Reaktivierung von Retentionsflächen eignen, liegen entlang von Schwarzbach, Bist, Köllerbach, Lauterbach, Losheimer Bach und der unteren Prims (ebd.).

Naturnahe Auen mit einem hohen Retentionsvermögen befinden sich an der unteren Blies, der oberen und mittleren Prims, den Waldbächen des Saarkohlenwaldes, den Bächen des Hochwaldvorlandes (Löster, Wadrill, Holzbach), aber auch an den Fluss- und Bachläufen der Gaulandschaften (Nied, Ihner Bach, Bickenalb) (ebd.). Auch die Stauseen Nonnweiler (Printalsperre) und Bostalsee können Fassungsvermögen zum Hochwasserschutz bereitstellen (LUA & MUV 2015).

3.6.2 **Schutzgutbezogene Umweltziele**

Leitziele:

- Entwicklung ausreichender Überflutungsräume für den vorbeugenden Hochwasserschutz (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)
- Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)

- Sparsamer und schonender Umgang mit den natürlichen Ressourcen und Schutz des Grundwassers (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)

Ergänzende Umweltziele:

- Sicherung, Pflege und Entwicklung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Wasser (§ 1 (1) Nr. 2 BNatSchG, § 1 (3) Nr. 3 BNatSchG)
- Erreichen und Sichern eines guten ökologischen und chemischen Zustands der natürlichen Oberflächengewässer (Art. 4.1 WRRL) sowie eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands für erheblich veränderte Oberflächengewässer (Art. 4.1 WRRL)
- Vermeidung oder Verminderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen (§ 56 (4) SWG)

3.6.3 Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland

Bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans würde der landesweite raumordnerische Rahmen für eine geordnete, nachhaltige Entwicklung, auch als Vorgabe für die nachgeordneten Planungsebenen, fehlen.

Eine unkontrollierte und damit flächenmäßig höhere Versiegelung zur Entwicklung von Siedlungs-, Industrie- und Gewerbegebieten geht in Hinblick auf das Schutzgut Wasser in erster Linie mit einem erhöhten Verlust des Retentionsvermögens des Bodens und der Landschaft einher. Hochwässer können weniger gut abgepuffert werden.

Die Koordination der Freiraumnutzungen durch den Landesentwicklungsplan dient auch der Grundwassersicherung, indem empfindliche Bereiche geschont werden. Insgesamt wird durch die Planung die freie Landschaft gesichert und auf die Vermeidung einer unsachgemäßen Nutzung von Freiflächen hingewirkt.

3.7 Klima und Luft

3.7.1 Derzeitiger Umweltzustand

Die durchschnittlich jährliche Niederschlagsmenge liegt zwischen 750 und 850 mm, wobei in den nördlichen Höhenlagen Werte um 1100 mm erreicht werden (LUA & MUV 2015). Mild-gemäßigte Temperaturen mit einer jährlichen Durchschnittstemperatur zwischen 7° und 9,5°C sind ebenso kennzeichnend wie der Niederschlagsreichtum. Laut Klimaklassifikation nach Köppen und Geiger herrscht in Saarbrücken, Neunkirchen (Saar), Homburg, Völklingen und St. Ingbert ein „Seeklima“ (Typ Cfb) vor. In Nohfelden, Nonnweiler, Freisen, Orscholz, Heckendalheim ist ein „feuchtes kontinentales Klima“ dominierend. Die Hauptwindrichtung ist Südwest und bei Hochdruckwetterlagen Nordost.

Das Regional- und Lokalklima variiert deutlich aufgrund des Mosaiks bewaldeter und offener Flächen, des starken Reliefs und unterschiedlicher Bebauung. Der größte klimatische Unterschied besteht zwischen den Hochwaldlagen im Norden und den Tallagen von Saar und Mosel, die zu den wärmsten Regionen Deutschlands zählen. Die kanalisiertes Strömungsverhältnisse in den Tallagen zählen neben den Berg-Tal-Windsystemen und den Stadt-Umland-Austauschbeziehungen zu den naturraumübergreifenden Klimaphänomenen im Saarland (MUV 2009 b).

Für das Lokalklima sind insbesondere die klimaaktiven Bereiche (Kalt- und Frischluft produzierende Flächen und deren Abflussbahnen) wichtig, da sie klimaökologische

Belastungen innerhalb der Siedlungsbereiche ausgleichen können. Durch einen Austausch von Luftmassen können thermische oder lufthygienische Belastungen von Siedlungsgebieten gemindert werden. In hochverdichteten Bereichen führen insbesondere die thermischen Eigenschaften versiegelter Flächen zur Bildung von Wärmeinseln (MUV 2009 b).

3.7.2 Schutzgutbezogene Umweltziele

Leitziele:

- Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)
- Erhalt und Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe sowie die Einlagerung dieser Stoffe (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)

Ergänzende Umweltziele:

- Erhalt, Sicherung oder auch Wiederherstellung und Entwicklung von Gebieten mit hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung (§ 1 (3) Nr. 4 BNatSchG)
- Entwicklung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität (§ 1 (3) Nr.4 BNatSchG, § 45 BImSchG)

3.7.3 Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland

Bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans würde der landesweite raumordnerische Rahmen für eine geordnete, nachhaltige Entwicklung, auch als Vorgabe für die nachgeordneten Planungsebenen, fehlen.

Bei Nichtdurchführung wird von einer erhöhten Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung von Flächen ausgegangen. Eine Belastung der bioklimatischen Verhältnisse ist möglich.

Gebiete mit klimatischer Ausgleichsfunktion für Siedlungsgebiete, die durch den Landesentwicklungsplan z.B. als regionale Grünzüge gesichert sind, könnten durch Nutzungsänderungen ihre Funktion verlieren. Vor allem im Hinblick auf die im Zuge des Klimawandels prognostizierte Zunahme von Hitzewellen, ist der Erhalt der Ausgleichsräume von großer Bedeutung.

Der Landesentwicklungsplan verfolgt auch das Ziel der Klimaanpassung und des Klimaschutzes. Bei Nichtdurchführung der Planung würden der geordnete Rahmen zur Anpassung der räumlichen Strukturen an den Klimawandel fehlen.

3.8 Fläche

3.8.1 Derzeitiger Umweltzustand

Das Saarland hat gute Voraussetzungen das europäische Ziel 2050, keine neuen Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu beanspruchen, zu erreichen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2011). Im Vergleich mit anderen Bundesländern ist die Flächengröße des Saarlandes mit 2.571 km² relativ gering. Mit durchschnittlich 383 Einwohnern pro km² gilt das Saarland zudem als dicht besiedelt (Statistisches Amt Saarland (2021); Stand 31.12.2020). Rund 22% der Landesfläche wird für Siedlung und Verkehr genutzt, das fast doppelt so viel wie der Bundesdurchschnitt ist. Dennoch liegt im Saarland die pro Person beanspruchte Siedlungs- und Verkehrsfläche mit

etwa 564 m² pro Einwohner unter dem bundesweiten Durchschnitt von 618 m² pro Einwohner (Saarländische Gemeindezahlen 2019; Stand 31.12.2018).

Der LEP führt des Weiteren aus: „Die raumordnerischen Prinzipien des saarländischen Landesentwicklungsplans sind in ihrer Gesamtheit darauf ausgerichtet, den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit dem Boden als maßgebliches Entwicklungsziel zu deklarieren. Dies entspricht einer stringenten Verfolgung einer nachhaltigen Raumentwicklung und steht im Einklang mit den Zielen der bundesdeutschen Raumentwicklung.

Die bundespolitischen Vorgaben sind zum einen in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, Neuauflage 2016", festgelegt. Demnach soll bis zum Jahr 2030 der Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag verringert werden. Übertragen auf das Saarland sollte in Anlehnung dessen bis 2030 ein täglicher Flächenverbrauch von 0,5 Hektar nicht mehr überschritten werden. Der Mittelwert der täglichen Zunahme des Flächenverbrauchs (= Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche) lag im Saarland im Zeitraum 2015 bis 2018 bei 0,8 Hektar pro Tag. (MIBS, 2021, DESTATIS in: Landesentwicklungsplan Saarland 2030 (1. Entwurf), 09.08.2021, S. 22).

3.8.2 Schutzgutbezogene Umweltziele

Leitziele:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Flächenressourcen (§ 2 (2) Nr.6 ROG)
- Reduktion der Flächenneuinanspruchnahme für Siedlung und Verkehr, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zum Schutz unbebauter Flächen sowie Maßnahmen zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen (§ 2 (2) Nr.2 ROG, § 2 (2) Nr.6 ROG)

3.8.3 Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland

Bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans würde der landesweite raumordnerische Rahmen für eine geordnete, nachhaltige Entwicklung des Saarlandes, auch als Vorgabe für die nachgeordneten Planungsebenen, fehlen.

Ohne raumordnerisches Konzept und Vorgaben sind die Entwicklungen von Siedlungs-, Industrie- und Gewerbeflächen vermutlich mit einer weiteren Zerschneidung der Freiräume und einer erhöhten Flächeninanspruchnahme verbunden. Dies hätte negative Auswirkungen auf alle Schutzgüter.

Ebenso würden den Freiraum schützenden Festlegungen fehlen.

Obwohl die Planung durch eine Vielzahl an Regel-Ausnahme-Zielen geprägt ist, die dazu geeignet sind, die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur zu erhöhen, würde bei einer Nichtdurchführung der Planung ein geordneter Rahmen der räumlichen Strukturen fehlen.

3.9 Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern

Die Umweltprüfung umfasst nicht nur die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter, sondern auch auf deren Wechselwirkung untereinander. Hierbei wird das ‚Gesamtsystem Umwelt‘ zum Gegenstand der Betrachtung.

Unter Wechselbeziehungen werden die strukturellen und funktionalen Beziehungen innerhalb und zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern und ihren Teilkomponenten sowie zwischen und innerhalb von Ökosystemen verstanden.

Aufgrund der systemimmanenten Komplexität des Ökosystems ist es kaum möglich, spezifisch auftretende Wechselwirkungen zu benennen. Grundsätzlich ist mit Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei jeder auftretenden Veränderung zu rechnen. Besonders deutliche Auswirkungen gehen von Veränderungen in Bereichen mit extremen Standortbedingungen aus, da hier eine äußerst hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen auftritt.

Auf mögliche Summationswirkungen von Veränderungen und Eingriffen ist besonderes Augenmerk zu legen, da ökosystemare Zusammenhänge nicht immer abschätzbar und kalkulierbar sind. Eine hohe Anzahl an Veränderungen kann ein Ökosystem oder eine Landschaft so stark aus dem Gleichgewicht bringen, dass bestimmte Ereignisse nicht mehr abgepuffert werden können.

Zusammengefasst sind vor allem folgende Aspekte der einzelnen Schutzgüter anzusprechen:

- Schutzgut Mensch: Empfindlichkeit gegenüber zusätzlicher Verlärmung, Geruchsbelastung, Anreicherung von Schadgasen, Beeinträchtigung der (Nah-) Erholungsräume
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Empfindlichkeit gegenüber Überbauung und Verlust; Störung der Umgebung von Kultur- und Sachgütern
- Schutzgut Landschaft: Empfindlichkeit gegenüber Überprägung und Beeinträchtigung der Landschaft
- Schutzgut Boden: Empfindlichkeit gegenüber (Teil-) Versiegelung, Verdichtung, Veränderung des Bodengefüges; Verlust bzw. Einschränkung aller Bodenfunktionen
- Schutzgut Wasser: Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen in das Grundwasser in Bereichen mit geringer Schutzwirkung der Deckschichten; Verringerung der Grundwasserneubildung und des Retentionsvermögens der Landschaft durch Versiegelung und Verdichtung; Empfindlichkeit der Oberflächengewässer gegenüber Ver- und Bebauung bis an die Ufer, Verlegung von Gewässerläufen, Schadstoff-/ Nährstoffeintrag
- Schutzgut Klima: Empfindlichkeit gegenüber Störung wichtiger Kalt- bzw. Frischluftleitbahnen; Versiegelung und dadurch Erwärmung von Flächen
- Schutzgut Flora, Fauna und Biodiversität: Empfindlichkeit gegenüber Verlust, Störung, Zerschneidung, Verinselung von Lebensräumen; lineare Zerschneidung Vernetzungskorridore des Biotopverbunds z.B. durch Straßenbau, Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung

In der vorliegenden Umweltprüfung wurden mögliche Wechselwirkungen innerhalb der Auswirkungsprognose sowie bei den Hinweisen zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

4 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen und Alternativenprüfung des Landesentwicklungsplans Saarland

4.1 Ansatz für die Berücksichtigung von planerischen Alternativen

Die im Verlauf der Planerstellung erwogenen sinnvollen Alternativen sind in der Umweltprüfung zu bewerten und im Umweltbericht zu dokumentieren. Als Vergleichsmaßstab dient die Darstellung der Umweltentwicklung ohne Durchführung des Landesentwicklungsplans bzw. der betreffenden Planfestlegungen (Status-quo-Prognose).

Parallel zur SUP müssen also die Planungsalternativen auch im Hinblick auf ihre ökonomischen und sozialen Auswirkungen untersucht und optimiert werden. Nur so lässt sich die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung als Ziel der SUP-RL gemäß Art. 1 erreichen. Die Alternativenprüfung bildet damit die Brücke zwischen einer rein umweltbezogenen Folgenabschätzung als primäre Intention der SUP und einer Nachhaltigkeitsbeurteilung, die von der Sache her zur Umsetzung des Leitbildes einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß § 1 Abs. 2 ROG und § 1 Abs. 2 SLPG erforderlich ist.

4.2 Auswahl der zu prüfenden Festlegungen und Ausgestaltung der Prüfung

Grundsätzlich ist in der Strategischen Umweltprüfung der Gesamtplan mit seinen möglichen Umweltauswirkungen zu prüfen, wobei insbesondere Konfliktstellen und mögliche negative Effekte des Planwerkes herauszustellen sind (vgl. Kap. 1.5.). Um eine angemessene Prüftiefe und einen angemessenen Prüfaufwand zu gewährleisten, werden die verschiedenen Planinhalte entsprechend ihrer Ausformung und unter Berücksichtigung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen geprüft (vgl. Abb.1).

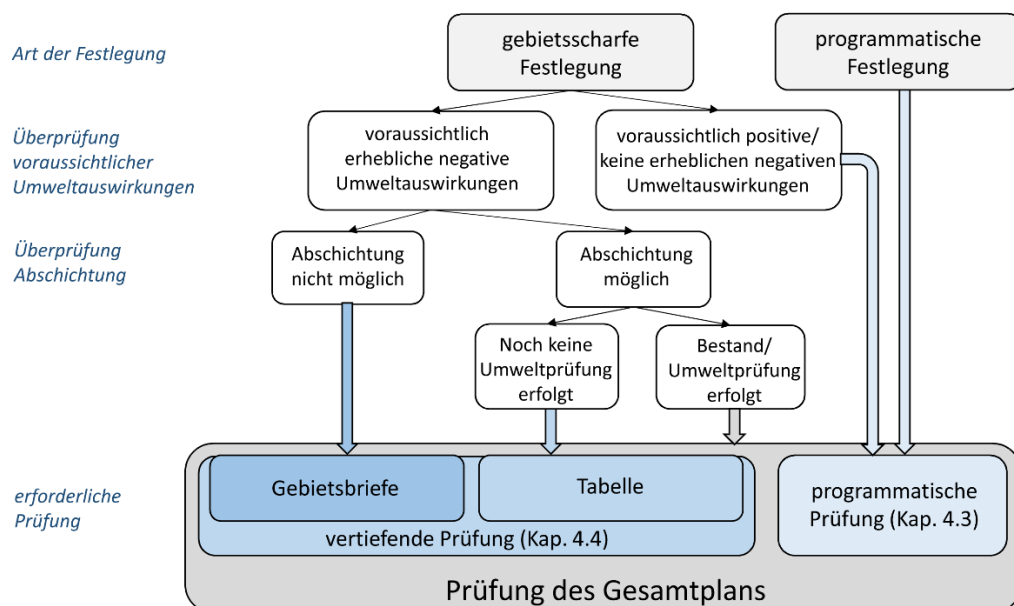


Abbildung 1 Übersicht zur Ausgestaltung der Strategischen Umweltprüfung

Zunächst gilt es zwischen programmatischen und gebietsscharfen Festlegungen zu unterscheiden. Programmatische Festlegungen können, unabhängig von den zu erwartenden Umweltauswirkungen, nur inhaltlich, nicht räumlich geprüft werden (vgl. Kap. 4.3).

Gebietsscharfe Festlegungen, die voraussichtlich positive und/oder keine räumlich konkretisierbaren erheblichen negativen Umweltauswirkungen zur Folge haben, wurden ebenfalls einer programmatischen Prüfung unterzogen (vgl. Kap. 4.3).

Vor dem Hintergrund überlagernder Festlegungen und Regel-Ausnahme-Ziele ist nicht auszuschließen, dass die genannten Festlegungen im Einzelfall und/oder räumlich beschränkt auch erheblich negative Umweltauswirkungen haben können. Sollte dies im Einzelfall bekannt oder erkennbar sein, wird dies in der Prüfung thematisiert. Zu beachten sind hierbei v.a. auch die Nutzungen des Freiraums, für die raumordnungsplanerisch eine Ausnahme geschaffen wird, für die es aber keine nachfolgende Planung gibt (§35 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und Abs. 2, 4 BauGB).

Für gebietsscharfe Festlegungen, für die erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wird eine vertiefende Prüfung durchgeführt (vgl. Kap. 4.4). Hierfür werden die einzelnen Festlegungen räumlich und inhaltlich differenziert betrachtet und in Gebietsbriefen oder tabellarisch dokumentiert. Alle textlichen Festlegungen, die sich auf gebietsscharfe Festlegungen beziehen, fließen mit in die vertiefende Prüfung ein. Ist eine Abschichtung möglich, erfolgt je nach Sachverhalt eine vertiefende Prüfung in tabellarischer Form oder die Festlegung wird in der Prüfung des Gesamtplans berücksichtigt. Ist keine Abschichtung möglich, erfolgt eine vertiefende Prüfung. Die Auswahl der zu prüfenden Festlegungen ist im Anhang B dargelegt.

4.3 Programmatische Prüfung

4.3.1 Vorgehen

Die zu prüfenden Festlegungen werden zunächst zusammenfassend dargestellt. Die Betrachtung bzw. Prüfung der Festlegungen erfolgt vor dem Hintergrund der definierten Umweltziele. Im Folgenden werden nur die Ziele (Z) und Grundsätze (G) aufgeführt, die für die Umweltprüfung direkt relevant sind. Relevant sind jene Festlegungen, die einen räumlichen Bezug herstellen und einen hinreichend konkreten Rahmen bieten, um Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele zu nehmen. Die textlichen Festlegungen zu den vertiefend betrachteten Planinhalten fließen in die vertiefende Prüfung in Kapitel 4.4 mit ein. Abgeschichtete Festlegungen fließen in die Gesamtplanbetrachtung mit ein.

Anhand nachfolgender 5-stufigen Skala wurde der Beitrag der zu prüfenden Festlegungen zum Erreichen der Umweltziele prognostiziert.

++	Die Festlegung trägt in besonderem Maße dazu bei das Umweltziel zu erreichen.
+	Die Festlegung trägt zum Erreichen des Umweltzieles bei.
o	Die Festlegung hat keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen des Umweltzieles.
-	Die Festlegung steht dem Erreichen des Umweltzieles entgegen.
--	Die Festlegung steht dem Erreichen des Umweltzieles in besonderem Maße entgegen.
?	Der Einfluss der Festlegung auf das Umweltziel kann auf dieser Planungsebene nicht abgeschätzt werden.

Die programmatische Prüfung mündet in einem Fazit, in dem zum einen eine Einschätzung der Gesamtwirkungen der Festlegungen auf die Umwelt erfolgt und zum anderen der Vergleich zur Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung gezogen wird. Hierbei wird, soweit notwendig, auch auf die Folgen der Regel-Ausnahme-Ziele eingegangen.

4.3.2 Programmatisch zu prüfende Festlegungen

Der Fokus der Prüfung liegt auf den textlichen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, die einen hinreichend konkreten Rahmen für die nachfolgende verbindliche Planung von umwelterheblichen Projekten setzen. Nur diese Festlegungen des Landesentwicklungsplans werden im Folgenden aufgeführt.

Die Festlegungen können grundsätzlich verschiedene Arten an Maßnahmentypen beinhalten bzw. nach sich ziehen. Die Umweltauswirkungen der Festlegungen können daher in der Regel lediglich tendenziell beschrieben und abgeschätzt werden. Durch die programmatische Prüfung können grundsätzliche Konflikte herausgestellt und Hinweise auf eine mögliche Optimierung der Festlegung gegeben werden.

Programmatisch geprüft wurden zum einen die programmatischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, zum anderen die gebietsscharfen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, die voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zur Folge haben (siehe Kap. 4.2).

4.3.3 Programmatische Prüfung: Festlegungen zur Siedlungsstruktur

Bei folgenden, in diesem Kapitel zu prüfenden Festlegungen handelt es sich um programmatische Festlegungen mit Auswirkungen auf die Umwelt:

- II.3.01 (a) Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche (*programmatisch*)
- II.3.01 (b) Raumordnerische Siedlungsachsen (*programmatisch*)
- II.3.01 (c) Raumkategorien (*programmatisch*)
- II.3.01 (d) Besondere Handlungsräume (*programmatisch*)
- II.3.01 (e) Siedlungsstruktur Wohnen und Gewerbe (*programmatisch*)
- II.3.01 (f) Wohnsiedlungsentwicklung (*programmatisch*)

(Hinweis: Die Festlegungen II.3.01 (i) Großflächiger Einzelhandel bedürfen keiner sep. Überprüfung; die Betrachtung fließt in die Prüfung der Zentralen Orte ein.

Die Festlegungen

- II.3.01 (g) Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen VG
- II.3.01 (h) Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung VF

werden vertieft untersucht.)

Im Nachfolgenden werden die relevanten programmatischen Festlegungen zur Siedlungsstruktur anhand der dargelegten Methodik geprüft und ein zusammenfassendes Fazit formuliert.

II.3.01 (a) Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche

Beschreibung der Festlegung

Das raumplanerische Konzept der ‚Zentralen Orte und ihrer Verflechtungsbereiche‘ sieht eine Konzentration von Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsstrukturen in festgelegten Zentren vor. Hierbei erfolgt eine gestufte Ordnung in Grundzentren, Mittelzentren und Oberzentren. Das Konzept dient der Sicherung der Daseinsvorsorge. Folgende Ziele und Grundsätze haben insbesondere Einfluss auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele:

(Z 2) Die Entwicklung der Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsstruktur sowie die Bereitstellung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und zentrale Einrichtungen für weitere soziale und technische Infrastrukturen der Daseinsvorsorge sind am zentralörtlichen System auszurichten und auf die zentralen Orte unterschiedlicher Stufe zu konzentrieren. Die Siedlungs- und Versorgungsstruktur in nicht-zentralen Gemeindeteilen ist auf den Eigenentwicklungsbedarf zu beschränken. Für die Wohnsiedlungsentwicklung wird der Eigenentwicklungsbedarf mit einer Wohneinheit je 1000 Einwohner und Jahr festgelegt.

Z 4) Neuansiedlungen zentralörtlicher Einrichtungen dürfen nicht zu Lasten eines übergeordneten zentralen Ortes gehen. Für nicht-zentrale Gemeindeteile ist die Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur auf den Eigenbedarf zu beschränken.

G 5) Zur Funktionsstärkung der zentralen Orte soll ihre Anbindung an ein leistungsfähiges ÖPNV-System sowie eine sichere und leistungsfähige Radverkehrsinfrastruktur gesichert werden. Die Linienführung sowie die Vertaktung des ÖPNV soll so optimiert werden, dass die zentralen Orte von jedem Ort ihres Verflechtungsbereiches in zumutbarem Zeitaufwand zu erreichen sind. Die Mittelzentren sollen mittels eines leistungsfähigen ÖPNV-Netzes an das Oberzentrum angebunden werden.

Prüfung

Schutzgut	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	0	-	--	
‚Bevölkerung und Gesundheit‘		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1) bei. Bei der Konzentration der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung ist auf die Entwicklung und Sicherung von ausreichenden und qualitätsvollen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen im Wohnumfeld zu achten. Auch der Erholungswert der Landschaft sollte hier Berücksichtigung finden. Die geplante Verbesserung des ÖPNV-Netzes sowie die Entwicklung einer sicheren und leistungsfähigen Radverkehrsinfrastruktur könnte sich positiv auf die Entwicklung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität auswirken.
‚Kultur- und Sachgüter‘			0			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2), wenn die Sicherung wertvoller Kulturlandschaften, Kulturdenkmäler, Denkmäler und Sachgüter bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung berücksichtigt wird.

II.3.01 (a) Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche

„Landschaft“

	+			
--	---	--	--	--

 Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap. 3.3) bei, wenn die Sicherung und Entwicklung der Landschaft bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung berücksichtigt werden. Das landesplanerische Ziel, die Siedlungs- und Versorgungsstruktur in nicht-zentralen Gemeindeteilen auf den Eigenentwicklungsbedarf zu beschränken, könnte sich positiv auf die Sicherung und Entwicklung von ruhigen Bereichen und den Erholungswert der Landschaft auswirken.

„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“

	+			
--	---	--	--	--

 Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4) bei, wenn die Belange des Arten- und Biotopschutzes bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung berücksichtigt werden. Die Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung ist generell mit negativen Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden. Das landesplanerische Ziel, die Siedlungs- und Versorgungsstruktur in nicht-zentralen Gemeindeteilen auf den Eigenentwicklungsbedarf zu beschränken, könnte sich positiv auf den Schutz unzerschnittener Räume auswirken.

„Boden“

	+			
--	---	--	--	--

 Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap.3.5) bei. Es ist davon auszugehen, dass die Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung mit Flächeninanspruchnahme, Versiegelung und Verdichtung von Böden einhergeht. Insbesondere gilt es hier die im LEP angestrebte Innenentwicklung und die Nutzung von Brachflächen zu fokussieren, um negative Einflüsse zu minimieren. Das hier formulierte landesplanerische Ziel, die Siedlungs- und Versorgungsstruktur in nicht-zentralen Gemeindeteilen auf den Eigenentwicklungsbedarf zu beschränken, könnte sich positiv auf die Sicherung der Böden auswirken.

„Wasser“

		o		
--	--	---	--	--

 Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6), wenn bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung die Belange von Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Oberflächengewässern berücksichtigt werden. Die Inanspruchnahme / Versiegelung von Flächen können grundsätzlich einen negativen Einfluss auf den gesamten Wasserhaushalt haben.

II.3.01 (a) Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche

„Klima“



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7), wenn bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung bioklimatische und lufthygienische Belange mitberücksichtigt werden. Werden diese nicht beachtet, kann die Konzentration von Siedlungs- und Versorgungsstrukturen negative Auswirkungen auf die Luftqualität und die klimatischen Bedingungen haben.

„Fläche“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ (Kap. 3.8) bei. Das landesplanerische Ziel, die Siedlungs- und Versorgungsstruktur in nicht-zentralen Gemeindeteilen auf den Eigenentwicklungsbedarf zu beschränken, könnte sich positiv auf den Schutz unbebauter Flächen auswirken und die Flächenneuanspruchnahme für Siedlung und Verkehr reduzieren.

II.3.01 (b) Raumordnerische Siedlungsachsen

Beschreibung der Festlegung

Raumordnerische Siedlungsachsen sollen die Entwicklungen entlang festgelegter Achsen lenken und konzentrieren. Entlang der Achsen befinden sich Zentren, die bereits durch eine gute Infrastruktur vernetzt sind. Unterschieden wird je nach Bedeutung in Achsen 1. und 2. Ordnung.

(Z 6) Zur Sicherung und Förderung des großräumigen Leistungsaustausches innerhalb des Landes und über die Landesgrenzen hinweg sowie zur Sicherung einer ausgewogenen Siedlungsstruktur ist die Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte und Siedlungsbereiche entlang leistungsfähiger Verkehrsachsen zu konzentrieren (punktaxiales System).

(Z 8) Zur Sicherung einer ausgewogenen punktaxialen Raum- und Siedlungsstruktur, zur Vermeidung weiterer flächiger Zersiedlungen sowie zur Verbesserung der Erreichbarkeitsverhältnisse ist die Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten entlang der Siedlungsachsen zu konzentrieren.

(G 10) Die zentralen Orte sollen durch ein leistungsfähiges Nahschnellverkehrssystem im Taktverkehr erschlossen sein bzw. werden. Hierbei soll dem schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr Vorrang eingeräumt werden. Eine Ergänzung soll durch den nichtschienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr erfolgen.

(G 11) Zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen soll die Siedlungsstruktur auf den Siedlungsachsen durch in der kommunalen Bauleitplanung festzulegende Siedlungsschwerpunkte und Freiraumstrukturelemente gegliedert werden.

II.3.01 (b)Raumordnerische Siedlungsachsen						
Prüfung						
Schutzgut	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1). Bei der Konzentration der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung ist auf die Entwicklung und Sicherung von ausreichenden und qualitätsvollen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen im Wohnumfeld zu achten. Auch der Erholungswert der Landschaft sollte hier Berücksichtigung finden. Der Grundsatz bandartige Siedlungsstrukturen zu vermeiden und durch Freiraumstrukturelemente zu gliedern, kann insbesondere positive Auswirkungen auf das Schutzgut haben. Der Grundsatz ÖPNV zu fördern, könnte negativen Auswirkungen durch die Konzentration mindern. Da sowohl positive als auch negative Auswirkungen möglich sind, fällt die Bewertung neutral aus.
„Kultur- und Sachgüter“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2), wenn die Sicherung wertvoller Kulturlandschaften, Kulturdenkmäler, Denkmäler und Sachgüter bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung berücksichtigt wird.
„Landschaft“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“. Ein negativer Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap. 3.3) kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Sicherung und Entwicklung von Ruheräumen und des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung nicht berücksichtigt werden. Das landesplanerische Ziel die Siedlungs- und Versorgungsstruktur entlang bestimmter Achsen zu konzentrieren, könnte hier ruhige Gebiete und den Erholungswert der Landschaft gefährden. Gleichzeitig könnte die Konzentration von Siedlungs- und Versorgungsstruktur an anderer Stelle auch Flächen entlasten. Der Grundsatz bandartige Siedlungsstrukturen zu vermeiden und durch Freiraumstrukturelemente zu gliedern, kann hier insbesondere entgegenwirken. Da sowohl positive als auch negative Auswirkungen möglich sind, fällt die Bewertung neutral aus.

II.3.01 (b)Raumordnerische Siedlungsachsen

„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“



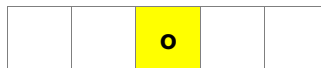
Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt“. Ein negativer Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4) kann nicht ausgeschlossen werden. Die Förderung von Siedlungsachsen könnte eine weitere Fragmentierung der Landschaft zur Folge haben, welche sich negativ auf die Biodiversität auswirken könnte. Gleichzeitig könnte die Konzentration von Siedlungs- und Versorgungsstruktur an anderer Stelle auch Flächen entlasten und Raum für Arten- und Biotopentwicklung bieten. Der Grundsatz bandartige Siedlungsstrukturen zu vermeiden und durch Freiraumstrukturelemente zu gliedern, kann insbesondere positive Auswirkungen auf das Schutzgut haben. Da sowohl positive als auch negative Auswirkungen möglich sind, fällt die Bewertung neutral aus.

„Boden“



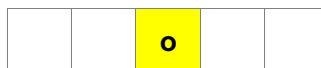
Die Festlegungen trägt zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap.3.5) bei. Die Inanspruchnahme / Versiegelung von Böden für Siedlungs- und Verkehrsfläche, hat generell einen negativen Einfluss auf die natürlichen Bodenfunktionen. Die Konzentration der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung entlang leistungsfähiger Verkehrsachsen fördert vorhandene Verkehrsflächen und könnte so unbebaute Flächen schützen. Auf diese Weise könnten die nachhaltige Nutzbarkeit und die Funktionsfähigkeit von Böden gesichert werden.

„Wasser“



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6), wenn bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung die Belange von Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Oberflächengewässern berücksichtigt werden. Die Inanspruchnahme / Versiegelung von Flächen kann einen negativen Einfluss auf den gesamten Wasserhaushalt haben.

„Klima“



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7), wenn bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung bioklimatische und lufthygienische Belange berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf Luftaustauschprozesse. Werden diese nicht beachtet, kann die Konzentration von Siedlungs- und Versorgungsstrukturen negative Auswirkungen auf

II.3.01 (b)Raumordnerische Siedlungsachsen

die Luftqualität und die klimatischen Bedingungen haben. Der Grundsatz bandartige Siedlungsstrukturen zu vermeiden und durch Freiraumstrukturelemente zu gliedern, kann insbesondere positive Auswirkungen auf das Schutzgut haben. Da sowohl positive als auch negative Auswirkungen möglich sind, fällt die Bewertung neutral aus.

„Fläche“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich im besonderen Maße zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ bei (Kap. 3.8). Generell wirkt sich eine Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr negativ auf das Schutzgut aus. Die Konzentration der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung entlang leistungsfähiger Verkehrsachsen fördert vorhandene Verkehrsflächen und könnte so unbebaute Flächen schützen. Insbesondere das Ziel die Entwicklungen auf die zentralen Orte zu konzentrieren, um so flächenhafte Siedlungsstruktur zu vermeiden, kann positiven Einfluss auf das Schutzgut haben.

II.3.01 (c)Raumkategorien

Beschreibung der Festlegung

Die Gliederung in Raumkategorien ermöglicht gezielte Festlegungen, entsprechend den Anforderungen an unterschiedliche Ausgangssituationen. Unterschieden wird in Ordnungsraum und ländlichen Raum. Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) werden in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

(G 12) Bei der raumfunktionellen Entwicklung und Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur sollen die umweltplanerischen Erfordernisse des mit den Klimaanpassungserfordernissen verbundenen Schutzes der Freiraumressourcen, des Schutzes der Biodiversität und des unionsrechtlich veranlassten planerischen Abstandswahrungsgebots im Sinne von § 50 BImSchG zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren aufgrund Hochwassers und aufgrund der Gefahr schwerer Unfälle im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EG i. V. mit § 3 Abs. 5c BImSchG sowie zum Schutz vor schädlichen Lärm- oder schädlichen Luftschadstoffbelastungen berücksichtigt werden.

(Z 10) Die Siedlungsentwicklung ist schwerpunktmäßig auf die zentralen Orte und die Siedlungsschwerpunkte an den Siedlungsachsen mit leistungsfähiger Verkehrsanbindung zu konzentrieren. Für nicht-zentrale Stadt- bzw. Ortsteile außerhalb der Siedlungsachsen ist die Siedlungsentwicklung auf den Eigenentwicklungsbedarf zu beschränken. Dieser ist für die Wohnsiedlungsentwicklung mit einer Wohneinheit je 1000 Einwohnern und Jahr festgelegt.

(G 13) Bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierungen des Siedlungsbestandes haben Vorrang vor der Ausdehnung in den Außenbereich.

(G 14) Ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb des Siedlungsbestandes sind zu vermeiden.

(G 15) Bei der Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Freizeit und Sport) sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven sowie das Erneuerungspotenzial des Siedlungsbestandes zu nutzen.

II.3.01 (c)Raumkategorien

(G 16) Siedlungsentwicklungen (Arrondierungen bzw. Erweiterungen des Siedlungskörpers) sollen sich ihrer städtebaulichen Struktur und Dimensionierung nach in das Orts- und Landschaftsbild einpassen und bedarfsgerecht an den Kulturlandschaftstypischen Siedlungs-, Erschließungs-, und Bauformen orientieren. Auf eine dem Bestand angepasste Maßstäblichkeit soll geachtet werden. Städtisch geprägte Siedlungsformen sollen nicht als Vorlage für ländliche Siedlungsplanungen dienen. Die Sicherung bzw. Wiederherstellung des Ortsrandes in seiner ortsbildprägenden und siedlungsökologischen Funktion soll angestrebt werden.

(G 17) Den übergeordneten Prinzipien des Abschnitt 1.06 widersprechende städtebauliche Fehlentwicklungen, wie in den Außenbereich hinein ausgedehnte Siedlungsfinger sowie Splittersiedlungen, sollen auf den Bestand begrenzt werden.

(G 18) Auf eine ausgewogene Mischung verschiedener Nutzungen und eine verkehrsgünstige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten, zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen soll bei der Fach- und Bauleitplanung ebenso hingewirkt werden, wie auf Flächen und ressourcenschonende Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen sowie umweltfreundliche Ver- und Entsorgungssysteme.

(G 19) Die Wohn- und Umweltbedingungen sollen durch Planungen und Maßnahmen zur städtebaulichen Erneuerung, Wohnungsmodernisierung, Wohnumfeldgestaltung, zur Freiraumsicherung und Freiraumgestaltung, zur Verkehrsberuhigung und Verkehrsreduzierung, zur Förderung des nicht motorisierten Verkehrs und zur Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs verbessert werden. Im Bereich guter verkehrlicher Erschließung soll auf eine städtebauliche Verdichtung hingewirkt werden.

(G 20) Den engen Verflechtungen und wechselseitigen Abhängigkeiten innerhalb und zwischen den Raumkategorien soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit und eine an überörtlichen Erfordernissen orientierte Abstimmung bei der Wohnbau- und Gewerbeflächenausweisung, der Ausweisung von Einzelhandelsgroßflächen sowie bei der Verkehrs- und Freiraumentwicklung Rechnung getragen werden.

(G 21) Das Verkehrsnetz für den Personen- und Güterverkehr soll so organisiert werden, dass die Erreichbarkeit der zentralen Orte gewährleistet ist. Die gemeindlichen Planungen und Maßnahmen sollen mit den Erfordernissen des öffentlichen Personennahverkehrs abgestimmt werden, wobei den vorhandenen und geplanten Schienennahverkehrssystemen besondere Bedeutung zukommt. Auf eine angemessene Einbindung in überregionale und regionale Energie- und Kommunikationsnetze soll hingewirkt werden.

(G 22) Rad- und Fußwege dienen der Förderung des Umweltverbundes und tragen zur Verkehrsreduzierung bei. Straßenbegleitende Radwege, die die Radfahrer sicher lenken, können zur Verkehrsreduzierung beitragen und das touristische sowie das Alltagsradwegenetz ergänzen.

(G 23) Die charakteristische Unterscheidbarkeit der Kulturlandschaften des Saarlandes soll bei deren weiteren Entwicklung erhalten bleiben. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Waldwirtschaft.

(G 24) Der Tourismus sowie die Nah-, Ferien- und Kurerholung soll in allen Raumkategorien durch entsprechend geeignete Infrastrukturangebote gefördert werden. In Gebieten, die für die Nah-, Ferien- und Kurerholung geeignet sind, sollen dafür durch die Planung raumbedeutsamer Maßnahmen Angebote geschaffen werden. Soweit bereits in Bebauungsplänen Freizeit- oder Abenteueranlagen festgelegt sind, die regional-, landes- oder gar Landesgrenzen überschreitende Bedeutung haben, sollen diese erhalten und weiterentwickelt werden.

(G 25) Zur Vermeidung erhöhter Schadens- und Gesundheitsrisiken soll

- in Gebieten, in denen bei Starkregenereignissen starke oberirdische Abflüsse mit der Folge einer Hochwasserrisikogefahr im Sinne von § 78d Abs. 1 WHG entstehen können, und

II.3.01 (c)Raumkategorien

- in Gebieten oder benachbarten Flächen, in denen es bei Nichteinhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstands zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG ist, für ein benachbartes Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG zu der störfallspezifischen Gefahr eines schweren Unfalls im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU kommen kann,

von den zuständigen Planungs- und Maßnahmenträgern im Sinne von § 4 Abs. 1 ROG im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung und aus Gründen der Herbeiführung eines raumfunktionellen Konfliktausgleichs bei der Aufstellung, Änderung, Erweiterung von Bauleitplänen sowie von Infrastrukturfachplänen und bei der gemeindlichen Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens zu Vorhaben im Sinne von § 34 und 35 BauGB geprüft und nachvollziehbar begründet werden, ob für Vorhaben aufgrund einer bestehenden Gefahrenlage oder aufgrund sonstiger konkreter Tatsachen, die den Eintritt gewichtiger, über das Gemeindegebiet hinausreichender raumfunktioneller oder raumstruktureller Folgen oder erheblicher über das Gemeindegebiet hinausreichender Folgen für Planungen einer Nachbargemeinde erwarten lassen und daher erst nach Durchführung eines förmlichen Planungsverfahrens mit störfallrechtlicher Sonderprüfung zugelassen werden dürfen.

In Bezug auf die Hochwasserschutzvorsorge sollen die Ziele des Bundesraumordnungsplans für den länderübergreifenden Hochwasserschutz und in Bezug auf die störfallrechtliche Sonderprüfung folgende spezielle Prüfungsanforderungen beachtet werden:

- die Art der gefährlichen Stoffe,
- die Wahrscheinlichkeit eines schweren Unfalls in einem unter die Seveso-Richtlinie fallenden Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG,
- Folgen eines schweren Unfalls für die menschliche Gesundheit und die Umwelt,
- die Art der Tätigkeit der neuen Ansiedlung oder die Intensität ihrer öffentlichen Nutzung und die Leichtigkeit, mit der die Notfallkräfte bei einem Unfall eingreifen können sowie
- die Reichweite der räumlichen Auswirkungen der konkreten Gefährdung. Die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands wird in der Regel nicht ohne Heranziehung technisch-fachlichen Sachverständs möglich sein (EuGH, Urt. v. 15.09.2011, C-53/10, ZUR 2011, 586 Rn. 44 ff. und BVerwG, Urt. v. 20.12.2012, 4 C 11/11, NVwZ 2013, 719, Rn. 18).

Ob ein Planungserfordernis besteht, soll von den zuständigen Planungs- und Maßnahmenträgern im Sinne von § 4 Abs. 1 ROG auch dann geprüft werden, wenn aufgrund einer raumbedeutsamen Planung oder raumbedeutsamen Maßnahme oder eines Antrags auf Zulassung eines Außenbereichsvorhabens zu erwarten ist, dass infolge von Luftschadstoff- oder Lärmbelastungen, die von diesen ausgehen, Gesundheitsgefahren oder schädliche Umweltauswirkungen für benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BauGB oder ähnlich gewichtige Folgen städtebaulicher Art auf das Gemeindegebiete oder wegen der Notwendigkeit der Abstimmung mit einer Nachbargemeinde entstehen können.

Gehen von einem bereits bestehenden Betriebsbereich oder einer Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG ist, bereits erhebliche Störfallrisiken für benachbarte Schutzobjekte mit der Gefahr von schweren Unfällen im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU aus, die sich auf das Gebiet auswirken, in denen störempfindliche benachbarte Schutzobjekte im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG vorhanden sind, sollen, falls Änderungen, Erweiterungen der vorhandenen Nutzungen an den Bestandsnutzungen vorgenommen werden sollen, weitere Verschlechterungen der Risikosituation möglichst vermieden und etwaige vorhandene erhebliche Störungen unter Berücksichtigung der jeweils entgegenstehenden Belangen der jeweiligen im Konflikt stehenden Nutzungen aufgrund einer förmlichen Planung und, soweit eine Nachbargemeinde betroffen ist, unter Wahrung des nachbargemeindlichen Abstimmungsgebots im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB möglichst beseitigt werden.

II.3.01 (c)Raumkategorien

(G 26) Bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Bauleitplanung im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB sind die Festlegungen des am 01.09.2021 in Kraft getretenen Bundesraumordnungsplans für den länderübergreifenden Hochwasserschutz (BGBl. 2021 Teil I Nr. 57 v. 25.08.2021) sowie etwaige vorliegende Technische Normen und Sachverständigengutachten in Bezug auf die Gefahrenabschätzung zu berücksichtigen.

Besondere Festlegungen für die Siedlungsstrukturen im Ordnungsraum:

(G 27) Vorhandene Siedlungsflächenpotenziale sind unter Vermeidung negativer Verdichtungsfolgen Flächen sparend und umweltschonend zu nutzen.

(G 28) Aufgrund der Fühlungs-, Standort- und Wegevorteile soll im Ordnungsraum eine weitere Konzentrierung von Wohn- und Arbeitsstätten im Sinne einer Nutzungs- und Verflechtungsintensivierung angestrebt werden.

(G 29) Innerörtliche bzw. siedlungsarrondierende Flächen, die im Zuge der wirtschaftlichen Umstrukturierung brach fallen, sollen einer standort- und umweltgerechten, siedlungsfunktional sinnvollen Wiedernutzung zugeführt werden.

Besondere Festlegungen für die Siedlungsstrukturen im ländlichen Raum:

(G 31) Die charakteristische Unterscheidbarkeit der Kulturlandschaften des Saarlandes soll bei deren weiteren Entwicklung erhalten bleiben. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Waldwirtschaft. In Gebieten, die für die Nah-, Ferien- und Kurerholung geeignet sind, soll der Tourismus insbesondere durch entsprechend geeignete Infrastrukturangebote gefördert werden. Rad- und Fußwege dienen der Förderung des Umweltverbundes und tragen zur Verkehrsreduzierung bei. Straßenbegleitende Radwege, die die Radfahrer sicher lenken, können zur Verkehrsreduzierung beitragen und das touristische sowie das Alltagsradwegenetz ergänzen.

(G 32) Arrondierungen bzw. Erweiterungen des Siedlungskörpers sollen sich bedarfsgerecht an den kulturlandschaftstypischen Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen orientieren. Auf eine dem Bestand angepasste Maßstäblichkeit soll geachtet werden. Städtisch geprägte Siedlungsformen sollen nicht als Vorlage für ländliche Siedlungsplanungen dienen.

Prüfung

Schutzgut	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	0	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“	++					Die Festlegungen tragen voraussichtlich im besonderen Maße zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ bei (Kap. 3.1). Insbesondere die Zielsetzung störungsempfindliche Flächennutzungen vor den Auswirkungen störungsintensiver Nutzungen zu schützen, wirkt sich voraussichtlich positiv auf die Umweltziele aus. Des Weiteren soll bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung auf die Entwicklung und Sicherung von ausreichenden Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen geachtet werden. Auch der Erholungswert der Landschaft soll Berücksichtigung finden. Die Festlegungen messen dem ländlichen Raum eine besondere Bedeutung zu. Gebiete, die für die Nah-, Ferien- und Kurerholung geeignet sind, sollen durch ein

Infrastrukturangebot gefördert werden. Auch die angestrebte Siedlungsentwicklung entlang der ÖPNV-Trassen könnte eine Reduktion des Individualverkehrs und somit eine Verbesserung der Luftqualität haben.

„Kultur- und Sachgüter“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ bei (Kap.3.2), wenn auch die Sicherung wertvoller Kulturdenkmäler, Denkmäler und Sachgüter bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung berücksichtigt wird. Die Grundsätze im ländlichen Raum charakteristische Kulturlandschaften zu sichern und die Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung an kulturlandschaftstypischen Formen zu orientieren, kann sich positiv auf die Zielerreichung auswirken.

„Landschaft“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ bei (Kap. 3.3). Insbesondere die landesplanerischen Zielsetzungen der bevorzugten Entwicklung im Innenbereich und die Nutzung von Brachflächen sowie die Vermeidung ungegliederter Siedlungsstrukturen können sich positiv auf die Umweltziele auswirken. Die Grundsätze einer an das Orts- und Landschaftsbild angepasste Siedlungsentwicklung und -ränder sind förderlich, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden. Bei Ausbau des touristischen Infrastrukturangebotes im ländlichen Raum, sollten Landschaftsbild und der Erlebniswert der Landschaft berücksichtigt werden.

„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ bei (Kap. 3.4), wenn auch die Belange des Arten- und Biotopschutzes bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung berücksichtigt werden. Viele der Festlegungen können eine weitere Zerschneidung der Landschaft vermeiden, was sich positiv auf die Zielerreichung auswirken kann. Insbesondere die Zielsetzung der Vermeidung ungegliederter bandartiger Siedlungsstrukturen kann der weiteren Zerschneidung der Landschaft vorbeugen. Dennoch gilt zu berücksichtigen, dass die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung grundsätzlich negative Umweltauswirkungen hat.

„Boden“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ bei (Kap.3.5). Es ist dennoch davon auszugehen, dass die Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung mit Flächeninanspruchnahme sowie mit der Versiegelung und

					Verdichtung von Böden einhergeht. Die Nutzung unbebauter Flächen zur Siedlungsentwicklung hat generell negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“. Die angestrebte Innenentwicklung und die Nutzung von Brachflächen können die negativen Einflüsse verringern und sind deshalb positiv zu bewerten.
„Wasser“			o		Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6), wenn bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung die Belange von Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Oberflächengewässern berücksichtigt werden. Die Inanspruchnahme / Versiegelung von Flächen kann einen negativen Einfluss auf den gesamten Wasserhaushalt haben und dem Erreichen der Umweltziele somit entgegenstehen. Beispielsweise wird durch Versiegelung die Retentionsfähigkeit verringert.
„Klima“			o		Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7), wenn bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung bioklimatische und lufthygienische Belange mitberücksichtigt werden.
„Fläche“	++				Die Festlegungen tragen voraussichtlich in besonderem Maße zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgutes „Fläche“ (Kap. 3.8 bei). Insbesondere die Zielsetzungen der Förderung einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Innenbereich sowie die Nutzung von Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven, können sich positiv auf das Erreichen der Umweltziele auswirken.

II.3.01 (d) Besondere Handlungsräume

Beschreibung

Zur individuellen Unterstützung teilraumspezifischer Ordnungs- und Entwicklungsansätze werden besondere Handlungsräume festgelegt. Folgender Grundsatz (G) wird in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

(G 33) Zur Ergänzung der Funktionen der festgelegten Raumkategorien und zur individuellen Unterstützung teilraumspezifischer Ordnungs- und Entwicklungsansätze sollen folgende besondere Handlungsräume festgelegt werden: (...)

- Handlungsraum Bliesgau in der Abgrenzung des UNESCO-Biosphärenreservates „Bliesgau“: Vorrangiges Ziel ist es, die siedlungsstrukturellen Zielsetzungen mit den Entwicklungszielsetzungen des UNESCO-Biosphärenreservates zu koordinieren und damit die Gesamtentwicklung insgesamt zu optimieren.
- Handlungsraum Saarkohlenwald: Ziel ist es hier, neue Qualitäten für die Stadtlandschaft und attraktive Stadt-Landschafts-Räume zu schaffen, einen Beitrag zu Lebens-

II.3.01 (d) Besondere Handlungsräume

qualität, Strukturpolitik und Regionalentwicklung zu leisten, den Bogen zwischen regionaler Strategie und lokaler Umsetzung zu spannen und eine Plattform für regionale Partnerschaften und Netzwerke zu bieten.

Prüfung						
Schutzgut	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	0	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1) bei. Insbesondere die aufgezählten Handlungsräume wirken sich voraussichtlich positiv auf die Umweltziele aus. Sie tragen zur Sicherung und Entwicklung von Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bei.
„Kultur- und Sachgüter“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2) bei, wenn die Sicherung wertvoller Kulturlandschaften, Kulturdenkmäler, Denkmäler und Sachgüter bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung berücksichtigt wird. Die aufgezählten Handlungsräume tragen zur Sicherung und Entwicklung charakteristische Kulturlandschaften bei.
„Landschaft“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap. 3.3) bei. Die Entwicklungen der aufgeführten Handlungsräume können zur Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft beitragen. Insbesondere das Vorhaben die Übereinstimmung der siedlungsstrukturellen Zielsetzungen mit den Entwicklungszielsetzungen des UNESCO-Biosphärenreservates „Bliesgau“ zu optimieren, kann positiv zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beitragen.
„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4) bei, wenn die Belange des Arten- und Biotopschutzes berücksichtigt werden. Die Entwicklungen der aufgeführten Handlungsräume können insbesondere zur Sicherung und Entwicklung seltener und bedeutsamer Lebensräume beitragen.
„Boden“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap.3.5) bei. Die Entwick-

II.3.01 (d) Besondere Handlungsräume

,Wasser'	<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td style="background-color: yellow;">o</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			o			lungen der aufgeführten Handlungsräume können insbesondere zur Sicherung der Böden, ihrer ökologischen Funktionen und ihrer nachhaltigen Nutzbarkeit beitragen.
		o					
,Klima'	<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td style="background-color: yellow;">o</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7), bioklimatische und lufthygienische Belange mitberücksichtigt werden.
		o					
,Fläche'	<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td style="background-color: yellow;">o</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgutes ‚Fläche‘ (Kap. 3.8).
		o					

II.3.01 (e) Siedlungsstruktur Wohnen und Gewerbe

Beschreibung der Festlegung

Die Festlegungen zur Siedlungsstruktur ergänzen die vorangegangenen Festlegungen für den Bereich der Siedlungsstruktur. Folgender Grundsatz (G) wird in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

(G 34) Die Entwicklung der Siedlungsstruktur soll sowohl im Hinblick auf die Bestandsentwicklung als auch im Hinblick auf die Neuausweisung von Siedlungsflächen auf die demografische Entwicklung abgestimmt werden.

Prüfung

Schutzgut	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
,Bevölkerung und Gesundheit'			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1), wenn die getroffenen Vorsorgeregulungen im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren ergriffen werden.
,Kultur- und Sachgüter'			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2), wenn die Sicherung wertvoller Kulturlandschaften, Kulturdenkmäler,

					Denkmäler und Sachgüter bei der Wohnsiedlungsentwicklung berücksichtigt wird.
„Landschaft“			o		Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap. 3.3), wenn die Sicherung und Entwicklung wertvoller Kulturlandschaften bei der Wohnsiedlungsentwicklung berücksichtigt werden. Die angestrebte Innenentwicklung, insbesondere die vorrangige Nutzung von Baulücken, kann potenzielle negative Auswirkungen reduzieren.
„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“			o		Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4), wenn die Belange des Arten- und Biotopschutzes bei der Wohnsiedlungsentwicklung berücksichtigt werden und eine weitere Zerschneidung der Landschaft vermieden wird. Insbesondere die Zielsetzung zur Förderung der Innenentwicklung kann der weiteren Zerschneidung der Landschaft vorbeugen.
„Boden“		+			Die Festlegungen können voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap.3.5) beitragen. Es ist davon auszugehen, dass die Wohnsiedlungsentwicklung mit Flächeninanspruchnahme, Versiegelung und Verdichtung von Böden einhergeht. Es gilt zu beachten, dass die Nutzung unbebauter Flächen zur Siedlungsentwicklung generell negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ hat. Der angestrebte Grundsatz die Entwicklungen auf den Bedarf zu beschränken, kann die negativen Einflüsse verringern.
„Wasser“			o		Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6), wenn bei der Wohnsiedlungsentwicklung die Belange von Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Oberflächengewässern berücksichtigt werden. Die Inanspruchnahme / Versiegelung von Flächen kann einen negativen Einfluss auf den gesamten Wasserhaushalt haben.
„Klima“			o		Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7), wenn bei der Wohnsiedlungsentwicklung bioklimatische und lufthygienische Belange berücksichtigt werden.

„Fläche“

	+			
--	---	--	--	--

Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ (Kap. 3.8) bei. Es ist davon auszugehen, dass die Wohnsiedlungsentwicklung mit Flächeninanspruchnahme einhergeht. Es gilt zu beachten, dass die Nutzung unbebauter Flächen zur Siedlungsentwicklung generell negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ hat. Der angestrebte Grundsatz die Entwicklungen auf den Bedarf zu beschränken, kann die negativen Einflüsse verringern.

II.3.01 (f) Wohnsiedlungsentwicklung

Beschreibung der Festlegung

Die Festlegungen zur Wohnsiedlungsentwicklung ergänzen die vorangegangenen Festlegungen für den Bereich der Siedlungsstruktur. Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) werden in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

(Z 11) Schwerpunkt der Wohnsiedlungstätigkeit ist der jeweilige zentrale Ort einer Gemeinde gem. Anlagen 1 und 2. Für die festgelegten Zentralen Orte wird bei der Ermittlung des Wohnungsbedarfs gem. Anlage 8 für das Oberzentrum ein Zentralitätsfaktor (ZF) von 1,3, für Mittelzentren von 1,2 und für Grundzentren von 1,0 festgelegt. Für Gemeindeteile mit Anschluss an Siedlungsachsen mit schienengebundener ÖPNV-Infrastruktur wird ein um 0,5 Wohneinheiten je 1.000 Einwohnern und Jahr erhöhter Wohnungsbedarf festgelegt. Für nicht-zentrale Gemeindeteile ist die Wohnsiedlungstätigkeit am Eigenentwicklungsbedarf mit einer Wohneinheit je 1000 Einwohnern und Jahr auszurichten.

(Z 12) Die Gemeinden haben zur Gewährleistung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemeindegewide Wohnsiedlungsentwicklungskonzepte aufzustellen, die die Inhalte der integrierten Wohnungsmarktstrategie des Saarlandes aufgreifen. Diese sind mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen. Art und Umfang der zukünftigen Wohnsiedlungsentwicklung richtet sich nach der Ermittlung des Bedarfs gem. Anlage 8 und ist fünfjährlich zu überprüfen.

(Z 13) Die Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen hat Vorrang vor der Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen. Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Bauleitplanverfahren richtet sich nach dem Nachweis des jeweiligen Bedarfs in den plangebenden Kommunen. Dieser ist durch eine Plausibilitätsprüfung gem. Anlage 8 nachvollziehbar darzustellen. Die Bestätigung der Ergebnisse erfolgt durch die Landesplanungsbehörde und ist Grundlage für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen nach § 6 BauGB und von Bebauungsplänen nach § 10 Abs. 2 BauGB. Der Nachweis über den Wohnbauflächenbedarf erfolgt über den Bedarfsnachweis gem. Anlage 8 und im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde.

(Z 14) Bei Wohnbauflächenausweisungen sind als durchschnittliche Siedlungsdichte, bezogen auf das Bruttowohnbauland, [bestimmte] Dichtewerte in Wohnungen pro Hektar (W/ha) mindestens einzuhalten. (...)

(G 35) Zur Reduzierung von Baulücken in Bebauungsplänen nach §§ 30 und 33 BauGB, von Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie von im Flächennutzungsplan bereits rechtsgültig dargestellten, aber bislang nicht durch Bebauungsplan rechtskräftig umgesetzten Reserveflächen sollen die Städte und Gemeinden durch Eigeninitiative zu einer Mobilisierung und Marktverfügbarkeit der betreffenden Wohnbaugrundstücke beitragen. Der Nachweis hierüber ist Bestandteil des Bedarfsnachweises.

(G 36) Zur Vermeidung von Baulücken sollen die Städte und Gemeinden dafür Sorge tragen, dass in rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzte Wohnbaugrundstücke für Bauwillige tatsächlich verfügbar sind. Daher sollen Baulandausweisungen nur dort vorgenommen werden, wo die Kommunen über die betreffenden Baugrundstücke verfügen oder im Rahmen privatrechtl-

II.3.01 (f) Wohnsiedlungsentwicklung

cher Verträge mit den Grundstückseigentümern die Verfügbarkeit der betreffenden Baugrundstücke gesichert ist. Die Veräußerung von Baugrundstücken soll an die Verpflichtung geknüpft werden, die Grundstücke innerhalb eines angemessenen Zeitraumes von maximal 3 Jahren zu bebauen.

(Z 15) Wenn aus naturschutzrechtlichen, topografischen, bergbaulichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen oder aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Hinblick auf die Erschließung oder den Grunderwerb die Zielvorgaben zur Wohnsiedlungsentwicklung nach Z 13 räumlich oder quantitativ nicht erfüllt werden können, kann die betreffende Gemeinde an anderer Stelle im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Kooperation geeignete Ausweichflächen im Rahmen der Bauleitplanung im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde zur Verfügung stellen. Im Falle einer interkommunalen Kooperation werden die entstehenden Wohnungen der Bedarf auslösenden Gemeinde angerechnet.

Prüfung

Schutzgut	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1).
„Kultur- und Sachgüter“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2), wenn die Sicherung wertvoller Kulturlandschaften, Kulturdenkmäler, Denkmäler und Sachgüter bei der Wohnsiedlungsentwicklung berücksichtigt wird.
„Landschaft“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap. 3.3), wenn die Sicherung und Entwicklung wertvoller Kulturlandschaften bei der Wohnsiedlungsentwicklung berücksichtigt werden. Die angestrebte Innenentwicklung, insbesondere die vorrangige Nutzung von Baulücken, kann potenzielle negative Auswirkungen reduzieren.
„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4), wenn die Belange des Arten- und Biotopschutzes bei der Wohnsiedlungsentwicklung berücksichtigt werden und eine weitere Zerschneidung der Landschaft vermieden wird. Insbesondere die Zielsetzung zur Förderung der Innenentwicklung kann der weiteren Zerschneidung der Landschaft vorbeugen.

II.3.01 (f) Wohnsiedlungsentwicklung

,Boden‘		+			<p>Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap.3.5) bei. Es ist davon auszugehen, dass die Wohnsiedlungsentwicklung mit Flächeninanspruchnahme, Versiegelung und Verdichtung von Böden einhergeht. Die angestrebte Innenentwicklung und die Nutzung von Brachflächen können die negativen Einflüsse verringern. Auch die bedarfsgerechte Steuerung der Siedlungsentwicklungen und die Festlegung von Mindestsiedlungsdichten können zur Sicherung von Böden beitragen. Es gilt zu beachten, dass die Nutzung unbebauter Flächen zur Siedlungsentwicklung generell negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ hat.</p>
,Wasser‘		o			<p>Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6), wenn bei der Wohnsiedlungsentwicklung die Belange von Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Oberflächengewässern berücksichtigt werden. Die Inanspruchnahme/ Versiegelung von Flächen kann einen negativen Einfluss auf den gesamten Wasserhaushalt haben.</p>
,Klima‘		o			<p>Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7), wenn bei der Wohnsiedlungsentwicklung bioklimatische und lufthygienische Belange berücksichtigt werden.</p>
,Fläche‘	++				<p>Die Festlegungen tragen voraussichtlich in besonderem Maße zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut ‚Fläche‘ (Kap. 3.8) bei. Es ist davon auszugehen, dass die Wohnsiedlungsentwicklung mit Flächeninanspruchnahme einhergeht. Die angestrebte Innenentwicklung kann die negativen Einflüsse verringern. Auch die bedarfsgerechte Steuerung der Siedlungsentwicklungen und die Festlegung von Mindestsiedlungsdichten können zur Reduktion der Flächenneuanspruchnahme beitragen. Durch die Festlegungen zur Wiedernutzbarmachung von Fläche, zur Nachverdichtung und zur Innenentwicklung, wird der Schutz unbebauter Flächen gefördert. Es gilt zu beachten, dass die Nutzung unbebauter Flächen zur Siedlungsentwicklung generell negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ hat.</p>

II.3.01 (g) Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen VG

Beschreibung der Festlegung

Die Festlegungen zur Gewerbeflächenentwicklung ergänzen die vorrangegangenen Festlegungen für den Bereich der Siedlungsstruktur. Folgendes Ziele (Z) wird in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

(G 42) Bei der Überlagerung mit Vorranggebieten für Grundwasserschutz soll den Belangen des Grundwasserschutzes ein erhöhtes Gewicht beigemessen werden. Insbesondere sollen im Falle von Neuplanungen, Umplanungen oder Überplanungen bauliche oder sonstige Schutzmaßnahmen unter anderem zur Gewährleistung des Schutzes der Deckschichten frühzeitig geprüft werden.

Prüfung

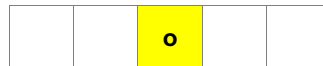
Schutzgut	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1).
„Kultur- und Sachgüter“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2), wenn die Sicherung wertvoller Kulturlandschaften, Kulturdenkmäler, Denkmäler und Sachgüter bei der Wohnsiedlungsentwicklung berücksichtigt wird.
„Landschaft“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap. 3.3), wenn die Sicherung und Entwicklung wertvoller Kulturlandschaften bei der Wohnsiedlungsentwicklung berücksichtigt werden. Die angestrebte Innenentwicklung, insbesondere die vorrangige Nutzung von Baulücken, kann potenzielle negative Auswirkungen reduzieren.
„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4), wenn die Belange des Arten- und Biotopschutzes bei der Wohnsiedlungsentwicklung berücksichtigt werden und eine weitere Zerschneidung der Landschaft vermieden wird. Insbesondere die Zielsetzung zur Förderung der Innenentwicklung kann der weiteren Zerschneidung der Landschaft vorbeugen.

„Boden“



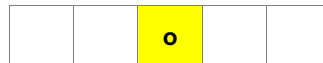
Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap.3.5) bei. Es ist davon auszugehen, dass die Gewerbeflächenentwicklung mit Flächeninanspruchnahme, Versiegelung und Verdichtung von Böden einhergeht. Die angestrebte vorrangige Nutzung bestehender Flächen und von Konversionsflächen, könnten die negativen Einflüsse verringern. Auch die bedarfsgerechte Steuerung der Gewerbeflächenentwicklungen könnte zur Sicherung von Böden beitragen. Generell gilt es zu beachten, dass die Nutzung unbebauter Flächen zur Gewerbeflächenentwicklung generell negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ hat.

„Wasser“



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6), wenn bei der Wohnsiedlungsentwicklung die Belange von Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Oberflächengewässern berücksichtigt werden. Eine frühzeitige Prüfung der Deckschichten und weiterer Aspekte des Grundwasserschutzes im Rahmen von nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen unterstützt das Anliegen. Die Inanspruchnahme / Versiegelung von Flächen kann einen negativen Einfluss auf den gesamten Wasserhaushalt haben.

„Klima“



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7), wenn bei der Wohnsiedlungsentwicklung bioklimatische und lufthygienische Belange berücksichtigt werden.

„Fläche“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ (Kap. 3.8) bei. Es ist davon auszugehen, dass die Gewerbeflächenentwicklung mit Flächeninanspruchnahme von Freiräumen einhergeht. Es gilt zu beachten, dass die Nutzung unbebauter Flächen zur Gewerbeflächenentwicklung generell negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ hat. Die angestrebte vorrangige Nutzung bestehender Flächen und von Konversionsflächen, könnten die negativen Einflüsse verringern. Auch die bedarfsgerechte Steuerung der Gewerbeflächenentwicklungen könnte zur Sicherung von Böden beitragen.

Zusammenfassendes Fazit zu den Festlegungen der Siedlungsstruktur

Die Festlegungen zum Konzept der Zentralen Orte und ihrer Verflechtungsbereiche können grundsätzlich zur Erreichung der Umweltziele beitragen, beziehungsweise stehen diesen nicht im Wege. Wird unbebaute Fläche zur Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung genutzt, hat dies erhebliche negative Umweltauswirkungen. Das landesplanerische Ziel zur Beschränkung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur in nicht-zentralen Bereichen auf den Eigenbedarf wirkt sich hier positiv aus. Des Weiteren legt der Landesentwicklungsplan für die Wohnsiedlungsentwicklung eine bedarfsgesteuerte Siedlungsstrategie fest, die eine bedarfsgerechte Entwicklung steuern soll. Die Beschränkung des Flächenverbrauchs kann das Erreichen der Umweltziele positiv beeinflussen, insbesondere in Hinblick auf die Schutzgüter ‚Wasser‘, ‚Boden‘, ‚Landschaft, Pflanzen Tiere und Biodiversität‘ sowie ‚Fläche‘. Die Reduktion der Flächeninanspruchnahme (2 (2) Nr. 6 ROG, §1a (2) BauGB) stellt ein wichtiges Umweltziel dar. Eine dezidierte quantitative Flächensteuerung findet allerdings nicht mehr statt. Auch die grundsätzlich im Landesentwicklungsplan angestrebte Stärkung des ÖPNV-Systems sowie der Radverkehrsinfrastruktur kann zum Erreichen der Umweltziele beitragen.

Die Auswirkungen der Festlegungen zum Konzept der raumordnerischen Siedlungsachsen sind größtenteils mit denen des Konzeptes der Zentralen Orte vergleichbar. Die durch das Konzept der raumordnerischen Siedlungsachsen angestrebte Konzentration der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung entlang leistungsfähiger Verkehrsachsen fördert vorhandene Verkehrsflächen und kann so unbebaute Fläche schützen. Dies kann sich insbesondere auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ (Kap. 3.8) auswirken. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Festlegungen eine Zerschneidung der Landschaft verstärken, was einen negativen Effekt auf die Zielerreichung im Zusammenhang mit ‚Landschaft‘ sowie ‚Pflanzen Tiere und biologische Vielfalt‘ haben könnte. Hier können die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans entgegenwirken. Insbesondere das Ziel ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklungen zu vermeiden, kann hier positiv entgegenwirken und somit einer weiteren Zerschneidung der Landschaft vorbeugen.

Auch in Bezug auf die Schutzgüter „Boden“ und „Fläche“ bieten die Festlegungen zu den Raumkategorien Möglichkeiten, negative Auswirkungen zu mindern. Zum Beispiel kann das Ziel des Vorrangs der Innenentwicklung gegenüber der Außenentwicklung, insbesondere die Nutzung vorhandener Potenziale wie Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven, zur Schonung der Böden und unbebauter Flächen im Außenbereich beitragen. Ergänzt wird dies durch den Grundsatz im Bereich der Wohnsiedlungen, dass ein Bauzwang auf Bauplätzen bestehen soll und die Ausweisung als Bauland nur dann erfolgen soll, wenn die Flächen auch tatsächlich zur Bebauung zur Verfügung stehen. Auf diese Weise soll der Bildung von Baulücken vorgebeugt werden. Auch für die Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung soll die Nutzung bereits bestehender Ausweisungen gegenüber Neuplanungen bevorzugt werden. Zudem sollen die Entwicklungen bedarfsgerecht erfolgen. Gerade die Siedlungsentwicklung im Außenraum hat meist erhöhte negative Effekte auf die Umwelt. Der Fokus auf die Innenentwicklung kann folglich negative Auswirkungen an anderer Stelle vermeiden. Allerdings ist dieser Ansatz nur zielführend, wenn auch der Flächenverbrauch generell reduziert wird. Die erfolgten Grundsätze zum Hochwasserschutz unterstützen die Ziele des Schutzgutes „Wasser“; Grundsätze der Siedlungsentwicklung zur Immissionsschutz indizierten Gefahrenabwehr pri-

mär die Schutzgüter „Bevölkerung und Gesundheit“, „Klima, Luft“ und „Wasser“, jedoch in Bezug auf Klimaanpassung auch „Landschaft“ und „Tiere, Pflanzen, Biodiversität“.

Grundsätzlich unterstützt der Landesentwicklungsplan flächen- und ressourcenschonende Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen sowie umweltfreundliche Ver- und Entsorgungssysteme. Auch die Festlegung von Mindestsiedlungsdichten schränkt den Flächenverbrauch ein. Auch der Grundsatz zu dem Aspekt Raumkategorien, in den Außenbereich hineinragende Siedlungsfinger sowie Splittersiedlungen zu vermeiden, wirkt der Zerschneidung der Landschaft entgegen. Ebenso wird die Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild berücksichtigt und grundsätzlich das Augenmerk auf die Sicherung oder Wiederherstellung von Ortsrändern mit siedlungsökologischen Funktionen gelegt. Dies kann sich nicht nur positiv auf die Erreichung der Ziele im Zusammenhang mit den Schutzgütern ‚Landschaft‘ und ‚Pflanzen Tiere und biologische Vielfalt‘ auswirken, sondern auch die Erholungsfunktion fördern.

Hier wirken auch die Grundsätze von Freiraumsicherung und Freiraumgestaltung. Diese Grundsätze tragen zur Erreichung der insbesondere für das Schutzgut ‚Bevölkerung und Gesundheit des Menschen‘ relevanten Umweltziele bei: Entwicklung und Sicherung von ausreichenden und qualitätvollen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen insbesondere im Wohnumfeld (§ 1 (4) BNatSchG, § 1 (6) BNatSchG, § 2 (2) Nr. 2 ROG, Landschaftsprogramm Saarland 2009: 84) sowie Sicherung des Erholungswertes der Landschaft (§ 11 SNG). Ebenfalls zur Zielerfüllung im Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ trägt das landesplanerische Ziel bei, störempfindliche Flächennutzungen und störungsintensive Nutzungen und Anlagen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Dies entspricht dem Umweltziel den Menschen vor gesundheitsgefährdenden und sonstigen Immissionen zu schützen (vgl. § 1(1) BImSchG sowie 16., 22., 33., 34. und 39. BImSchV).

Die tatsächlichen Auswirkungen der Festlegungen hängen maßgeblich von der Umsetzung auf den nachgeordneten Planungsebenen ab. So kann die Konzentration von Siedlungs- und Versorgungsstrukturen zum Beispiel auch umweltbelastende Auswirkungen haben, wie z.B. die Zunahme von Lärm- und Schadstoffemissionen.

Bei einer Nichtdurchführung der Festlegungen würde die Entwicklung von Siedlungs-, Versorgungs- und Wirtschaftsstrukturen vermutlich ungeordnet erfolgen. Vermutlich würde die Position bereits starker Zentren weiter an Bedeutung gewinnen, während die Versorgung strukturschwächerer Gebiete nicht mehr gesichert werden könnte. Eine ungeordnete Siedlungs-, Versorgungs- und Wirtschaftsstrukturentwicklung kann auch die Zunahme des Flächenverbrauchs und die Zersiedelung der Landschaft zur Folge haben, was mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden ist.

4.3.4 Programmatisc he Prüfung: Festlegungen zur Freiraumstruktur

Die programmatisch zu prüfenden Festlegungen umfassen sowohl programmatische als auch gebietsscharfe Festlegungen, die voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zur Folge haben.

II.3.02 Freiraumstruktur (*programmatisch*)

- II.3.02 (a) Regionale Grünzüge (*gebietsscharf*)
- II.3.02 (b) Vorranggebiete für Naturschutz (VN) (*gebietsscharf*)
- II.3.02 (c) Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB) (*gebietsscharf*)
- II.3.02 (e) Vorbeugender Hochwasserschutz (*gebietsscharf*),
- II.3.02 (f) Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz (VH) (*gebietsscharf*)

- II.3.02 (g) Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz (VBH) (*gebietsscharf*)
- II.3.02 (h) Vorsorgender Grundwasserschutz (*programmatisch*)
- II.3.02 (i) Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) (*gebietsscharf*)
- II.3.02 (j) Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL) (*gebietsscharf*)
- II.3.02 (k) Waldwirtschaft (*programmatisch*)

Auf Grund der inhaltlichen Zusammenhänge wurden die Prüfungen von VW und VBW, von VH und VBH zusammengefasst. Für die Prüfung von Freiraumstruktur und regionalen Grünzügen wurde ein zusammenfassendes Fazit formuliert.

Hinweise:

Folgende Festlegung bedarf keiner Überprüfung:

II.3.02 (l) Großschutzgebiete und

Folgende Festlegungen werden vertieft untersucht:

II.3.02 (d) Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung (VBR)

II.3.01 (i) Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung VF

II.3.02 Freiraumstruktur

Beschreibung der Festlegung

Für die Freiraumstruktur sind übergeordnete Grundsätze formuliert worden. Folgende Grundsätze (G) werden in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

(G 47) Der Freiraum, d.h. der bisher nicht für Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben in Anspruch genommene bzw. der für solche Vorhaben nicht bereits raum- und fachplanerisch gesicherte Teil der Landschaft, soll vor einer Inanspruchnahme für solche Vorhaben und damit vor einer Zersiedlung geschützt werden.

(G 48) Exponierte Hänge, Horizontlinien bildende Höhenzüge, regional bedeutsame Streuobstbestände, Auen sowie siedlungsklimatisch ausgleichend wirkende Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete einschließlich der entsprechenden Abflussbahnen sollen von Bebauung freigehalten werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen soll die Versiegelung des Bodens auf das für die Flächenfunktion erforderliche Maß beschränkt werden.

(G 49) Zur qualitativen Aufwertung und Entwicklung der Freiräume in der Kern- und Randzone des Verdichtungsraumes soll das Instrument des Regionalparks Saar genutzt werden. Dabei sollen die Potenziale der Stadtlandschaft gefördert, die Freiräume erlebbar gemacht und die Erholungseignung verbessert werden.

Prüfung

Schutzgut	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1) bei. Der Grundsatz, die Freiräume vor einer weiteren Zersiedelung zu schützen, trägt zur Bewahrung von Freiräumen, die zur Erholung dienen, bei. Die Festlegung siedlungsklimatisch ausgleichend wirkende Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete einschließlich

II.3.02 Freiraumstruktur

					der entsprechenden Abflussbahnen von Bebauung freizuhalten, ist für die Gesundheit der Bevölkerung wichtig. Im Zuge des Klimawandels besteht insbesondere in dichtbesiedelten Gebieten, wie dem Verdichtungsraum, durch steigende Temperaturen und Hitzewellen eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen. Die Freihaltung der für das Siedungsklima wichtigen Bereiche ist deshalb positiv zu bewerten.
„Kultur- und Sachgüter“		+			Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2) bei. Die Freihaltung der regional bedeutsamen Streuobstbestände von Bebauung trägt zur Sicherung von besonders wertvollen Kulturlandschaften bei.
„Landschaft“		+			Die Festlegungen tragen zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap. 3.3) bei. Der Grundsatz, die Freiräume vor einer weiteren Zersiedelung zu schützen, bewahrt weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor einer weiteren Zerschneidung. Dies sichert auch den Erholungswert der Landschaft. Des Weiteren können durch den Schutz vor Zersiedelung sowie das Freihalten von exponierten Hängen und raumwirksamen Höhenzügen visuelle oder strukturelle Beeinträchtigungen der Landschaft verhindert werden. Dass Freiräume erlebbar gemacht werden sollen und die Erholungseignung verbessert werden soll, kann positiv zur Zielerreichung beitragen.
„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“		+			Die Festlegungen tragen zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4) bei. Der Grundsatz, die Freiräume vor einer weiteren Zersiedelung zu schützen, bewahrt weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume und sichert auf diese Weise auch Verbundräume zum Erhalt der biologischen Vielfalt. Streuobstwiesen und Auen stellen seltene Lebensräume dar. Ihr Schutz vor einer Bebauung sicher somit wertvolle Habitate für Flora und Fauna.
„Boden“		+			Die Festlegungen tragen zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap. 3.5) bei. Dass die Versiegelung des Bodens auf das für die Flächenfunktion erforderliche Maß beschränkt werden soll, trägt zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme bei. Des Weiteren bleibt die ökologische Funktion und nachhaltige Nutzbarkeit des Bodens erhalten, wenn dieser von Bebauung freigehalten und nicht versiegelt wird.

II.3.02 Freiraumstruktur

,Wasser'	<table border="1"> <tr> <td></td> <td style="background-color: #92d050;">+</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		+				<p>Die Festlegungen tragen zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6) bei. Die Beschränkung der Versiegelung des Bodens auf das für die Flächenfunktion erforderliche Maß, trägt zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme bei. Dies ist von Vorteil für den Wasserhaushalt. Unversiegelter Boden ist durch sein Retentionsvermögen sowie die Filter- und Pufferkapazität gegenüber Schadstoffeinträgen ins Grundwasser von besonderer Bedeutung. Hinzu kommt, dass der Schutz der Auen vor Bebauung der Sicherung ausreichender Überflutungsräume für den vorbeugenden Hochwasserschutz dient.</p>
	+						
,Klima'	<table border="1"> <tr> <td></td> <td style="background-color: #92d050;">+</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		+				<p>Die Festlegungen tragen zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7) bei. Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete einschließlich der entsprechenden Abflussbahnen sind Gebiete mit hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung. Die Festlegung, diese von Bebauung freizuhalten, trägt somit zur Sicherung dieser wichtigen Gebiete bei.</p>
	+						
,Fläche'	<table border="1"> <tr> <td></td> <td style="background-color: #92d050;">+</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		+				<p>Die Festlegungen tragen zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut ‚Fläche‘ (Kap. 3.8) bei. Insbesondere der formulierte Grundsatz, dass der Freiraum vor der Inanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke geschützt werden soll, könnte sich positiv auf die Zielerfüllung auswirken.</p>
	+						

II.3.02 (a) Regionale Grünzüge

Beschreibung der Festlegung

Regionale Grünzüge dienen zum Schutz wichtiger Freiraumstrukturen. Regionale Grünzüge wurden als Ziel der Raumordnung festgesetzt. Folgende Ziele (Z) werden in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

(Z 31) Regionale Grünzüge dienen dem Schutz großräumig zusammenhängender multifunktionaler Freiräume zur Sicherung und Verbesserung der Umweltqualität vorwiegend in der Kernzone des Verdichtungsraumes. Sie bündeln vielfältige, sich teilweise überlagernde Freiraumfunktionen des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, des Boden- und Klimaschutzes sowie der Naherholung und der Klimaanpassung. Sie dienen der Gliederung der Siedlungsräume.

(Z 32) In den regionalen Grünzügen sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die zu einer Verschlechterung der Umweltqualität und zu einer Zerschneidung der regionalen Grünzüge führen können. Zulässigerweise errichtete bauliche Anlagen haben Bestandsschutz.

(Z 33) Mit den multifunktionalen Zwecksetzungen der Festlegung regionaler Grünzüge sind, wenn andere landesplanerische Festlegungen nicht entgegenstehen, die Funktionen der regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigt werden und dafür außerhalb der regionalen Grünzüge keine anderweitigen unter ökologischen Gesichtspunkten besser geeigneten Siedlungs- oder Freiraumflächen zur Verfügung stehen, folgende Planungen raumbedeutsamen Maßnahmen und raumbedeutsamen Vorhaben vereinbar:

II.3.02 (a) Regionale Grünzüge

- Infrastrukturfachplanungen und die Zulassung technischer Infrastruktureinrichtungen zur Errichtung, Änderung oder zur Erweiterung von Straßen, Schienen, Binnenschifffahrt, Luftverkehr, Ver- und Entsorgungsanlagen, energetische Infrastruktur, Vorhaben zur Rohstoffsicherung, technische Hochwassereinrichtungen und Siedlungsflächen,
- Städtebauliche Planungen, soweit sie umweltverträgliche, freiraumbezogene Freizeit-, Abenteuer-, Sport- und Erholungsnutzungen zum Gegenstand haben,
- Privilegierte raumbedeutsame Vorhaben im Sinne von §35 Abs. 1 und Abs. 3 S. 2 BauGB

Prüfung

Schutzgut:	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1) erreicht werden. Grünzüge dienen sowohl dem Klimaschutz als auch der Naherholung, wobei die Umweltqualität in der Kernzone des Verdichtungsraumes gesichert und verbessert werden soll. Dies hat positive Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.
„Kultur- und Sachgüter“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2).
„Landschaft“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei, die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ zu erreichen (Kap. 3.3). die Regionalen Grünzüge schützen die Landschaft und dienen der Naherholung. Formuliert werden Ausnahmen, die sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut haben könnten. Auswirkungen von Ausnahmen müssen auf nachfolgenden Planungsebenen in Ihrer Gesamtheit betrachtet werden.
„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“	++					Die Festlegungen tragen voraussichtlich in besonderem Maße dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4) erreicht werden. Der Schutz der Freiraumstrukturen dient ebenfalls dem Biotopverbund. Großflächig zusammenhängende Freiräume sollen vor einer Zersiedelung geschützt werden. Formuliert werden Ausnahmen, die sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut haben könnten. Auswirkungen von Ausnahmen müssen auf nachfolgenden Planungsebenen in Ihrer Gesamtheit betrachtet werden.

,Boden‘	<table border="1" style="border-collapse: collapse; width: 100px; height: 25px;"> <tr> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%; background-color: #92d050; text-align: center;">+</td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%;"></td> </tr> </table>		+			<p>Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut ‚Boden‘ (Kap. 3.5) erreicht werden. Dass innerhalb der regionalen Grünzüge raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind, die zu einer Verschlechterung der Umweltqualität führen können, ist positiv zu bewerten. Die Bodenfunktionen bleiben erhalten, wobei Ausnahmenutzungen wie Rohstoffabbau oder die Einrichtungen technischer Infrastruktur auch negative Auswirkungen in Hinblick auf die Erreichung der Ziele mit Relevanz für das Schutzgut ‚Boden‘ haben können. Insgesamt werden Ausnahmen formuliert, die sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut haben könnten. Auswirkungen von Ausnahmen müssen auf nachfolgenden Planungsebenen in Ihrer Gesamtheit betrachtet werden.</p>
	+					
,Wasser‘	<table border="1" style="border-collapse: collapse; width: 100px; height: 25px;"> <tr> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%; background-color: #92d050; text-align: center;">+</td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%;"></td> </tr> </table>		+			<p>Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6) erreicht werden. Dass innerhalb der regionalen Grünzüge raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind, die zu einer Verschlechterung der Umweltqualität führen können, ist positiv zu bewerten. Somit bleiben die wichtigen Funktionen des Bodens für den Wasserhaushalt erhalten. Insgesamt werden Ausnahmen formuliert, die sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut haben könnten. Auswirkungen von Ausnahmen müssen auf nachfolgenden Planungsebenen in Ihrer Gesamtheit betrachtet werden.</p>
	+					
,Klima‘	<table border="1" style="border-collapse: collapse; width: 100px; height: 25px;"> <tr> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%; background-color: #92d050; text-align: center;">+</td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%;"></td> </tr> </table>		+			<p>Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7) zu erreichen. Grünzüge, als multifunktionale Freiräume, sollen auch dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienen. Die regionalen Grünzüge schützen Gebiete mit hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung.</p>
	+					
,Fläche‘	<table border="1" style="border-collapse: collapse; width: 100px; height: 25px;"> <tr> <td style="width: 25%; background-color: #92d050; text-align: center;">++</td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%;"></td> </tr> </table>	++				<p>Die Festlegungen tragen voraussichtlich in besonderem Maße dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut ‚Fläche‘ (Kap. 3.8) erreicht werden. Dass innerhalb der regionalen Grünzüge raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind, die zu einer Verschlechterung der Umweltqualität führen können, ist positiv zu bewerten. Insgesamt werden Ausnahmen formuliert, die sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut haben könnten. Auswirkungen von Ausnahmen müssen auf nachfolgenden Planungsebenen in Ihrer Gesamtheit betrachtet werden.</p>
++						

Fazit zu Festlegung II. 1) Regionale Grünzüge

Von Festlegungen zur Freiraumstruktur – Regionale Grünzüge gehen in erster Linie positive Umweltauswirkungen aus. Die Sicherung von Freiräumen steht im Vordergrund, was generell einen positiven Effekt auf die gesamte Umwelt hat. Die Festlegungen tragen insbesondere zur Erreichung des Umweltziels des Schutzes unzerschnittener Räume (§ 2 (2) Nr. 2 ROG) bei. Auch das Ziel zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr (§ 2 (2) Nr. 6 ROG) wird im besonderen Maße durch die Festlegungen berücksichtigt.

Die getroffenen Ausnahmen umfassen sowohl Maßnahmen, die positive als auch Maßnahmen, die negative Auswirkungen haben könnten. Die Auswirkungen von Ausnahmen müssen in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Ausnahmen wie die Einrichtungen der technischen Infrastruktur, privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB, Erweiterungen abfallrechtlich genehmigter Deponien für gering belastete mineralische Abfälle (Inertabfall-Deponien der Deponieklasse 0), sowie damit in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen und Rohstoffgewinnung in Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung könnten gegebenenfalls die positiven Effekte der regionalen Grünzüge mindern. Es gilt auf nachfolgenden Planungsebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen und ggf. die Planung anzupassen. Positiv ist, dass die Ausnahmen nur dann zulässig sein sollen, wenn die Funktionen der regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigt werden.

Die Ausnahme, dass eine Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung ausnahmsweise zulässig sein soll, könnte negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele haben. Der positive Einfluss der Festlegungen der regionalen Grünzüge könnte durch die Ausnahme gemindert werden. Betroffen von einer Überschneidung sind die Gebiete VBR Bexbach, VBR Elversberg, VBR Geislautern, VBR Griesborn, VBR Hülzweiler-Sandberg, VBR Heidstock, VBR Limbach, VBR Primsterrassen I, VBR Sandgrube Kirschheck, VBR Schaffhausen, VBR Schwalbach, VBR Sprengen, VBR Velsen, VBR Wadgassen-Lisdorf, (VBR Auersmacher voraussichtlich keine Beeinträchtigung) (vgl. Kap. 4.4.2).

Mögliche Umweltauswirkungen bei einer Rohstoffgewinnung wurden in der vertiefenden Prüfung untersucht (vgl. Kap 4.4.2). Durch die getroffenen Ausnahmen ist in diesen Teilen der regionalen Grünzüge von einer Schwächung der beschriebenen positiven Umweltauswirkungen, insbesondere für die Schutzgüter „Landschaft“, „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“, „Boden“ und „Wasser“ auszugehen.

Der tatsächliche Einfluss der Festlegungen auf die Umweltziele hängt stark von der Umsetzung auf den nachgeordneten Planungsebenen ab, insbesondere von der jeweiligen Nutzung bzw. Entwicklung und Ausgestaltung der regionalen Grünzüge. Auf die Umweltprüfungen nachgeordneter Planungsebenen wird verwiesen. Dies betrifft insbesondere auch die Auswirkungen technischer Infrastrukturmaßnahmen, die im Sinne des Regel-Ausnahme-Ziels Z33 ermöglicht werden.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist eine ungeordnete Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung möglich, was erhebliche negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen könnte.

II.3.02 (b) Vorranggebiete für Naturschutz (VN)

Beschreibung der Festlegung

Vorranggebiete für Naturschutz sind Ziele der Raumordnung. Die Festlegungen dienen insbesondere dem Schutz und der Förderung der biologischen Vielfalt, sowie von Tier- und Pflanzenarten. Folgende Ziele (Z) werden in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

Vorranggebiete für Naturschutz:

(Z 34) Vorranggebiete für Naturschutz (VN) dienen der Sicherung und der Entwicklung des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und Vielfalt mit der charakteristischen Ausprägung der abiotischen Naturgüter. Sie dienen darüber hinaus dem Schutz besonders schützenswerter Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensräume und stellen die Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes dar.

(Z 35) In den Vorranggebieten für Naturschutz haben die Zielsetzungen, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. In den Vorranggebieten für Naturschutz sind daher alle diesbezüglich zuwiderlaufenden Flächennutzungen sowie auch raumbedeutsame Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 3 S.2 BauGB grundsätzlich ausgeschlossen.

(Z 36) In den Vorranggebieten für Naturschutz sind, sofern sie den gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Zielen entsprechen und die Funktionen nicht beeinträchtigt werden und soweit sie aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich sind, unter raumfunktionellen und raumstrukturellen Gesichtspunkten ausnahmensweise vereinbar:

- Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung,
- Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung nach §39 WHG,
- Maßnahmen zu Bau, Unterhaltung und Instandsetzung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung,
- Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen und technischen Hochwasserrückhalts, sowie Erhalt und Sanierung von technischen Hochwasserschutzanlagen
- Maßnahmen zur Renaturierung und Rekultivierung von Deponien und Abbaubereichen sowie zur Sanierung von Altlasten,
- Maßnahmen zur Optimierung und zum Ausbau rechtmäßig bestehender Anlagen, Verkehrswege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen)
- bis zum Erreichen des Flächenbeitragswerts im Sinne des WindBG die Planung von Windenergiegebieten und die Zulassung gesteigert privilegierter Windenergieanlagen im Sinne von § 249 Abs. 7 BauGB

(Z 37) In dem Vorranggebiet für Naturschutz „Saaraue bei Schwemlingen“ ist die Rohstoffgewinnung wegen deren Ortsgebundenheit und dessen hohen Gewichts für die Landesentwicklung nicht ausgeschlossen, wenn die im Zulassungsverfahren durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung entweder ergibt, dass das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann oder festgestellt wird, dass die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatschG erfüllt sind.

(Z 38) Die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz steht bei Überlagerung mit dem Vorranggebiet für Hochwasserschutz ausnahmsweise Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes nicht entgegen, wenn die Hochwasserschutzmaßnahmen zur Abwehr einer Hochwasserschutzgefahr mit erheblichen Sachschäden oder dem Risiko für Leib und Leben von Menschen erforderlich sind oder wenn diese auch dem Schutz und der Erhaltung der Naturschutzfunktionen dienen und wenn diese die Naturschutzfunktionen des Vorranggebiets für Naturschutz nicht erheblich beeinträchtigen.

II.3.02 (b) Vorranggebiete für Naturschutz (VN)						
Prüfung						
Schutzgut:	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1) erreicht werden. Hinzuweisen ist jedoch auf die Regel-Ausnahme-Festlegungen des Z36, sowie der Z37 und Z38, in deren Folge es räumlich begrenzt zu Beeinträchtigungen kommen kann.
„Kultur- und Sachgüter“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2).
„Landschaft“		+	(o)			Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei, die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap. 3.3) zu erreichen. Der Schutz von Freiräumen vor der Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen, sichert Landschaftsräume. Allerdings werden Ausnahmen festgelegt, die erhebliche negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele haben könnten und die Festlegungen zum Naturschutz beeinträchtigen könnten. Hierzu zählen Bauten des technischen Hochwasserschutzes sowie Maßnahmen zum Ausbau technischer Infrastruktur wie auch von Windenergieanlagen. Aufgrund dessen erfolgte eine Rückstufung der Bewertung, da von einer hohen Empfindlichkeit der Vorranggebiete für Naturschutz auszugehen ist. Auch die Ausnahme für VBR könnte ebenso den positiven Einfluss der Festlegungen mindern, wobei dies nicht in die Bewertung einbezogen wurde. Hier gilt es die vertiefende Prüfung der betroffenen Gebiete zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.2).
„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“	++	(+)				Die Festlegungen tragen voraussichtlich in besonderem Maße dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4) erreicht werden. Der Schutz besonders schützenswerter Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensräume, ist positiv zu bewerten. Das Freihalten der Freiräume von Bebauung verhindert eine weitere Zerschneidung und Zerstörung von Lebensräumen.

II.3.02 (b) Vorranggebiete für Naturschutz (VN)

Allerdings werden Ausnahmen festgelegt, die erhebliche negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele haben könnten und die Festlegungen zum Naturschutz beeinträchtigen könnten. Hierzu zählen Bauten des technischen Hochwasserschutzes sowie Maßnahmen zum Ausbau technischer Infrastruktur wie auch von Windenergieanlagen. Aufgrund dessen erfolgte eine Rückstufung der Bewertung, da von einer hohen Empfindlichkeit der Vorranggebiete für Naturschutz auszugehen ist.

Auch die Ausnahme für VBR könnte ebenso den positiven Einfluss der Festlegungen mindern, wobei dies nicht in die Bewertung einbezogen wurde. Hier gilt es die vertiefende Prüfung der betroffenen Gebiete zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.2).

„Boden“

	+	(o)		
--	---	-----	--	--

Die Festlegungen könnten dazu beitragen, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap. 3.5) erreicht werden. Der Schutz von Freiräumen vor der Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen sichert die Böden und ihre ökologische Funktion sowie ihre nachhaltige Nutzbarkeit.

Allerdings werden Ausnahmen festgelegt, die erhebliche negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele haben könnten und die Festlegungen zum Naturschutz beeinträchtigen

könnten. Hierzu zählen Bauten des technischen Hochwasserschutzes sowie Maßnahmen zum Ausbau technischer Infrastruktur. Aufgrund dessen erfolgte eine Rückstufung der Bewertung, da von einer hohen Empfindlichkeit der Vorranggebiete für Naturschutz auszugehen ist.

Auch die Ausnahme für VBR könnte ebenso den positiven Einfluss der Festlegungen mindern, wobei dies nicht in die Bewertung einbezogen wurde. Hier gilt es die vertiefende Prüfung der betroffenen Gebiete zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.2).

„Wasser“

	+	(o)		
--	---	-----	--	--

Die Festlegungen könnten dazu beitragen, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6) erreicht werden. Der Schutz von Freiräumen vor der Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen sichert die Böden und ihre wichtigen Funktionen für den Wasserhaushalt.

Allerdings werden Ausnahmen festgelegt, die erhebliche negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele haben könnten und die Festlegungen zum Naturschutz beeinträchtigen könnten. Hierzu zählen Bauten des technischen Hochwasserschutzes sowie Maßnahmen zum

II.3.02 (b) Vorranggebiete für Naturschutz (VN)

Ausbau technischer Infrastruktur. Aufgrund dessen erfolgte eine Rückstufung der Bewertung, da von einer hohen Empfindlichkeit der Vorranggebiete für Naturschutz auszugehen ist.

Auch die Ausnahme für VBR könnte ebenso den positiven Einfluss der Festlegungen mindern, wobei dies nicht in die Bewertung einbezogen wurde. Hier gilt es die vertiefende Prüfung der betroffenen Gebiete zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.2).

„Klima“



Die Festlegungen haben keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7). Generell ist der Schutz von Freiräumen positiv zu bewerten, da Freiräume im Vergleich zu bebauten Gebieten bioklimatisch und lufthygienisch vorteilhafter sind.

„Fläche“



Die Festlegungen könnten dazu beitragen, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ (Kap. 3.8) erreicht werden. Der Schutz von Freiräumen vor der Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen sichert unbebaute Flächen.

Allerdings werden Ausnahmen festgelegt, die erhebliche negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele haben könnten und die Festlegungen zum Naturschutz beeinträchtigen könnten. Hierzu zählen Bauten des technischen Hochwasserschutzes sowie Maßnahmen zum Ausbau technischer Infrastruktur wie auch von Windenergieanlagen. Aufgrund dessen erfolgte eine Rückstufung der Bewertung, da von einer hohen Empfindlichkeit der Vorranggebiete für Naturschutz auszugehen ist.

Auch die Ausnahme für VBR könnte ebenso den positiven Einfluss der Festlegungen mindern, wobei dies nicht in die Bewertung einbezogen wurde. Hier gilt es die vertiefende Prüfung der betroffenen Gebiete zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.2).

Fazit zu II. 2) Vorranggebiete für Naturschutz (VN)

Von Festlegungen Vorranggebiete für Naturschutz gehen in erster Linie positive Umweltauswirkungen aus. Der Schutz und die Förderung der biologischen Vielfalt, sowie von Tier- und Pflanzenarten stehen im Vordergrund. Grundsätzlich hat der Schutz von Freiräumen voraussichtlich einen positiven Effekt auf die gesamte Umwelt. Die Festlegungen tragen insbesondere zur Erreichung des Umweltziels der Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems bei (§ 2 (2) Nr. 6 ROG) bei. Auch das Ziel zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr (§ 2 (2) Nr. 6 ROG) wird im besonderen Maße durch die Festlegungen berücksichtigt.

Die getroffenen Ausnahmen umfassen sowohl Maßnahmen, die positive als auch Maßnahmen, die negative Auswirkungen haben könnten. Die Auswirkungen von Ausnahmen müssen in ihrer Gesamtheit betrachtet werden und sollten die Funktionsfähigkeit der Vorranggebiete für Naturschutz nicht beeinträchtigen. Generell sind die Ausnahmen von Bauten des technischen Hochwasserschutzes sowie Maßnahmen zum Ausbau technischer Infrastruktur wie auch Windenergieanlagen voraussichtlich mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Diese Ausnahmen können den positiven Einfluss der Vorranggebiete für Naturschutz erheblich schwächen. Positiv ist zu sehen, dass diese Ausnahmen nur zulässig sind, sofern sie den gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Zielen entsprechen und die Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Die Überlagerung von Vorranggebiet für Naturschutz mit den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung betrifft das Gebiet der „Saaraue bei Schwemlingen“ (VBR Saarterrassen). Die vertiefende Prüfung des VBR zeigt, dass eine Rohstoffgewinnung in diesem Gebiet voraussichtlich mit besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden sein könnte (vgl. Kap. 4.4.2). Hier gilt es auch nachfolgenden Planungsebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen und ggf. die Planung anzupassen.

Der tatsächliche Einfluss der Festlegungen auf die Umweltziele hängt stark von der Umsetzung auf den nachgeordneten Planungsebenen ab.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist eine ungeordnete Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung möglich, was erhebliche negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen könnte.

II.3.02 (c) Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB)

Beschreibung der Festlegung

Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund stellen Grundsätze der Raumordnung dar. Die Festlegungen dienen insbesondere dem Schutz und der Förderung der biologischen Vielfalt, sowie von Tier- und Pflanzenarten. Folgende Grundsätze (G) werden in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

(G 50) Die Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB) sollen insbesondere die Vorranggebiete für Naturschutz ergänzen. Sie sollen der Vernetzung dieser Kernflächen mit weiteren, besonders wertvollen Arten und Lebensräumen sowie der Pflege und Entwicklung des Arteninventars dienen. Es soll ein räumlich und funktional zusammenhängendes Biotopverbundsystem entwickelt werden, das zur Sicherung der Biodiversität beiträgt. Auf kommunaler Ebene sollen weitere geeignete Biotopverbundflächen ausgewiesen werden.

(G 51) Sofern in Vorbehaltsgebieten für Biotopverbund Eingriffe in Natur und Landschaft zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen führen, soll der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion besonderes Gewicht beigemessen werden. Im Falle einer Überlagerung der Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund mit Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung sollen nach erfolgtem Rohstoffgewinn die Flächen als Biotopverbundflächen entwickelt werden.

(G 52) Die Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund sollen entsprechend den gebietspezifischen naturschutzfachlichen Zielen gesichert und entwickelt werden. Eine an die naturschutzfachlichen Ziele angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege soll gefördert werden.

II.3.02 (c) Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB)						
Prüfung						
Schutzgut:	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1) erreicht werden.
„Kultur- und Sachgüter“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2).
„Landschaft“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap.3.2) bei.
„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“	++					Die Festlegungen tragen voraussichtlich in besonderem Maße dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4) erreicht werden. Die Sicherung zusammenhängender Lebensräume für den Biotopverbund trägt im hohen Maße zur Zielerreichung bei. Das erhöhte Abwägungserfordernis für räumlich und funktional zusammenhängende Flächen des Biotopverbundes, steigert die Bedeutung des Schutzes der Biodiversität in Planungsprozessen. Die Sicherung und Entwicklung der VBB, entsprechend den gebietspezifischen naturschutzfachlichen Zielen, ist positiv zu werten. Auch eine an die naturschutzfachlichen Ziele angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege, kann zur Zielerreichung beitragen.
„Boden“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap. 3.5) erreicht werden. Eine an die naturschutzfachlichen Ziele angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege, kann Böden, ihre ökologische Funktion sowie ihre nachhaltige Nutzbarkeit sichern und so zur Zielerreichung beitragen.
„Wasser“		+				Die Festlegungen tragen dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6) erreicht werden. Der Schutz von Freiräumen vor der Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen sichert die Böden und ihre wichtigen Funktionen für den Wasserhaushalt.
„Klima“			o			Die Festlegungen haben keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Re-

II.3.02 (c) Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB)

„Fläche“

		o		
--	--	---	--	--

relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7). Generell ist der Schutz von Freiräumen positiv zu bewerten, da Freiräume im Vergleich zu bebauten Gebieten bioklimatisch und lufthygienisch vorteilhafter sind.

Die Festlegungen haben keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut ‚Fläche‘ (Kap. 3.8). Generell ist der Schutz von Freiräumen positiv zu bewerten, da unbebaute Flächen gesichert werden können.

Fazit zu II.3.02 (c) Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB)

Von Festlegungen Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund gehen in erster Linie positive Umweltauswirkungen aus. Der Schutz und die Förderung der biologischen Vielfalt, sowie von Tier- und Pflanzenarten stehen im Vordergrund. Grundsätzlich hat der Schutz von Freiräumen voraussichtlich einen positiven Effekt auf die gesamte Umwelt. Insbesondere für die Schutzgüter „Pflanzen, Tiere und Biodiversität“, „Boden“ und „Wasser“ sind erhebliche positive Umweltauswirkungen zu erwarten.

Folgende Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung überlagern sich mit Vorbehaltsgebieten für Biotopverbund: VBR Binscheid, VBR Brotdorf, VBR Ebert Höchsten, VBR Elversberg, VBR Erfweiler-Ehlingen, VBR Geislautern, VBR Großer Horst, VBR Haselmühle, VBR Hoxberg, VBR Lautzkirchen, VBR Leißberg, VBR Losheim, VBR Mittleres Primstal, VBR Nunkirchener Hecken, VBR Primsterrassen I, VBR Primsterrassen III, VBR Saarterrassen, VBR Sandgrube Kirschheck, VBR Schwarzbruch, VBR Spiemont, VBR Steinberg-Deckenhardt, VBR Thailen, VBR Türkismühle, VBR Unteres Primstal, VBR Velsen, VBR Waldhölzbach (vgl. Kap. 4.4.2).

Der tatsächliche Einfluss der Festlegungen auf die Umweltziele hängt stark von der Umsetzung auf den nachgeordneten Planungsebenen ab.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist eine ungeordnete Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung möglich, was erhebliche negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen könnte.

II.3.02 (e) Vorbeugender Hochwasserschutz, II.3.02 (f) Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz und II.3.02 (g) Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Beschreibung der Festlegung

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz dienen der Sicherung von Flächen, die für den Hochwasserschutz besondere Relevanz haben. Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) werden in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

Vorbeugender Hochwasserschutz:

(G 57) Der Hochwasservorsorge soll angesichts der erheblichen Schäden durch Hochwasser ein hohes Gewicht zukommen. Bei allen Planungen und Maßnahmen soll ein möglichst natürlicher Wasserrückhalt und eine gefahrlose Ableitung in Ortslagen berücksichtigt werden. Insbesondere

II.3.02 (e) Vorbeugender Hochwasserschutz, II.3.02 (f) Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz und II.3.02 (g) Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

- sollen Fließgewässer und ihre Auen von Bebauung freigehalten bzw. wiederhergestellt werden,
- Hauptabflusswege und Senken innerhalb von Ortslagen sollen zur Verminderung der Risiken lokaler Sturzfluten infolge von Starkregenereignissen, von weiterer Bebauung freigehalten oder es soll für eine an die ermittelte Gefährdungsintensität angepasste Bauweise Sorge getragen werden,
- in baulich genutzten Bereichen, die aufgrund ihrer räumlichen Lage im Oberlauf von Gewässern einen besonderen Einfluss auf das Abfluss- und Hochwassergeschehen nehmen, soll in nachfolgenden städtebaulichen Planungen sowie Entwässerungsplanungen die Versickerung von Niederschlagswasser und wild abfließendem Oberflächenwasser sowie abhängig von der jeweiligen Gefahrensituation bei Starkregen auch bauliche Maßnahmen zur Zwischenspeicherung sowie Rückhaltemaßnahmen vorgesehen werden.

Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz:

(Z 39) Zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Hochwasserrückhaltung, zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken sowie zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung werden Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz (VH) festgelegt. In diesen Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

(Z 40) Die Vorranggebiete sind im Außenbereich von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen, insbesondere von neuen Bauflächen in Flächennutzungsplänen sowie von Baugebieten in Bebauungsplänen, Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB und Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB, freizuhalten. Mögliche Ausnahmen richten sich nach § 78 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz.

(Z 41) In Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen innerhalb der Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz, die noch nicht realisiert wurden, sind im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB unter dem Aspekt der Erforderlichkeit der Klimaanpassung zurückzunehmen.

(Z 42) In den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz bereits vorhandene Bebauung und Baugebiete in verbindlichen Bauleitplänen genießen Bestandsschutz. Umplanungen oder Überplanungen sind zulässig, sofern andere landesplanerische Festlegungen nicht entgegenstehen. Seitens der planenden Kommune ist im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung konkret darzulegen, dass ein an die jeweilige Planungssituation angepasster Hochwasserschutz sichergestellt werden kann.

(Z 43) In den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz ist eine Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung ausnahmsweise landesplanerisch zulässig. Ausnahmsweise landesplanerisch zulässig ist auch eine Umwandlung von Grünland in Ackerland in dem Vorranggebiet für Landwirtschaft im Bereich Lisdorfer Aue.

Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz:

(G 58) Die Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz (VBH) dienen der Risikovorsorge in überschwemmungsgefährdeten Bereichen dienen.

(G 59) In den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz soll der Hochwasserrisikovorsorge in bestehenden und geplanten Flächen für Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben sowie bei der Neuentwicklung von Brachflächen ein herausgehobenes Gewicht im Sinne von §78b Abs. 1 WHG beigemessen werden. Eine Zulässigkeit baulicher Nutzungen, die gegenüber den Hochwasserfolgen über eine besondere Empfindlichkeit verfügen, soll in angepasster Nutzung und Bauweise zum Schutz vor Hochwasser gesichert werden. Sofern keine in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen verfügbar sind, soll eine angepasste Nutzung oder Bauweise erfolgen.

Prüfung						
Schutzgut	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut ‚Bevölkerung und Gesundheit des Menschen‘ (Kap. 3.1).
„Kultur- und Sachgüter“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei, die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut ‚Kultur- und Sachgüter‘ (Kap.3.2) zu erreichen, wenn die Sicherung wertvoller Kulturlandschaften, Kulturdenkmäler, Denkmäler und Sachgüter bei der Planung berücksichtigt wird. Durch die Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz kann das Risiko für Schäden an Kultur- und Sachgütern verringert werden.
„Landschaft“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut ‚Landschaft‘ (Kap. 3.3) bei, da Flächen von Bebauung freigehalten werden sollen. Die Ausnahme zum Rohstoffgewinn innerhalb der VBR, könnte den positiven Einfluss mindern. Eine mögliche Minderung ist hier nicht bewertet worden. Es gilt die vertiefende Prüfung zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.2).
„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“	++					Die Festlegungen tragen voraussichtlich im besonderen Maße zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut ‚Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt‘ (Kap. 3.4) bei, da Flächen von Bebauung freigehalten werden sollen. Auf diese Weise werden wassernahe Lebensräume gesichert. Diese stellen oft seltene oder bedeutsame Lebensräume dar. Insbesondere das Ziel zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen sowie zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung und der Grundsatz, dass Fließgewässer und ihre Auen freigehalten werden bzw. wiederhergestellt werden sollen, können sich hier positiv auswirken. Bei der möglichen Umwandlung von Grünland in Ackerland in dem Vorranggebiet für Landwirtschaft im Bereich Lisdorfer Aue, sind mögliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biodiversität“ zu berücksichtigen. Die Ausnahme zum Rohstoffgewinn innerhalb der VBR, könnte den positiven Einfluss der Festlegungen mindern. Eine mögliche Minderung ist hier nicht bewertet worden. Es gilt die vertiefende Prüfung zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.2).

„Boden“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap. 3.5) erreicht werden. Insbesondere durch das Ziel der Freihaltung von Bebauung bleiben die Böden in ihrer ökologischen Funktion und nachhaltigen Nutzbarkeit erhalten.

Die Ausnahme zum Rohstoffgewinn innerhalb der VBR, könnte den positiven Einfluss der Festlegungen mindern. Eine mögliche Minderung ist hier nicht bewertet worden. Es gilt die vertiefende Prüfung zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.2).

„Wasser“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich im besonderen Maße dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6) erreicht werden, da Überflutungsräumen gesichert werden. Dies dient der Sicherung der Retentionsfähigkeit und somit dem vorbeugenden Hochwasserschutz. Bei der möglichen Umwandlung von Grünland in Ackerland in dem Vorranggebiet für Landwirtschaft im Bereich Lisdorfer Aue, sind mögliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf das Schutzgut „Wasser“ zu berücksichtigen.

Die Ausnahme zum Rohstoffgewinn innerhalb der VBR, könnte den positiven Einfluss der Festlegungen mindern. Eine mögliche Minderung ist hier nicht bewertet worden. Es gilt die vertiefende Prüfung zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.2)

„Klima“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7) erreicht werden. Da sich im Bereich von Flusstälern häufig Luftleitbahnen befinden, kann sich das Freihalten von Überschwemmungsräumen auch positiv auf das Schutzgut „Klima“ auswirken.

„Fläche“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich im besonderen Maße dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ (Kap. 3.8) erreicht werden. Insbesondere durch das Ziel der Freihaltung von Bebauung können unbebaute Flächen geschützt werden.

Fazit Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz

Der Landesentwicklungsplan trifft durch die Festlegungen zum Hochwasserschutz keine konkreten Aussagen über die Ausgestaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen. Grundsätzlich geht es um die Flächenvorsorge für Überflutungsräume. Ziel ist es, die Vorranggebiete für Hochwasserschutz als förmliche Überschwemmungsgebiete festzusetzen und zu schützen. Diese Festlegungen tragen im besonderen Maße zur Erreichung des Umweltzieles, ausreichend Überflutungsräume für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu entwickeln (§2 (2) Nr. 6 ROG), bei. Gleichzeitig

werden die Gebiete vor einer Flächeninanspruchnahme geschützt, was sich ebenfalls positiv auf das Erreichen der Umweltziele bezüglich der Schutzgüter ‚Fläche‘, ‚Boden‘, ‚Wasser‘, ‚Landschaft‘ und ‚Pflanzen, Tiere und Biodiversität‘ auswirkt.

Bei der Überlagerung mit Vorranggebieten für Landwirtschaft gilt es bei möglichen Nutzungen, negative Umweltauswirkungen zu bedenken und zu vermeiden.

Die Ausnahme, dass eine Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz ausnahmsweise zulässig sein soll, könnte negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele haben. Der positive Einfluss der Festlegungen für Hochwasserschutz könnte durch die Ausnahme gemindert werden. Betroffen von einer Überschneidung sind die Gebiete VBR Saarterrassen, VBR Unteres Primstal, VBR Mittleres Primstal, VBR Moselau I sowie VBR Auersmacher (vgl. Kap. 4.4.2). Mögliche Umweltauswirkungen bei einer Rohstoffgewinnung wurden in der vertiefenden Prüfung untersucht (vgl. Kap 4.4.2). Durch die getroffenen Ausnahmen ist in diesen Teilen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz von einer Schwächung der beschriebenen positiven Umweltauswirkungen, insbesondere für die Schutzgüter „Landschaft“, „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“, „Boden“ und „Wasser“ auszugehen.

Bei Nichtdurchführung der Festlegungen werden die Flächen nicht zur Ausweisung als Überschwemmungsgebiet geschützt. Ein weiterer Verlust von Retentionsflächen durch Bebauung wäre möglich. Dies erhöht nicht nur die Intensität allgemeiner Auswirkungen von Hochwasserereignissen.

II.3.02 (h) Vorsorgender Grundwasserschutz und II.3.02 (i) Vorranggebiete für Grundwasserschutz

Beschreibung der Festlegung

Übergeordnet wird die Nachhaltigkeit der Grundwasserförderung sowie eine grundwasserschonende landwirtschaftliche, gartenbauliche oder forstwirtschaftliche Bodennutzung und Betriebsführung geregelt.

(G 61) Die Grundwasserförderung soll sich auf das notwendige Maß beschränken und am ökologisch nutzbaren Dargebot, d.h. dem Teil des gewinnbaren Grundwasserdargebotes, der unter Berücksichtigung ökologischer Randbedingungen genutzt werden kann, ausrichten. Der Nutzung verbrauchsnahe Wasservorkommen soll Vorzug gegeben werden. Auf einen sparsamen Umgang mit den Wasserressourcen soll hingewirkt werden.

Die **Vorranggebiete für Grundwasserschutz** dienen der Sicherung von Flächen, die für den Grundwasserhaushalt von Bedeutung sind. Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) werden in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet

Vorranggebiete für Grundwasserschutz:

(Z 44) Für den Schutz der genutzten Grundwasservorkommen und zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung sowie der Versorgung mit Wasser aus Heilwasservorkommen werden als Beitrag der Daseinsvorsorge Vorranggebiete für Grundwasserschutz festgelegt.

(Z 45) In den Vorranggebieten für Grundwasserschutz sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmengrundsätzlich ausgeschlossen. Bereits vorhandene Bebauung und Baugebiete in bestehenden Bauleitplänen und Satzungen genießen Bestandsschutz. Siedlungserweiterungen und Infrastrukturmaßnahmen sind mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz nur vereinbar, wenn keine Standortalternativen bestehen und die Maßgaben zur Vorsorge des Grundwasserschutzes nachweislich eingehalten werden, sodass keine Verschlechterung des Grundwasserschutzes eintreten kann. Der Nachweis dafür muss gegenüber der Landesplanungsbehörde erbracht werden.

(Z 46) Nicht ausgeschlossen sind in den Vorranggebieten für Gewerbe „Siebend“ in Merzig und „Heeresstraße“ in Lebach die Nutzungen auf der Grundlage der bestehenden verbindlichen

**II.3.02 (h) Vorsorgender Grundwasserschutz und
II.3.02 (i) Vorranggebiete für Grundwasserschutz**

Bauleitpläne sowie in dem Vorranggebiet für Forschung „Universität des Saarlandes“. Hierbei ist sicherzustellen, dass der Schutzzweck der festgesetzten Wasserschutzgebiete nicht gefährdet wird.

G 63) Eine landwirtschaftliche, gartenbauliche oder forstwirtschaftliche Bodennutzung und Betriebsführung, die grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten nach fachlicher Praxis, d.h. nach landwirtschaftlichem Fachrecht und ggf. nach weiteren einschlägigen Verordnungen betrieben wird, ist in Vorranggebieten zulässig.

Prüfung						
Schutzgut:	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut ‚Bevölkerung und Gesundheit des Menschen‘ (Kap. 3.1). Darüber hinaus ist die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sehr wichtig.
„Kultur- und Sachgüter“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2).
„Landschaft“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap. 3.3) erreicht werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und/oder zu einer Verschlechterung der Grundwasserqualität führen, haben meist auch negative Auswirkungen in Hinblick auf das Schutzgut ‚Landschaft‘. Der Ausschluss solcher Planungen und Maßnahmen ist folglich als positiv zu bewerten. Die formulierten Ausnahmen für VG und VF könnten den positiven Einfluss der Festlegungen verringern.
„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4) erreicht werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und/oder zu einer Verschlechterung der Grundwasserqualität führen, haben meist auch negative Auswirkungen in Hinblick auf das Schutzgut ‚Pflanzen, Tiere und Biodiversität‘. Der Ausschluss solcher Planungen und Maßnahmen ist folglich als positiv zu bewerten. Der Schutz von Menge und Güte des Grundwassers sowie die Beschränkung der Grundwasserförderung auf das notwendige Maß und die Ausrichtung am ökologisch nutzbaren Dargebot, sind von hoher Bedeutung für viele vorhandene Ökosysteme.

**II.3.02 (h) Vorsorgender Grundwasserschutz und
II.3.02 (i) Vorranggebiete für Grundwasserschutz**

		Die formulierten Ausnahmen für VG und VF könnten den positiven Einfluss der Festlegungen verringern.						
„Boden“	<table border="1"><tr><td></td><td style="background-color: #90EE90;">+</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap. 3.5) erreicht werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und/oder zu einer Verschlechterung der Grundwasserqualität führen, haben meist auch negative Auswirkungen in Hinblick auf den „Boden-Wasserhaushalt“. Der Ausschluss solcher Planungen und Maßnahmen ist folglich als positiv zu bewerten. Die formulierten Ausnahmen für VG und VF könnten den positiven Einfluss der Festlegungen verringern.	
	+							
„Wasser“	<table border="1"><tr><td style="background-color: #90EE90;">++</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	++					Die Festlegungen tragen voraussichtlich im besonderen Maße dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6) erreicht werden. Der Schutz von Menge und Güte des Grundwassers sowie die Beschränkung der Grundwasserförderung auf das notwendige Maß und die Ausrichtung am ökologisch nutzbaren Dargebot tragen zur Sicherung und Verbesserung des Grundwasservorkommens in Qualität und Menge bei. Dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen werden sollen, die zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und/oder zu einer Verschlechterung der Grundwasserqualität führen, wirkt sich positiv auf den gesamten Wasserhaushalt aus.	
++								
		Die formulierten Ausnahmen könnten den positiven Einfluss der Festlegungen verringern. Bei den Nutzungen in den Vorranggebieten für Gewerbe „Siebend“ in Merzig und „Heeresstraße“ in Lebach sowie in dem Vorranggebiet für Forschung „Universität des Saarlandes“ könnte die Beachtung der Belange des Grundwasserschutzes, möglichen negativen Umweltauswirkungen entgegenwirken.						
„Klima“	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td style="background-color: #FFFF00;">o</td><td></td><td></td></tr></table>			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7). Generell ist der Schutz von Freiräumen positiv zu bewerten, da Freiräume im Vergleich zu bebauten Gebieten bioklimatisch und lufthygienisch vorteilhafter sind.	
		o						
„Fläche“	<table border="1"><tr><td style="background-color: #90EE90;">++</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	++					Die Festlegungen tragen voraussichtlich im besonderen Maße dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ (Kap. 3.8) erreicht werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung	
++								

II.3.02 (h) Vorsorgender Grundwasserschutz und II.3.02 (i) Vorranggebiete für Grundwasserschutz

der Grundwasserneubildungsrate und/oder zu einer Verschlechterung der Grundwasserqualität führen, haben meist auch negative Auswirkungen in Hinblick auf das Schutzgut ‚Fläche‘. Der Ausschluss solcher Planungen und Maßnahmen ist folglich als positiv zu bewerten. Die formulierten Ausnahmen für VG und VF könnten den positiven Einfluss der Festlegungen verringern.

Fazit zu Vorranggebiete für Grundwasserschutz

Von Festlegungen zu Vorranggebiete für Grundwasserschutz gehen in erster Linie positive Umweltauswirkungen aus. Die Sicherung von Freiräumen steht im Vordergrund, was generell einen positiven Effekt auf die gesamte Umwelt hat. Gesichert werden Flächen, die für den Grundwasserhaushalt von Bedeutung sind. Die Festlegungen tragen insbesondere zur Erreichung des Umweltziels des sparsamen und schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen und des Schutzes des Grundwassers (§ 2 (2) Nr. 6 ROG) bei. Auch das Ziel zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr (§ 2 (2) Nr. 6 ROG) wird im besonderen Maße durch die Festlegungen berücksichtigt.

Für die Gebiete, in denen sich die Festlegungen zu Grundwasserschutz mit den Vorranggebieten für Landwirtschaft überlagern, gilt es die Ergebnisse der Prüfung der Vorranggebiete für Landwirtschaft zu beachten.

Bei der Überschneidung von Vorranggebieten für Grundwasserschutz mit Festlegungen zu Gewerbe oder Forschung, gilt es bei der Umsetzung insbesondere die Belange des Grundwasserschutzes zu berücksichtigen und negative Umweltauswirkungen zu vermeiden. Bei den als Ausnahme definierten Gebieten handelt es sich um Bestandsflächen.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist eine ungeordnete Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung möglich, was erhebliche negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen könnte.

II.3.02 (j) Vorranggebiete für Landwirtschaft

Beschreibung der Festlegung

Die Vorranggebiete für Landwirtschaft dienen der Sicherung von Flächen, die für die landwirtschaftliche Nutzung besondere Relevanz haben. Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) werden in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

(Z 47) Zur Sicherung und Erhaltung hochwertiger Standorte für die regionale Nahrungsproduktion bzw. der Erhaltung der Flächengrundlage der entwicklungsfähigen Betriebe zur Sicherung der saarländischen Agrarstruktur sowie der vielfältigen Funktionen der Kulturlandschaft werden Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL) festgelegt. In den Vorranggebieten für Landwirtschaft ist die Inanspruchnahme von Flächen für Zwecke der Siedlungstätigkeit (Wohnen, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen sowie Freizeitvorhaben) sowie Aufforstungen ausgeschlossen. Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse sind unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB generell mit den raumfunktionellen Zwecken des Vorranggebiets für Landwirtschaft vereinbar. Ausnahmsweise mit den raumfunktionellen Zwecken der Vorranggebiete für Landwirtschaft vereinbar sind auch Windkraftanlagen, wenn und soweit sich die festgeleg-

II.3.02 (j) Vorranggebiete für Landwirtschaft

ten kommunalen Sondergebiete für die Windenergienutzung mit den Vorranggebieten für Landwirtschaft überschneiden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 sowie nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilende Windenergieanlagen stehen den Zielfestlegungen des VL nicht entgegen.

(G 64) Die Wirtschaftsweise des ökologischen Landbaus ist aufgrund seiner Leistungen in den Bereichen Wasserschutz, Bodenfruchtbarkeit, Biodiversität, Klimaschutz, Klimaanpassung, Ressourceneffizienz und Tierwohl als ein nachhaltiges Landnutzungssystem einzustufen. Der Anteil dieser Wirtschaftsweise soll im Saarland nach und nach erhöht werden. Auf den nicht nach diesen Grundsätzen bewirtschafteten Flächen soll der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis auf das notwendige Maß beschränkt werden.

(Z 48) Betriebe der Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB sind innerhalb der Vorranggebiete für Landwirtschaft zu sichern, zu entwickeln und zu fördern.

(Z 49) Regionalbedeutsame Verkehrsanlagen sind in Vorranggebieten für die Landwirtschaft ausnahmsweise möglich, sofern keine anderweitigen zumutbaren Trassenalternativen zur Verfügung stehen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete durch Ver- und Entsorgungsleitungen ist statthaft, wenn dadurch eine Bewirtschaftung der Betriebsfläche nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Nach Möglichkeit ist eine Bündelung mit vorhandenen Leitungs- und/oder Verkehrsstrassen herbeizuführen. Ausnahmsweise sind Agri-PV-Anlagen mit den Zielen der Vorranggebiete für Landwirtschaft unter folgenden Voraussetzungen vereinbar:

1. Es handelt sich um eine Agri-Photovoltaikanlage, welche eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie ist, die eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und die landwirtschaftlich nutzbare Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05 um höchstens 15 Prozent verringert.
2. Die Bodenqualität dieser Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht mehr als mittelmäßig, d.h. die Bodenpunkte im Durchschnitt der Fläche liegen nicht über 49.
3. Der Rückbau der Agri-Photovoltaikanlage wird abgesichert und die anschließende landwirtschaftliche Nutzung der gesamten Fläche kann wieder aufgenommen werden.
4. Notwendige flächenhafte naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden im Geltungsbereich des B-Plans umgesetzt.

(Z 51) In großflächig ausgeräumten Landschaften mit hohen Anteilen an großflächigen Ackererschlägen und Intensivgrünland (Schwerpunkte Saar-Nied-Gau und Moselgau, Wahleiner Platte, Prims-Blies-Hügelland, Nordpfälzer Bergland) sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. landschaftsbildende Strukturen erwünscht. Sie sind so zu gestalten und zu entwickeln, dass in Abstimmung mit der Landwirtschaft die vorrangige landwirtschaftliche Nutzung nicht unangemessen eingeschränkt wird und avifaunistische Belange nicht entgegenstehen. Das gültige Landschaftsprogramm Saarland dokumentiert die Flächen in Inhalt und Verortung. Die Kommunen sollen das Landschaftsprogramm (Ausgleichsmaßnahmen oder Fördermaßnahmen) in ihren Landschaftsplänen umsetzen.

(G 66) Kulturlandschaft und Flächen für eine vielfältige und leistungsfähige Landwirtschaft, insbesondere zur Produktion von Nahrungsmitteln, sollen erhalten werden.

Prüfung

Schutzgut:	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut ‚Bevölkerung und Gesundheit des Menschen‘ (Kap.

II.3.02 (j) Vorranggebiete für Landwirtschaft

„Kultur- und Sachgüter“



3.1) bei. Hinzuweisen ist auf mögliche negative Umweltauswirkungen durch lokale Realisierung der vielfältigen Ausnahmen. Das Schutzgut ist hierbei negativ v.a. durch Lärm- und/oder Schadgasimmissionen sowie ggf. visuelle Beeinträchtigungen betroffen.

Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap. 3.2) beitragen. Der Grundsatz die Kulturlandschaft zu erhalten, kann sich positiv auf die Zielerreichung auswirken. Hinzuweisen ist auf mögliche negative Umweltauswirkungen durch lokale Realisierung der vielfältigen Ausnahmen. Das Schutzgut ist hierbei negativ v.a. durch visuelle Beeinträchtigungen betroffen.

„Landschaft“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap. 3.3) bei. Insbesondere das Ziel der gewünschten Strukturanreicherung in „ausgeräumten“ Landschaften kann sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken.

Gleichzeitig könnten die getroffenen Ausnahmen diesen positiven Einflüssen entgegenwirken. Z.B: sind mit Ver- und Entsorgungsleitungen, Verkehrs- und Windkraftanlagen, voraussichtlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden.

Die Ausnahme für VBR könnte ebenfalls den positiven Einfluss der Festlegungen mindern. Eine mögliche Minderung ist hier nicht bewertet worden. Es gilt die vertiefende Prüfung zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.2).

„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4) bei, da Flächen von Bebauung freigehalten werden sollen. Der Grundsatz der Erhöhung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen und der Reduktion Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln hat einen positiven Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele. Insbesondere das Ziel der gewünschten Strukturanreicherung in „ausgeräumten“ Landschaften durch Maßnahmen des Naturschutzes, kann sich positiv auswirken.

Gleichzeitig könnten die getroffenen Ausnahmen diesen positiven Einflüssen entgegenwirken. Z.B: sind mit Ver- und Entsorgungsleitungen, Verkehrs- und Windkraftanlagen, voraussichtlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden. Die Ausnahme für VBR könnte ebenfalls den positiven Einfluss der Festlegungen

II.3.02 (j) Vorranggebiete für Landwirtschaft

mindern. Eine mögliche Minderung ist hier nicht bewertet worden. Es gilt die vertiefende Prüfung zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.2).

„Boden“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap. 3.5) bei, da Flächen von Bebauung freigehalten werden sollen. Die Grundsätze der Erhöhung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen und der Reduktion Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln haben positiven Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele. Gleichzeitig könnten die getroffenen Ausnahmen diesen positiven Einflüssen entgegenwirken. Z.B: sind mit Ver- und Entsorgungsleitungen, Verkehrs- und Windkraftanlagen, voraussichtlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden.

Die Ausnahme für VBR könnte ebenfalls den positiven Einfluss der Festlegungen mindern. Eine mögliche Minderung ist hier nicht bewertet worden. Es gilt die vertiefende Prüfung zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.2).

„Wasser“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6) bei, da Flächen von Bebauung freigehalten werden sollen. Die Grundsätze der Erhöhung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen und der Reduktion Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln haben positiven Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele. Gleichzeitig könnten die getroffenen Ausnahmen diesen positiven Einflüssen entgegenwirken. Z.B: sind mit Ver- und Entsorgungsleitungen, Verkehrs- und Windkraftanlagen, voraussichtlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden.

Die Ausnahme für VBR könnte ebenfalls den positiven Einfluss der Festlegungen mindern. Eine mögliche Minderung ist hier nicht bewertet worden. Es gilt die vertiefende Prüfung zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.2).

„Klima“



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7). Generell ist der Schutz von Freiräumen positiv zu bewerten, da Freiräume im Vergleich zu bebauten Gebieten bioklimatisch und lufthygienisch vorteilhafter sind.

„Fläche“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ (Kap. 3.8) bei, da Flächen

II.3.02 (j) Vorranggebiete für Landwirtschaft

von Bebauung durch Siedlungsentwicklung freigehalten werden sollen. Jedoch werden auch Ausnahmen formuliert, die dem Erreichen der Umweltziele entgegenwirken könnten, z.B. der Bau regionalbedeutsamer Verkehrsanlagen.

Fazit zu Festlegungen Vorranggebiete für Landwirtschaft

Die Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft dient der Sicherung ertragsreicher Flächen für eine landwirtschaftliche Produktion. Die Festlegungen wirken sich voraussichtlich eher positiv auf die Umwelt aus. Vorranggebiete für Landwirtschaft könnten insbesondere zur Erreichung des Umweltzieles der Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Böden (§ 2 (2) Nr.6 ROG) beitragen.

Die Umweltauswirkungen hängen stark von der jeweiligen Bewirtschaftung der Flächen ab. Grundsätzlich ist die Offenhaltung von Flächen positiv zu bewerten.

Eine zunehmend intensivere Bewirtschaftung sowie insbesondere der vermehrte Einsatz von Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gefährden die Umwelt zunehmend, insbesondere den Boden-Wasserhaushalt und die Artenvielfalt. Der landesplanerische Grundsatz, den Anteil an ökologisch bewirtschafteten Flächen zu erhöhen und den Einsatz von Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln zu reduzieren, kann hier ebenso positiven Einfluss nehmen wie die Zielsetzung, in großflächig ausgeräumten Landschaften, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. landschaftsbildende Strukturen zu gestalten und zu entwickeln.

Gleichzeitig könnten allerdings die getroffenen Ausnahmen diesen positiven Einflüssen entgegenwirken. So ist beispielsweise mit dem Anbringen von Ver- und Entsorgungsleitungen und dem Bau von Verkehrs- und Windkraftanlagen voraussichtlich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“, „Pflanzen, Tiere, Biodiversität“, „Boden“, „Wasser“ und „Fläche“ verbunden.

Die Ausnahme, dass eine Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorranggebiet für Landwirtschaft ausnahmsweise zulässig sein soll, könnte negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele haben. Der positive Einfluss der Vorranggebiete für Landwirtschaft könnte durch die Ausnahme gemindert werden. Betroffen von einer Überschneidung sind die Gebiete VBR Binscheid, VBR Erfweiler-Ehlingen, VBR Gersheim, VBR Lautersberg, VBR Limbach, VBR Mittleres Primstal, VBR Moselau I, VBR Nunkirchener Hecken, VBR Primsterrassen I, VBR Primsterrassen III, VBR Schaffhausen, VBR Thailen (vgl. Kap. 4.4.2). Mögliche Umweltauswirkungen bei einer Rohstoffgewinnung wurden in der vertiefenden Prüfung untersucht (vgl. Kap 4.4.2). Durch die getroffenen Ausnahmen ist in diesen Teilen der Vorranggebiete für Landwirtschaft von einer Schwächung der beschriebenen positiven Umweltauswirkungen, insbesondere für die Schutzgüter „Landschaft“, „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“, „Boden“ und „Wasser“ auszugehen. In Hinblick auf das Schutzgut „Boden“ ist zu berücksichtigen, dass nach Beendigung der Abbautätigkeit, gerade bei besonders hochwertigen Böden, eine Wiederherstellung vergleichbarer Funktionen sehr schwierig ist. Der tatsächliche Einfluss der Festlegungen auf die Umweltziele hängt stark von der Umsetzung auf den nachgeordneten Planungsebenen ab, insbesondere von der jeweiligen Nutzung bzw. Entwicklung der Vorranggebiete. Bei Nichtdurchführung der Planung sind diese ertragreichen landwirtschaftlichen Flächen dem Nutzungsdruck konkurrierender Flächennutzungen ausgesetzt.

II.3.02 (k) Waldwirtschaft und Waldschutz

Beschreibung der Festlegung

Im Zusammenhang mit der Waldwirtschaft werden folgende raumordnerische Ziele (Z) in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

(Z 52) Der Wald ist wegen seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, zu entwickeln und zu sichern. Über seine wirtschaftliche Funktion als Lieferant des nachhaltig nutzbaren Rohstoffs Holz hinaus erfüllt der Wald Erholungsfunktionen und Schutzfunktionen für Klima, Luft, Boden, Wasser und ist ein wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Wald ist daher grundsätzlich nicht für andere Nutzungen in Anspruch zu nehmen.

Insbesondere unter Beachtung der Klimarelevanz von Wald sind Waldflächen zu mehren. Die naturnahe, kahlschlagfreie Bewirtschaftung des Waldes ist landesweit anzustreben und nachhaltig zu sichern.

(Z 53) Waldgebiete sind für andere Nutzungen, wie Siedlungszwecke und Verkehrsflächen, nur in Anspruch zu nehmen, wenn die angestrebte Nutzung nicht mit vertretbarem Aufwand auch außerhalb des Waldes umgesetzt werden kann oder wenn das überwiegende Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Der Eingriff in den Wald ist auf das unbedingt erforderliche Maß inklusive des in § 14 Abs. 3 saarländisches Waldgesetz geforderten Waldabstandes zu beschränken.

(Z 54) Unabdingbare Waldverluste sind durch Neubegründung von Waldflächen auszugleichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen erst nach einigen Jahrzehnten einen Ersatz für gegebenenfalls verlorengelassene Altwaldbestände darstellen. Sie müssen waldbwirtschaftlichen Grundsätzen genügen. Der forstrechtliche sowie gesondert zu betrachtende, naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt, soweit möglich, auf denselben Flächen.

Prüfung

Schutzgut:	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1).
„Kultur- und Sachgüter“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2), wenn die Sicherung wertvoller Kulturlandschaften, Kulturdenkmäler, Denkmäler und Sachgüter auch bei der Wahl von möglichen Ausgleichsflächen berücksichtigt wird.
„Landschaft“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei, die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap.3.3) zu erreichen. Der Wald soll wegen seiner Bedeutung für die Umwelt erhalten, entwickelt und gesichert werden. Hierzu zählt auch die Erholungsfunktion des Waldes.
„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“	++					Die Festlegungen tragen voraussichtlich in besonderem Maße zum Erreichen der Umweltziele

II.3.02 (k) Waldwirtschaft und Waldschutz

mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biodiversität“ bei, wenn die Belange des Arten- und Biotopschutzes berücksichtigt werden. Dass Waldflächen nur in Ausnahmefällen für Siedlungszwecke beansprucht werden dürfen, könnte auch zur Sicherung von Flächen, die für den Biotopverbund wichtig sind, beitragen. Zudem könnten Räume vor einer Zerschneidung bewahrt werden. Insbesondere das Ziel die naturnahe, kahlschlagsfreie Bewirtschaftung des Waldes landesweit anzustreben und nachhaltig zu sichern, wirkt sich positiv auf das Schutzgut aus.

„Boden“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich in besonderem Maße zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap. 3.5) bei. Dass Waldflächen nur in Ausnahmefällen für Siedlungszwecke beansprucht werden dürfen, könnte un bebauten Waldboden schützen. Alte Waldstandorte weisen zum Teil wertvolle naturnahe Böden auf. Der Wald mit seiner Bedeutung für die Umwelt, soll erhalten, entwickelt und gesichert werden. Hierzu zählt auch die Schutzfunktion des Waldes für den Boden.

„Wasser“



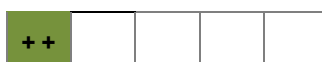
Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6) zu erreichen. Dass Waldflächen nur in Ausnahmefällen für Siedlungszwecke beansprucht werden dürfen, könnte un bebauten Waldflächen schützen. Dies könnte das Retentionsvermögen der Landschaft erhalten, sowie die Neubildung des Grundwassers sichern. Der Wald mit seiner Bedeutung für die Umwelt, soll erhalten, entwickelt und gesichert werden. Hierzu zählt auch die Schutzfunktion des Waldes für den Wasserhaushalt.

„Klima“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich in besonderem Maße zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7) bei. Dass Waldflächen nur in Ausnahmefällen für Siedlungszwecke beansprucht werden dürfen, ist positiv zu bewerten, da Waldflächen als natürliche Senken für klimaschädliche Stoffe fungieren können. Das Ziel Waldflächen zu mehren hat voraussichtlich einen besonders erheblichen positiven Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz Schutzgut „Klima“.

„Fläche“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich in besonderem Maße zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ (Kap. 3.8) bei. Dass Waldflächen nur in Ausnahmefällen für Siedlungszwecke beansprucht werden dürfen, ist positiv zu bewerten, da Waldflächen als natürliche Senken für klimaschädliche Stoffe fungieren können. Das Ziel Waldflächen zu mehren hat voraussichtlich einen besonders erheblichen positiven Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz Schutzgut „Klima“.

II.3.02 (k) Waldwirtschaft und Waldschutz

mefällen für Siedlungszwecke beansprucht werden dürfen, könnte unbebaute Flächen schützen.

Fazit zu Festlegungen II.3.02 (k) Waldwirtschaft

Die Zielsetzung den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, zu entwickeln und zu sichern, und eine landesweite naturnahe Waldbewirtschaftung anzustreben, hat voraussichtlich positive Auswirkungen auf die gesamte Umwelt. Auch der Schutz des Waldes vor einer Flächeninanspruchnahme durch Siedlungsentwicklungen ist positiv zu sehen.

Weiterführende Festlegungen zur Entwicklung von Waldgebieten im Zusammenhang mit Klima- und Ressourcenschutz erfolgen über die Festlegungen zu den Vorranggebieten für Naturschutz, den regionalen Grünzügen und den Vorbehaltsgebieten für den Biotopverbund. Die tatsächlichen Auswirkungen der Festlegung hängen von der Umsetzung auf den nachgeordneten Planungsebenen ab.

Bei Nichtdurchführung der Festlegung ist der Inanspruchnahme von Wald für Siedlungsflächen dennoch durch die gesetzlichen Regelungen ein Rahmen zum Schutz des Waldes gegeben. Die Beteiligung der Forstbehörde bei Waldinanspruchnahme ist gesetzlich geregelt (§ 7 und § 8 LWaldG).

4.3.5 Programmatische Prüfung: Festlegungen zur Infrastruktur

Zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur gehören die Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen für Güter ebenso wie die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur einschließlich Energieleitungen und -anlagen.

Programmatisch zu prüfen sind

- II.3.04 (e) Standortbereich für Kombinierten Verkehr BKV
- II.3.04 (j) Standortbereiche Energie
- II.3.04 (k) Vorbehaltsgebiet für militärische Übungen VBM

Hinweise: Bei der verkehrlichen Infrastruktur handelt es sich im Wesentlichen um nachrichtliche Übernahmen, die in die Gesamtplanbeurteilung einfließen. Sie bedürfen deshalb keiner programmatischen Überprüfung.

- II.3.04 (a) Verkehrsverbindungen
- II.3.04 (b) Straßen
- II.3.04 (c) Schienen
- II.3.04 (d) Wasserstraßen
- II. 3.04 (f) Standortbereich für Luftverkehr BL
- II.3.04 (g) Standortbereich für Binnenschifffahrt BB
- II.3.04 (h) Trassenbereiche für Straßen TS
- II.3.04 (i) Trassenbereiche für Straßen TSCH

II.3.04 (e) Standortbereich für Kombinierten Verkehr BKV

Beschreibung

Die Festlegungen zu den Standortbereichen für den Kombinierten Verkehr BKV stellen nachrichtliche Übernahmen dar.

Im Zusammenhang mit den Standortbereichen für den Kombinierten Verkehr BKV werden folgende Grundsätze (G) in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

(G 76) Zur Entlastung der Straßen und zur Reduzierung der Emission im Güterverkehr sollen folgende Standortbereiche für Kombinierten Verkehr räumlich entwickelt werden:

Regionalverband Saarbrücken:

- Saarbrücken: Güterbahnhof Dudweilerlandstraße (KV Straße/Schiene)
- RoRo-Anlage Kongresshalle (KV Straße/Wasser)
- Völklingen-Fenne: Hafen (KV Straße/Wasser)

Landkreis Saarlouis:

- Saarlouis / Dillingen: Hafen (KV Straße/Schiene/Wasser)
- Überherrn: Standort Fa. Mosolf (KV Straße/Schiene)

Landkreis Merzig-Wadern:

- Beckingen: Standort Fa. Puhl (KV Straße/Schiene)
- Merzig-Besseringen: Hafen (KV Straße/Wasser)
- Perl-Besch: Option (KV Straße/Schiene/Wasser)

Saarpfalz-Kreis:

- Kirkel-Limbach: Standort BahnLog (KV Straße/Schiene)

Prüfung

Schutzgut	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit“ (Kap. 3.1) bei. Wesentlich hierbei ist die Bündelung und Konzentration des Verkehrsaufkommens zu beurteilen. Dies führt in anderen Bereichen zu einer Verbesserung der Luftqualität.
„Kultur- und Sachgüter“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2).
„Landschaft“			o			Die Festlegung hat voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap.3.3).
„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4).

II.3.04 (e) Standortbereich für Kombinierten Verkehr BKV

„Boden“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap. 3.5).
„Wasser“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6).
„Klima“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7).
„Fläche“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ (Kap. 3.8).

Fazit zu Festlegung II.3.04 (e) Standortbereich für Kombinierten Verkehr BKV

Die Ausweisung von Standortbereichen für den kombinierten Verkehr bewirkt im Wesentlichen eine Vernetzung und Optimierung der Verkehrsträger. Hierdurch gelingt eine verstärkte Einbeziehung des Verkehrsträgers Schiene in die Logistikkette. Hierdurch werden die Straßen entlastet und Emissionen im Güterverkehr reduziert.

II.3.04 (j) Standortbereiche für Energie

Beschreibung

Die Festlegungen zu „Standortbereichen für Energie“ beziehen sich zum einen auf gebiets-scharfe Festlegungen, zum anderen werden allgemeine programmatische Aussagen getroffen. Die programmatischen Festlegungen mit Relevanz für die Umweltprüfung werden im Folgenden untersucht. Im Zusammenhang mit Energie werden folgende Grundsätze (G) in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

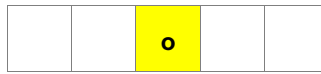
(G 84) Zur Sicherstellung der Energieversorgung wird die bestehende Energieversorgungsinfrastruktur durch die Neuerrichtung, Änderung und Erweiterung von Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, der Energienetze und der Energiespeicher um- und ausgebaut.

Prüfung

Schutzgut	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Erreichen der

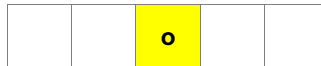
Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1).

„Kultur- und Sachgüter“



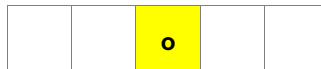
Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2), wenn die Sicherung wertvoller Kulturlandschaften, Kulturdenkmäler, Denkmäler und Sachgüter bei der Wahl von Standortbereichen für Energie berücksichtigt wird.

„Landschaft“



Die Festlegung hat voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap.3.3), wenn die Sicherung und Entwicklung wertvoller Kulturlandschaften bei der Wahl von Standortbereichen für Energie berücksichtigt wird. Es gilt negative Auswirkungen von Solarparks bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen auf das Landschaftsbild zu vermeiden.

„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4), wenn die Belange des Arten- und Biotopschutzes bei der Planung von Standortbereiche für Energien berücksichtigt werden.

„Boden“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap. 3.5) bei. Die vorrangige Installation von Solaranlagen auf Dächern, bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur, kann unbebaute Flächen vor Versiegelung schützen.

„Wasser“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6) bei. Die vorrangige Installation von Solaranlagen auf Dächern, bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur, kann unbebaute Flächen vor Versiegelung schützen. Dies kann zur Sicherung des Retentionsvermögen der Landschaft beitragen und sich auch positiv auf die Grundwasserneubildung auswirken.

„Klima“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7) bei, wenn bei der Wahl von Standortbereichen für Energie bioklimatische und lufthygienische Belange mitberücksichtigt werden. Die Festlegungen tragen dazu bei den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen.

„Fläche“

	+			
--	---	--	--	--

Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ (Kap. 3.8) bei. Die vorrangige Installation von Solaranlagen auf Dächern, bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur, kann unbebaute Flächen schützen.

Fazit zu Festlegung II.3.04 (j) Standortbereiche für Energie

Zusammenfassend betrachtet können die Festlegungen „Standortbereiche für Energie“ voraussichtlich einen Beitrag zur Erreichung der festgelegten Umweltziele leisten. Die im Zusammenhang mit Solarenergie formulierten Grundsätze, die dem Schutz von Freiflächen dienen sollen, können einen positiven Einfluss auf die Zielerreichung insbesondere für die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“ und „Fläche“ haben. Ebenfalls positiv zu sehen ist die Festlegung Solarparks bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen flächensparend zu errichten. Insbesondere in Hinblick auf das Schutzgut „Boden“, kann der Grundsatz, eine weitere landwirtschaftliche Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen nach der Aufgabe von Solaranlagen weiterhin zu ermöglichen, positiv gewertet werden. In Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ sind die möglichen negativen Auswirkungen von Solarparks bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere bei einer Planung zu berücksichtigen.

Bei einer Nichtdurchführung der Festlegungen, ist davon auszugehen, dass sich die Energiegewinnung und -versorgung hauptsächlich an wirtschaftlichen Belangen orientieren wird. Unkontrollierte Entwicklungen können eine erhöhte Flächeninanspruchnahme zur Folge haben.

II.3.04 (k) Vorbehaltsgebiete für militärische Übungen VBM

Beschreibung

Im Zusammenhang mit dem Vorbehaltsgebiet für militärische Übungen (VBM) werden folgende Grundsätze (G) in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

(G 91) In dem Vorbehaltsgebiet für militärische Übungen (VBM) hat die Durchführung von militärischen Übungen eine hohe Bedeutung. Den Belangen der militärischen Nutzung soll bei der Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigegeben werden.

(G 92) Insbesondere Nutzungsänderungen, die eine militärische Nutzung auf Dauer ausschließen oder erheblich beeinträchtigen können, wie Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben, sollen unterbleiben.

Prüfung

Schutzgut	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1).

,Kultur- und Sachgüter‘		Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2).
,Landschaft‘		Die Festlegung hat voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap.3.3).
,Pflanzen, Tiere und Biodiversität‘		Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4).
,Boden‘		Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap. 3.5).
,Wasser‘		Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6).
,Klima‘		Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7).
,Fläche‘		Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut ‚Fläche‘ (Kap. 3.8).

Fazit zu Festlegung II.3.04 (k) Vorbehaltsgebiete für militärische Übungen (VBM)

Zusammenfassend betrachtet wird die Festlegung zu militärischen Übungen keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele der einzelnen Schutzgüter haben. Die Flächen werden voraussichtlich in ihrer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung bestehen und die derzeitigen Funktionen der Schutzgüter erhalten bleiben. Temporäre Beeinträchtigungen im Fall von Übungen sind jedoch nicht auszuschließen. Bei Nichtdurchführung der Planung könnten zukünftige Nutzungsänderungen, wie beispielsweise Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben Einfluss auf die Schutzgüter nehmen.

4.3.6 Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung

II.3.05 Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung

Beschreibung der Festlegung

Folgende Grundsätze (G) werden in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

(G 93) Historisch geprägte und gewachsene Kultur- und Naturlandschaften sowie das UNESCO-Kulturerbe sollen erhalten und entwickelt werden. Deren Potenziale sollen auch dem Strukturwandel im Land nutzen und die naturräumlichen und (industrie-) kulturellen Werte in entsprechende regionale Entwicklungsstrategien eingebettet werden.

(G 94) Die Leuchttürme des kulturellen und naturräumlichen Erbes sollen in besonderem Maße als Bestandteil von integrativen räumlichen, ökonomischen und ökologischen Entwicklungsstrategien gesichert werden. Sie sind:

- UNESCO-Weltkulturerbe Völklinger Hütte
- UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau
- Nationalpark Hunsrück-Hochwald
- Naturpark Saar-Hunsrück
- Regionalpark Saar
- Oberes Moseltal
- Naturschutzgroßprojekte „Wolferskopf“, „Saar-Blies-Gau/Auf der Lohe“, „Landschaft der Industriekultur Nord“ und Gewässerrandstreifenprogramm III
- Denkmäler des Steinkohlenbergbaus
- Denkmäler aus anderen industriellen Bereichen
- Grabungsschutzgebiete

Prüfung

Schutzgut:	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1) bei. Durch entsprechende regionale Entwicklungsstrategien kann die Erholungsfunktion gefördert werden.
„Kultur- und Sachgüter“	++					Die Festlegungen tragen voraussichtlich in besonderem Maße zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2) bei, da historisch geprägte und gewachsene Kultur- und Naturlandschaften, sowie das UNESCO-Kulturerbe erhalten und entwickelt werden sollen.
„Landschaft“	++					Die Festlegungen tragen voraussichtlich in besonderem Maße zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap.3.3) bei, da durch die Festlegungen unter anderem die Erholungsfunktion ländlicher Räume und der Erlebniswert der Landschaft gesichert und entwickelt werden kann.

II.3.05 Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung

,Pflanzen, Tiere und Biodiversität'		<p>Die Festlegungen tragen voraussichtlich in besonderem Maße zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4) bei. Der Erhalt und die Entwicklung besonderer Kultur- und Naturlandschaften beinhalten auch die Sicherung und Entwicklung einer Vielzahl von wertvollen Lebensräumen. Insbesondere die Leuchttürme des naturräumlichen Erbes können einen positiven Beitrag leisten.</p>
,Boden'		<p>Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap.3.5). Jedoch hängt dies maßgeblich von Art und Nutzung der Kulturlandschaft ab. Insbesondere der Erhalt extensiv genutzter Kulturlandschaften, wie z.B. Streuobstwiesen und Weiden, und von Naturlandschaften hat positive Auswirkungen auf das Schutzgut ‚Boden‘.</p>
,Wasser'		<p>Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6).</p>
,Klima'		<p>Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7).</p>
,Fläche'		<p>Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut ‚Fläche‘ (Kap. 3.8). Als unbebaute Fläche haben der Erhalt und die Entwicklung von Kultur- und Naturlandschaften einen positiven Einfluss auf die Zielerreichung.</p>

Fazit zu Festlegungen II.3.05 Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung

Die Grundsätze tragen generell zum Erreichen der Umweltziele bei. Insbesondere das Umweltziel zur Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften wird durch die Festlegungen verfolgt. Inwieweit die Grundsätze von nachfolgenden Planungsebenen umgesetzt werden, ist ausschlaggebend für tatsächliche positive Auswirkungen.

Der Erhalt und die Entwicklung historisch geprägter und gewachsener Kultur- und Naturlandschaften ist in Hinblick auf die Schutzgüter ‚Kultur- und Sachgüter‘, ‚Landschaft‘ sowie ‚Pflanzen, Tiere und Biodiversität‘ von besonderer Relevanz. Nicht nur die kulturelle Bedeutung spielt eine Rolle, sondern zudem bieten besondere Kultur- und Naturlandschaften meist eine Vielzahl von verschiedenen Lebensräumen für Flora und Fauna. Insbesondere der Erhalt extensiv genutzter Kulturlandschaften mit z.B. extensiv genutzten Streuobstwiesen und Weidenflächen, aber auch der Erhalt von Naturlandschaften kann auch das Schutzgut Boden positiv beeinflussen. Da Kultur- und Naturlandschaften oft auch Erholungsfunktionen erfüllen, kann hier von weiteren positiven Effekten ausgegangen werden.

Durch die Festlegung von „Leuchttürmen“ werden Projekte mit besonderer Bedeutung betont, die im Speziellen zum Teil auch mit positiven Umweltauswirkungen verbunden sein können. Hierzu zählen z.B. das UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau oder auch der Nationalpark Hunsrück-Hochwald. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Ansatz das kulturelle und naturräumliche Erbe als Bestandteil von integrativen räumlichen, ökonomischen und ökologischen Entwicklungsstrategien zu sichern, mit positiven Umweltauswirkungen verbunden sein wird.

Darüber hinaus enthält der Landesentwicklungsplan weitere Festlegungen, die zum Erhalt und zur Entwicklung der Kultur- und Naturlandschaften beitragen können. Der Landesentwicklungsplan schützt große Teile der Kulturlandschaft vor allem durch landesplanerische Festlegungen zum Freiraumschutz, zur Landwirtschaft, zur Siedlungsentwicklung, sowie zu den besonderen Handlungsräumen.

Bei einer Nichtdurchführung der Festlegung ist davon auszugehen, dass historisch geprägte und gewachsene Kultur- und Naturlandschaften in höherem Maße verloren gehen werden.

Hinweis: Die Festlegungen zu II.2.06 Regionale Kooperation – Stärkung des ländlichen Raums sowie II.2.07 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit werden nicht programmatisch geprüft.

4.4 Vertiefende Prüfung

4.4.1 Vorgehen

Im Unterschied zur programmatischen Prüfung der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans, werden bei der vertiefenden Prüfung die einzelnen gebiets-scharfen Festlegungen geprüft. Die genaue Methode zur vertiefenden Prüfung ist im Anhang B erläutert. Die textlichen Festlegungen zu den gebietsscharfen Planinhalten fließen in die vertiefende Prüfung mit ein. Wie bei der programmatischen Prüfung werden die erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand einer 5-stufigen Skala bewertet und beschrieben (vgl. Kap. 4.3.1 sowie Anhang B). Die vertiefende Prüfung des Schutzgutes „Fläche“ kann nur in einer zusammenfassenden Form in Kapitel 5.1 erfolgen.

Die vertiefende Prüfung wird für die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung (VBR) in Tabelle 4 dokumentiert. Die vertiefende Prüfung der Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG), der Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) sowie der Trassenbereiche für Schienen (TSCH) wird in ausführlichen Gebietsbriefen im Anhangs C dargestellt. Abgeschichtete Gebiete werden nicht aufgeführt. Eine zusammenfassende Übersicht wird in den Tabellen 6, 7 und 8 gegeben.

4.4.2 Übersicht zur vertiefenden Prüfung der Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung (VBR)

Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben. Bei den neu beanspruchten Flächen handelt es sich hauptsächlich um Wald-, Acker- oder Grünlandflächen. Diese Flächen haben meist einen positiven Einfluss auf die Umwelt.

Geprüfte Alternativen

Die Rohstoffpotenzialflächen werden, inklusive der genehmigten Abbauflächen und nach Verschneidung mit rechtlichen Tabukriterien, ab einer raumbedeutsamen Mindestflächengröße von 10 ha als Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung festgelegt. Die Flächen sollen vorsorglich gesichert und für die Rohstoffgewinnung freigehalten werden.

Eine Alternativenprüfung zu den einzelnen Vorbehaltsgebieten hat nicht stattgefunden, da im Sinne der Vorsorgefunktion des LEP alle Potenzialflächen in die Flächenkulisse Eingang gefunden haben. Es wird jedoch gewährleistet, dass die Vorbehaltsgebiete sich jeweils nicht in einem unüberwindbaren Konflikt mit anderen Nutzungen befinden, da alle Teilbereiche der Flächen, die sich mit Tabukriterien überlagern, aus der Gebietskulisse herausgenommen wurden.

Kumulative Wirkungen

Kumulative Wirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht auszuschließen. Aufgrund der räumlichen Nähe der Festlegungen sind kumulative Wirkungen zwischen folgenden Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung nicht auszuschließen:

- VBR Steinberg-Deckenhardt, VBR Leißberg, VBR Röllenberg
- VBR Hoxberg, VBR Mittleres Primstal, VBR Primsterrassen III
- VBR Schwalbach, VBR Griesborn
- VBR Unteres Primstal, VBR Primsterrassen I, VBR Primsterrassen II

Auch mit anderen Festlegungen des Landesentwicklungsplans kann es ebenfalls zu kumulativen Wirkungen kommen. Tabelle 2 stellt die kumulativen Wirkungen spezieller Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung (VBR) mit anderen Festlegungen heraus.

Tabelle 3 Mögliche kumulative Wirkungen VBR mit anderen Festlegungen

VBR	VBR	VG	Straße	Schiene
VBR Steinberg-Deckenhardt	X			
VBR Leißberg	X			
VBR Röllenberg	X			
VBR Hülzweiler-Sandberg		X	X	
VBR Hoxberg	X		X	
VBR Geislautern			X	
VBR Velsen			X	
VBR Schwalbach	X	X		
VBR Nunkirchener Hecken			X	
VBR Brotdorf			X	
VBR Wadgassen-Lisdorf		X	X	X
VBR Griesborn	X			
VBR Heidstock			X	X
VBR Unteres Primstal	X		X	
VBR Mittleres Primstal	X		X	
VBR Primsterrassen I	X		X	
VBR Primsterrassen II	X	X	X	
VBR Primsterrassen III	X		X	

Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Um mögliche erhebliche Umweltauswirkungen durch die Festlegung zu vermeiden oder zu minimieren, sind auf nachfolgenden Planungsebenen Maßnahmen zu ergreifen und die Planung entsprechend anzupassen.

Für das Saarland liegen keine Bedarfsprognosen vor, die es ermöglichen würden, Vorranggebiete für die kurz- bis mittelfristige Rohstoffgewinnung (bedarfsorientierte Festlegung für den Planungszeitraum) flächig abzugrenzen. Angaben zu den Restrohstoffmengen in den genehmigten Abbauflächen fehlen zudem. Aus diesem Grund werden zum Teil durchaus großräumige Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung festgelegt, für die verschiedene Flächenkonkurrenzen vorliegen können. Im Falle eines geplanten Rohstoffabbaus sind für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Raumordnungsverfahren durchzuführen.

Ergebnis der Umweltprüfung

Ein Großteil der Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung ist voraussichtlich mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Bei folgenden Festlegungen ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung aller Schutzgüter zu rechnen: VBR Elversberg, VBR Großer Horst, VBR Heidstock, VBR Mittleres Primstal, VBR Primsterrassen III, VBR Spiemont, VBR Unteres Primstal. Generell gilt es auf nachfolgenden Planungsebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen und die Planung ggf. anzupassen.

Das VBR Auersmacher stellt eine Ausnahme dar, da es sich im Gegensatz zu den anderen Vorbehaltsgebieten um Untertagebau handelt. Das Bergwerk ist bereits Bestand und der Betrieb ist weitgehend eingestellt. Bewertet werden nur die Flächen des VBR, die über den Bestand hinausgehen. Auf Grund der erheblichen Vorbelastung durch den Bestand z.B. von betrieblichen Anlagen und Infrastruktur, sind aus landesplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung zu erwarten. Es erfolgt die Abschichtung auf nachfolgende Planungsebenen.

Grundsätzlich positiv zu werten sind die landesplanerischen Festlegungen die Nutzung vorhandener Abbauflächen einer Neuerschließung vorzuziehen sowie die Beeinträchtigung für Mensch und Natur möglichst gering zu halten. Dennoch ist im Falle eines Rohstoffabbaus von voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen auszugehen. Es gilt zu beachten, dass es sich bei den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung um Potenzialflächen handelt. Ob und in welchem Ausmaß eine Rohstoffgewinnung in den festgelegten Gebieten möglich ist, ist auf nachfolgenden Planungsebenen zu klären.

Darüber hinaus wurden zwei Gebiete mit weniger als 10 ha (VBR Britten und VBR Bexbach) aufgrund möglicher, erheblicher Summationswirkungen einer ebenenspezifischen Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit und des besonderen und strengen Artenschutzes unterzogen (siehe Kap. 6).

Vorhaben	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura-2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung ‚Besonderer Artenschutz‘
VBR Bexbach	Nach derzeitigem Kenntnisstand können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden. Auf nachgeordneter Planungsebene ist vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung eine Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung des Natura 2000-Gebiets „Blies“ durchzuführen	B
VBR Britten	Nach derzeitigem Kenntnisstand können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden. Auf nachgeordneter Planungsebene ist vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung eine Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung des Natura 2000-Gebiets „Saarhölzbachtal-Zunkelsbruch“ durchzuführen.	B

* Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Datenlage nur eingeschränkt Aussagen zum Artenschutz sowie auch zur Prüfung der NATURA 2000 Verträglichkeit zulässt. Aus diesem Grund, und da auf Landesebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang des jeweiligen Vorhabens vorliegen, können artenschutzrechtliche Belange und Belange der NATURA 2000 Verträglichkeit erst im Rahmen des für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen durchzuführenden Raumordnungsverfahrens bzw. Genehmigungsverfahren sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, vorgezogener Ausgleich) erarbeitet werden (Abschichtung).

Tabelle 4 Ergebnisse der vertieften Untersuchung der zu prüfenden räumlich konkreten Festlegungen für die Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau (VBR)⁴

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung ,Besonderer Artenschutz‘		
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL					
VBR Binscheid	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	--	-	-	o	-	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B
VBR Brotdorf	keine	-	o	-	-	o	--	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Betroffenheit		Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vertiefende Untersuchungen notwendig um zu prüfen, ob Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG noch aktuell bestehen und ggf. vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können.*	D
VBR Ebert, Höchsten	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	-	--	--	o	-	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung des FFH- Gebiets „Südlicher Klapperberg“ sowie des VSG „Kuhnewald-Huhngrund“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B

⁴ verwendete Abkürzungen: BE = Bevölkerung und Gesundheit des Menschen; KS = Kultur- und Sachgüter; LS = Landschaft; BI = Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, BO= Boden; WA= Wasser; KL= Klima und Luft

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung ‚Besonderer Artenschutz‘		
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL					
VBR Elversberg	keine	-	---	---	-	---	---	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Es gilt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B
VBR Erweiler-Ehlingen	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	o	-	---	o	---	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B
VBR Geislautern	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	-	o	-	o	-	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Betroffenheit		Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung ‚Besonderer Artenschutz‘		
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL					
VBR Gersheim	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	-	-	--	o	--	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen	Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung der Betroffenheit der Natura 2000-Schutzgegenstände möglich. Es sind vertiefende Untersuchungen notwendig hinsichtlich der Betroffenheit der Natura2000-Schutzgegenstände des Natura 2000-Gebiets Muschelkalkgebiet bei Gersheim und Blieskastel“ notwendig.	D	Nach derzeitigem Kenntnisstand können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden.* Auf nachgeordneter Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen.	B
VBR Griesborn	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	o	-	-	o	--	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B
VBR Großer Horst	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	--	--	--	--	--	--	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Es gilt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung der Betroffenheit der Natura 2000-Schutzgegenstände möglich. Vertiefende Untersuchungen notwendig (Natura2000-Schutzgegenstände des Natura 2000-Gebiets „Priems“).	D	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung ‚Besonderer Artenschutz‘		
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL					
VBR Haselmühle	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	o	---	---	---	---	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung des Natura 2000-Gebiets „Leuktal, Krautfelsen u. Bärenfels bei Orscholz“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B
VBR Heidstock	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	---	-	---	-	---	-	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Es gilt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Betroffenheit		Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B
VBR Hoxberg	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	o	---	---	---	---	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung ,Besonderer Artenschutz‘		
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL					
VBR Hülzweiler-Sandberg	keine	-	o	-	-	o	o	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B
VBR Lautersberg	keine	-	o	---	---	---	---	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung des Natura 2000-Gebiets „Nied“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B
VBR Lautzkirchen	keine	-	-	-	-	o	---	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung des Natura 2000 Gebiets „Blies“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung ,Besonderer Artenschutz‘		
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL					
VBR Leißberg	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	--	--	-	--	-	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung der Betroffenheit der Natura 2000-Schutzgegenstände möglich. Es sind vertiefende Untersuchungen notwendig (Natura2000-Schutzgegenstände des FFH-Gebiets „Südteil des Nohfeldener Ryolith-Massivs“).	D	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B
VBR Limbach	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	o	-	--	o	-	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebiet „Limbacher Sanddüne“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B
VBR Losheim	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	o	-	-	o	--	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebiets „Hölbach zwischen Rappweiler und Niederlosheim“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung ‚Besonderer Artenschutz‘		
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL					
VBR Mittleres Primstal	keine	--	-	--	--	--	--	--	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Es gilt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebiets „Primswiesen bei Bilsdorf“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B
VBR Moselaue I	keine	-	-	--	-	--	--	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung der Betroffenheit der Natura 2000-Schutzgegenstände; vertiefende Untersuchungen der Verträglichkeit (Natura 2000-Gebiet „Moselaue bei Nennung“) notwendig	D	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B
VBR Nunkirchener Hecken	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	--	o	--	--	--	--	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung des FFH- Gebiets „Priems“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vertiefende Untersuchungen notwendig um zu prüfen, ob bestehende Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG aktuell gegeben sind und diese minimiert oder ausgeglichen werden können.* (mögliches aktuelles Vorkommen der Wildkatze innerhalb des Gebiets).	D

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung ,Besonderer Artenschutz‘		
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL					
VBR Primsterrasse I	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	--	o	--	--	--	--	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung der Betroffenheit der Natura 2000-Schutzgegenstände möglich. Vertiefende Untersuchungen notwendig (Natura2000-Schutzgegenstände des Natura 2000-Gebiets „Wiesenlandschaft bei Düppenweiler“).	D	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vertiefende Untersuchungen notwendig um zu prüfen, ob bestehende Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG aktuell gegeben sind und diese minimiert oder ausgeglichen werden können.*	D
VBR Primsterrassen II	keine	--	o	--	-	--	--	--	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebiets „Primswiesen bei Nalbach“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B
VBR Primsterrassen III	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	--	-	-	--	--	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Es gilt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung des Natura-2000 Gebiets „Hoxberg I und II“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung ,Besonderer Artenschutz‘		
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL					
VBR Röllenberg	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	o	-	-	o	-	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B
VBR Saarterrassen	keine	--	o	--	--	--	--	--	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Betroffenheiten von Natura 2000-Schutzgegenständen erkennbar; im Hinblick auf Realisierungsfähigkeit der Planung ist Anpassung der Flächenkulisse erforderlich.	C	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vertiefende Untersuchungen notwendig um zu prüfen, ob bestehende Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können.*	D
VBR Schaffhausen	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	o	--	-	--	--	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter								Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung ‚Besonderer Artenschutz‘		
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL						
VBR Schwalbach	keine	o	o	-	-	o	o	o	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung des Natura-2000 Gebiets „Rastgebiete im mittleren Saartal“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben; jedoch Nachweis auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich*.	B
VBR Schwarzbruch	keine	-	o	-	-	-	-	-	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben; jedoch Nachweis auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich*.	B
VBR Spiemont	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	-	-	-	-	-	-	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Es gilt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben; jedoch Nachweis auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich*.	B

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung ‚Besonderer Artenschutz‘		
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL					
VBR Sprengen	keine	-	o	-	--	--	--	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben; jedoch Nachweis auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich*.	B
VBR Steinberg-Deckenhardt	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	o	-	-	o	o	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebiets „Südteil des Nohfelder Ryolith-Massivs“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vertiefende Untersuchungen notwendig um zu prüfen, ob Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG auch noch aktuell vorliegen und diese vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können.*	D
VBR Thailen	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	o	-	-	o	--	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung des VSG „Noswendeler Bruch“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung ‚Besonderer Artenschutz‘		
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL					
VBR Türkismühle	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	o	---	---	---	-	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebiets „Holzhauser Wald bei Türkismühle“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B
VBR Unteres Primstal	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	---	-	---	---	---	---	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Es gilt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung der Betroffenheit der Natura 2000-Schutzgegenstände; vertiefende Untersuchungen der Verträglichkeit (Natura 2000-Gebiete „Moselau bei Nennung“ (6404-303) und „Röllbachschlucht und Lateswald bei Nennung“) notwendig.	D	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vertiefende Untersuchungen notwendig um zu prüfen, ob bestehende Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können.*	D
VBR Velsen	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	---	-	-	o	-	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung des VSG „Warndt“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung ‚Besonderer Artenschutz‘		
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL					
VBR Wadgassen-Lisdorf	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	--	o	--	--	--	--	--	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung der Betroffenheit der Natura 2000-Schutzgegenstände; vertiefende Untersuchungen der Verträglichkeit (Natura 2000-Gebiete „Eulenmühle/ Eulenmühle/ Welschwies“ „Saaraue nordwestlich Wadgassen“ „Rastgebiete im mittleren Saartal“ und „Warndt“) notwendig.	D	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vertiefende Untersuchungen notwendig um zu prüfen, ob bestehende Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG aktuell bestehen und diese vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können.* (u.a. Prüfung aktuelles Vorkommen Wildkatze innerhalb des Gebiets).*.*	D
VBR Waldhölzbach	keine	-	o	--	-	--	-	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben; jedoch Nachweis auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich*	D
VBR Gipsabbau Merzig									-	Aufgrund der Untertagebausituation keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung der Betroffenheit der Natura 2000 Schutzgegenstände	A	Aufgrund der Untertagebausituation keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung, ob Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG entstehen bzw. diese vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können.*	D

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung ‚Besonderer Artenschutz‘		
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL					
VBR Auersmacher	genehmigte Abbauflächen und Untertagebau Bergwerk innerhalb des VBR	o	o	o	o	o	o	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich geringe Umweltauswirkungen verbunden. Abschichtung auf nachgeordneten Planungsebenen.	Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung der Betroffenheit der Natura 2000-Schutzgegenstände vorhanden. Es sind zum gegebenen Zeitpunkt, auf Grundlage von Kenntnissen über die Bergbaufolgenutzung, vertiefende Untersuchungen notwendig hinsichtlich der Betroffenheit der Natura2000-Schutzgegenstände des FFH-Gebiets „Nördlich Rilchingen-Hanweiler“. Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind zu prüfen.	D	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind zum gegebenen Zeitpunkt, auf Grundlage von Kenntnissen über die Bergbaufolgenutzung, vertiefende Untersuchungen notwendig um zu prüfen, ob bestehende Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können.*	D

* Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Datenlage nur eingeschränkt Aussagen zum Artenschutz sowie auch zur Prüfung der NATURA 2000 Verträglichkeit zulässt. Aus diesem Grund, und da auf Landesebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang des jeweiligen Vorhabens vorliegen, können artenschutzrechtliche Belange und Belange der NATURA 2000 Verträglichkeit erst im Rahmen des für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen durchzuführenden Raumordnungsverfahrens bzw. Genehmigungsverfahren sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, vorgezogener Ausgleich) erarbeitet werden (Abschichtung).

** Vierstufige Einstufung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens in: „geringe“, „negative“, „erhebliche negative“, „besonders erhebliche negative“ Umweltauswirkungen

4.4.3 Übersicht zur vertiefenden Prüfung der Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG)

Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Flächen vermutlich weiterhin in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben. Bei den neu beanspruchten Flächen handelt es sich zum einen um Konversionsflächen. Hier ist bei einem Brachfallen der Flächen von einer Sukzession auszugehen. Zum anderen werden meist Wald-, Acker- oder Grünlandflächen beansprucht, die bislang einen positiven Einfluss auf die Umwelt haben.

Geprüfte Alternativen

Die Ausweisung und Abgrenzung der Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen orientiert sich im Wesentlichen an den im rechtsgültigen LEP, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ festgelegten VG, die ihrerseits Ergebnis gutachterlicher Fachbeiträge sind.⁵ Insofern wurde die Alternativendiskussion bereits im Aufstellungsverfahren dieses LEP geführt.

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden 1. Entwurfs des LEP wurden diese Flächen anhand aktuell vorliegender digitaler Daten (u. a. GEWISS, Orthofotos) sowie hinsichtlich der maßgeblichen Restriktions- bzw. Ausschlusskriterien (u. a. landesplanerische Vorranggebietsausweisungen sowie naturschutz- und wasserfachliche Restriktionen) einerseits hinsichtlich des grundsätzlichen Bedarfs und der Konfliktfreiheit sowie andererseits hinsichtlich ihrer konkreten Abgrenzungen und Erweiterungsmöglichkeiten verifiziert. Damit handelt es sich bei der VG-Festlegung im Wesentlichen um eine Bestandssicherung bestehender Industrie- und Gewerbegebiete sowie Kraftwerksflächen, wo dies aus örtlicher und landesweiter Perspektive sinnvoll ist. In Einzelfällen werden Flächenanpassungen bzw. -erweiterungen vorgenommen. Dies begründet sich auf kommunale Entwicklungskonzeptionen bzw. auf wirtschaftspolitische Konzepte des Landesministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (Masterplan „Industrieflächen“ sowie die dessen Fortschreibung Masterplan 2 (o.J.)).

Die Alternativenbetrachtung hat sich demnach auf die Prüfung des Bedarfs bzw. des Belegungsdrucks in den letzten Jahrzehnten fokussiert. Eine entsprechende Reduzierung bzw. im Einzelfall auch Neuausweisung von Flächen ist die Folge. Zudem wurde sich auf die bedarfsgerechten Erweiterungspotenziale bestehender oder im Einzelfall auch neuer, gut geeigneter VG-Standorte konzentriert, um „konfliktfreie“ Industrie- und Gewerbeflächen mit landesweiter bzw. überörtlicher Bedeutung (≥ 10 ha) landesplanerisch festlegen zu können.

⁵ Universität Kaiserslautern, LFG Regional- und Landesplanung / Prof. Dr. Dr. h.c. H. Kistenmacher: Ermittlung und Bewertung von landesweit und überörtlich bedeutsamen Gewerbeflächenpotenzialen im Saarland - Gewerbeflächenpotenzialmodell Saarland -, Kaiserslautern, 1996
 Universität des Saarlandes, Fachrichtung Geographie / Dr. B. Aust: Vor-Ort-Analyse geplanter Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen und geplanter Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung sowie Erfassung darin befindlicher unbesetzter Flächen (Flächen ohne Gewerbebetriebe oder andere bauliche Nutzung) ab 5 ha und übriger Flächen (besetzte Flächen einschließlich unbesetzter Flächen unter 5 ha), Saarbrücken, 1999
 AGSTA Umwelt GmbH: Plausibilitätskontrolle potenzieller Gewerbebestände in den Gemeinden Eppelborn, Püttlingen, Tholey, Überherrn und Wadern, Völklingen, 1999
 Gesellschaft für Wirtschaftsförderung (gwSaar): Gewerbeflächeninformationssystem Saar (GEWISS), verfügbare und nicht verfügbare Gewerbeflächen, Saarbrücken, 2000

Kumulative Wirkungen

Kumulative Wirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht auszuschließen. Aufgrund der räumlichen Nähe sind kumulative Wirkungen zwischen folgenden Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen nicht auszuschließen:

- Saarwellingen/Saarlouis-Fraulautern, Lindenhof mit VG Schwalbach, Hild und mit Saarwellingen, John
- VG Ensdorf, Saarplateau mit VG Saarlouis/Überherrn

Auch mit anderen Festlegungen des Landesentwicklungsplans kann es zu kumulativen Wirkungen kommen. In Tabelle 5 wird aufgeführt, wo kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen zu erwarten sind.

Tabelle 5 Mögliche kumulative Wirkungen VG mit anderen Festlegungen

VG	VBR	VG	Straße	Schiene
VG Saarlouis/Überherrn	X	X		
VG Schwalbach, Hild	X	X	X	
VG Ensdorf, Saarplateau	X	X	X	
VG Saarwellingen, John	X	X		
VG Saarwellingen/Saarlouis-Fraulautern, Lindenhof		X	X	

Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Bei der Planung sind die Ergebnisse der Umweltprüfung zu beachten und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Es gilt durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf nachgeordneten Planungsebenen die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu mindern.

Ergebnis der Umweltprüfung

Besonders positiv ist die Konversion der Kraftwerksstandorte Bexbach und Weiher zu beurteilen. Hier ist auf dieser Planungsebene von keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

Mit der Festlegung des VG Schwalbach, Hild sind voraussichtlich negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Klima und Luft“ verbunden.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen könnten von folgenden Festlegungen ausgehen: VG Friedrichstal, Maybach; VG Großrosseln-Nassweiler, am Hirschelheck; VG Merzig-Ripplingen; VG Nonnenweiler, an der Trierer Straße; VG Perl-Besch; VG Saarwellingen /Saarlouis Fraulautern, Lindenhof und VG Saarwellingen, John.

Durch die Festlegungen VG Ensdorf, Saarplateau und VG Saarlouis, Überherrn sind voraussichtlich besonders viele Schutzgüter durch erhebliche negative Umweltauswirkungen betroffen. Um die voraussichtlichen negativen Auswirkungen zu vermeiden oder zu minimieren, gilt es entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und die Planungen gegebenenfalls anzupassen.

Der formulierte Grundsatz ein umfassendes Gestaltungskonzept anzustreben, um eine den heutigen Ansprüchen entsprechende städtebauliche, ökologische und landschaftliche Einbindung zu gewährleisten, könnte mögliche negative Auswirkungen verringern. Auch der formulierte Grundsatz der Einbindung der Vorranggebiete in den öffentlichen Personennahverkehr, ist positiv zu sehen.

Hinzuweisen ist auf folgende Aspekte:

Bei der Überlagerung von VG und VF mit ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten ist, um Baurecht zu schaffen, auf der Genehmigungsebene, ein Ausgliederungsverfahren anzustoßen. Die Möglichkeit einer Ausgliederung wird dann im förmlichen Verfahren geprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Datenlage nur eingeschränkt Aussagen zum Artenschutz zulässt. Aus diesem Grund, und da auf Landesebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang der Vorhaben vorliegen, können artenschutzrechtliche Belange erst im Rahmen des der Bauleitplanverfahren sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, vorgezogener Ausgleich) erarbeitet werden (Abschichtung). Bei der Betroffenheit von geschützten Biotopen sind die Vorgaben des § 30 BNatSchG und des § 22 SNG zu beachten. Aufgrund der nicht flächenscharfen Abgrenzung der Flächenkulisse des LEP und der tatsächlichen Flächenumsetzung ist die Möglichkeit zur Inanspruchnahme und zum Ausgleich auf der Genehmigungsebene bei Vorliegen einer konkreten Planung zu behandeln.

Tabelle 6 Ergebnisse der vertieften Untersuchung der zu prüfenden räumlich konkreten Festlegungen für Vorranggebiet Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen⁶

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura-2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung Besonderer Artenschutzes		
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL					
VG Kraftwerk Bexbach	• Standort Kohlekraftwerk	o	o	o	o	o	o	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich geringe Umweltauswirkungen verbunden.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B
VG Ensdorf, Saarplateau	• Bestehende Gewerbe- und Industrieflächen • Konversionsflächen • Schienen • B 51	o	o	--	--	--	-	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vertiefende Untersuchungen notwendig um zu prüfen, ob bestehende Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können.*	D
VG Friedrichstal, Maybach	• Bestehende Gewerbe- und Industrieflächen • Konversionsfläche durch Bergwerkbetrieb • Autobahn	o	o	--	o	o	o	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen	keine Betroffenheit		Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B

⁶ (verwendete Abkürzungen: BE = Bevölkerung und Gesundheit des Menschen; KS = Kultur- und Sachgüter; LS = Landschaft; BI=Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt; BO=Boden; WA= Wasser; KL= Klima und Luft

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura-2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung Besonderer Artenschutzes		
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL					
VG Großrosseln-Nassweiler, am Hirschelheck	• Bestehende Gewerbe- und Industrieflächen	-	o	-	--	o	o	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung des VSG „Warndt“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B
VG Merzig-Ripplingen	• A 8 und L 170	-	o	o	o	--	-	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung des VSG „Saaraue bei Schwemlingen“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B
VG Nonnenweiler, an der Trierer Straße	• Bestehende Gewerbe- und Industrieflächen • A 1 und L 149	-	o	o	--	o	-	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Nach derzeitigem Kenntnisstand können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden. Auf nachgeordneter Planungsebene ist vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung eine Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura-2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung Besonderer Artenschutzes		
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL					
VG Perl- Besch	<ul style="list-style-type: none"> Bestehende Gewerbe- und Industrieflächen B 419 Schienen 	o	o	o	o	--	-	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung der Betroffenheit der Natura 2000-Schutzgegenstände; vertiefende Untersuchungen der Verträglichkeit (Natura 2000-Gebiete „Moselau bei Nening“ (6404-303) und „Röllbachschlucht und Lateswald bei Nening“) notwendig	D	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B
VG Quierschied, Kraftwerk Weiher	<ul style="list-style-type: none"> Konversionsfläche Kraftwerk angrenzendes ehemaliges Bergwerk 	o	o	o	o	o	o	o	Mit dieser Festlegung des Landesentwicklungsplans sind voraussichtlich geringe Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter verbunden.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B
VG Saarlouis, Überherrn	<ul style="list-style-type: none"> Bestehende Gewerbe- und Industrieflächen A 620 und B 269 	-	o	-	--	--	o	--	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Nach derzeitigem Kenntnisstand können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden. Auf nachgeordneter Planungsebene ist vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung ein Nachweis der Natura 2000-Verträglichkeit („Rastgebiete im mittleren Saartal“; „Saaraue nordwestlich Wadgassen und „Eulenmühle/ Eulenmühle/Welschies“) erforderlich	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura-2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung Besonderer Artenschutzes			
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL						
VG Saarwellingen /Saarlouis Fraulautern, Lindenhof	• Bestehende Gewerbe- und Industrieflächen • A 8 und B 269	-	o	o	o	o	o	o	--	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Betroffenheit	Nach derzeitigem Kenntnisstand kein relevantes Artenvorkommen im Gebiet/Umfeld. Jedoch sind auf nachgeordneter Planungsebene Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen. *	A	
VG Saarwellingen, John	• Bestehende Gewerbe- und Industrieflächen • A 8 und B 405	o	o	-	--	o	o	o	--	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Betroffenheit	Nach derzeitigem Kenntnisstand kein relevantes Artenvorkommen im Gebiet/Umfeld. Jedoch sind auf nachgeordneter Planungsebene Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen. *	A	
VG Schwalbach, Hild	• Bestehende Gewerbe- und Industrieflächen • A 8 und L 341	o	o	o	o	o	-	-		Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	B

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura-2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung ‚Besonderer Artenschutz‘		
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL					
VG St. Ingbert, Rohrbach-Süd	<ul style="list-style-type: none"> Bestehende Gewerbe- und Industrieflächen A 8, L 119 Schienen 	o	o	o	--	o	-	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B
Merzig / Mettlach, Auf der Haardt	B 51	-	o	-	-	o	-	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B
VG Überherrn, Linslerfeld	keine	o	o	--	--	o	--	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen	Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung der Betroffenheit der Natura 2000-Schutzgegenstände vorhanden. Es sind vertiefende Untersuchungen notwendig hinsichtlich der Betroffenheit der Natura 2000-Schutzgegenstände sowie der Kohärenzbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten.	D	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B

- * Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Datenlage nur eingeschränkt Aussagen zum Artenschutz sowie auch zur Prüfung der NATURA 2000 Verträglichkeit zulässt. Aus diesem Grund, und da auf Landesebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang des jeweiligen Vorhabens vorliegen, können artenschutzrechtliche Belange und Belange der NATURA 2000 Verträglichkeit erst im Rahmen des jeweiligen Bauleitplanverfahrens sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, vorgezogener Ausgleich) erarbeitet werden (Abschichtung).
- ** Vierstufige Einstufung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens in: „geringe“, „negative“, „erhebliche negative“, „besonders erhebliche negative“ Umweltauswirkungen

4.4.4 Übersicht zur vertiefenden Prüfung der Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF)

Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wären keine Flächen zur Erweiterung des Universitätsklinikums zu diesem Zwecke auf landesplanerischer Ebene gesichert. Wird das Universitätsklinikum nicht erweitert, bleiben voraussichtlich die Waldflächen erhalten.

Geprüfte Alternativen

Keine Alternativen vorhanden.

Kumulative Wirkungen

Keine kumulativen Wirkungen zu erwarten.

Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

- Auf die lufthygienischen Verhältnisse ist zu achten. Die Durchlüftung der Siedlungsbereiche ist sicherzustellen.
- Bei der Planung gilt es die Nähe zu empfindlichen Siedlungsbereichen zu berücksichtigen.
- Die Lage von Landschaftsschutzgebieten und Grünzügen ist bei der Planung zu beachten.
- Die Lage von geschützten Biotopen gilt es bei der Planung zu berücksichtigen.
- Bei der Planung gilt es die Lage von Bachläufen und Fließgewässern zu beachten.
- Bei der Ausgestaltung der Planung sollte die hohe Grundwasserleitfähigkeit des Bodens beachtet werden.

Ergebnis der Umweltprüfung

Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“, „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“ und „Wasser“ verbunden.

Unter Berücksichtigung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können jedoch in nachgeordneten Planungsverfahren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden.

Hinzuweisen ist auf folgende Aspekte:

Bei der Überlagerung von VG und VF mit ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten ist, um Baurecht zu schaffen, auf der Genehmigungsebene, ein Ausgliederungsverfahren anzustoßen. Die Möglichkeit einer Ausgliederung wird dann im förmlichen Verfahren geprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Datenlage nur eingeschränkt Aussagen zum Artenschutz zulässt. Aus diesem Grund, und da auf Landesebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang der Vorhaben vorliegen, können artenschutzrechtliche Belange erst im Rahmen des der Bauleitplanverfahren sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, vorgezogener Ausgleich) erarbeitet werden (Abschichtung). Bei der Betroffenheit von geschützten Biotopen sind die Vorgaben des § 30 BNatSchG und des § 22 SNG zu beachten. Aufgrund der nicht flächenscharfen Abgrenzung der Flächenkulisse des LEP und der tatsächlichen Flächenumsetzung ist die Möglichkeit zur Inanspruchnahme und zum Ausgleich auf der Genehmigungsebene bei Vorliegen einer konkreten Planung zu behandeln.

Tabelle 7 Ergebnisse der vertieften Untersuchung der zu prüfenden räumlich konkreten Festlegungen für Vorranggebiete Forschung und Entwicklung⁷

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura-2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung ‚Besonderer Artenschutz‘	
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL				
VF Homburg, Universitätsklinikum des Saarlandes	Bestehende Gebäude des Universitätsklinikums inklusive Hubschrauberlandeplatz	o	o	-	o	o	-	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Nach derzeitigem Kenntnisstand können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden. Auf nachgeordneter Planungsebene ist vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung eine Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebiets „Landeskrankenhaus Homburg“ durchzuführen.	B	B

* Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Datenlage nur eingeschränkt Aussagen zum Artenschutz sowie auch zur Prüfung der NATURA 2000 Verträglichkeit zulässt. Aus diesem Grund, und da auf Landesebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang des jeweiligen Vorhabens vorliegen, können artenschutzrechtliche Belange und Belange der NATURA 2000 Verträglichkeit erst im Rahmen des jeweiligen Bauleitplanverfahrens sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, vorgezogener Ausgleich) erarbeitet werden (Abschichtung).

** Vierstufige Einstufung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens in: „geringe“, „negative“, „erhebliche negative“, „besonders erhebliche negative“ Umweltauswirkungen

⁷ verwendete Abkürzungen: BEV = Bevölkerung und Gesundheit des Menschen; KS = Kultur- und Sachgüter; LS = Landschaft; BI = Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt; BO = Boden; WA = Wasser; KL = Klima und Luft

4.4.5 Übersicht zur vertiefenden Prüfung der Trassenbereiche für Schienen (TSCH)

Die im Landesentwicklungsplan dargestellten Trassenbereiche für Schienen sind im Wesentlichen nachrichtliche Übernahmen aus dem Verkehrsentwicklungsplan ÖPNV 2021; eine vertiefte Prüfung ist für diese Trassenbereiche nicht notwendig.

Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wären keine Trassenbereiche für Schienen auf landesplanerischer Ebene gesichert. Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben. Im Fall der Trasse Völklingen – Walpershofen (Ausbau- bzw. Neubaumaßnahmen im Bereich Völklingen/Püttlingen)

Geprüfte Alternativen

Keine Alternativen

Kumulative Wirkungen

keine

Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Bei der Planung sind die Ergebnisse der Umweltprüfung zu beachten und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Es gilt durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf nachgeordneten Planungsebenen die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu mindern.

Ergebnis der Umweltprüfung

Geprüft wurden die Stadtbahntrasse:

Saarbrücken:

Aus- und Neubaumaßnahmen im Bereich Römerkastel - Saarbasar

Auf Grund der großen Vorbelastung sind mit den Festlegungen zur Trasse *Saarbrücken: (Verlängerung / Neubau der Stadtbahn-Strecke von der Haltestelle Römerkastel bis zum Einkaufszentrum Saarbasar)* voraussichtlich nur geringe Umweltauswirkungen verbunden.

Hinzuweisen ist auf folgende Aspekte:

Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Datenlage nur eingeschränkt Aussagen zum Artenschutz zulässt. Aus diesem Grund, und da auf Landesebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang der Vorhaben vorliegen, können artenschutzrechtliche Belange erst im Rahmen des der Bauleitplanverfahren sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, vorgezogener Ausgleich) erarbeitet werden (Abschichtung). Bei der Betroffenheit von geschützten Biotopen sind die Vorgaben des § 30 BNatSchG und des § 22 SNG zu beachten. Aufgrund der nicht flächenscharfen Abgrenzung der Flächenkulisse des LEP und der tatsächlich Flächenumsetzung ist die Möglichkeit zur Inanspruchnahme dieser GB und zum Ausgleich auf der Genehmigungsebene bei Vorliegen einer konkreten Planung zu behandeln.

Tabelle 8 Ergebnisse der vertieften Untersuchung der zu prüfenden räumlich konkreten Trassen⁸

Vorhaben	Vorbela- stung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprü- fung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura-2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung Besonderer Ar- tenschutzes		
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL					
TSCH Saarbrücken (Tertiärschienennetz – Verlängerung/ Neubau der Saar- bahn-Strecke von der Haltestelle Römerkastel bis zum Einkaufszent- rum Saarbaser	<ul style="list-style-type: none"> • Schienen • Straße • Gewerbe 	o	o	o	o	o	o	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich geringe Umweltauswirkungen verbunden.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebiets „St. Arnualer Wiesen“ durchzuführen.	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich..	B

* Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Datenlage nur eingeschränkt Aussagen zum Artenschutz sowie auch zur Prüfung der NATURA 2000 Verträglichkeit zulässt. Aus diesem Grund, und da auf Landesebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang des jeweiligen Vorhabens vorliegen, können artenschutzrechtliche Belange und Belange der NATURA 2000 Verträglichkeit erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, vorgezogener Ausgleich) erarbeitet werden (Abschichtung).

** Vierstufige Einstufung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens in: „geringe“, „negative“, „erhebliche negative“, „besonders erhebliche negative“ Umweltauswirkungen

⁸ verwendete Abkürzungen: BE = Bevölkerung und Gesundheit des Menschen; KS = Kultur- und Sachgüter; LS = Landschaft; BI=Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt; BO=Boden; WA= Wasser; KL= Klima und Luft

5 Gesamtplanbetrachtung, kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen

5.1 Flächeninanspruchnahme und Landnutzung

Der LEP trifft gerade im Bereich Siedlungsstruktur viele Festlegungen, die der vermehrten Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr entgegenwirken können. Die möglichen positiven Auswirkungen dieser Festlegungen auf das Erreichen der Umweltziele, sind Bestandteil der programmatischen Prüfung (siehe Kap.4.3). Besonders positiv wirken sich alle Festlegungen aus, die einen sparsamen und schonenden Umgang mit Flächenressourcen fördern. Insbesondere die Festlegungen für quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme, Festlegungen zur Nutzung vorhandener Flächen, zur Nachverdichtung und zur Innenentwicklung, können zum Schutz unbebauter Flächen beitragen.

Der LEP trifft viele Festlegungen, die bereits Bestand sind, und somit nicht mit einer neuen Flächeninanspruchnahme verbunden sind. Hierzu zählen beispielsweise die Standortbereiche für Energie, oder auch ein Großteil der Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (siehe Anhang B Methodik). Nachrichtliche Übernahmen werden in der Bewertung nicht berücksichtigt.

Um die Flächeninanspruchnahme der vertiefend geprüften Festlegungen bewerten zu können, wurde der aktuelle LEP mit der vorangegangenen Planung und dem Bestand verglichen.

Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung:

Im LEP Teilbereich „Umwelt“ von 2004 waren keine Gebiete, sondern lediglich Standorte für Rohstoffgewinnung festgelegt. Der aktuelle LEP legt Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung fest. Insgesamt werden 45 Gebiete für möglichen Tagebau festgelegt, die eine Fläche von 4237 ha umfassen und ein Gebiet für Untertagebau mit 895 ha. Im Vergleich zum vorangegangenen LEP entfallen 6 Standorte für Rohstoffsicherung und 18 Flächen kommen neu hinzu. Circa 40% der Gebiete beinhalten bereits genehmigte Abbauflächen. Die Vorbehaltsgebiete Steinbruch Saarhölzbach in Mettlach/Saarhölzbach und Tontagebau Mariahütte in Nonnweiler/Braunshausen sind bereits im vollen Umfang genehmigte Abbauflächen. Insgesamt sind ungefähr 12% der Gesamtfläche der Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung bereits genehmigte Abbauflächen.

Generell schwierig zu beurteilen ist, welcher Anteil der Fläche der Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung in einer Weise genutzt werden könnte, sodass sich dies negativ auf das Schutzgut „Fläche“ auswirkt. Grundsätzlich wird ein entscheidender Teil der Gebiete zum Abbau genutzt werden und daher unbebaut bleiben. Dennoch ist auch von baulichen Maßnahmen auszugehen, vor allem von Flächeninanspruchnahme für die Erschließung und für betriebliche Anlagen. Hinzukommen könnte möglicherweise eine Flächeninanspruchnahme unterbauter Flächen außerhalb der Gebiete für notwendige Infrastruktur. Der bevorzugte Abbau an bereits erschlossenen Standorten gegenüber Neuerschließungen ist daher positiv zu bewerten. Inwieweit negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind, kann erst auf nachfolgenden Planungsebenen ermittelt werden.

Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen:

Generell ist die Nutzung von Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung mit einer Bebauung von Flächen verbunden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ sind folglich grundsätzlich negativ einzustufen.

Im Vergleich zum vorangegangenen LEP Teilbereich „Umwelt“ von 2004 wurden einige Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung in kleinere Teilflächen unterteilt. Im LEP von 2004 wurde eine Gesamtfläche von ca. 5550 ha ausgewiesen, im aktuellen LEP sind es 5017 ha. Das somit 543 ha weniger Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung festgelegt werden, ist als positiv zu bewerten. Des Weiteren gilt es zu beachten, dass ein Großteil der ausgewiesenen Vorranggebiete bereits als Bestand zu werten ist. Vertiefend geprüft wurden die Vorranggebiete, die im erheblichen Maße Flächen umfassen, die nicht zum Bestand gezählt werden können. Von insgesamt 83 Vorranggebieten betrifft dies nur 15 Gebiete. Wird zuvor unbebaute Fläche zur Gewerbe- oder Infrastrukturentwicklung genutzt, hat dies voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“. Insbesondere das Vorranggebiet Saarlouis/Überherrn ist in diesem Zusammenhang mit einer Erweiterungsfläche von 280 ha, die zum größten Teil unbebaut ist, kritisch zu sehen. Auch die Erweiterung des Gewerbegebietes Saarwellingen/Saarlouis-Fraulautern, Lindenhof umfasst mit 62 ha eine relativ große Fläche. Die Neuplanung Merzig-Ripplingen mit einer Fläche von 40 ha ist ebenfalls relativ groß. Diese drei Festlegungen sind deshalb voraussichtlich mit besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ verbunden. Jedoch verhält es sich so, dass fast alle der vertiefend geprüften Vorranggebiete bereits im vorangegangenen LEP 2004 ausgewiesen wurden und in der Flächenausdehnung gleichgeblieben oder verkleinert wurden. Lediglich das VG Nonnweiler, An der Trierer Straße, war kein Bestandteil des LEP 2004. Besonders positiv ist die Konversion der Kraftwerksstandorte Bexbach und Weiher zu beurteilen.

Ein Großteil der im aktuellen LEP festgelegten Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung, sind Bestandteil des vorangegangenen LEP 2004, Teil anderen Planungen oder bereits Bestandsflächen. Für das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“, ist dies positiv zu sehen.

Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung:

Generell ist die Nutzung von Vorranggebieten für Forschung und Entwicklung mit einer Bebauung von Flächen verbunden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ sind folglich grundsätzlich negativ einzustufen. Im vorangegangenen LEP Teilbereich „Umwelt“ 2004 werden nur zwei Vorranggebiete ausgewiesen. Im aktuellen LEP sind es 9 Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung. Jedoch handelt es sich hierbei um Bestandsflächen. Im Vergleich zum LEP 2004, kommt im aktuellen LEP eine Fläche von 13 ha für das Universitätsklinikum des Saarlandes hinzu. Dies ist voraussichtlich mit negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ verbunden. Dennoch ist grundsätzlich auf der Ebene der Landesplanung davon auszugehen, dass die Festlegungen voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ haben werden.

Trassenbereiche für Schienen:

Insgesamt werden 8 Trassenbereiche für Schienen zeichnerisch festgelegt, die ca. 44 km umfassen. Ein Großteil der Trassenbereiche liegt auf Bestandsstrecken. Die ausgewiesenen Trassen sind bereits Bestandteil des LEP Teilbereich „Umwelt“ von 2004.

Sonstige Hinweise zur Flächeninanspruchnahme:

Der Raumordnungsplan beinhaltet die Entscheidung, dass die EE-Anlagen von Kommunen nach Maßgabe einer landesrechtlichen Verordnung ausgewiesen werden sollen; er leistet insofern keinen Beitrag zur Steuerung der Flächeninanspruchnahme im Sinne von §2 Abs. 2 Nr. 6 S.3 ROG und im Sinne von §2 Abs. 2 S.6 ROG. Eine diesbezügliche Umweltfolgenabschätzung kann in der SUP

nicht getroffen werden. Auch eine Abschätzung der Umweltfolgen von EE- Anlagen als unmittelbare Außenbereichsvorhaben auf Basis des §35 Abs.1 Nr. 5,8 und Abs. 2 BauGB ist nicht möglich.

5.2 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Neben der für die Umweltprüfung obligatorischen Behandlung der Schutzgüter Klima und Luft, die vor allem siedlungsbezogen auf das Bioklima und die Lufthygiene abstellen (vgl. Kap. 3.7), gilt es die Planung auch im Kontext des globalen Klimawandels zu betrachten.

Der Landesentwicklungsplan beruft sich auf das am 12. Dezember 2015 auf der UN-Klimakonferenz in Paris (COP 21) getroffene Übereinkommen, die globale Erwärmung auf unter 2°C gegenüber den vorindustriellen Werten zu reduzieren. Auch die Nachhaltigkeitsstrategie für das Saarland (MUV 2017 d) formuliert das Ziel der Entlastung der globalen Erwärmung durch Reduktion der Treibhausgasemissionen (1. und 2. Nachhaltigkeitsziel im Handlungsfeld 4, Klima- und Ressourcenschutz).

Der Landesentwicklungsplan verfolgt die Leitvorstellungen, die räumlichen Strukturen an die zu erwartenden Folgen des Klimawandels anzupassen sowie den Schutz des Klimas zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen die Vorsorge und Anpassung gegenüber den zu erwartenden Folgen des Klimawandels.

Die unterschiedlichen Festlegungen können zum Teil erheblich zur Erreichung der Ziele der Klimaanpassung und des Klimaschutzes beitragen. Insbesondere gilt dies für die Festlegungen der Freiraumstruktur. Zum Beispiel stellen die Festlegungen zum Hochwasserschutz und Biotopverbund sowie zu den regionalen Grünzügen Ausweisungen dar, die auch der vorsorglichen Anpassung an den Klimawandel dienen. Die Zielsetzung den Wald aus Gründen des Klimaschutzes zu vermehren, ist in diesem Zusammenhang auch positiv zu bewerten. Die Festlegungen des LEP zum Thema „Energie“ können ebenfalls zum Schutz des Klimas beitragen. Vor allem die Grundsätze, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und im Sinne des Klimaschutzes eine umweltverträgliche Energiegewinnung anzustreben, könnten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Der LEP trifft folglich sowohl Festlegungen zur Anpassung an den Klimawandel als auch Festlegungen zum Schutz des Klimas.

5.3 Kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen

Die Bewertung sowohl kumulativer Belastungswirkungen als auch positiver Umweltauswirkungen ist von besonderer Bedeutung, soweit eine lokale Häufung von Vorbelastungen eine mögliche Kumulation von Neubelastungen durch verschiedene Planungen oder eine teilräumliche Häufung entlastender Planaussagen erkennbar ist.

Da der Landesentwicklungsplan nur begrenzt raumkonkrete Ausweisungen vorsieht, können kumulativen Wirkungen nur begrenzt prognostiziert werden.

In den Kapiteln zu den raumkonkreten Festlegungen sind diese Wirkungen auf den Naturhaushalt detailliert aufgezeigt.

5.4 Gesamtplanbetrachtung

Die Gesamtplanprüfung betrachtet den Plan als Ganzes. Die summarische Prüfung nimmt auf die unterschiedliche Aussageschärfe der einzubeziehenden Einzelaussagen Bezug und schlägt Verbesserungen vor.

Es zeigt sich, dass für eine größere Zahl von Aussagen und Festlegungen keine konkreten Umweltauswirkungen prognostiziert werden können. Dies resultiert v.a. daraus, dass der Landesentwicklungsplan rahmengebend wirken soll und die Aussagen und Festlegungen deshalb, zur genauen Beurteilung der Umweltauswirkungen, noch nicht ausreichend konkret sind. Die genauen Auswirkungen hängen maßgeblich von der Umsetzung auf nachfolgenden Planungsebenen ab.

Der Raumordnungsplan verzichtet auf eine Steuerung von Anlagen zur Gewinnung von Erneuerbaren Energien. In einigen Festlegungen wird die Errichtung werden die entsprechenden Anlagen als Regel-Ausnahme einbezogen, sodass die Wirkungen der Festlegungen gemindert werden. Eine diesbezügliche Umweltfolgenabschätzung ist in der SUP nicht möglich. Auch eine Abschätzung der Umweltfolgen von EE-Anlagen als unmittelbare Außenbereichsvorhaben auf Basis des §35 Abs.1 Nr. 5,8 und Abs. 2 BauGB ist nicht möglich.

Negative Umweltwirkungen sind insbesondere mit den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung verbunden. Die Prüfung zeigt, dass ein möglicher Rohstoffabbau in den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung voraussichtlich mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen einhergehen könnte. Ausnahmen stellen die Bestandsgebiete sowie das VBR Auersmacher dar.

Bei folgenden Festlegungen ist in ihrer vollumfänglichen Flächenauslegung mit einer erheblichen Beeinträchtigung aller Schutzgüter zu rechnen: VBR Elversberg, VBR Großer Horst, VBR Heidstock, VBR Mittleres Primstal, VBR Primsterrassen III, VBR Spiemont, VBR Unteres Primstal. Generell gilt es auf nachfolgenden Planungsebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen und die Planung ggf. anzupassen.

Des Weiteren könnten mit den Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung (VG) negative Umweltauswirkungen verbunden sein. Durch die Festlegungen der Vorranggebiete VG Ens Dorf, Saarplateau und VG Saarlouis, Überherrn sind voraussichtlich besonders viele Schutzgüter durch erhebliche negative Umweltauswirkungen betroffen. Um die voraussichtlichen negativen Auswirkungen zu vermeiden oder zu minimieren, gilt es Maßnahmen zu ergreifen und die Planungen gegebenenfalls anzupassen.

Die Festlegungen im Bereich Infrastruktur sind zum größten Teil Bestand oder nachrichtliche Übernahmen. Hier sind mit der Festlegung der Trasse Völklingen – Walpershofen (Ausbau- bzw. Neubaumaßnahmen im Bereich Völklingen/Püttlingen) voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Um die voraussichtlichen negativen Auswirkungen zu vermeiden oder zu minimieren, gilt es Maßnahmen zu ergreifen und die Planungen gegebenenfalls anzupassen.

Positive Umweltwirkungen entstehen einerseits durch die Festlegungen der Freiraumstruktur, sowie durch Anpassung der Festlegungen in unterschiedlichen Kapiteln in Form einer verstärkten Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Umsetzung auf nachfolgenden Planungsebenen. Besonders positiv ist auch die Konversion der Kraftwerksstandorte Bexbach und Weiher in Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung zu beurteilen. Hier ist auf dieser Planungsebene von keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen. Positiv sind generell alle Festlegungen zu sehen, die zur Reduktion der Flächenneuanspruchnahme für Siedlung und Verkehr beitragen können. Ebenfalls positiv zu bewerten ist, dass ein Großteil der Flächen für VG, VF und Trassenbereiche

bereits Bestand ist oder aus vorangegangenen Planungen stammt. Zudem können die unterschiedlichen Festlegungen des LEP zum Teil erheblich zum Erreichen der Ziele der Klimaanpassung und des Klimaschutzes beitragen.

Insgesamt ist im Sinne einer summarischen Prognose damit zu rechnen, dass die Festlegungen des LEP Saarland in ihrer Summe zu positiven Umweltauswirkungen führen. Der Umfang wird jedoch maßgeblich von der Umsetzung auf nachfolgenden Planungsebenen bestimmt. Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei auf den Rohstoffabbau sowie dem im LEP nicht gesteuerten Ausbau der Erneuerbaren Energien zu legen.

Folgende Hinweise können herausgestellt werden:

Siedlungsstruktur

Grundsätzlich können die Festlegungen des LEP zur Siedlungsstruktur zum Erreichen der Umweltziele beitragen. Positiv sind hier vor allem alle Festlegungen zu sehen, die zur Reduktion der Flächenneuanspruchnahme für Siedlung und Verkehr beitragen können. Insbesondere all jene Festlegungen, die durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme, durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie durch die Innenentwicklung zum Schutz unbebauter Flächen beitragen können, wirken sich in erheblichem Maße positiv aus. Allerdings ist dieser Ansatz nur zielführend, wenn auch der Flächenverbrauch generell reduziert wird. Das Ziel, vorhandene Flächenpotenziale flächensparend und umweltschonend zu nutzen, ist zukunftsweisend. Grundsätzlich unterstützt der Landesentwicklungsplan flächen- und ressourcenschonende Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen sowie umweltfreundliche Ver- und Entsorgungssysteme. Die Festlegungen zur Siedlungsstruktur können im besonderen Maße zur Erreichung der Umweltziele „*Sparsamer und schonender Umgang mit Flächenressourcen (§ 2 (2) Nr.6 ROG)*“ und „*Reduktion der Flächenneuanspruchnahme für Siedlung und Verkehr, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zum Schutz unbebauter Flächen sowie Maßnahmen zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen (§ 2 (2) Nr.2 ROG, § 2 (2) Nr.6 ROG)*“ beitragen.

Da großflächige Einzelhandelsstandorte viel Fläche benötigen, sind durch solche Vorhaben generell negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Die im Landesentwicklungsplan formulierten Festlegungen zu großflächigen Einzelhandelsstandorten können nicht direkt Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele nehmen. Gleichwohl können diese Festlegungen des Landesentwicklungsplans positive Auswirkungen haben, die im Zusammenhang mit der strategischen Umweltprüfung jedoch keine direkte Relevanz haben.

Mögliche negative Auswirkungen der programmatischen Festlegungen zur Siedlungsstruktur, wie z.B. Auswirkungen durch die Konzentration von Siedlungsentwicklungen, werden durch andere raumordnerische Festlegungen aufgefangen. Hierzu zählen insbesondere die Festlegungen im Bereich „Raumkategorien“ und die Festlegungen zur Freiraumstruktur.

Die Festlegungen zu den Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (siehe Kap. 4.4.3) sowie zu den Vorranggebieten für Forschung und Entwicklung (siehe Kap. 4.4.4) stellen gebietsscharfe Festlegungen dar, die zum Teil erhebliche negative Umweltauswirkungen haben könnten. Generell gilt es auf nachfolgenden Planungsebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen und die Planung ggf. anzupassen.

Freiraumstruktur

Die Festlegungen des LEP zur Freiraumstruktur können voraussichtlich unterschiedliche Umweltauswirkungen zur Folge haben. Grundsätzlich gehen von Festlegungen, die zum Schutz von Freiräumen beitragen, meist positive Umweltauswirkungen aus. Eine Ausnahme stellen hier die Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung dar (siehe Kap. 4.4.2), die teilweise voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen haben könnten. Dementsprechend können die Festlegungen zur Freiraumstruktur, die den Rohstoffabbau in Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung (VBR) als ausnahmsweise zulässig erklären, den positiven Auswirkungen der Festlegungen zur Freiraumstruktur zum Teil entgegenwirken. Auch muss auf die nicht gesteuerte Entwicklung der Anlagen zur Gewinnung Erneuerbarer Energien hingewiesen werden, die lokal negative Umweltfolgen auf die Freiraumstruktur haben können.

■ Räumliche Überlagerungen

Welche VBR innerhalb anderer Vorranggebiete zur Freiraumstruktur liegen, ist in der programmatischen Prüfung aufgeführt (siehe Kap. 4.3.4). Es zeigt sich, dass insbesondere die Gebiete VBR Limbach, VBR Mittleres Primstal, VBR Moselau I und VBR Primsterrassen I sich mit vielen anderen freiräumlichen Festlegungen überlagern. Mit diesen Vorranggebieten sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Für die Festlegungen VBR Mittleres Primstal, VBR Moselau I und VBR Primsterrassen I sind sogar besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Generell gilt es auf nachfolgenden Planungsebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen und die Planung ggf. anzupassen.

Im Falle der Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund wird angestrebt, die VBR Flächen nach der Nutzung so zu entwickeln, dass der Biotopverbund gefördert wird. Dies ist grundsätzlich positiv zu bewerten. In den Vorranggebieten für Landwirtschaft soll nach Beendigung des Abbaus innerhalb der VBR wieder landwirtschaftliche Fläche entstehen. Hier gilt zu berücksichtigen, dass bei einer Abbautätigkeit der vorhandene Boden zerstört wird. Die Wiederherstellung eines hochwertigen Bodengefüges ist schwierig. Bei der Planung gilt zu berücksichtigen, inwieweit eine vergleichbare Funktion des Bodens nach Beendigung der Abbautätigkeit wiederhergestellt werden kann. Generell gilt es auf nachfolgenden Planungsebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen und die Planung ggf. anzupassen.

Bei der Überlagerung von Vorranggebieten für Grundwasserschutz mit Festlegungen zu VG und VF gilt es bei der Nutzung, insbesondere die Belange des Grundwasserschutzes zu berücksichtigen und negative Umweltauswirkungen zu vermeiden.

■ Ausnahmsweise zulässige Maßnahmen

Für Regionale Grünzüge und zum Teil für Vorranggebiete für Naturschutz werden Ausnahmen getroffen, die sowohl positive als auch negative Auswirkungen haben könnten. Mit diesen Ausnahmen könnten erhebliche negative Umweltauswirkungen einhergehen:

- Maßnahmen zum technischen Hochwasserschutz (auch VN),
- Erweiterungen abfallrechtlich genehmigter Deponien für gering belastete mineralische Abfälle (Inertabfall-Deponien der Deponiekategorie 0), sowie damit in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen,
- Maßnahmen zum Ausbau rechtmäßig bestehender Anlagen, Verkehrswege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) (auch VN).

Diese Ausnahmen könnten dem positiven Einfluss der Vorranggebiete entgegenwirken. Die Auswirkungen von Ausnahmen müssen in ihrer Gesamtheit betrachtet werden und sollten die Funktionsfähigkeit der Vorranggebiete nicht beeinträchtigen. Bei einer Umsetzung der ausnahmsweise zulässigen Maßnahmen in Vorranggebieten für Naturschutz, sollten insbesondere die Belange des Naturschutzes mitberücksichtigt werden, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden. Grundsätzlich gilt es, mögliche negative Auswirkungen auf nachgeordneten Planungsebenen durch entsprechende Maßnahmen und ggf. eine Anpassung der Planung zu verhindern.

■ Funktionsfähigkeit des Boden- und Wasserkreislaufs

Der Schutz von Freiräumen kann wesentlich dazu beitragen, die Funktionsfähigkeit des Boden- und Wasserkreislaufs zu bewahren. Hierzu zählen insbesondere die Festlegungen zu Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz (VN), Vorbehaltsgebieten für Biotopverbund (VBB), Vorranggebieten für Grundwasserschutz (VW), zum vorbeugenden Hochwasserschutz, Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz (VH) und Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz (VBH). Auch die beschriebenen Festlegungen zur Siedlungsstruktur, die zum Schutz von Freiräumen beitragen könnten, sind in diesem Zusammenhang zu betonen. Alle Festlegungen können insbesondere zur Erreichung der Umweltziele „Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Böden (§ 2 (2) Nr.6 ROG)“ und „Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)“ beitragen.

■ Retentionsvermögen und Überschwemmungen

Grundsätzlich könnten sich alle freiraumschützenden Festlegungen positiv auf das Retentionsvermögen auswirken. Insbesondere die Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz könnten hier einen wesentlichen Beitrag leisten. Ein querschnittsorientiertes Denken ist gerade im Zusammenhang mit Hochwasserschutz und -prävention zielführend und zukunftsweisend.

Grundsätzlich sollte ein naturnaher Hochwasserschutz angestrebt werden, der nicht nur den Schutz vor Hochwassern gewährleistet, sondern auch einen Mehrwert für Mensch und Umwelt bieten kann. Die Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz sichern natürliche Überschwemmungsflächen zum Hochwasserrückhalt sowie Flächen zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung. Insbesondere wird hier der Grundsatz einer möglichst natürlichen Wasserrückhaltung formuliert. Diese Festlegungen tragen insbesondere zu der Erreichung des Umweltzieles „Entwicklung ausreichender Überflutungsräume für den vorbeugenden Hochwasserschutz „ (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)“ bei.

Gerade im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels ist das Thema Wasserrückhaltung für die gesamte Raumplanung von Bedeutung. Nicht nur im Bereich der Freiraumstruktur, sondern gerade im Bereich der Siedlungsstrukturen muss die Wasserrückhaltung dringend verbessert werden. Deshalb stellt die Aufstellung des Landesentwicklungsplans für das Saarland eine bedeutende Chance dar, hier durch landesplanerische Festlegungen positiven Einfluss zu nehmen und mit Vorbildfunktion zu agieren. Der Landesentwicklungsplan formuliert hier den Grundsatz die Versiegelung des Bodens auf das für die Flächenfunktion erforderliche Maß zu beschränken. Zudem soll bei allen Planungen und Maßnahmen eine möglichst natürliche Wasserrückhaltung bevorzugt werden und vor allem in gefährdeten Bereichen die Versickerung von Niederschlägen gefördert werden.

■ Biotopverbundsystem und Biodiversität

Eine besondere Funktion zum Erhalt der Biodiversität und zur Sicherung und Förderung eines Biotopverbundsystems sollen die Vorranggebiete für Naturschutz und die Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund übernehmen. Grundsätzlich könnten sich alle freiraumschützenden Festlegungen hier positiv auswirken. Darüber hinaus können die Festlegungen des LEP zur ökologischen oder naturnahen Bewirtschaftung zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität beitragen. All diese Festlegungen können insbesondere zum Erreichen der Umweltziele „Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems (§2 (2) Nr. 2 ROG, §2 (2) Nr. 6 ROG)“ und „Erhalt der biologischen Vielfalt (§2 (2) Nr. 6 ROG)“ beitragen.

■ Ökologische und naturnahe Bewirtschaftung

Landwirtschaft: Die Umweltauswirkungen im Bereich Landwirtschaft hängen stark von der jeweiligen Bewirtschaftungsweise der Flächen ab. Grundsätzlich ist die Offenhaltung von Flächen positiv zu bewerten. Für die Bevölkerung dienen landwirtschaftlich genutzte Flächen oft der Naherholung. Auch können landwirtschaftliche Flächen wichtig für die klimatischen und lufthygienischen Bedingungen in Siedlungsgebieten sein. Die Kulturlandschaft des Saarlandes ist meist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt worden. Jedoch führt die zunehmende Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auch zur Zerstörung wertvoller Kulturlandschaften. Ähnliches gilt für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“. Viele wertvolle Lebensräume sind erst durch die landwirtschaftliche Nutzung entstanden. Nicht nur die Intensivierung der Bewirtschaftung, sondern auch der Einsatz von Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln gefährden zunehmend die Umwelt, insbesondere den Wasserhaushalt und die Böden. Durch die intensive Bewirtschaftung der Böden kommt es oftmals zu Bodenerosion und Bodenverdichtungen. Dies wirkt sich nicht nur auf die Bodenfruchtbarkeit aus, sondern auch auf die Filterwirkung des Bodens, die Wasserspeicherfähigkeit der Flächen und den gesamten Wasserhaushalt. Der landesplanerische Grundsatz, den Anteil an ökologisch-bewirtschafteten Flächen zu erhöhen und den Einsatz von Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln zu reduzieren, kann hier positiven Einfluss nehmen.

Wald: Der LEP betont die Erholungsfunktionen und Schutzfunktionen für Klima, Luft, Boden, Wasser, die der Wald erfüllt sowie seine Bedeutung als wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Insbesondere die Zielsetzung einer naturnahen, kahl-schlagfreien und nachhaltigen Bewirtschaftung kann sich positiv auf die gesamte Umwelt auswirken. Gerade in Hinblick auf den Klimawandel betont der LEP die Relevanz Waldflächen zu mehren.

Infrastruktur

Bei einem Großteil der zur Infrastruktur formulierten Festlegungen, handelt es sich um bestehende Strukturen und Standorte oder nachrichtliche Übernahmen. Der Bestand fließt als Vorbelastung mit in die strategische Umweltprüfung ein. Festlegungen zur Infrastruktur konzentrieren sich innerhalb des Verdichtungsraums. Da Infrastrukturmaßnahmen oft mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden sind, ist es grundsätzlich positiv zu bewerten, dass nur wenige Festlegungen neu geplant sind.

Diese Festlegungen betreffen die Trassenbereiche für Schienen (siehe Kap. 4.4.5). Hier gilt es jedoch auch die möglichen positiven Effekte durch eine potenzielle Reduktion des Verkehrsaufkommens auf Grund der Schienenverbindung zu berücksichtigen.

Positiv zu betonen sind die Festlegungen des LEP zum Thema „Energie“, die zum Schutz des Klimas beitragen könnten. Vor allem die Grundsätze den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und im Sinne des Klimaschutzes eine umweltverträgliche Energiegewinnung anzustreben, sind positiv zu sehen. Hinzuweisen ist hierbei jedoch, dass die entsprechend zu errichtenden Anlagen nicht gesteuert werden; eine konkrete Beurteilung der Umweltfolgen der Errichtung ist nicht möglich.

Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung

Der Fokus dieses Querschnittsthemas liegt im LEP auf dem Erhalt und der Entwicklung historisch geprägter und gewachsener Kultur- und Naturlandschaften, sowie des UNESCO-Kulturerbes. Darüber hinaus wird die Bedeutung regionaler Entwicklungsstrategien betont. Diese Festlegungen können insbesondere zu der Erreichung der Umweltziele „Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften (§ 2 (2) Nr.5 ROG)“ und „Erhalt und Sicherung von Denkmalen (§ 2 (2) Nr.5 ROG)“ beitragen.

Insbesondere das Thema Kulturlandschaften wird im LEP nicht nur durch die Grundsätze zu „Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung“ behandelt, sondern ist Bestandteil verschiedener Festlegungen des LEP.

Der Landesentwicklungsplan schützt große Teile der Kulturlandschaft vor allem durch landesplanerische Festlegungen zum Freiraumschutz, zur Landwirtschaft, zur Siedlungsentwicklung, sowie zu den besonderen Handlungsräumen.

Positiv zu betonen sind insbesondere die Festlegungen zur Siedlungsstruktur, die charakteristische Unterscheidbarkeit der Kulturlandschaften des Saarlandes bei der Siedlungsentwicklung zu erhalten sowie sich an kulturlandschaftstypischen Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen zu orientieren. Gleichfalls wird betont, dass regional bedeutsame Streuobstbestände von Bebauung freizuhalten sind, was einen wertvollen Beitrag zum Schutz der Kulturlandschaft impliziert. Vorranggebiete für Landwirtschaft können auf Grund des formulierten Grundsatzes sowohl zum Erhalt der Kulturlandschaft als auch zum Schutz der Kulturlandschaft beitragen. Die Zielsetzung, dass landschaftsbildende Strukturen erwünscht sind, kann sich positiv auf die Kulturlandschaft im Saarland auswirken.

6 Verträglichkeit mit den Schutzzielen von Natura 2000 und Besonderem Artenschutz

6.1 Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzzielen von Natura 2000

Mit dem Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, sog. FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur "Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen") im Juni 1992 ist erstmals ein umfassendes rechtliches Instrumentarium zum Lebensraum- und Artenschutz in der Europäischen Union geschaffen worden.

Zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind die Mitgliedstaaten aufgerufen, im Rahmen ihrer Landnutzungs- und Entwicklungspolitik Landschaftselemente zu pflegen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind (Art. 10). Hierbei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer fortlaufenden linearen Struktur (z.B. Flüsse mit ihren Ufern oder Feldraine) oder ihrer Vernetzungsfunktion für die

Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind.

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - VSchRL) fordert zur Erhaltung der Lebensstätten und Lebensräume aller wildlebenden, in den Mitgliedstaaten heimischen Vogelarten, neben der Einrichtung von Schutzgebieten, die Lebensräume inner- und außerhalb von Schutzgebieten zu pflegen und an ökologischen Erfordernissen ausgerichtet zu gestalten. Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume außerhalb der Schutzgebiete sind zu vermeiden, zerstörte Lebensräume wiederherzustellen und Lebensstätten neu zu schaffen (Art. 3 (2); Art. 4 (4) Satz 2 VSchRL).

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan wurde eine gemäß § 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung des Planwerkes maßstabsgerecht durchgeführt. Zu beachten ist in Teilaspekten auch die Möglichkeit der Verlagerung und Abschichtung des Prüfaspektes.

Ergebnisse der Analyse

Insgesamt wurden 61 Gebiete in die Untersuchung einer ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung und des besonderen Artenschutzes einbezogen, welche i. d. R. mindestens 10 ha aufweisen. Unter ihnen sind zwei Gebiete mit weniger als zehn ha vertreten (VBR Britten und VBR Bexbach), welche aufgrund potenziell erheblicher Summationswirkungen im Zusammenhang mit bestehenden Nutzungen geprüft wurden.

Von insgesamt 85 Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen wurden 15 Gebiete einer ebenenspezifischen Natura 2000 Prüfung unterzogen. Ein Gebiet (Perl-Besch) ist als kritisch zu betrachten (D), für sie sind vertiefende Untersuchungen erforderlich, welche die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Natura-2000 Schutzgegenständen nachweisen.

Von den insgesamt 45 Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung (VBR) wurden 40 auf ihre Natura 2000-Verträglichkeit überprüft. Für das Gebiet „Saarterrassen“ (C) ist ein hohes Risiko zu nennen, die Realisierungsfähigkeit des Vorhabens ist zu überprüfen. Als weitere besonders konfliktreiche Gebiete sind folgende acht Gebiete zu nennen: Moselau I, Gersheim, Großer Horst, Leißberg, Primsterrasse I, Unteres Primstal, Auersmacher und Wadgassen (D). Im Falle einer weiteren Verfolgung der Planung sind vertiefende Untersuchungen erforderlich, um die Natura 2000-Verträglichkeit zu klären. Diese Unterlagen und konkreten Untersuchungen sind auf der Genehmigungsebene zu erbringen.

Für die Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung und für den Trassenbereich für Schienen der Saarbahnstrecke Saarbrücken ist eine Abschichtung auf nachgeordnete Planungsebenen möglich (B).

6.2 Besonderer Artenschutz

Für die besonders geschützten Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Ferner gelten für die besonders geschützten Arten bestimmte Besitz- und Vermarktungsverbote.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann durch von den Gewerbeanlagen ausgehenden Beunruhigungen und Scheuchwirkungen (z.B. durch Bewegung und Lärm) oder durch Wohn-, Misch- und Sonderbauflächen ausgehende Erholungsnutzung betroffen werden, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art hierdurch verschlechtert.

Das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann vor allem aufgrund baulicher Anlagen und Flächenversiegelung relevant werden. Bei Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang liegt auch bei Anhang-IV-Arten (FFH-RL) und Vögeln keine Verwirklichung dieses Tatbestandes vor, gegebenenfalls können hierzu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) durchgeführt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 und 3 BNatSchG).

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan können aufgrund der Planungstiefe nur erste Hinweise auf eine mögliche Betroffenheit streng geschützter und besonders geschützter Arten geliefert werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist für alle Gebiete auf der Genehmigungsebene durchzuführen.

Ergebnisse der Analyse

Alle 61 Gebiete wurden auf eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) geprüft. Für zehn Gebiete (VBR Saarterrassen, VBR Brotdorf, VBR Steinberg-Deckenhardt, VBR Nunkirchener Hecken, VBR PRIMsterrasse I, VBR Unteres Primstal, VBR Wadgassen-Lisdorf, VBR Waldhölzbach, VBR Auersmacher, VG Ens Dorf Saarplateau) sind nach derzeitigem Kenntnisstand vertiefende Untersuchungen notwendig, um zu prüfen, ob Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG noch aktuell bestehen und ggf. vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können (D). Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Datenlage nur eingeschränkt Aussagen zum Artenschutz zulässt. Aus diesem Grund, und da auf Landesebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang des jeweiligen Vorhabens vorliegen, können artenschutzrechtliche Belange erst im Rahmen der Genehmigungsplanverfahren sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, vorgezogener Ausgleich) erarbeitet werden (Abschichtung). Hierbei sind auch die zeitlichen Aspekte zu beachten. Daher ist es sinnvoll, dort wo möglich, auf die untergeordnete Planungsebene abzuschichten.

6.3 Umwelthaftung

Das Umweltschadensgesetz regelt die Haftung für Schädigungen von europäisch geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschaden). Ein Biodiversitätsschaden liegt bei „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume und Arten“ vor (§19 BNatSchG).

Eine „Enthftung“ kann nur erfolgen, wenn der konkret später eintretende Umweltschaden an europäisch geschützten Arten und natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse in vorher durchgeführten Prüfverfahren (Natura 2000, Artenschutz, Eingriffsregelung) oder Genehmigungsverfahren nach § 30 und 33 BauGB ermittelt (und kompensiert) wurde oder aber das Vorhaben zulässig ist (vgl. § 19 Abs. 1 BNatSchG). Damit erweitert das Umweltschadensgesetz den Umfang der zu untersuchenden Arten auf der Prüf- und Genehmigungsebene. Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz und Natura 2000 müssen auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten Vorkommen und Lebensräume von Anhang II-Arten und natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse beachtet werden. Innerhalb der Natura 2000-Gebiete sind die Anhang II-Arten und natürlichen Lebensraumtypen, die nicht Erhaltungsziel sind, zusätzlich zu betrachten.

Ein Landesentwicklungsplan wirkt v.a. rahmensetzend. Jedoch werden auch raumkonkrete Festlegungen wie z.B. zum Rohstoffabbau und zur Gewerbeentwicklung

getroffen, die jedoch auf nachfolgenden Planungsebenen konkretisiert werden. Die entsprechenden Konflikte wurden ebenenspezifisch aufgezeigt. In diesen Fällen gilt es v.a. die Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu vermeiden und zu minimieren.

7 Geplante Überwachungsmaßnahmen

7.1 Ansatz zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG und § 2 Abs. 2 Nr. 2 SLPG hat die Landesplanungsbehörde die erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen unterrichten die Landesplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Für das Monitoring im Rahmen der Umweltprüfung des Landesentwicklungsplanes des Saarlandes dienen die definierten Leitziele (vgl. Kap. 2) und die hierzu von der Länderinitiative Kernindikatoren – LIKI festgelegten Indikatoren, die im Saarland erfasst werden.

Leitziele basierend auf § 2 (2) ROG	Indikatoren
<input type="checkbox"/> Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)	<input type="checkbox"/> Anteil Betroffener von Lden > 65 dB an der Gesamtbevölkerung in % <input type="checkbox"/> Jahresmittelwert Stickstoffdioxid (NO ₂) im städtischen Hintergrund in µg/m ³ <input type="checkbox"/> Jahresmittelwert der PM ₁₀ -Immissionskonzentration im städtischen Hintergrund in µg/m ³
<input type="checkbox"/> Erhalt und Sicherung von Denkmälern (§ 2 (2) Nr.5 ROG) <input type="checkbox"/> Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften (§ 2 (2) Nr.5 ROG)	<input type="checkbox"/> Anzahl der geschützten Denkmale im Saarland <input type="checkbox"/> Anteil der Flächen mit ökologischer Landwirtschaft an der landwirtschaftlich genutzten Fläche in %
<input type="checkbox"/> Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion ländlicher Räume (§ 2 (2) Nr.4 ROG)	<input type="checkbox"/> Wanderwege im ländlichen Raum in km <input type="checkbox"/> Radwege im ländlichen Raum in km
<input type="checkbox"/> Sicherung von unzerschnittenen Räumen (§ 2 (2) Nr.2 ROG) <input type="checkbox"/> Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems (§ 2 (2) Nr. 2 ROG, § 2 (2) Nr. 6 ROG) <input type="checkbox"/> Erhalt der biologischen Vielfalt (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)	<input type="checkbox"/> Mittlerer Zerschneidungsgrad (effektive Maschenweite meff) <input type="checkbox"/> Bestandsentwicklung repräsentativer Arten: Index zum Ziel 2030 <input type="checkbox"/> Anteil der Landwirtschaftsflächen mit Hohem Naturwert an der gesamten Landwirtschaftsfläche in % (HNV)

<input type="checkbox"/> Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Böden (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)	<input type="checkbox"/> Anteil der nicht bewirtschafteten Holzbodenfläche an der gesamten Holzbodenfläche im Staatswald in % <input type="checkbox"/> Anteil der gemäß EU-"Bioverordnung"(834/2007) genutzten landwirtschaftlichen Fläche an landwirtschaftlich genutzter Gesamtfläche in %
<input type="checkbox"/> Entwicklung ausreichender Überflutungsräume für den vorbeugenden Hochwasserschutz (§ 2 (2) Nr. 6 ROG) <input type="checkbox"/> Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes (§ 2 (2) Nr. 6 ROG) <input type="checkbox"/> Sparsamer und schonender Umgang mit den natürlichen Ressourcen und Schutz des Grundwassers (§ 2 (2) Nr.6 ROG)	<input type="checkbox"/> Anteil der Wasserkörper der Fließgewässer mit gutem oder sehr gutem Zustand an der Gesamtanzahl der bewerteten Wasserkörper in % <input type="checkbox"/> Grad der Veränderung der Gewässerstruktur in Klassen <input type="checkbox"/> Anteil der Messstellen mit Nitratgehalten über 25 mg/l
<input type="checkbox"/> Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 2 (2) Nr. 6 ROG) <input type="checkbox"/> Erhalt und Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe sowie die Einlagerung dieser Stoffe (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)	<input type="checkbox"/> Beginn der Apfelblüte <input type="checkbox"/> Dauer der Vegetationsperiode <input type="checkbox"/> Energiebedingte Kohlendioxidemissionen, einwohnerbezogen in t/(E*a) <input type="checkbox"/> Kraftstoffbedingte Kohlendioxidemissionen des Verkehrs, einwohnerbezogen in t/(E*a)
<input type="checkbox"/> Sparsamer und schonender Umgang mit Flächenressourcen (§ 2 (2) 6 ROG) <input type="checkbox"/> Reduktion der Flächenneuinanspruchnahme für Siedlung und Verkehr, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zum Schutz unbebauter Flächen sowie Maßnahmen zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen (§ 2 (2) 2 ROG, § 2 (2) 6 ROG)	<input type="checkbox"/> Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen in Hektar pro Tag <input type="checkbox"/> Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Landesfläche in %

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einführung

Im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans „Saarland“ werden die beiden bisherigen Teilabschnitte „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 und „Siedlung“ vom 4. Juli 2006 zusammengeführt und entsprechend aktueller Herausforderungen an eine nachhaltige Raumentwicklung, wie z.B. demographischer und sozialer Wandel sowie Klimawandel, fortgeschrieben.

Begleitend zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen (§ 8 ROG, § 33 und § 35 UVPG).

Im Rahmen des Scopings am 27.05.2014 wurden die wesentlichen Rahmenbedingungen und die Herangehensweise der Umweltprüfung mit den Umweltbehörden diskutiert. Einige Aspekte mussten im Verlauf der Planung an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst werden.

Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

In einem ersten Schritt erfolgte eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans. Diese Darstellungen zu den Schutzgütern sowie die zu Grunde liegenden Ziele zu den Schutzgütern stellen die Basis der Umweltprüfung dar.

Umweltprüfung der Festsetzungen

In einem weiteren Schritt erfolgte die Umweltprüfung der Festsetzungen des Landesentwicklungsplans. Schwerpunkte der Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung und damit der Dokumentation im Umweltbericht ergeben sich aus dem normativen Teil des Landesentwicklungsplans, insbesondere sind es diejenigen Festlegungen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Sowohl Ziele als auch Grundsätze der Raumordnung können Festlegungen sein, die einer vertiefenden Prüfung bedürfen.

In der Umweltprüfung des Landesentwicklungsplans wurden zunächst die Planinhalte vertiefend untersucht, die geeignet sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche und insbesondere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu entfalten. In einem zweiten Schritt wurde der Landesentwicklungsplan in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet.

Unter Effizienzgesichtspunkten sind die Schwerpunkte der Prüfung nach den Prinzipien der Entscheidungserheblichkeit und Subsidiarität so gelegt, dass insbesondere diejenigen Planinhalte hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht wurden, die einen verbindlichen Rahmen für UVP-pflichtige Projekte setzen oder das Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie auslösen. Bestehende Umweltprüfungen für das Planungsgebiet wurden nach Kenntnisstand berücksichtigt, sodass die Umweltprüfung des Landesentwicklungsplans auf zusätzliche oder erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt wurde (§ 8 Abs. 3 ROG).

Folgende landesplanerischen Festlegungen bilden aufgrund ihrer räumlich und sachlich konkreten, gebietsscharfen Rahmenseetzungen für umwelterhebliche Projekte die Schwerpunkte der Strategischen Umweltprüfung:

- Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG)
- Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung (VF)
- Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung (VBR)
- Trassenbereiche für Schienen (TSCH)

Diese Inhalte werden einer vertiefenden Prüfung unterzogen (vgl. Kap 4.4).

Festlegungen, die als Bestand zu bewerten sind und Festlegungen, die als nachrichtliche Übernahmen fachplanerischer Festlegungen in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden, sind Teil der Gesamtplanbetrachtung.

Nicht gebietsscharfe Ausweisungen, wie die Festlegung der Zentralen Orte und der Wohnsiedlungsentwicklung sowie der regionalen Siedlungs- und Verkehrsachsen, bedürfen einer überschlägigen Prüfung der Umwelterheblichkeit (vgl. Kap. 4.3), eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen bleibt hier nachfolgenden Planungsverfahren (Bauleitplanung, Verkehrsplanung, etc.) überlassen.

Im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Mögliche Auswirkungen des Landesentwicklungsplans auf die Ziele des Klimaschutzes und die möglichen Beiträge des Plans zur Anpassung an den Klimawandel werden in der Gesamtplanbetrachtung dargestellt.

Ergebnisse der Umweltprüfung im Überblick

Der Fokus der programmatischen Prüfung liegt auf den textlichen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, die einen hinreichend konkreten Rahmen für die nachfolgende verbindliche Planung von umwelterheblichen Projekten setzen. Programmatisch geprüft wurden zum einen die programmatischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, zum anderen die gebietsscharfen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, die voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zur Folge haben.

Die programmatischen Ziele und Grundsätze des LEP tragen in der Regel zum Erreichen der Umweltziele bei oder sind neutral einzustufen.

Im Unterschied zur programmatischen Prüfung der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans werden bei der vertiefenden Prüfung die einzelnen gebietsscharfen Festlegungen geprüft. Die vertiefende Prüfung wird für die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung (VBR), der Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG), der Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) sowie der Trassenbereiche für Schienen (TSCH) durchgeführt.

Herauszustellen sind hierbei folgende Ergebnisse:

Ein Großteil der **Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung (VBR)** ist voraussichtlich mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Bei folgenden Festlegungen ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung aller Schutzgüter zu rechnen: VBR Elversberg, VBR Großer Horst, VBR Heidstock, VBR Mittleres Primstal, VBR Primsterrassen III, VBR Spiemont, VBR Unteres Primstal. Generell gilt es auf nachfolgenden Planungsebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen und die Planung ggf. anzupassen.

Die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit zeigt, dass für das Gebiet „Saarterrassen“ (C) ein hohes Risiko zu nennen ist; die Realisierungsfähigkeit des Vorhabens ist zu überprüfen. Als weitere besonders konfliktreiche Gebiete sind folgende acht Gebiete zu nennen: Moselau I, Gersheim, Großer Horst, Leißberg, Primsterrasse I, Unteres Primstal, Auersmacher und Wadgassen (D). Im Falle einer weiteren Verfolgung der Planung sind vertiefende Untersuchungen erforderlich, um die Natura 2000-Verträglichkeit zu klären.

Die Gebiete wurden auf eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) geprüft. Für neun Gebiete (VBR Saarterrassen, VBR Brotdorf, VBR Steinberg-Deckenhardt, VBR Nunkirchener Hecken, VBR PRIMsterrasse I, VBR Unteres Primstal, VBR Wadgassen-Lisdorf, VBR Waldhölzbach, VBR Auersmacher) sind nach derzeitigem Kenntnisstand vertiefende Untersuchungen im Rahmen der Genehmigungsplanungen notwendig, um zu prüfen, ob Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG noch aktuell bestehen und ggf. vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können.

Das VBR Auersmacher stellt eine Ausnahme dar, da es sich im Gegensatz zu den anderen Vorbehaltsgebieten um Untertagebau handelt. Das Bergwerk ist bereits Bestand und der Betrieb ist weitgehend eingestellt. Bewertet werden nur die Flächen

des VBR, die über den Bestand hinausgehen. Auf Grund der erheblichen Vorbelastung durch den Bestand, z.B. von betrieblichen Anlagen und Infrastruktur, sind aus landesplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung zu erwarten. Es erfolgt die Abschichtung auf nachfolgende Planungsebenen.

Grundsätzlich positiv zu werten sind die landesplanerischen Festlegungen, die die Nutzung vorhandener Abbauflächen einer Neuerschließung vorzuziehen sowie die Beeinträchtigung für Mensch und Natur möglichst gering zu halten. Dennoch ist im Falle eines Rohstoffabbaus von voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen auszugehen. Es gilt zu beachten, dass es sich bei den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung um Potenzialflächen handelt. Ob und in welchem Ausmaß eine Rohstoffgewinnung in den festgelegten Gebieten möglich ist, ist auf nachfolgenden Planungsebenen zu klären.

Bei den **Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung (VG)** ist besonders positiv die Konversion der Kraftwerksstandorte Bexbach und Weiher zu beurteilen. Hier ist auf dieser Planungsebene von keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen könnten von folgenden Festlegungen ausgehen: VG Friedrichstal, Maybach; VG Großrosseln-Nassweiler, am Hirschelheck; VG Merzig-Ripplingen; VG Nonnenweiler, an der Trierer Straße; VG Perl-Besch; VG Saarwellingen /Saarlouis Fraulautern, Lindenhof und VG Saarwellingen, John.

Durch die Festlegungen VG Ensdorf, Saarplateau und VG Saarlouis, Überherrn sind voraussichtlich besonders viele Schutzgüter durch erhebliche negative Umweltauswirkungen betroffen. Um die voraussichtlichen negativen Auswirkungen zu vermeiden oder zu minimieren, gilt es entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und die Planungen gegebenenfalls anzupassen.

Die Ergebnisse der ebenenspezifischen Natura 2000 Prüfung zeigen, dass ein Gebiet (Perl-Besch) als kritisch zu betrachten ist (D). Für dieses sind vertiefende Untersuchungen erforderlich, welche die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Natura-2000 Schutzgegenständen nachweisen.

Die Gebiete wurden auf eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) geprüft. Für das VG Ensdorf, Saarplateau sind nach derzeitigem Kenntnisstand vertiefende Untersuchungen notwendig, um zu prüfen, ob Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG noch aktuell bestehen und ggf. vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können.

Der formulierte Grundsatz, ein umfassendes Gestaltungskonzept anzustreben, um eine den heutigen Ansprüchen entsprechende städtebauliche, ökologische und landschaftliche Einbindung zu gewährleisten, könnte mögliche negative Auswirkungen verringern. Auch der formulierte Grundsatz der Einbindung der Vorranggebiete in den öffentlichen Personennahverkehr ist positiv zu sehen.

Mit der Festlegung der **Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF)** sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“, „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“ und „Wasser“ verbunden. Unter Berücksichtigung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können jedoch in nachgeordneten Planungsverfahren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden.

Bei den **Trassenbereichen für Schienen (TSCH)** wurde die Saarbahntrasse „Saarbrücken: (Verlängerung / Neubau der Stadtbahn-Strecke von der Haltestelle Römerkastel bis zum Einkaufszentrum Saarbaser“ geprüft. Mit den Festlegungen zur Trasse sind voraussichtlich nur geringe Umweltauswirkungen verbunden.

Neben der vertieften Einzelfallbetrachtung der Umweltauswirkungen von Festsetzungen im LEP werden die Auswirkungen des Landesentwicklungsplans auf die Umwelt im Gesamtzusammenhang betrachtet.

Kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen

Da der Landesentwicklungsplan nur begrenzt raumkonkrete Ausweisungen vorsieht, können kumulativen Wirkungen nur begrenzt prognostiziert werden. In den Kapiteln zu den raumkonkreten Festlegungen sind diese Wirkungen auf den Naturhaushalt detailliert aufgezeigt. Insgesamt ist festzustellen, dass die Vorranggebiete und Trassenbereiche im Land zum Teil Schwerpunkte bilden, wobei kumulative Belastungswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der räumlichen Nähe der Festlegungen sind kumulative Wirkungen zwischen folgenden Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung nicht auszuschließen:

- VBR Steinberg-Deckenhardt, VBR Leißberg, VBR Röllenberg
- VBR Hoxberg, VBR Mittleres Primstal, VBR Primsterrassen III
- VBR Schwalbach, VBR Griesborn
- VBR Unteres Primstal, VBR Primsterrassen I, VBR Primsterrassen II

Darüber hinaus liegen zum Teil Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen oder Trassenbereiche in der Nähe der Gebiete. Besonders hervorzuheben ist hier das VBR Primsterrassen II, welches in der Nähe des VG Saarwellingen, John liegt. Das VBR Wadgassen-Lisdorf und VBR Hülzweiler-Sandberg, liegen in der Nähe von Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie von Trassenbereichen. Für die Vorranggebiete VBR Geislautern, VBR Velsen, VBR Nunkirchener Hecken, VBR Brotdorf, VBR Heidstock lassen sich kumulative Wirkungen mit Trassenbereichen nicht ausschließen.

Insbesondere das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung VBR Heidstock befindet sich in der Nähe des Trassenbereiches für Schiene Völklingen – Walpershofen (Ausbau- bzw. Neubaumaßnahmen im Bereich Völklingen/Püttlingen).

Zwischen Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen können aufgrund der räumlichen Nähe kumulative Wirkungen zwischen folgenden VG nicht ausgeschlossen werden:

- Saarwellingen/Saarlouis-Fraulautern, Lindenhof mit VG Schwalbach, Hild und mit Saarwellingen, John
- VG Ensdorf, Saarplateau mit VG Saarlouis/Überherrn

Im der Nähe von VG Ensdorf, Saarplateau liegt VBR Schwalbach und in der Nähe von VG Saarlouis/Überherrn liegt VBR Wadgassen-Lisdorf. Des Weiteren können kumulative Wirkungen des VG Ensdorf, VG Schwalbach, Hild, VG Saarwellingen/Saarlouis-Fraulautern, Lindenhof mit Trassenbereichen für Straße nicht ausgeschlossen werden.

Summarische Betrachtung der Auswirkungen

Für die untersuchten Gebiete der Natura 2000-Verträglichkeit können Summationswirkungen entstehen, welche sich negativ auf die Schutzgegenstände der betroffenen Natura 2000-Gebietskulisse auswirken. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang:

VBR Primsterrassen I, Primsterrassen II, Primsterrassen III, Mittleres Primstal, Unteres Primstal:

- Durch den Rohstoffabbau entstehen in der Summe rund 974 ha Abbaufäche in engem räumlichem Zusammenhang

VBR Leißberg:

- Summierte Wirkung zusammen mit genehmigtem Abbau, es entstehen rd. 135 ha Abbaufäche in engem räumlichem Zusammenhang

VBR Großer Horst

- Summierte Wirkungen zusammen mit genehmigter Abbaufächen; in der Summe rd. 255 ha Abbaufächen in engem räumlichem Zusammenhang

Gesamtbetrachtung der Umweltprüfung

Der Landesentwicklungsplan leistet durch seine Steuerungswirkung und auch der im Hinblick auf die Umwelt positiv zu wertenden programmatischen Ziele und Grundsätze einen Beitrag zur Erfüllung der der Prüfung zu Grunde liegenden Ziele.

Die Umweltprüfung des Landesentwicklungsplans stellt jedoch insbesondere bei den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung (VBR) zum Teil erhebliche Konflikte zu den einzelnen Schutzgütern heraus; hierbei ist insbesondere auf Konflikte in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und auch Natura 2000 hinzuweisen. Auch für einzelne Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung (VG) sind zum Teil erhebliche Konflikte zu den einzelnen Schutzgütern herauszustellen; auch hierbei ist insbesondere auf Konflikte in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und auch Natura 2000 hinzuweisen.

9 Quellenangaben und Darstellungsverzeichnis

9.1 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Gesetze:

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.6) geändert

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert

BWaldG - Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert

ROG - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

LWaldG - Gesetz Nr. 1069 - Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977 zuletzt geändert durch Artikel 161 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert

SDschG - Saarländisches Denkmalschutzgesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I 2018, 358), zuletzt durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

SLPG - Gesetz Nr. 1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2599) zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

SNG - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1592) vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

SWG – Saarländisches Wassergesetz vom 28.06.60 (Amtsbl_60,511) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.04 (Amtsbl_04,1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Richtlinien und Verordnungen:

Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Europäischen Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) am 1. Juli 2013

Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – VSchRL

39. BImSchV - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

43. BImSchV - Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe vom 18. Juli 2018 (BGBl. I S. 1222)

Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen (VOEPV) Vom 27. November 2018 (Amtsbl. I S. 790) Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO der VO zur Errichtung von Photovoltaik auf Agrarflächen vom 13.3.2021 (Amtsbl. I S. 859)

9.2 Literatur

BALLA, S.; WULFERT, K.; PETERS, DR. H.-J. (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP); Umweltbundesamt Texte 08-09; Forschungsbericht 206 13 100 UBA-FB 001246

BFN - Bundesamt für Naturschutz (o. J.): FFH-VP-Info. Informationen, methodische und fachliche Hinweise zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Internet: <http://ffh-vp.info.de/FFHVP/Page.jsp?name=intro> (Zugriff am 04.06.2019).

BMUB- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt - Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007. Berlin

BMUB - Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland (2015): Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 19 Absätze 1a und 4 der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen Berichtszeitraum: 1.1.2012 bis 31.12.2014.

BUNDESREGIERUNG (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016: 158. Berlin

DROBNIK, J., FINCK, P. & RIECKEN, U. (2013) in: BfNSkripten346, Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.), 2013: Die Bedeutung von Korridoren im Hinblick auf die Umsetzung des länderübergreifenden Biotopverbands in Deutschland. Bonn – Bad Godesberg.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2003): Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, http://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/030923_sea_guidance_de.pdf

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2011): KOM (2011) 571 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa: 17. Brüssel.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U., OJOWSKY, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel; im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Bonn. Internet: http://www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/Arbeitshilfe%20V%C3%B6gel%20und%20Stra%C3%9Fenverkehr%20Juli%202010.pdf. (Zugriff am 04.06.2019).

GGF GRUNDWASSER- UND GEO-FORSCHUNG GMBH (2017): Fachgutachtliche hydrogeologische Beurteilung des Grubenwasseranstiegs in bergbaubedingten untertägigen Hohlräumen nach Einstellen des Kohleabbaus im Saarkarbon, Neunkirchen.

GRYSCHKO, R. GRYSCHKO, D. HORLACHER (1996): Bodenversauerung - Ursachen, Auswirkungen, Maßnahmen - Literaturstudie -. LfU, Texte und Berichte zum Bodenschutz Bd 3b/96. Karlsruhe.

HANUSCH, M.; EBERLE, D.; JACOBY, C.; SCHMIDT, C.; SCHMIDT, P. (2007): Umweltprüfung in der Regionalplanung. Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 7 Abs. 5 bis 10 ROG, E-Paper der ARL Nr. 1, Hannover.

HENGER, R.; SCHRÖTER-SCHLAACK, C.; ULRICH, P., DISTELKAMP, M. (2010): Flächeninanspruchnahme 2020 und das 30-ha-Ziel - Regionale Verteilungsschlüssel und Anpassungserfordernisse, in Raumforschung und Raumordnung (68) 4: 297-309

JACOBY, C. (2011): INTERREG IV B Projekt C-Change - Changing Climate, Changing Lives. Konzeptionelle Vorschläge für die Landesplanung des Saarlandes zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr des Saarlandes (MUEV), Saarbrücken.

LAMBRECHT & TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Schlussbericht Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. Internet: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/einigungsregelung/BfN-FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni_2007.pdf.(Zugriff am 04.06.2019).

LUA - LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ & MUV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES SAARLANDES (2015): 2. Bewirtschaftungsplan des Saarlandes - nach Artikel 13 der Richtlinien 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000. Saarbrücken

LUA - LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ (2017): IMMESA – Überprüfung der Gebietseinstufung 2018, Saarbrücken.

LUA - LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ (2019): Stellungnahme: Auskunft über Aktualität von Waldkalkungen und Bodenversauerungen im Saarland, E-mail vom 14.08.2019. Saarbrücken

MINISTERIUM FÜR UMWELT SAARLAND Referat D/4 (2009): Saarlandagenda - Evaluierung der Leitziele - Vierte Aktualisierung vom 01.08.2009. Saarbrücken

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND WISSENSCHAFT DES SAARLANDES (Hrsg.) (2015): Tourismusstrategie Saarland 2015, Saarbrücken.

MKRO – Ministerkonferenz für Raumordnung (2003): Umsetzung der Richtlinie über die Umweltprüfung für Pläne und Programme (2001/42/EG) in der Raumordnungsplanung. Beschluss der MKRO vom 13. Oktober 2003 zum Positionspapier der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Ausschüsse „Recht und Verfahren“ und „Struktur und Umwelt“ der Ministerkonferenz für Raumordnung, letzteres veröffentlicht in den ARL-Nachrichten 2/2003, S. 6 ff.

MKRO – Ministerkonferenz für Raumordnung (2004): Umweltprüfung von Raumordnungsplänen (Plan-UP) – Erste Hinweise zur Umsetzung der RL 2001/42/EG. Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Ausschüsse „Recht und Verfahren“ und „Struktur und Umwelt“ der Ministerkonferenz für Raumordnung (in der vom Hauptausschuss der Ministerkonferenz für Raumordnung in der 116. Sitzung am 03./04.05.2004 gebilligten Fassung)

MOSIMANN, T.; FREY, T.; TRUTE, P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Bearbeitung der klima- und immissionsökologischen Inhalte im Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.

MUEV - MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR DES SAARLANDES (2006): Denkmäler des Steinkohlenbergbaus im Saarland, Standorte und Entwicklung. Saarbrücken

MUV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES SAARLANDES (2009 a): Gewässergüte 2008, Saarbrücken

MUV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES SAARLANDES (2009 b): Landschaftsprogramm Saarland, Saarbrücken

MUV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES SAARLANDES (2013): Konzept des Landes zur Beteiligung an einem länderübergreifenden Nationalpark im Hochwald –Idarwald, Saarbrücken.

MUV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES SAARLANDES (Hrsg.) (2016 a): Umwelterklärung 2016, Saarbrücken, S. 24.

MUV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES SAARLANDES (2017 a): Saarländische Biodiversitätsstrategie, Saarbrücken.

MUV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES SAARLANDES (2017 b): Umwelpakt Saar, Saarbrücken.

MUV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES SAARLANDES (2017 d): Gemeinsam Verantwortung tragen für heute und morgen - Nachhaltigkeitsstrategie für das Saarland, Saarbrücken.

MUV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES SAARLANDES, Fachbereich 5.3: Luftüberwachung (2018 a): IMMESA - Überprüfung der Gebietseinstufung im Saarland 2018, Saarbrücken.

REPP, A. & DICKHAUT, W. (2017): „Fläche“ als komplexer Umweltfaktor in der Strategischen Umweltprüfung? Begriffliche Komponenten, gegenwärtige Bewertungspraxis und Optionen einer Ausgestaltung als Schutzgut; in UVP- Report 31 (2): 136-144

SPANNOWSKY, W. (2013): Stärkung der Innenentwicklung und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Umwelt- und Planungsrecht 33 (6): 201-207.

STATISTISCHES BUNDESAMT (2018): Pressemitteilung Nr. 347 vom 14.09.2018

STATISTISCHES AMT SAARLAND (2015): Statistische Berichte, Die Entwicklung der Bevölkerung im Saarland 2014 bis 2060, Ergebnisse der 13. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, Saarbrücken.

STATISTISCHES AMT SAARLAND (2018 a): Fläche, Bevölkerung in den Gemeinden am 31.12.2017 nach Geschlecht, Einwohner je km² und Anteil an der Gesamtbevölkerung (Basis Zensus 2011), Saarbrücken.

STATISTISCHES AMT SAARLAND (2018 b): Saarland heute, statistische Kurzinformation, Saarbrücken.

STATISTISCHES AMT SAARLAND (2018 c): Fortgeschriebener Bevölkerungsstand am Jahresende 1926 bis 2017, Saarbrücken.

STAVI, I. & LAL, R. (2015): Achieving Zero Net Land Degradation: Challenges and opportunities. In Journal of Arid Environments 112, Part A: 44–51. doi:<http://dx.doi.org/10.1016/j.jaridenv.2014.01.016>.

UNCCD (2015): Science-Policy Interface: progress report and work programme 2016–2017“. ICCD/COP(12)/CST/6. Ankara: Conference of the Parties Committee on Science and Technology. <http://www.unccd.int/Lists/OfficialDocuments/cop12/cst6eng.pdf>

WUNDER, S.; KAPHENGST, T.; FRELIIH-LARSEN, Dr. A.; MCFARLAND, K., ALBRECHT, S. (2017), UMWELTBUNDESAMT (Hg.): Land Degradation Neutrality – Handlungsempfehlungen zur Implementierung des SDG-Ziels 15.3 und Entwicklung eines bodenbezogenen Indikators, Berlin.

9.3 Internetquellen

BBSR – Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.) (2016): Große Regionale Unterschiede bei Flächenverbrauch in Deutschland, https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Home/Topthemen/flaechenverbrauch_deutschland.html, aufgerufen am 15.03.2019.

BBSR - Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.) (2015): Das 30-Hektar-Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie, https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Raumentwicklung/Flaechenpolitik/Projekte/30HektarZiel/30_ha_ziel.html, aufgerufen am 15.03.2019.

BIOSPHÄRENRESERVAT BLIESGAU (2018): Biosphärenreservat Bliesgau, <https://www.biosphaere-bliesgau.eu/index.php/de/das-biosphaerenreservat>, aufgerufen am 21.11.2018

HELL, A. (2018): Stadt Völklingen nimmt Stellung zum Vorhaben METABOLIC EXPLORER (METEX), <https://www.voelklingen-im-wandel.de/stadt-voelklingen-nimmt-stellung-zum-vorhaben-metabolic-explorer-metex/>, aufgerufen am 07.11.2018

LIK.NORD (2019): LIK.Nord - Ein einzigartiges Naturschutzgroßprojekt, <http://www.lik-nord.de/ueber-uns/#content>, aufgerufen am 06.05.2019

MUV - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes (2016 b): Bodenproben und Luftmessungen im Warndt weisen keine erhöhte Schadstoffkonzentration auf – Umweltministerium informierte Kommunen bei der Vorbesprechung der CSS-Sitzung in Carling, <https://www.saarland.de/SID-EDB2254A-2D5EC9B2/217867.htm>, aufgerufen am 07.11.2018

MUV - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes (2017 c): Die Luft im Warndt ist sauber – Umweltminister Jost stellt Ergebnisse neuer Feinstaubmessungen vor, <https://www.saarland.de/SID-EDB2254A-2D5EC9B2/221375.htm>, aufgerufen am 07.11.2018

MUV - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes (2018 b): Umgebungslärmrichtlinie, <https://www.saarland.de/umgebungslaerm.htm>, aufgerufen am 07.11.2018

MUV - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes (2018 c): Natura 2000 im Saarland, <https://www.saarland.de/119056.htm>, aufgerufen am 07.11.2018

MUV - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes (2018 d): Schutzgebiete, <https://www.saarland.de/211707.htm>, aufgerufen am 07.11.2018

MUV - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes (2018 e): Ausweisung Wasserschutzgebiete, <https://bildung.saarland.de/SID-A31905B7-2779ECE1/237900.htm>, aufgerufen am 10.05.2019.

MUV - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes (2021 a): Naturschutz; https://www.saarland.de/muv/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/natura2000_node.html abgerufen am 18.08.2021

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (o.J.): Masterplan „Industrieflächen“ Fortschreibung Masterplan 2, <https://www.ecosia.org/search?q=Masterplan+%E2%80%9EIndustriefl%C3%A4chen%E2%80%9C+und+dessen+geplante+Fortschreibung+Masterplan+%E2%80%9EIndustriefl%C3%A4chen%E2%80%9C+2.0&addon=firefox&addonversion=4.0.4>

Statistisches Amt Saarland (2021) Fläche und Bevölkerung; https://www.saarland.de/stat/DE/_downloads/aktuelleTabellen/GebieteUndBev%C3%B6lkerung/Tabelle_Fl%C3%A4che_und_Bev%C3%B6lkerung_AKTUELL.html).

9.4 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht zur Ausgestaltung der Prüfung	39
Tabelle 1 Planungs- und Verfahrensschritte der Landesentwicklungsaufstellung und der SUP (basierend auf BALLA et al. 2009)	6
Tabelle 2 Darstellung der Leitziele der Strategischen Umweltprüfung des Landesentwicklungsplans basierend auf §2 (2) ROG	19
Tabelle 3 Mögliche kumulative Wirkungen VBR mit anderen Festlegungen.....	98
Tabelle 4 Ergebnisse der vertieften Untersuchung der zu prüfenden räumlich konkreten Festlegungen für die Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau (VBR).....	101
Tabelle 5 Mögliche kumulative Wirkungen VG mit anderen Festlegungen.....	116
Tabelle 6 Ergebnisse der vertieften Untersuchung der zu prüfenden räumlich konkreten Festlegungen für Vorranggebiet Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen.....	118
Tabelle 7 Ergebnisse der vertieften Untersuchung der zu prüfenden räumlich konkreten Festlegungen für Vorranggebiete Forschung und Entwicklung.....	125
Tabelle 8 Ergebnisse der vertieften Untersuchung der zu prüfenden räumlich konkreten Trassen	127